Dokumente

zur

Geschichte, Beurtheilung und Vertheidigung

der

Gesellschaft Jesu.

Aus dem Französischen übersetzt

von

einem katholischen Priester der Erzdiözese München-Freising.

[2]

V – VIII. Dokument.

Regensburg, 1841.
Verlag von G. Joseph Manz.

Dokument V.

Von den Jesuiten als Liguisten

und Mitverschwornen

von Barrière und von Johann Chatel.

1765.

> Quod in nobis modo reprehendunt, ut decipiant imperitos, ... ipsi fecerunt.
> *S. Augustinus Bonifacio* Com*iti* *Epist.* 50.
>
> „Was sie uns jetzt vorwerfen, um Unerfahrne zu täuschen, ... Das haben sie selbst gethan.“

Erste Abtheilung.

Vorwort des Herausgebers.

„Diese **Mörder**, sprach Arnaud in seiner Rede gegen die Jesuiten, diese **Mörder** haben Heinrich III erdolcht: Niemand zweifelt daran; und haben bereits den regierenden König (Heinrich IV) bedroht, der von ihnen schon ermordet ist durch Hilfe, Rath und brennendes Verlangen."

„Es ist uns erlaubt, ruft er weiter unten aus, gegen diese bösen Mundschenke zu sprechen, die dem Volke den Trank des Aufruhrs eingeschenkt, und es mit einem sehr gefährlichen Brode gespeist, indem sie französischen Teig mit spanischer Säure durchmengt."

Indem er sich dann bis zur dichterischen Begeisterung erhitzt, ruft er den Schatten des letzten der Valois an, und richtet an ihn folgende lebhafte Anrede:

„Heinrich III, mein großer Fürst.... steh' mir bei in dieser Angelegenheit, und indem du mir stets dein

blutiges Hemd vor Augen hältst, verleihe mir die Kraft und das Feuer, alle deine Unterthanen den Schmerz, den Haß und den Abscheu fühlen zu lassen, den sie gegen diese **Jesuiten** hegen sollten, welche durch ihre bluttriefenden Beichten, durch ihre wüthenden Reden, all das Elend herbeigeführt, welches dein armes Volk erduldet, und herbeigeführt **das Ende deines eigenen Lebens.**"

Und nun betrachte das Muster dieser Kraft und dieses Feuers, welches in ihm der Anblick des blutigen Hemds Heinrichs III hervorruft.

„Welche Sprache, welcher Laut könnte genügend bezeichnen die Verschwörungen, welche weit schauerlicher sind als die Bacchanalien, weit gefährlicher, als die des Catilina, jene Verschwörungen, die in ihrem Collegium, Straße Saint-Jacques, und in ihrer Kirche, Straße Saint-Antoine, Statt gefunden? Wo haben die Feinde Frankreichs ihre Versammlungen gehalten, wenn nicht **bei den Jesuiten?** Wo haben Louchard, Ameline u. s. w. und ähnliche berüchtigte Diebe ihre geheimen Pläne gefaßt, wenn nicht **bei den Jesuiten.** Wo?.... Wer machte?.... Wer sind Diejenigen?.... Wer bewirkte?.... Wer ist's?.... u. s. w. u. s. w., es sind immer die Jesuiten.... es ist **bei den Jesuiten.**"

Nachdem die Verfasser der Berichte diese unsterbliche*) Rede (wie sie sie nennen) gelesen, studirt, und gründlich überdacht, säumten sie nicht, so kostbare Materialien zu benützen. So fängt denn die Reihe ihrer Beschuldigung mit den Jesuiten als Liguisten an.

„Die Jesuiten können nicht läugnen, sagen sie, an dem Wüthen der Ligue Theil genommen zu haben; aber sie entschuldigen sich damit, daß sie nicht die Einzigen waren! Allein die Gesellschaft der Jesuiten war die ein=

) Sieh da, was ein gleichzeitiger Magistrat, ein Jesuitenfeind, über diese unsterbliche Rede dachte, deren Autorität immer von den die Jesuiten anklagenden Magistraten angezogen wurde: „H. Arnaud, sagt H. de l'Etoile, hält seine Rede gegen die Jesuiten; er war vom Anfang bis zum Ende heftig in allen seinen Partien. Er bewies das Alles aus den Memoiren, die man ihm gegeben, Memoiren von Advokaten, die nicht immer recht zuverläßig sind. Hätte er bei seiner Rede mehr Mäßigung und weniger Leidenschaft gezeigt, sie wäre selbst von Denen, welche die Jesuiten nicht lieben, besser gefunden worden." Nach diesem nehmlichen Geschichtschreiber sagte Arnaud in seiner Erwiderung, „daß man alle Jesuiten sich vom Halse schaffen, die einen verjagen, die andern gefangen nehmen müße." Der Advokat hätte im nehmlichen Tone fortgemacht, hätte der erste Präsident ihm nicht Stillschweigen geboten).

*) Journal de Henri IV, t. 2, p. 82, 85. Dieser erste Präsident nun war Achilles de Harlay, von dem es zur Zeit hieß (s. Dupleix), daß seine Rede an Heinrich IV zur Verhinderung der Wiedereinführung der Gesellschaft selbst nur eine Schmährede voll Schimpfworte war. Man kann daraus auf die Rede schließen, die seine Aufmerksamkeit erregte.

zige, in der kein einziges französisches Herz sich fand. Die Jesuiten waren Feinde des Königs aus Grundsatz, und aus Gehorsam gegen ihren Monarchen (den General der Gesellschaft), Spaniens Bundesgenossen*)."

„Entwerfen wir hiernach ein Bild von dieser Gesellschaft, betrachtend ihren ersten Einfall in Frankreich: das Feuer der Ligue ward angezündet von den Jesuiten und durch ihre geheimen Schliche **herrschten** sie in dieser schauerlichen Verwirrung**). Sie wiederholen unaufhörlich, daß man einen Schleier über diese unglücklichen Zeiten werfen müße; es ist umsonst, die Verführer dürfen mit Denen, die sie verführt, nicht vermengt werden; sie waren keine Liguisten durch Ansteckung, sondern aus Prinzip; sie waren es **sämmtlich.** Sie wurden nicht durch die bürgerlichen Stürme dazu verleitet: sie waren die **Aeolus** davon. Die Jesuiten sind die Gründer, die Förderer, die **Rädelsführer** der Ligue***)."

„Als Heinrich IV, dieser Fürst, der Liebling seines Volkes, rechtmäßiger Erbe des Thrones der Franzosen, ihn bestiegen ungeachtet der Bemühungen der Gesellschaft, glaubte er mehrmal als Opfer ihrer

---

*) Compte rendu à Toulouse par Me Riquet, p. 122.

**) Compte rendu par Me Ripert de Montclar devant le parlement d'Aix, p. 45.

***) Ibid. note LXVII.

Rache zu fallen*). So gibt uns die Geschichte der Ligue das erste Beispiel von der Gefahr für ein Reich, welches Glieder einer Gesellschaft in seinem Schooße trägt, welche nie abwägt zwischen den Interessen dieser Gesellschaft selbst, und denen des Staates, in welchem sie wohnt**)."

„Bei den auswärtigen Völkern waren die Jesuiten **Otto Pigenat** und **Mathieu der Lothringer** die Couriere der Ligue; und im Reiche waren die Jesuiten **Commolet** und **Boittet** ihre Trompeten. Der Jesuit **Otto Pigenat** präsidirte den Kammern der Sechzehn, wie ein Pfarrer bezeugt. Ein Verbalprozeß **beweist**, daß die Aufrührer ihre Sitzungen in dem Profeßhaus der Jesuiten hielten***). Diese aufrührerischen Versammlungen wurden auch 1589 im Jesuiten-Collegium gehalten; und man hält dort mit dem Gesandten eines auswärtigen Fürsten Zusammenkünfte."

„Es ist in dem Rathe, welchen die Sechzehn im Jesuiten-Collegium der Hauptstadt hielten, beschlossen, eher ⅞ ihrer Bewohner Hungers sterben zu lassen, als sie König Heinrich IV zu übergeben."

---

*) Compte rendu à Rouen par Me Charles, p. 128.

**) Compte rendu par Me Ripert, p. 120.

***) Aufgefordert, den Namen dieses Pfarrers kund zu geben, und anzuzeigen, wo dieser Verbal-Prozeß sich fände, gaben die Verfasser der Berichte durchaus keine Antwort.

„Man fängt bei Lyon einen Brief auf, und überschickt ihn dem König; einen Brief, den der Jesuite **Mathieu** in dem Jesuiten-Collegium dieser Hauptstadt schreiben und den 2ten November 1591 unterzeichnen ließ, und den er selbst austrug; einen Brief, wodurch die Männer, welche die 16 Stadttheile von Paris besaßen, nicht nur die Stadt, sondern das ganze Reich einem auswärtigen Fürsten überlieferten."

„Die Jesuiten reichten damals den Rebellen gegen Heinrich IV Wein, Korn, Hafer, gegen Verpfändung des Kronschmucks, in dessen Besitz sie am andern Morgen nach dem Einzuge des Königs in diese Hauptstadt gefunden wurden*)."

Die Verfasser der Berichte haben gesprochen, der Vertheidiger der liguistischen Jesuiten soll ihnen antworten.

---

*) Sieh die verschiedenen bereits angeführten Comptes rendus.

Von den Jesuiten als Liguisten*).

Wenn die Jesuiten die Seele der Ligue, die Urheber, die Rädelsführer, die Aeolus der Ligue waren, so wird man sie wohl in den Versammlungen der Ligue, bei den Prozessionen der Ligue finden; sie werden die Briefe, die Beschlüsse in dem Rathe der Ligue, die von den Liguisten gemachten Vorstellungen, die an den König von Spanien, an den Herzog von Mayenne gestellten Bitten unterschrieben haben; sie werden die Hauptrollen vertheilen; ihr Einfluß wird besonders bei Austheilung von Gnaden sich zeigen; sie werden die größte Anzahl von Predigern liefern, die entschlossensten und fanatischesten aussuchen; sie werden die meisten Schmähschriften gegen die Fürsten verfassen, die von ihnen nicht verfaßten approbiren; sie werden die Vertrauten des Herzogs von Mayenne, die Bevollmächtigten des Königs von Spanien, die Agenten des Herzogs von Savoyen sein; sie werden die Entscheidungen der Sorbonne einflüstern; die Parlamentserlasse diktiren, an der Spitze der Operationen stehen und stets die kitzlichsten übernehmen; sie werden die Mittelspersonen sein in den mit den verschiedenen der Ligue feindlich oder freundlich gesinnten Parteien in Anschlag gebrachten oder abgeschlossenen Verträgen; die Liguisten selbst werden sie mit Lob überhäufen; die Royalisten werden den Jesuiten die Unternehmungen

*) Diese Schrift ist von dem Abbé Dazès, gestorben zu Neapel 1766.

der Rebellen, ihre Erfolge, ihre Frevel zuschreiben; die Aufrührer ihrerseits, überdrüssig, das Blut ihrer Mitbürger fließen zu sehen, so weit gebracht, ihre eigenen Kinder zu verschlingen, die Aufrührer werden der Gesellschaft die Schreckensscenen beimessen, deren Mitschuldige und Opfer sie sind; sie werden die Jesuiten verantwortlich machen für die Leiden, die das Volk erfahren, für die Leiden, die es duldet, für die Leiden, die es fürchtet; mit Einem Worte, wir werden die Jesuiten überall finden, nur nicht auf der Seite des Königs. Befragen wir, selbst von Vorurtheilen geblendet, die Denkmale, welche die Geschichte uns aufbehalten; öffnen wir die Staatsarchive, die Parlamentsregister, die der Sorbonne und der Universität: wenden wir alle Mühe an, um die Jesuiten schuldig zu finden. Die seichtesten Vermuthungen sollen als Beweise gelten; alle zweideutigen Zeugnisse sollen gegen sie entscheiden; die unbedeutendste Muthmaassung, der geringste Verdacht mögen als schlagende Beweise dienen; nur empörende Lüge, nur erbärmliche Trugschlüsse, nur frevelhafte Verleumdung wollen wir ausgeschlossen wissen.

Man muß alle Zeugnisse der Geschichte Lügen strafen, oder nothwendig zugeben, daß es in allen Classen der Gesellschaft Liguisten gab, in allen Körperschaften des Staates, in den Parlamenten, auf den Universitäten, in der Sorbonne, unter der weltlichen Geistlichkeit, in fast allen religiösen Orden, weil man bei der berüchtigten Prozession der Ligue die Franziskaner, Carthäuser, die Bernhardiner, die Barfüßer, die Religiosen der hl. Genovefa, die Dominikaner, die Capuziner u. s. w. in Schlachtordnung durch die Straßen von Paris ziehen sah. Nun diese historische Thatsache wohl begründet, ist es unmöglich, nachzuweisen, daß, wenn die Ligue sich Verbrechen vorzuwerfen hat, die Jesuiten allein daran Schuld sind; man darf höchstens sagen, daß sie schuldiger sind, als alle übrigen Körperschaften. Wenn die Geschichte in diesem Punkte den Wünschen der Jansenisten und Magistrate nicht entspricht, so muß man ihr die Schuld beimessen, wenigstens daß man den Jesuiten eben so gerne daraus ein Verbrechen machen möchte, daß sie sich nicht eben so schuldig gemacht, als man sie wissen wollte, und daß sie die Ehre der philosophischen Magistrate nicht verschont, wie

sie es hätten thun sollen, indem sie zur Zeit der Ligue die Verbrechen begingen, die in dem Jahrhundert der Berichte zum Vorwande ihrer Aechtung dienen mußten.

Da wir Nichts verhehlen wollen, so werden wir genöthigt sein, verschiedene Gegenstände aufzugreifen, welche Nichts gemein haben, außer den Zweck, wozu sie dienen, d. h. die Verleumdung und Vernichtung der Gesellschaft. Die Anklagen wiederholen sich in's Unendliche, allein sie ändern weder die Form, noch den Charakter: die Beweise und Zeugen sind immer die nehmlichen; man führt unaufhörlich dieselben Autoritäten an. Die Aussagen erneuern sich, ohne neue Beweiskraft zu erlangen. Wir wollen die Klagen anführen, die Beweise abwägen und die Zeugen kund geben. Die Verfasser der Berichte scheuen sich nicht, als Zeugen, Richter und Kläger zugleich zu erscheinen; wir werden dem Leser vor Augen stellen, was diese Zeugen aussagen, was diese Richter für ein Urtheil fällen, was diese Kläger vorbringen; wir werden die Aufrichtigkeit der Zeugen, die Rechtlichkeit der Richter, die Redlichkeit der Kläger darlegen. Den Zeugen, die Nichts wahrnehmen konnten, werden wir Zeugen entgegenhalten, die Alles gesehen; den leidenschaftlichen Richtern, die ohne Sachkenntniß urtheilen, aufgeklärte Richter, die nach eigenen Einsichten richten; den Klägern, die nur auf Vorurtheile hören, wollen wir triftige und handgreifliche Gründe gegenüberstellen; Vermuthungen, deren Mangel an Zusammenhang ihre Falschheit beweist, wollen wir öffentliche und vollkommen zusammenhängende Thatsachen, dem Verdachte Beweise entgegenstellen.... Dieses Feld ist groß, wir versuchen es, dasselbe zu durchlaufen: wenn wir uns manchmal auf versteckte Fußsteige einlassen, so geschieht es nicht darum, den Leser irre zu führen, sondern um die Ungerechtigkeit, welche diese krummen Wege gebahnt, zu beschämen, sie zu entlarven, sie in ihren letzten Verschanzungen zu bekämpfen. Wir schmeicheln uns nicht, sie zu besiegen, wir machen keinen Anspruch darauf; es genügt uns, sie kennen gelehrt, und Jene, die dieser Höllengottheit Alles geopfert, mit Schande bedeckt zu haben. Das Schicksal der aufgehobenen Jesuiten verdient mehr beneidet, als bemitleidet zu werden. Wenigstens wird ihr Unglück, wenn es eines ist, kein

Geschlecht hindurch dauern: die Schmach ihrer Verfolger wird dauern, so lange die Monarchie steht und diese vielleicht überleben *).

Gehen wir zur Sache über und bezeichnen wir den festgesetzten Weg, der den Leser in den Stand setzt, uns zu folgen ohne Geistesanstrengung, und ohne Furcht, uns aus dem Auge zu verlieren. Wir werden die Gründe den Schlußfolgerungen vorziehen, und geben zu, daß man alle die Consequenzen, welche nicht unmittelbar auf einem unbestreitbaren Grundsatz ruhen, als schlecht gezogen betrachte. Die Jesuiten sind aufgehoben **): sie würden unsern Fluch hinnehmen, wenn sie ihn verdient; sie empfangen unsere Beileidsbezeigung und sind derselben würdig. Das soll aus der Erörterung hervorgehen, in die wir uns jetzt einlassen, und die wir in mehrere Artikel theilen, um sicherer den Wiederholungen und der Unverständlichkeit auszuweichen.

In der ersten Abtheilung wollen wir gewissenhaft Dasjenige berichten, was die Geschichte uns für oder wider die Jesuiten, die an der Ligue Theil genommen haben oder Theil nehmen konnten, aufbehalten hat.

Dann wollen wir mehr in's Einzelne und in alphabetischer Ordnung jeden der Jesuiten, deren die Geschichte ausdrücklich erwähnt, kennen lehren.

In der zweiten Abtheilung wollen wir zuerst untersuchen, ob die Gesellschaft, oder eines ihrer Glieder irgend einen Antheil an dem Mordversuche Barrière's gegen Heinrich IV gehabt.

Dann werden wir Alles erörtern, was auf den Königsmord Johann Chatel's, auf das in Folge dessen gegen die Gesellschaft erlassene Verbannungsdekret, und auf die zur Verewigung ihrer Schmach errichtete Pyramide Bezug hat.

Male de vobis opinantur homines sed mali; moverer si de me Marius, si Laelius sapiens, si Cato, si Scipiones

*) Ein prophetisches Wort. (Anmerk. des Herausg.)

**) Diese Schrift ist vom Jahre 1765, und der letzte Beschluß des Pariser Parlaments gegen die Jesuiten ward den 6ten August 1762 erlassen.

duo ista loquerentur; moverer, si hoc judicio facerent quod nunc morbo faciunt *).

Erster Artikel.

Von den Jesuiten als Liguisten überhaupt.

Eine Betrachtung, die uns mehrmal irre gemacht im Verlaufe unserer Untersuchungen, welche aber die Unparteilichkeit, zu der wir uns bekennen, nicht zu unterdrücken erlaubt, diese einzige Betrachtung, in wenigen Worten entwickelt, wird den ganzen Inhalt dieses Artikels bilden.

Da wir auf das Wort der Richter hin geglaubt, daß die Jesuiten und die Jesuiten allein die **Seele** der Ligue waren, so setzten wir als nothwendige Folge voraus, daß es in den Provinzen und Städten, wo es damals noch gar keine Jesuiten gab, auch keine Parteigänger gegeben; oder daß, wenn die Ligue ohne Jesuiten existirte, Dies ein Körper ohne Seele war, von dem die königliche Autorität Nichts zu fürchten hatte. In Folge desselben Grundsatzes hätten wir glauben sollen, und glauben in der That, daß alle Städte, wo Jesuiten waren, liguistisch gewesen. Wahrlich, ist Das nicht ein offenbarer Widerspruch, anzunehmen, daß die Städte, wo die Seele der Ligue residirte, antiliguistisch, d. h. treu dem Fürsten sein konnten. Wie wurden wir überrascht, als so natürliche Folgerungen beinahe immer durch unbestreitbare Thatsachen Lügen gestraft wurden.

H. Präsident Hénault versichert, nach allen Geschichtschreibern, daß man, um den Ursprung der Ligue zu finden, hinaufgehen müße bis zum Concilium von Trient, wo der erste Plan davon entworfen wurde. Dieses Concilium begann im Jahre 1545, und dauerte 18 Jahre. Ich finde in der Geschichte Frankreichs, daß die erste Aufnahme der Jesuiten im Reiche auf das Jahr 1556 fällt. Man vergleiche diese zwei Zeitpunkte, und versuche zu erklären, wie die Jesuiten, welche beim Beginne des Conciliums noch gar nicht existirten, die erst am Ende

*) Senec. de remediis fort.

desselben entstanden, die Urheber der Ligue sein konnten, die vor ihnen existirte*).

Ich weiß, daß diese berüchtigte Verschwörung, die im Geheimen erstarkte, erst im Jahre 1570 ausbrach. Untersuchen wir, ob die Jesuiten, welche nicht ihre Urheber sein konnten, ehe sie selbst existirten, wenigstens ihre Rädelsführer waren, da sie Kräfte genug erlangt, um dem Throne sich furchtbar zu machen; und ob sie selbst erst im Entstehen den Geist derselben in unsere Provinzen brachten, wo er so reißende Fortschritte gemacht.

Welches waren denn die vornehmsten Städte, welche der Ligue sich anschloßen? Zuerst muß man dazu rechnen „alle die, wo sich ein Parlament befand," da alle Parlamente, nicht ein einziges ausgenommen, liguistisch waren, wie wir später darthun werden. Es gab also ein liguistisches Parlament in den Hauptstädten der Provence, der Bretagne, der Dauphiné: nun aber wurden die Jesuiten zu Aix erst 1621, zu Rennes erst 1603, zu Grenoble erst 1652 aufgenommen. Es ist, scheint mir, nicht leicht, glaublich zu machen, daß die Jesuiten die Seele der Ligue waren in den Städten, wo sie erst lange Zeit nach der Ligue bekannt wurden. Ich könnte die Hauptstadt von Bourgogne hinzufügen, wohin die Jesuiten erst 1581 berufen wurden, d. h. lange Zeit nach dem Auftreten der Ligue.

Welches waren denn die vornehmsten Städte, welche der Ligue sich anschloßen? Die Geschichte und die Parlamentsregister haben uns ihre Namen aufbewahrt: Paris, Orleans, Rheims, Sens, Langre, Blois, Pontoise, Châlons, Amiens, Auxerre,

*) Der Verfasser irrt sich hier, denn 1534 wurde der Orden gegründet, 1540 von Papst Paul III bestättigt, und noch in diesem Jahre kamen Jesuiten nach Frankreich, wo sie ohne ein eigenes Haus, ohne eine eigene Kirche 10 Jahre in Paris lebten. (Ueber den Orden der Jesuiten von R. C. Dallas. Aus dem Englischen übersetzt; Düsseldorf 1820, S. 128.) Allein das erste Hospitium erhielten sie erst 1559 von dem Bischofe zu Clermont, und erst 1564 eröffneten sie ihre ersten Schulen. (Cl. Fleurii Contin. Tom. XVI, lib. CXLVI, §. 45.) Wohl in letzter Beziehung ist der Verfasser hier zu verstehen. (Anm. des Uebers.)

Autun, Mâcon, Soissons, Poitiers, Bourges, Alençon, Le Mans, Clermont, Bayeur, Lisieur, Hâvre-de-Grâce, Calais, Beauvais, Laon, Noyon, Angers, Meaur, Péronne, Senlis, Toul, Cambrai, Chartres, Riom, Rennes, Nantes, Rouen, Caen, Dijon, Toulouse, Montpellier, Narbonne, Air, Arles, Marseille, Digne, Grenoble, Viennes, Troyes u. s. w. u. s. w.

Wir haben 50 Städte genannt; wir haben nur jene aufgezählt, die sich durch ihr aufrührerisches Wesen am Meisten ausgezeichnet, und von diesen hatte mehr als die Hälfte gar keine Jesuiten; und einige haben nie welche gehabt.

Die Provence empörte sich gegen den König; sie unterwarf sich freiwillig dem Herzog von Savoyen: dieses doppelte Attentat war hauptsächlich das Werk des Parlaments von Air, dessen Beispiel die Gerichtshöfe der Provinz befolgten. Air, Arles, Marseille unterwarfen sich dem Haupte der Empörung: diese drei Städte hatten erst ungefähr ein halbes Jahrhundert später Jesuiten. Digne thut im Kleinen, was die Hauptstadt im Grossen that; es gab nie Jesuiten in Digne. Wir beschwören H. Ripert, uns begreiflich zu machen, wie die Jesuiten die Aeolus der Ligue in der Provence gewesen, 50 Jahre ehe sie die Provence betreten.

Die ganze Bretagne erklärte sich für die Ligue: Rennes und Nantes gaben das Beispiel. Man weiß, daß es in Rennes erst 1603 Jesuiten gab; erst 1663, d. h. ein halbes Jahrhundert nach der Ligue, wurden sie nach Nantes berufen.

Die Dauphiné nahm an der fast allgemein gewordenen Empörung Antheil: die Städte Grenoble und Vienne waren liguistisch. In Grenoble gab es Jesuiten erst im Jahre 1653, in Vienne ließen sie sich erst 1606 nieder.

Das Herzogthum Bourgogne war eines der ersten, das sich zur Ligue schlug, und das letzte, das sie verließ: Dijon, Mâcon, Aurerre, Autun waren beharrliche Rebellen. Die Jesuiten ließen sich erst 1581 in Dijon nieder; sie wurden 1645 nach Mâcon, 1622 nach Aurerre, 1613 nach Autun gerufen.

Die Picardie, als zum Pariser Parlament gehörend, mußte liguistisch sein, und war es auch in der That mehr als die meisten andern Provinzen: Amiens, Abbeville, Noyon, Laon,

Péronne, Soissons, Montdidier begingen die ungeheuersten Frevel gegen ihren Fürsten. Gleichwohl kannte noch keine dieser Städte die Jesuiten, die in Amiens erst 1607 eingeführt wurden. In Abbeville hat es nie Jesuiten gegeben. Soissons, so berühmt geworden durch die bischöfliche Würde des verstorbenen H. de Fitz-James, eines Todfeindes der Jesuiten und des französischen Clerus, Soissons, welches alle Geschichtschreiber die Kloake der Ligue nennen, hat die Jesuiten erst kennen gelernt durch den Erlaß seines letzten Bischofes, der es übernommen, sie zu verlästern.

Die Champagne führte aus Gehorsam gegen das Pariser Parlament Krieg wider den König. Troyes, Rheims, Sens, Langres sind die ersten Städte der Champagne; Troyes ist die Hauptstadt davon, und hat nie Jesuiten gehabt; nach Rheims wurden sie erst 1606, nach Sens 1722, nach Langres 1630 berufen; es gab mit einem Worte damals noch keinen Jesuiten in dieser Provinz. Die Ligue hat also weder Rädelsführer, noch Aufwiegler, noch Aeolus in der Champagne und dennoch war die Champagne liguistisch.

Die Normandie war treu dem Parlamente von Rouen, d. h. es rebellirte gegen den Fürsten. Diese zwei Sätze sind fast immer gleichbedeutend. Caen, Bayeur, Lisieur, Alençon hielten stets zur Ligue: zu Caen gab es erst Jesuiten, als die Ligue bereits unterdrückt war, nehmlich 1608; nach Alençon ließ man sie erst 1620; Bayeur und Lisieur haben sie nie aufgenommen.

Allein dieser umständliche Bericht möchte langweilen, wenn wir ihn so lang als möglich fortsetzen wollten; wir beschließen ihn, indem wir die liguistischen Städte nennen, welche unter dem Pariser Parlament standen. Orleans, Lyon, Chartres, Meaur, Blois, Senlis, Beauvais, Le Mans, Angers, Riom, Poitiers, Bourges u. s. w. waren die vorzüglichsten: zu Orleans gab es Jesuiten erst im Jahre 1617, in Blois 1622, in Poitiers 1606; alle andern Städte haben sie erst nach dem Erlöschen der Ligue kennen gelernt, und mehrere haben sie nie aufgenommen, wie Chartres, Le Mans, Angers, Riom u. s. f.

In der Languedoc zeichneten sich Montpellier und Narbonne durch ihren Gehorsam gegen die Erlasse des Parlaments von

Toulouse aus: in Montpellier gab es erst 50 Jahre nach der Ligue Jesuiten; in Narbonne hat es deren nie gegeben.

Wenn der Leser erstaunt uns beschuldigt, das Verbrechen der meisten Städte, die wir so eben genannt, und denen wir noch viermal so viel beifügen könnten, übertrieben zu haben, so wird seine Ueberraschung verschwinden, wenn er das folgende Capitel liest. Wir beschränken uns hier auf die Bemerkung, daß der Monarch, gereizt durch ihre Empörung, die schuldigen durch Entziehung ihrer Freiheiten bestrafte. „Die Städte Paris, Orleans, Chartres, Le Mans, Amiens, Abbeville u. s. f. haben in ihrem allzugroßen Undanke die Waffen gegen Uns ergriffen," sagte Heinrich III in seinem Edikte vom Monate Februar 1589; „sie haben Uns zum Dank für alle Unsere Wohlthaten in ihrer Treulosigkeit das Leben rauben wollen. Und wie besagte Städte in ihrer Treulosigkeit, Verrätherei und Empörung bis auf's Aeußerste gegangen, erklären Wir sie als Rebellen, und überführt des Verbrechens der beleidigten Majestät im höchsten Grade, und als solche verlustig aller Würden, Privilegien, Geschenke, Verwilligungen u. s. w."

Der Monarch fügt Strafgesetze hinzu für Diejenigen, welche der Ligue nicht entsagen; er zieht die Güter aller jener ein, welche freiwillig in irgend einer der degradirten Städte wohnen, und erklärt sie überdieß für niedrig, testamentsunfähig, unadelig, gemein u. s. w." Die Jesuiten allein, sagt man, waren liguistisch, und gerade in den Städten, wo sich keine Jesuiten befanden, waren die Liguisten in ihrer Verrätherei bis auf's Aeußerste gegangen. Das Edikt erklärt für unadelig, niedrig und gemein alle Bewohner von Chartres, Amiens, Orleans, Abbeville, Le Mans u. s. f., und trifft doch keinen Jesuiten; alle Bewohner der Picardie wurden für gemein erklärt, weil sie Liguisten waren, und die Jesuiten, „welche allein liguistisch waren," bewahrten ihren Adel, weil sie keine Picarder waren.... Wir werden sehen, daß es in allen Städten Magistrate gab, und daß sie lieber gemein, als treue Unterthanen sein wollten.

Eine andere Erscheinung! In allen Städten, die ihre Treulosigkeit auf die Spitze getrieben, gab es gar keine

Jesuiten: „Gleichwohl, sagt man noch immer, sind es die Jesuiten, welche den ultramontanen Gebrauch, die Könige zu morden, eingeführt haben.“ Wie kommt es doch, daß es in den Städten, welche die Waffen ergriffen und dem König Heinrich III das Leben nehmen wollten zum Dank für seine Wohlthaten, gar keine Jesuiten gab? Und wenn es in diesen treulosen Städten, die eine so schimpfliche Degradation verdient, gar keine Jesuiten gab, wie kommt es, daß man zwei Jahrhunderte später gerichtlich die Jesuiten proscribirt, weil sie zur Zeit des Ediktes allein liguistisch, weil sie die Aeolus der Ligue waren?.... Vergesse der billigdenkende Leser nicht, „daß dem Verleumder ein gefälliges Ohr leihen Theil nehmen heißt an seinem Verbrechen und seiner Schmach.“ Non solum ille reus est qui falsum de alio profert, sed et is qui cito aurem criminibus praebet *).

Den Städten, welche ihre Treulosigkeit auf's Aeusserste trieben, könnten wir diejenigen entgegenstellen, die gegen den Fürsten treu waren im höchsten Grade, obgleich sie Jesuiten zu Beichtvätern hatten. Nevers zeichnete sich durch seine Anhänglichkeit an den König aus; man machte vielfache, aber stets vergebliche Versuche, es mit in die Empörung hineinzuziehen; die Liguisten suchten dort ein geheimes Verständniß anzuknüpfen, damit man ihnen die Thore öffnen könnte; sie schickten Emissäre dahin; aber sie wendeten sich nicht an die Jesuiten, und die Jesuiten hatten ein Collegium in Nevers!....

Ich könnte hier eine förmliche Abhandlung liefern; aber fände sie wohl Leser? Zu Gunsten der Jesuiten sprechen und in diesem Punkt mit einigem Aufwande von Gelehrsamkeit den Beweis liefern, heißt dem herrschenden Geschmacke höhnen, die Autorität, die Magistrate und die Spötter der guten Gesellschaft verachten; heißt Unwillen oder Langweil erregen. Genügt das eben Gesagte noch nicht und entscheidet es noch nicht genug für die Jesuiten? Wie konnten sie die Begründer der Ligue, die Aeolus der Ligue sein, wenn die Ligue vor ihnen bestand, wenn sie existirte ohne sie? Wir überlassen dem Leser die Mühe, Fol-

*) Isidor. de summo bon. lib. 3.

gerungen zu ziehen, und wollen fortfahren, getreu Alles nachzuschreiben, was uns die Geschichte für oder gegen diese alten Jesuiten, denen die neuen Magistrate die Frevel der Ligue aufbürden, überliefert.

Heinrich III liebte die Jesuiten; er hörte sie gerne und befolgte oft sogar ihren Rath. Dieser Monarch, dem die Geschichte mit Recht so viel Schwäche vorwirft, zeigte indessen Entschlossenheit, als man seine zu große Nachsicht allzu sehr mißbrauchte. Das Parlament, gewohnt, seine Könige nicht mehr zu schonen, machte, als es ihm gelungen, Furcht einzuflößen, Heinrich III sehr ungeeignete Vorstellungen; und indem es sich in diesem Falle seiner gewöhnlichen Kriegslist bediente, drohte es dem Monarchen, das Amt niederzulegen, wenn seine Vorstellungen erfolglos wären; dieser nun konnte seinen Unwillen nicht zurückhalten und antwortete den Abgeordneten: „Thun Sie, was Sie wollen; ich weiß wohl, daß Sie sich lange besinnen, in einem Sack sich in's Wasser werfen zu lassen*).“

Dieser selbe Fürst hatte stets Jesuiten um sich, und ihr Umgang machte ihn so fromm, daß er in der Fasten nicht wollte Theater spielen lassen, so wie die Königinn sich beim Cardinal von Bourbon darüber beklagte **). Diese Vorliebe Heinrichs III für die Jesuiten, beweist sie wohl, daß die Jesuiten allein seine Todfeinde waren, daß sie es waren aus Prinzip, nach einem System, und ihrem Stande gemäß? Beweist die Drohung, die Magistrate in's Wasser werfen zu lassen, daß die Magistrate die getreusten, die wenigst liguistisch gesinnten, des Zutrauens ihres Fürsten am würdigsten waren? Wir stellen die Fragen: Vernünftige mögen darauf antworten.

Wir dürfen zwei Züge, die auf Rechnung der Jesuiten von zwei verschiedenen Geschichtschreibern berichtet werden, nicht stillschweigend übergehen; sie sind jünger als die Ermordung Heinrichs III, und finden hier nur ihre Stelle, weil die handelnden Personen nicht persönlich bekannt sind. Man liest in dem Discours bref et véritable von Peter Cornejo, „daß während der

*) Journal d'Henri III, t. 2, p. 15.

**) Journal d'Henri III, t. 3, p. 180.

Belagerung von Paris einige Jesuiten auf den Wällen Schildwache standen, um jeder Ueberrumplung zuvorzukommen. Ihre verbrecherische Wachsamkeit vereitelte den Plan, die Mauern zu ersteigen und hinderte Heinrich IV, Herr von Paris zu werden. Als sie Lärm vernommen, erhoben sie selbst ein Geschrei, um nach Hilfe zu rufen, und die Leitern wurden umgestürzt." Diese Anekdote findet sich eben so in dem Journal de l'Etoile; man liest sie noch ausführlicher in der brième Histoire des Guerres civiles avenues en Flandre.

Wir würden uns rücksichtlich dieser Thatsache schuldig bekennen, wenn nicht die Autorität des H. de Thou ein unbesiegbares Hinderniß entgegenstellte. Wenn dieser Geschichtschreiber, eine Magistratsperson, ein Wort zu Gunsten der Gesellschaft entschlüpfen läßt, so ist sein Zeugniß über alle Widerrede. Ich begnüge mich also, Diejenigen, welche sich auf diesen Verfasser der Guerres civiles avenues en Flandre zu berufen versucht sein möchten, zu benachrichten, daß Das, was er von den Jesuiten als Schildwache und von dem Umstürzen der Leitern erzählt, durchaus falsch ist; H. de Thou versichert es geradezu und setzt bei, „daß das Unternehmen Heinrichs nur fehl schlug, weil die Leitern zu kurz waren*)."

Man macht ferner den Jesuiten ein Verbrechen daraus, daß

---

*) De Thou, t. 5, liv. 99, p. 82. Man kann auch die französische Uebersetzung, deren Text wir hier anführen, zu Rathe ziehen: „Als der Verlust von Lagny die Ehre der ganzen französischen Nation zu betheiligen schien, wollte der König, gleich aufgeregt von Zorn und Scham, sich entschädigen und faßte den Entschluß, mit Gutem oder mit Gewalt sich zum Herrn von Paris zu machen. In dieser Absicht zog er zwei Tage nachher alle seine Truppen in der Ebene von Bondy zusammen, oberhalb des Waldes von Livry, von wo er gegen den Abend einen Theil absandte, um die Vorstadt Saint-Germain anzugreifen, weil die Stadt auf dieser Seite schwächer war; aber das Unternehmen schlug fehl, weil die dazu bestimmten Leitern zu kurz waren. Ein Spanier, Namens Peter Cornejo, der eine Geschichte der Belagerung von Paris geschrieben, übrigens ein nicht sehr genauer Schriftsteller, schreibt den Jesuiten die Rettung der Stadt bei dieser Gelegenheit zu." De Thou, t. 7, lib. 99, p. 663, Baseler Ausgabe 1742.

sie den Liguisten Mundvorrath gereicht für die Juwelen der Krone, die der Herzog von Nemours ihnen geschickt. Diese Beschuldigung hebt sich von selbst auf: H. de Thou erinnert sich nicht mehr, daß man bei allen Religiosen eine Untersuchung angestellt, um zu sehen, ob sie nichts Ueberflüssiges hätten; er vergißt, daß die Jesuiten die Unverschämtheit gehabt, zu verlangen, daß sie von dem allgemeinen Gesetze ausgenommen würden; sie wurden darüber von dem Haupte der Ligue und dem Prévôt des marchands heftig gescholten; er vergißt, daß man aus den Ordenshäusern selbst die zum Unterhalte der liguistischen Mönche nothwendigen Lebensmittel fortschleppte; er vergißt, daß die Carthäuser Nichts für sich behielten, daß die Franziskaner 14 Tage hinbrachten, ohne Brod zu sehen.... Wie sollte man hienach glauben, daß man, um die Speicher der Jesuiten zu öffnen, zu den Juwelen der Krone seine Zuflucht nehmen mußte, oder daß den Jesuiten noch Etwas blieb, um diese kostbaren Dinge zu kaufen*)?

H. Dupuy bemerkt ganz richtig, daß diese Thatsache von zwei allzu verdächtigen Schriftstellern berichtet wird, als daß man ihr Glauben beimessen könnte. Es sind H. de Thou und der Minister Dumoulin, „die in einer wichtigen Sache nicht als sehr gewichtige Bürgen betrachtet werden dürfen." „H. de Thou, sagt H. Dupuy sehr wohl, weil er sich in Allem als Jesuitenfeind erklärt hat." Dumoulin verdient nicht mehr Glauben, weil er in allen seinen Schriften nur an den Jesuiten sich zu rächen gesucht, die ihn hart mitgenommen hatten....**).

Das Wahre an der Sache ist, daß man, um der gänzlichen Verschleuderung des Kronschatzes zuvorzukommen, Einiges davon bei den Jesuiten hinterlegt. Dieses Zutrauen macht ihrer Rechtschaffenheit Ehre. Es ist ausgemacht, selbst nach dem Geständnisse Cayet's***), daß die Jesuiten, nicht den Häuptern der

*) Sieh unten den Artikel **Tyrius** in dem Capitel: „Von den Jesuiten als Liguisten insbesondere."

**) Sieh Sat. Ménip. t. 2, p. 116; De Thou t. 5, lib. 115, p. 651. Dumoulin p. 7 in der Vorrede zu dem Buche: Des Eaux de Siloë, u. s. w.

***) Chron. novenn. t. 1, liv. 6, p. 400.

Ligue, sondern dem Könige getreu Alles wieder zurückgaben, was man zur Zeit der Hungersnoth ihnen anvertraut. Es bedurfte nur eines Conseilbefehls, der ihnen von Lugoly, Prévôtlieutenant, eingehändigt wurde*). Die Juwelen, die man nicht bei den Jesuiten hinterlegt, geriethen in andere Hände, und wurden öffentlich zu Antwerpen verkauft**). So verkauft man heut zu Tage die Bibliotheken der Jesuiten in den benachbarten Staaten: die Magistrate, die alle Thüren versiegelt, und die Jesuiten gezwungen, daß sie Nichts von dem auf die Seiten geräumt, was rechtmäßig ihnen gehörte, die Magistrate, deren Uneigennützigkeit.... Jedoch werfen wir einen Schleier über alle diese Frevel, und verhehlen wir den Franzosen, daß man in Neapel die Bücher des Collegiums Louis-le-Grand verkauft***).

Zweiter Artikel.

Von den Jesuiten als Liguisten insbesondere†).

Auger (Eduard), Jesuit, Prediger und Beichtvater Heinrichs III. In letzterer Eigenschaft hatte er wohl den Puls des Königs befühlt, und tief sein Gewissen ergründet. Eben so versicherte er öffentlich, wie insgeheim, daß Frankreich lange Zeit keinen religiösern Fürsten, keinen gutmüthigeren gehabt††).

Man könnte sich täuschen; allein man erkennt hier nicht die Sprache eines Arsaciden†††); Heinrich III war für diesen

---

*) Sat. Ménip. t. 2, p. 116.

**) Hist. des Pays-Bas par Emmanuel de Meteren, liv. 16, p. 338.

***) Man hat die Frechheit so weit getrieben, daß man den Jesuiten in Neapel die den sogenannten Jesuiten in Paris gestohlenen Bücher zum Kaufe angeboten; man hat mir eigens geschrieben, ob ich nicht auf meine Faust die Polyglottenbibel des Collegiums Louis-le-Grand, die man über's Meer geschickt, kaufen wollte u. s. f. Alles wird man wissen, **Alles wird man sagen.**

†) Man wird bemerken, daß der Verfasser sie in alphabetischer Ordnung anführt. (Anmerk. des Herausg.)

††) Histoire des derniers troubles etc. p. 13.

†††) Ein aus der Rede Arnaud's entnommenes, und von den Verfassern der Berichte auf die Jesuiten angewendetes Beiwort. (Anmerk. des Herausg.)

Jesuiten durchaus nicht, wie für die Liguisten ein Tyrann, ein Hund von einem König. Der P. Auger hatte bereits verdient, aus Lyon vertrieben zu werden, weil er in der Festung der Ligue sich unterstanden, in seinen Predigten für den König zu beten. Er ward endlich vom Hofe und aus dem Lande gejagt, „weil er, statt dem Könige die Gefühle einer wahren Frömmigkeit einzuflößen, ihn bigottisch gemacht. Katharina von Medicis zwang die Obern dieses Paters, ihn aus dem Reiche zu entfernen. Er starb zu Como, im Herzogthum Mailand *)." Da ist also ein Jesuit, der Beichtvater des Königs, genöthigt, das Reich zu verlassen, nicht weil er Liguist ist, Katharina von Medicis hätte es ihm gerne verziehen, sondern, weil er „den Monarchen bigottisch gemacht." Die Geschichte lehrt uns, daß in dem Munde der Katharina von Medicis Bigotterie eben die Bedeutung hatte, was Fanatismus heut zu Tage in dem Munde der philosophischen Magistrate bedeutet. Diese Fürstinn fand einen Aberglauben darin, daß während der Fastenzeit das Theater geschlossen ward; und sie konnte es dem König gar nicht verzeihen, daß er allzu andächtig sei, um nicht die Gesellschaft der Jesuiten der der Schauspielerinnen vorzuziehen.

Bellarmin, ein Jesuit, kam zur Zeit der Ligue nach Paris, und befand sich in dieser Hauptstadt, als sie von Heinrich IV belagert wurde. Die Pariser, in die schrecklichste Noth versetzt, forderten laut den Frieden, oder Brod. Die Sorbonne „hatte die Hölle verheißen" jedem, der vorschlüge, mit Heinrich IV über den Frieden zu unterhandeln; das Parlament „hatte mit dem Galgen gedroht" jedem Bürger, der keck genug wäre, „zur Hölle fahren" zu wollen, indem er den Dekreten der Sorbonne und den Erlassen des Hofes sich widersetzte. Unterdessen wuchs die Verwirrung; das Volk, meerähnlich bewegt, war auf dem Punkte, alle Schranken zu durchbrechen, die man seiner Wuth entgegenzusetzen suchte. „Die Häupter der Liguisten, welche wohl voraussahen, daß endlich irgend ein Volksturm sie mit Schmach bedecken würde, wenn sie ihm nicht zuvorkämen, ver-

*) Journées d'Henri III, t. 2, p. 82.

sammelten sich mit den Vornehmsten der Stadt; und ungeachtet der Entscheidung der Sorbonne, ungeachtet des Parlamentserlasses ward beschlossen, daß der Bischof von Paris und der Erzbischof von Lyon den König aufsuchen sollten, um auf Mittel zur Herstellung des Friedens zu sinnen; diese nun wollten vor ihrer Abreise die Erlaubniß des Legaten einholen, um vom Papste nicht exkommunizirt zu werden. Ehe der Legat einwilligte, berieth er sich mit **Bellarmin** und **Tyrius** über folgende Artikel: nehmlich ob die Pariser in die Exkommunikation verfielen, indem sie sich einem häretischen Fürsten ergeben; ob die Abgesandten exkommunizirt wären, wenn sie sich zu einem solchen Fürsten begeben, um ihn zu bekehren, oder um die Lage der katholischen Kirche zu verbessern. Diese Gelehrten antworteten auf beide Fragen: **Nein** *).

Die andern Geschichtschreiber fügen hinzu, daß, wenn man diese beiden Jesuiten befragte, Dies „wider den Willen des Herzogs von Nemours, des Ritters Aumale, des Herzogs von Montpensier und der andern Häupter der Ligue geschah, die von ihnen keine ihren Absichten entsprechende Antwort erwarteten." Heinrich IV zeigte den Abgeordneten einen Brief, welchen Mendoza, der spanische Gesandte, an seinen Herrn schrieb, um sich über die zwei Jesuiten zu beklagen, die diese Gesandtschaft gutgeheißen hätten **).

Diese zwei Züge sind wohl entscheidend für die Jesuiten, die zur Zeit der Ligue lebten. Tyrius war Rektor des Colle-

*) Hist. des derniers troubles etc. p. 25; Hist. génér. p. 252.

**) Invitis duce Nemoursio, equite Aumalio, duce Monpenserio et aliis.... Consuluerunt Tyrium et Bellarminum, patres Societatis Jesu, an excommunicari debeant qui in extrema necessitate constituti, urbem magistratui vel principi non catholico tradiderint. Cum responsum esset non debere excommunicari, cardinalem Gondium et archiepiscopum Lugdunensem in castra ad regem miserunt.... Rex ostendit legatis litteras a Mendoza legato, ad regem Hispaniae datas, in quibus conqueritur theologos (Tyrium et Bellarminum), in admittenda hac legatione fuisse praepositos. (Mercurii Gallo-Belgici, t. 1, p. 170, 174.)

giums, Bellarmin war aus Italien angekommen: und die Häupter der Ligue „wollten nicht, daß man sie zu Rathe ziehe;“ und der spanische Gesandte „beklagt sich, daß man sie zu Rath gezogen....“ Genügte nicht der Brief Mendoza's, um Heinrich IV zu dem Worte zu bringen, daß die Jesuiten weniger liguistisch waren als die Andern *)?

Commolet (Jakob), „Jesuit und mächtiger Liguist, predigte wie ein Rasender gegen den König und gebärdete sich beinahe wie ein Besessener. Er verdammte auf der Kanzel den Mord der Guisen **).“

Das ist Alles, was man gegen **Commolet** in einem einzigen gleichzeitigen Schriftsteller liest, der gesteht, das Natterngezücht von Jesuiten zu hassen. Arnaud war viel besser unterrichtet, wenn wir es auf die Verfasser der Berichte ankommen lassen, welche ohne Schamgefühl die Lügen dieses Rasenden wiederholen. Er versichert uns nun, und die Magistrate behaupten es ihm nach, daß **Commolet** am Weihnachtstage 1593 auf der Kanzel ausrief: „Wir brauchen einen Aod; mag er Mönch sein oder Soldat, wir brauchen einen Aod.“ Diese Gotteslästerungen aber finden sich nur in der Rede von Arnaud. 500 Bände, geschrieben und gedruckt zu der Zeit selbst, oder unmittelbar darauf, 500 Bände, die ich mit der größten Aufmerksamkeit durchblättert, und in denen ich die Gräuel gelesen, die aus dem Munde eines Lincestre, Pelletier, Boucher, Pigenat u. s. w. ***) kamen, sagen kein Wort von der abscheulichen Rede Commolet's. Aber warum hätte man einem Jesuiten verziehen? Da gibt es keines jener Privilegien,

*) Sieh unten den Artikel **Tyrius.**

**) Journal d'Henri III, t. 2, p. 83.

***) Lincestre, Pfarrer von St. Gervasius; Pelletier, Pfarrer von Saint-Jacques-la-Boucherie; Boucher, Pfarrer von St. Benedikt und Doktor der Sorbonne; Pigenat (Franz), Pfarrer von Saint-Nicolas-des-Champs. Pigenat ist's, welchen die Verfasser der Berichte mit Otto Pigenat, seinem Bruder, einem Jesuiten, zu verwechseln suchten, um das Wüthen des Erstern auf Rechnung dieses Letztern zu setzen. Sieh weiter unten den Artikel Otto **Pigenat.**

(Anmerk. des Herausg.)

die man die Gesellschaft gewöhnlich genießen läßt. Es sollen uns die antijesuitischen Magistrate zeigen, aus welchem Geschichtschreiber, aus welchem Monumente, aus welcher Quelle Arnaud eine Anekdote geschöpft hat, die Niemand vor ihm kannte, und welche die Verfasser der Berichte nur von ihm erfahren.

Aber Das ist nicht Alles: dieser nehmliche Arnaud hat den Jesuiten Commolet verleumdet, indem er ihm die Gräuel aufbürdet, deren Boucher, Doktor der Sorbonne, allein schuldig war. Hören wir einen gleichzeitigen Magistrat. „Es ist falsch, sagt H. de l'Etoile, daß H. Anton Arnaud in der berüchtigten Rede, die er gegen die Gesellschaft hielt, den Jesuiten Commolet beschuldigt, auf der Kanzel gesagt zu haben, daß David durch die Worte: Eripe me, Domine, de luto, ut non infigar, im prophetischen Geiste gegen das Haus Bourbon habe sprechen wollen; denn es ist gewiß, daß die profane Anspielung vom Doktor Boucher ist, der sie im Jahre 1593 in der Kirche von Notre Dame vorbrachte*)."

Ich habe mich für die HH. Verfasser der Berichte geschämt. Nicht ich habe es gesagt, daß Arnaud ein Lügner ist, und daß Dies wahr sei; ein Augenzeuge, ein Magistrat, ein Jesuitenfeind hat es vor mir gesagt. Er lebte in diesen rohen Zeiten, wo man Billigkeit unter die Tugenden zählte; er ward nicht erzogen in den Grundsätzen der neuen Philosophie; ein Rest dieser gallischen Redlichkeit, die man damals nicht eben so leicht und mit eben so viel Glück, wie heut zu Tage, abgeschüttelt, entlockte ihm Geständnisse, von denen er nicht voraussah, daß man sie zwei Jahrhunderte nach ihm zu Gunsten der ihm verhaßten Jesuiten gebrauchen dürfte**).

Wollen die Magistrate Positiveres zu seinen Gunsten? Dupleir, Rath des Königs und Historiograph Seiner Majestät, mag sie belehren, daß der Parlamentsbeschluß, welcher die Jesuiten verbannt, sehr ungeeignet erschien zu einer Zeit, wo „Einige

*) Journal d'Henri IV, t. 1, p. 44, 84. Chron. novenn. t. 11, liv. 4, p. 29.

**) Mezerai in seiner großen Histoire, t. 3, p. 1033, rechtfertigt Commolet ebenfalls.

aus der Gesellschaft dem König sehr würdig und treu dienten, und unter Andern der Pater Commolet*)." Die Magistrate sollen ferner wissen, daß Papst Clemens VIII, um Heinrich IV zu vermögen, den Vollzug des Pariser Parlamentsbeschlusses gegen die Jesuiten zu hindern, den Monarchen an die guten Dienste, welche besonders der P. Commolet ihm geleistet**), erinnerte; die Magistrate sollen ferner wissen, daß der Jesuit Commolet „auserlesen wurde, um an der Bekehrung der Herzoginn von Bar, der Schwester Heinrichs IV zu arbeiten;" und sie mögen endlich wissen, daß ein Jesuit, dem Heinrich IV so ausserordentliches Vertrauen schenkt, ein Jesuit, der Heinrich IV so viele gute Dienste geleistet, nicht fähig sein dürfte, wie ein Besessener zu rufen: „Wir brauchen einen Aod; sei er Mönch oder Soldat, wir brauchen einen Aod;" oder was Dasselbe ist, „wir brauchen einen Meuchelmörder, der Heinrich IV erdolcht."

Cotton, Jesuit, war durchaus nicht beseelt von dem Geiste der Ligue; diese Gerechtigkeit lassen ihm selbst seine Feinde widerfahren. In einer seiner Predigten „widerlegte er so bescheiden die Ansichten der Männer der Religion (die Protestanten), daß Jedermann darüber erstaunt war. Die Calvinisten sind unsere Gegner, sagte er, in Bezug auf Religion und sonst nicht***)."

„Cotton war übrigens, sagt der Präsident Gramond, der beste Redner seines Jahrhunderts, der uneigennützigste, der bescheidenste Religios; er bewahrte seine Tugend mitten in der verpesteten Hofluft; es war eine Lilie unter den Dornen; er war sehr gelehrt, und sein Wissen stand nur seiner Heiligkeit nach†)."

„Was dem Herzen der Calvinisten die tiefste Wunde schlug, sagt Dupleir, war, sehen zu müßen, wie der P. Cotton in der Nähe Seiner Majestät als ihr gewöhnlicher Prediger, Beichtvater und Gewissensrath sich befand. Diejenigen, welche ihn besonders gekannt (wie ich), können bezeugen, daß es ein voll-

---

*) Dupleix Histoire de Henri-le-Grand p. 191.

**) Brief des Cardinals Ossat an Heinrich IV (16ten Februar 1595).

***) Journal d'Henri IV, t. 2, p. 100 seq.

†) Hist. Galliae, auctore Gramondo Praeside etc. p. 678.

endeter Religiose war, und so eifrig im Dienste des Königs und des Staates, wie es ein guter und getreuer Unterthan nur sein kann. Hinwiederum liebte ihn Seine Majestät, welche geschickt war, wie irgend Einer in seinem Reiche, in Beurtheilung des Charakters und Verdienstes der Personen, innig um seiner lobenswürdigen Eigenschaften willen, und ließ ihn oft rufen, um sich mit ihm zu unterhalten."

Ist es möglich, in dem ganzen Benehmen Heinrichs IV nicht wahrzunehmen, daß dieser große König, welcher ohne Zweifel eben so geschickt war als Arnaud und Pasquier, um den Charakter und das Verdienst der Jesuiten zu würdigen, sie wahrhaft liebte; und die fortwährende Zuneigung zu ihnen, beweist sie nicht ganz klar, daß er wußte, daß die Jesuiten keine Liguisten waren, oder wenigstens nicht in dem Grade wie die Andern? Ist es wenigstens nicht lächerlich, zu sehen, wie 1764 die Legoulon, Charles, Ripert, Blanc, Chalvet, Cantalauze, Cottin, Salelles, Petitcuenot*) und andere dergleichen Personnagen, deren Namen man sich nicht einmal merkt, heut zu Tage sich für fähiger halten als Heinrich IV, den Charakter und das Verdienst der Jesuiten zu würdigen, und sich verbinden, um die Augenzeugen der Liebe, die er gegen sie hegte, Lügen zu strafen? Und welche Zeugen? Einen Prinzen vom Geblüt, den Cardinal Bourbon; einen Kanzler Frankreichs, Herault de Chiverny; einen Staatsminister, Villeroy; einen Gesandten Heinrichs IV, den Herzog von Nevers; zwei Historiographen Frankreichs, Mathieu und Dupleix und 500 Zeugen jeglicher Partei und Religion; Präsidenten, und sogar Advokaten, welche einstimmig bezeugen, „daß Heinrich IV ein großer Mann war;" daß Niemand „die Menschen besser kannte, als Heinrich IV;" und daß Niemand „die Jesuiten mehr liebte, als Heinrich IV." Diese modernen und leidenschaftlichen Deklamatoren gehen noch weiter: sie strafen Heinrich IV selbst formell Lüge; sie stellen ihn als einen falschen Menschen, als einen Schwachkopf dar; sie setzen ihn mit

---

*) So heißen die Verfasser der Berichte gegen die Jesuiten in den verschiedenen Parlamenten Frankreichs. (Anm. des Herausg.)

sich selbst in Widerspruch; und Dank den **Berichten** und den Parlamentsbeschlüssen, Heinrich IV, dieser liebenswürdige Fürst, der nur dem Drange seines Herzens folgte, indem er die Jesuiten mit Wohlthaten überhäufte, und der mit seiner gewöhnlichen Offenherzigkeit zu ihnen sagte: „Liebet mich, denn ich **liebe** euch *);" Heinrich IV wird 170 Jahre nach seinem Tode aus seinem Grabe hervorgerufen, um den Jesuiten, **denen er im Testament sein Herz vermachte**, Vorwürfe zu machen, die er einst nur den liguistischen Magistraten gemacht, und um ihnen feierlich empörende Grobheiten zu sagen, die er ihnen persönlich nie gesagt **).

Gontier, ein Jesuit, zeichnete sich durch seine Predigten aus, aber er predigte nicht zu Gunsten der Ligue. Er sprach gut und in leichtverständlicher Weise, was ihm den Beifall des Volkes verschaffte, und noch mehr die apostolische Freimüthigkeit, womit er Hohe wie Niedere auf ihre Pflicht hinwies. Heinrich IV wollte ihn hören; er ermuthigte ihn sogar, und dankte ihm für seine Zurechtweisung, indem er ihn gleichwohl bat, es nicht mehr öffentlich zu thun.

Gueret, ein Jesuit, mitverwickelt in dem Mordversuch Johann Chatels ***).

Guignard, ein Jesuit. Was sich auf den gegen ihn gefaßten Beschluß und auf die Hauptbeschuldigungen, die dabei zum Vorwand dienten, bezieht, das Alles werden wir erörtern, wenn von dem Verbrechen Johann Chatels die Rede ist †).

Hains (Alexander), ein Jesuit, war beschuldigt, zu seinen Brüdern, als der König ermordet ward, gesagt zu haben: „Surge, frater, agitur de religione ††); desgleichen mehrere aufrührerische Reden gehalten zu haben, die er zum Theil gestand;

---

*) Panég. de Henri IV von Peter Mathieu, Historiographen dieses Fürsten, 1613, p. 416, 417.

) Dies spielt an auf gewisse Stellen in den **Berichten, welche später in diesen **Dokumenten** geprüft und erörtert werden sollen. (Anm. des Herausg.)

***) Sieh die zweite Abtheilung. (Anm. des Herausg.)

†) Sieh ebendaselbst. (Anm. des Herausg.)

††) „Auf, Bruder, es handelt sich um die Religion."

aber er wies nach, daß Dies vor der Bekehrung des Königs geschehen, wie er auch aus Mangel an Beweisen von den andern freigesprochen ward *)." Das ist ein Phänomen, daß ein Jesuit wegen Mangel an Beweisen freigesprochen wird. Dieser, von dem wir sprechen, wurde durch Parlamentsbeschluß vom 10ten Januar 1595 verbannt. Drei Tage vorher ward er es durch das berüchtigte Edikt Heinrichs IV. Er entdeckte das Geheimniß, „am 10ten sich verbannen zu lassen, nachdem er am 7ten verbannt worden war." Die Verfasser der Berichte nennen ihn kaum; die Geschichte berichtet von ihm nur Das, was wir so eben ihr nachgeschrieben: wir haben Nichts weiter hinzuzufügen.

Mathieu (Claudius), Jesuit und Courier der Ligue. „Man gab ihm diesen Titel, sagt das Journal Etoile, weil er, was zu Rom und in Frankreich hinsichtlich der Ligue vorfiel, aufgezeichnet **)." Das ist also ein Courier, der gar nicht aus seinem Cabinete kam; er hat sogar Alles, was zu Rom und in Frankreich vorfiel zur Zeit der Ligue, aufzeichnen können, ohne Liguist zu sein; man hat sogar allen Grund, zu glauben, daß er es nicht war: ich gebe hiefür nur zwei Gründe an, die der Leser würdigen mag.

Man liest in den Mémoires de Nevers (t. 1, p. 657) einen Brief des Claudius Mathieu vom 11ten Februar 1583. Dieser Jesuit erklärt in bestimmten Ausdrücken, „daß man im Gewissen dem Könige nicht nach dem Leben streben könne, und daß Papst Gregor XIII Diejenigen verdammt habe, welche das Gegentheil zu denken oder zu lehren wagen ***)." Das ist nicht die Sprache eines Königsmörders, noch die eines Doktors der Sorbonne, noch die eines liguistischen Magistrats. Dies ist indeß Alles, was uns die Geschichte von Claudius Mathieu, dem Jesuiten, berichtet.

Der zweite Grund, der Claudius Mathieu vollständig recht-

---

*) Journal d'Henri IV, t. 2, p. 167. Mémoires de la Ligue, t. 6, p. 244.

**) Journal d'Henri IV, t. 2, p. 244.

***) Ebendaselbst.

fertigt, ist, daß man gezwungen war, ihn gröblich zu verleumden, und daß man selbst so weit gegangen ist, ihn mehrere Jahre nach seinem Tode aus dem Grabe herauszureißen, um ihn, als Courier der Ligue, eine Reise nach Spanien machen zu lassen. Arnaud, der **unsterbliche** Arnaud, behauptet in seiner Vertheidigungsrede für die Universität, daß Claudius Mathieu, der Jesuit, beauftragt war, dem König von Spanien den Brief zu überbringen, welchen die Sechzehn am 20sten September 1591 an die Monarchen geschrieben, und der „von einem Präsidenten und drei Parlamentsräthen und von drei Doktoren der Universität" unterzeichnet war. H. Arnaud hatte, gleich Denen, die ihn copiren, das angeborne Privilegium, die erwiesensten Lügen gerichtlich zu behaupten, die abgeschmacktesten Anekdoten zu erfinden, und sie den Kammern zu bezeugen, ohne sich die Mühe zu nehmen, seine Gewährsmänner anzuführen. Er fühlte, wie wichtig es war, glauben zu machen, daß die Sechzehn, als sie einen vertrauten Menschen nöthig hatten, ihn aus den Jesuiten nahmen. Ein Jesuit, Gesandter der Ligue, von dem Rathe der Ligue mit einem kitzlichen Geschäfte beauftragt, nach Spanien geschickt, um die Interessen der Ligue zu fördern!... Diese Aussicht war köstlich für Arnaud; sie hatte Pasquier verführt, der eigenmächtig Denjenigen, welcher den Brief der Sechzehn an den König von Spanien überbrachte, in einen Jesuiten verwandelte; und der, um allen Verdacht zu entfernen, erklärte, daß dieser Jesuit kein anderer sei, als Claudius Mathieu, dem diese Reise den Titel eines Couriers der Ligue verschaffte.

Pasquier beweist haarklein, daß Claudius Mathieu es war, welchen die Sechzehn nach Spanien gesendet. „Denn, sagt dieser berühmte Rechtsgelehrte, der Ueberbringer ist in dem Beglaubigungsschreiben als ehrwürdiger Vater bezeichnet; nun aber die Bettelmönche nennen sich nicht Väter, sondern Brüder; also war Claudius Mathieu kein Bettelmönch, also war er ein Jesuit, also ward er nach Spanien geschickt, also war er der Courier der Ligue." Das ist der gesetzliche Schluß Pasquiers, der hinreichte, um Arnaud und alle die Verfasser der Berichte zu überzeugen.

Ein Anwalt beim großen Rathe hat in einer, der Königinn

Maria von Medicis gewidmeten Geschichte von Frankreich es gewagt, Arnaud und Pasquier zu widersprechen: „Mathieu, der den Brief der Sechzehn an den König von Spanien überbrachte, war kein Jesuit, wie man zu behaupten wagt; er war, sagt dieser Zeitgenosse, ein spanischer Bettelmönch*).“

Dieses Zeugniß ist unzweideutig und genügt, Arnaud und Jene, die es wagen, ihn anzuführen, zu beschämen. In den Anmerkungen zur Menippeischen Satyre (Band 2, Seite 411) gesteht man aufrichtig zu, „daß dieser Pater Mathieu immer als Jesuit gegolten;“ aber, setzt man hinzu, „wahrscheinlich nur auf eine Sage hin, die in der Rede Arnauds und in Hospinians Jesuitengeschichte gegründet ist.“ Auf diese zwei gewichtigen Autoritäten stützen sich die Verfasser der Berichte; und finden sie Gelegenheit dazu, so wiederholen sie, ohne sich irre machen zu lassen, daß der Ueberbringer des Briefes an den König von Spanien ein Jesuit war; aber sie hüten sich wohl, zu sagen, daß der Brief selbst von Magistraten unterzeichnet war.

In dem Beglaubigungsschreiben bei dem König von Spanien nennt sich der Ueberbringer des Briefes Aquarius; und die Sorbonne bezeichnet ihn ausdrücklich als spanischen Mönch. Nur der Verfasser eines Berichtes**) konnte 1594 ein so entscheidendes Zeugniß ignoriren, oder ihm widersprechen.

Peter Barny antwortete auf die Rede Arnauds, und beweist unwiderlegbar, daß weder Claudius Mathieu, noch irgend ein Anderer aus der Gesellschaft den Brief der Sechzehn an den König von Spanien überbrachte. Seine Beweise sind ohne Erwiederung geblieben. Mansbourg behauptet positiv, daß Derjenige, welcher nach Spanien gesandt wurde, kein Jesuit war.

Wenn alle diese Gründe die Autorität Arnauds und Pasquiers nicht aufwiegen, so will ich noch einen andern beifügen, der vielleicht auf die simplen Geister Eindruck machen kann. Der Pater Claudius Mathieu, der Jesuit, ward im Jahre 1591 gar nicht nach Spanien geschickt, weil er 1587 starb: ich habe die Beweise in Händen; aber es genügt mir, auf die Kirchen-

*) Rodolphi Boterei Advocati etc. t. 1, p. 69.

**) Der Verfasser weist hier auf Arnaud hin. (Anm. des Herausg.)

geschichte des H. von Fleury zu verweisen (t. 36, p. 335; Pariser Ausgabe in 12°, 1742). Dort liest man, „daß Derjenige, welcher nach Spanien geschickt wurde, verschieden ist von dem damals bereits verstorbenen Jesuiten Claudius Mathieu." Man muß also behaupten, daß Claudius Mathieu gar nicht nach Spanien geschickt wurde, oder daß er kein Jesuit war, oder daß er die Reise einige Jahre nach seinem Tode machte. Ich bitte um Verzeihung die Verfasser der Berichte, welche vergessen haben, „daß der Präsident Jeannin in Wahrheit der Courier der Ligue und niemals Jesuit war."

Pigenat (Otto), jesuitischer Prediger. Man hat bereits gesehen, wie ihn die Verfasser der Berichte verwechseln wollten mit seinem Bruder, dem Doktor **Pigenat**; nun aber sprechen alle Geschichtschreiber der Zeit von diesem Letztern; und in Betreff des Andern findet man ein einziges Mal in den Memoiren der Ligue folgende Worte: **Otto Pigenat**, Jesuit, Liguist wie sein Bruder, aber nicht so kühn und nicht so wüthend wie dieser*).

Man findet nirgends, daß Otto Pigenat gepredigt, man findet nur in den spätern, und in lächerlicher Weise verleumderischen Schmähschriften, daß er den Rath der Liguisten präsidirt habe. Die Verfasser der Berichte, immer vergessend, daß 15 Parlaments-Präsidenten in der Versammlung der Vierzig**) gesessen, scheuten sich 1763 nicht, das Publikum zum Lachen zu bringen durch die Behauptung, daß Bruder Pigenat Präsident einer Versammlung war, wo diese 15 Präsidenten, mehrere Staatsanwalte und verhältnißmäßig viele Räthe saßen.

In den Anmerkungen zur Menippeischen Satyre gesteht man zu, daß man von Otto Pigenat nur Das wisse, was ein vorgeblicher Jesuit in Pasquiers Catechismus zu Pasquin

*) Journal d'Henri IV, t. 1, p. 450.

**) Gewöhnlich bekannt unter dem Namen der Versammlung der Sechzehn, welche aus den 16 Stadttheilen von Paris genommen waren, dessen Ueberwachung und Leitung ihre Mitglieder unter sich getheilt. (Anm. des Herausg.)

sagt *). Ich konnte in keinem einzigen nur ein wenig glaubwürdigen Schriftsteller die geringste Spur von den Beschuldigungen finden, die man auf diesen unglücklichen Jesuiten häuft; sein Name findet sich auf der Liste Jener, welchen Paris zu verlassen befohlen ward; es existirt nirgends irgend ein Denkmal, irgend ein Zug seines Fanatismus; man sieht nur in Richemont **), „daß dieser Jesuit manchmal in den Versammlungen der Sechzehn sich einfand, auf dringendes Bitten des Präsidenten Brisson, um die Wuth dieses scheuslichen Gerichtshofes zu mäßigen zu suchen." Das Unglück dieses Jesuiten ist, einen Bruder, der Doktor und Pfarrer war, gehabt zu haben, der die beweinenswerthesten Exzesse verursachte; und daß er anderthalb Jahrhunderte nach seinem Tode Magistrate fand, die sich fest vorgenommen, den Doktor zu vergessen, oder seiner Verirrungen nur zu gedenken, um sie auf Rechnung des Jesuiten zu setzen.

Possevin (Anton), Jesuit, ward vom Papst Clemens VIII an den Herzog von Nevers, den Gesandten Heinrichs IV, geschickt. Man vergaß Nichts, den Papst zu bewegen, die Versöhnung des Königs mit dem heiligen Stuhle anzunehmen, was den Spaniern nicht gefiel, die da Possevin den Befehl ertheilen ließen, die Stadt zu verlassen. H. von Nevers, in seiner Rede über seine Gesandtschaft zu Rom, führt an, daß der P. Possevin, indem er vom Papste den Befehl erhalten, ihm zu sagen, daß Seine Heiligkeit von Heinrich IV Nichts hören wolle, es nicht gethan, was die Ursache war, daß dieser Pater gezwungen ward, Rom in der Nacht zu verlassen ***).

Das ist's, was man in dem Journal de l'Etoile liest: „Dupleix versichert, daß der P. Possevin, nachdem er die Sache des Königs vor Seiner Heiligkeit vertheidigt, aus Rom verbannt wurde †)." „Der Jesuit, P. Possevin, floh aus Rom, sagt ein

*) Liv. 3, ch. 20.

**) De la vérité défendue, ch. 56.

***) Journal d'Henri IV, t. 1, p. 424, 449.

†) Der Herzog von Nevers betrat Rom den 19ten November 1593. (Dupleix Histoire de Henri-le-Grand, p. 121.)

anderer Geschichtschreiber der Zeit, weil er einige Vorschläge zur Versöhnung des Königs mit dem heiligen Stuhle gemacht*)." Die Rathschläge, welche er gab, machten ihn den Spaniern verhaßt, die sich heftig über diesen Jesuiten beklagten, sagt der Merkur jener Zeit**).

Da haben wir also einen Jesuiten, der in Rom selbst, und unter den Augen des Despoten***) dem Papste nicht gehorcht, um Heinrich IV zu dienen, einen Jesuiten, der ungeachtet der Einheit der Gesinnung sich verjagen läßt, weil er nicht denkt, wie die Spanier; einen Jesuiten mit einem Worte, der lieber den Unwillen des Papstes auf sich ladet, als daß er die Pläne der Liguisten begünstigt. „Der P. Possevin war gezwungen, Rom zu verlassen, um dem Zorne des Papstes auszuweichen," sagt H. de l'Etoile. Dieser Zug allein bedeckt die Verfasser der Berichte und Jene, welche gesetzlich denken, mit Schmach. Der P. Possevin ward von seinen Obern, sie mögen französisch sein, oder ultramontan, nie weder bestraft, noch gebrandmarkt, weil er nicht eben so fanatisch, nicht eben so Rebell, wie die Dominikaner in Paris, die Sorbonne, oder das Parlament gewesen. Ein Jesuit, in Italien geboren, hatte den Muth, in Rom Franzose zu sein, während die Mönche, die Dominikaner, die Pfarrer, die Doktoren und die Magistrate, in Frankreich geboren, Spanier waren in Paris. Ein Jesuit will lieber sein Vaterland verlassen, denn als Liguist erscheinen; und Hunderte von Religiosen, Doktoren, Magistraten wollen lieber Schurken sein, als ihr Vaterland verlassen, um ihrem Könige anzuhangen..... Mögen die Verfasser der Berichte diese Erscheinung erklären, mögen sie sie anführen zum Beweis, „daß der nehmliche Geist gleichförmig alle Glieder der Gesellschaft beherrscht," mögen sie daraus schließen, daß alle Jesuiten Liguisten waren.

Rouillet (Bernhard), Jesuit, Prediger, bekannter unter

---

*) Julien Pelem etc. t. 4, liv. 14, p. 723.

**) Mercurii Gallo-Belgici, t. 2, lib. 7, p. 92. Sieh auch noch die Briefe des Cardinals Ossat t. 1, p. 472.

***) Der General der Jesuiten.

dem Namen P. Bernhard, predigte nie in Paris. Man wirft ihm vor, daß er zu Bourges in einer seiner Predigten gesagt habe, „Papst Sixtus V sei mit den Ketzern heimlich einverstanden." Rouillet begab sich dann in die Hauptstadt, die er, nach L'Etoile, verließ, sobald Heinrich IV Herr derselben wurde. Die meisten Geschichtschreiber behaupten im Gegentheile, „daß er aus Paris, vor dessen Eroberung, verjagt wurde, weil er nicht liguistisch genug war." Die Verfasser der Berichte scheinen die letztere Meinung anzunehmen, was beweist, daß sie die einzig wahre ist; und dennoch kehren sie zu ihrer Lieblings-Abgeschmacktheit zurück, und ziehen den Schluß, daß der P. Bernhard Liguist war, daraus, „weil die Gleichförmigkeit sich auf die ganze Gesellschaft erstreckte, und die Ligue ihr Lieblings-Werk war."

Bei der Sorgfalt der Magistrate und der Pamphletisten, stets den Einen von dem Andern zu trennen, möchte man versucht sein, zu glauben, daß der Jesuit Rouillet und der Jesuit Bernhard zwei verschiedene Personen seien. Diese Unredlichkeit beweist den Mangel an liguistischen Jesuiten: die Geschichte nennt deren so wenige, daß man, um sie zu vermehren, die Namen vervielfältigen und aus dem Einen Jesuiten, Bernhard Rouillet, zwei Liguisten, Namens Rouillet und Bernhard machen muß.

Tolet (Franz), spanischer Jesuit und Cardinal. „Er liebte die Gerechtigkeit und Billigkeit, sagt der Abbé L'Advocat; er arbeitete kräftig an der Versöhnung König Heinrichs IV mit dem römischen Hofe."

„Der Cardinal Tolet, ein Jesuit, unterhandelte zu Rom, sagt der Präsident Hénault; und obwohl Spanier, leistete er doch Heinrich IV gute Dienste."

Aber hören wir die gleichzeitigen Schriftsteller. Man erlaube mir eine lateinische Stelle anzuführen, die ich nicht zu übersetzen wüßte, ohne sie zu schwächen, und die sich in einem Leben Heinrichs IV findet, welches Werk Nikolaus Brulart, Kanzler von Frankreich und Vertrauter dieses Monarchen, gewidmet ist: „Cardinalis Toletus, eximia doctrina, et mente christiana illustrior quam galeri rubrica, immemor odii

patrii, potestatis hispanae, mortalium rixarum irreverens, dicto styloque factionem convulnerat, disciplina sternit invidiam; pater (scilicet summus pontifex) motus gravitate et doctrina dicentis Toleti, poenitentem filium osculatur *)."

Ich weiß nicht, ob ich meinen Augen trauen soll; „alle Jesuiten waren Liguisten," der König von Spanien war das Haupt der Ligue, der Papst war auf Seite Spaniens, und ein Jesuit, ein Spanier, ein Cardinal, gibt der Ligue den Todesstoß, factionem convulnerat. „Man darf sich darüber nicht wundern, sagt Davila; der Cardinal Tolet war in Spanien geboren, hatte aber ein französisches Herz." Benche spagnuolo di nascità, nondimeno .... era inclinato favorevole alle cose del re di francia **).

Ein neuerer Schriftsteller, der nur H. de Thou nachspricht, erzählt von Cardinal Tolet folgende Anekdote: „Nachdem der Papst die Lossprechung des Königs beschlossen, schickte er fort, um Tolet aufzusuchen; er sagte ihm, daß er die Nacht eine Erscheinung gehabt, die ihn hindere, dem Könige seinen Wunsch zu gewähren; darauf erwiderte dieser Cardinal: Heiliger Vater, diese Eingebung muß vom Teufel kommen; denn wenn sie von Gott käme, wäre sie der Absolution vorausgegangen ***)."

Sieh, mit welchen Worten der Cardinal Ossat dem H. de Villeroi den Tod des Cardinals Tolet anzeigt: „H. Cardinal Tolet verschied am Samstag, den 14ten dieses Monats (September 1596); die Kirche hat damit eine ihrer größten Leuchten,

---

*) Guilelmi Sossi de vita Henrici Magni etc. lib. 2, p. 81. Hier die Uebersetzung dieser Stelle: „Der Cardinal Tolet, weniger berühmt durch den Purpur, womit er bekleidet war, als durch sein tiefbegründetes Wissen und seine christlichen Tugenden, vergißt den Nationalhaß, verachtet die Macht Spaniens und seinen unversöhnlichen Zwist, und versetzt der Ligue durch Wort und Schrift den Todesstoß; bringt durch seine Gelehrsamkeit den Neid zum Schweigen; so daß der Papst durch die Wichtigkeit und die Kraft seiner Rathschläge bewogen, dem reuigen Sohn den Friedenskuß gibt *)."

*) Heinrich IV.

**) Davila, lib. 15, p. 970.

***) Eloges des hommes savants, tirés de l'Histoire de M. de Thou par Antoine Teissier, etc. t. 4, p. 245.

der Papst seinen ersten Rathgeber, und der König und Frankreich einen ihrer ergebensten Männer verloren..... Während der langen Dauer seiner Krankheit war er höchst andächtig, wie sonst in seinem Leben..... Ich möchte Ihnen hier den Vorschlag machen, ob es wohl nicht gut gethan wäre, wenn der König ihm in der Hauptkirche der Stadt, wo er sich befindet, oder in Notre-Dame zu Paris, oder in allen zweien einen Gottesdienst halten ließe. Ich glaube, daß Dies seinen guten Ruf erhöhen wird.... um der Dankbarkeit willen. Wenn ich nicht wünschte, daß Seine Majestät allein diese Ehre genießen sollte, hätte ich ihm einen in der Kirche des hl. Ludwig halten lassen....*)."

Der Cardinal Ossat berichtet uns noch, daß Heinrich IV „über den Tod des H. Cardinal Tolet" an den Papst, an die Cardinale, seine Neffen, und an den Herrn Johann Franz Aldobrandini schrieb. — Die Briefe des Monarchen sind vom 14ten Oktober, „und am 17ten desselben Monats wurde auf Befehl des Königs in der großen Kirche von Rouen der Gottesdienst für den Cardinal Tolet abgehalten, dem Seine Majestät beiwohnte, und weiter befahl, daß solche Gottesdienste für ihn in allen Städten seines Reiches abgehalten werden sollen. Die Veranlassung zu dieser Ehre war das Zeugniß, welches H. D'Evreux Seiner Majestät über den wichtigen Dienst, welchen besagter Cardinal ihm zu Rom geleistet, abgelegt hatte**)."

Wenn man genauer wissen will, welches denn dieser wichtige Dienst sei, den Cardinal Tolet Heinrich IV erwiesen, der Cardinal Ossat gibt uns Aufschluß darüber in seinem Briefe an H. von Villeroi (Rom 1595). „Ich darf und kann nicht ver-

*) Lettres du cardinal d'Ossat, t. 2, lettre 80.

**) Journal d'Henri IV, t. 2, p. 315. Sieh auch eine ganz neue Broschüre unter dem Titel: Témoignages remarquables etc. p. 24. Wer den Bruder Tolet recht kennen lernen will, mag noch einsehen: Flores Cardinalium; M. Simon, Hist. critique du Nouv. Test. ch. 41; Leclerc, Biblioth. choisie t. 17, p. 228, 229; Biblioth. hispanica t. 2; Casaubon, Epist. ad Front. Duc. Kerkem. praecog. log. tract. 2, cap. 5; Perroniana, Scaligerana etc.

schweigen, sagt dieser Cardinal zum Minister, die großen Dienste, welche der H. Cardinal Tolet dem König und Frankreich beim Papste und sonst erwiesen; so daß man in Wahrheit sagen kann, daß nach Gott dieser Herr Cardinal mehr gethan hat, als alle andern Menschen miteinander.... Es ist bewundernswerth, daß mitten in Spanien..... Gott einen Mann erweckt hat, um Dasjenige, wovor die Spanier den größten Abschen haben, zu rathen, über sich zu nehmen, zu betreiben, zu fördern, vorwärts zu bringen und zu vollenden."

Alle Geschichtschreiber führen dieselbe Sprache: die Gesandten, die Minister, Heinrich IV selbst haben mündlich, wie schriftlich erklärt, daß Frankreich besonders dem Cardinal Tolet die Aussöhnung des Monarchen mit dem heiligen Stuhle, und folglich das Erlöschen der Ligue zu verdanken habe. Alle Schriftsteller aller Nationen vereinigen sich in dem Lobe der christlichen Tugenden und der politischen Einsichten des Cardinals Tolet. „Es war ein Mann, sagt Boccalini, von musterhaftem Wandel und sehr erfahren in den heiligen Büchern; die Großen wagten es nicht, bei seinen Predigten sich einzufinden, weil er das Evangelium mit dieser heiligen Freimüthigkeit predigte, welche das Laster in mächtigen Männern nicht schont. Kein Mann seines Jahrhunderts ehrte mehr sein heiliges Amt. Personaggio di esemplar vita e d'isquisitissime lettere sacre, quello che all' etá sua, piu di quasivoglia altro concionatore con la viva voce ne pulpiti fece summo honora alla parola di Dio." Wollten wir hier alle die Lobsprüche aufschreiben, welche Italien, Frankreich, Spanien sogar, an diesen Cardinal verschwendet, ein Band reichte nicht hin; wir haben genug gesagt. Wir beschwören den Leser, nicht zu vergessen, daß der Jesuit Tolet ein dem König und Frankreich sehr ergebener Mann wär; daß er Heinrich IV einen wichtigen Dienst geleistet; daß er mehr für diesen Monarchen gethan, als alle andern Menschen zusammen; daß es ihm gelang, Dasjenige zu vollenden, wovor Spanien und die Ligue am Meisten sich entsetzte; daß er der Ligue den Todesstoß gegeben; und daß Heinrich IV aus Dankbarkeit Beileidsschreiben über den Tod dieses berühmten

Mannes an den Papst und die Cardinäle schrieb, und zu Paris, zu Rouen und in allen Städten seines Reiches einen feierlichen Gottesdienst halten ließ.

Wir haben in **Possevin** einen italienischen Jesuiten gesehen, der lieber in die Verbannung gehen und den Zorn seines Herrn auf sich laden, als sein Gewissen nach den Entscheidungen der Sorbonne, und sein Betragen nach den Parlamentsbeschlüssen regeln wollte. Wir sehen in **Tolet** einen spanischen Jesuiten, der nach den politischen Ansichten eines Monarchen, dessen Unterthan er seiner Geburt nach ist, sich nicht richten zu dürfen glaubt, und der sich frei hielt von jenen Vorurtheilen des römischen Hofes, welche die Liguisten hervorgerufen hatten, und unterhielten. Ein Spanier, ein Jesuit, ein Cardinal, Tolet mit einem Wort, den ein dreifaches Band an den heiligen Stuhl knüpfte, hatte den Muth, Franzose zu sein, und es zu scheinen. Als Spanier sah Tolet die Ungerechtigkeit einer Ligue, deren Motiv der Ehrgeiz war, der die Religion nur zum Vorwand diente; als Jesuit hatte er kein anderes Interesse, als das der Wahrheit, welche er nie in den feierlichen Dekreten der Sorbonne findet, oder in den vielen Parlamentsbeschlüssen; als Cardinal hielt er sich für im Gewissen verpflichtet, den Papst, dessen rechtlichen Sinn man hintergangen, zu enttäuschen. Tolet, Spanier, Jesuit und Cardinal, war einer der gründlichsten Theologen seines Jahrhunderts: darf man sich wundern, daß er nicht glaubte, wie die Doktoren der Sorbonne, daß die Bekehrung Heinrichs IV dem Allmächtigen unmöglich sei?

Tolet, der Jesuit, kannte das Institut durch und durch, und doch fand er darin nicht, daß er aus Prinzip Liguist sein müße; Tolet, der Cardinal, verdankte dem heiligen Stuhle Alles; ihm hatte er das Gelübde des Gehorsams abgelegt, und den Eid der Treue geschworen; er achtete seine Rechte, weil sie geheiligt sind; er verwechselte sie nicht mit den Vorurtheilen des Papstes, weil er ein sehr gelehrter Theologe und kein Doktor der Sorbonne war; weil, nach dem Ausdruck des berühmten Dominikaners Soto, Tolet ein wunderbarer Geist und nicht ein Schöngeist war; Tolet, der Spanier, wußte, daß man seinem Vaterlande Alles opfern muß; er war ein guter Jesuit, d. h. ein

eifriger Katholik, d. h. ein ausgezeichneter Bürger. Er untersuchte nicht, ob ein Fürst, in der protestantischen Religion erzogen, d. h. in der gegen die Gesellschaft erbittertsten Sekte, für oder wider diese nehmliche Gesellschaft wäre; er vergaß, daß man schwer die Vorurtheile ablegt, die man mit der Muttermilch eingesogen; er vergaß, daß die Nothwendigkeit der Ausrottung der Jesuiten ein Grunddogma in dem Glaubensbekenntniß der Calvinisten sei; er vergaß, daß die Gesellschaft dem König von Spanien Alles verdanke, und vom König von Frankreich Alles zu fürchten habe; er vergaß mit einem Worte, daß er Jesuit war, oder um vernünftiger zu sprechen, er wußte nicht, wie unsere modernen Magistrate, „daß ein Jesuit seinem Stande gemäß ein schlechter Bürger sei, der feile Sklave eines gebieterischen Despoten, der Leibeigene des Stellvertreters Jesu Christi . . . . *)." Es gab damals weder Philosophie, noch Berichte.

Tolet, Jesuit, Spanier und Cardinal, leistete einen wichtigen Dienst und that mehr als alle andern Menschen zusammen zu Gunsten eines Monarchen, der hundertmal durch seine Parlamente geächtet worden war. Heinrich IV, der so gut seine Freunde von seinen Schmeichlern zu unterscheiden wußte, der das Verdienst, welches er ehren, die Leistungen, die er belohnen wollte, mit einem so durchdringenden Scharfblick abwog, Heinrich IV befahl, daß man in allen Städten seines Reiches dem Jesuiten Tolet Ehren erweise, die noch keiner unserer Könige für einen Dominikaner, für einen Doktor der Sorbonne, für einen Generalprokurator, für einen Substituten, Unterdekan, für einen der Herrn**) anzuordnen versucht. Heinrich IV beehrte den Gottesdienst, d. h. das Leichenbegängniß dieses Jesuiten, Spaniers und Cardinals Tolet mit seiner Gegenwart, weil er ihm große und wichtige Dienste geleistet gegen die Ligue, d. h. gegen die Dominikaner, gegen die Universität und besonders gegen die Parlamente....

*) Es ist nicht nothwendig, zu bemerken, daß diese Phrase aus den Berichten entnommen ist. (Anm. des Herausg.)

**) Man weiß, daß Dies ein Name ist, wodurch man sehr oft die Parlamentsglieder bezeichnete. (Anm. des Herausg.)

Aber sollte man es glauben, und hatte Heinrich IV es vorhergesehen? Dieser nehmliche Cardinal Tolet ist's, dieser dem Könige und Frankreich so ergebene Mann, diese Geißel der Liguisten, welchen verschworne Plebejer jüngst in einen Königsmörder, in einen Sogenannten*), in einen Bruder Tolet umgewandelt haben; es ist dieser Cardinal Tolet, dessen Andenken, wie wir gesehen, von diesen nehmlichen Parlamenten geschändet wird, welche vor mehr als anderthalb Jahrhunderten seinem Leichenbegängnisse beigewohnt; wir haben gesehen, wie Ripert, Salelles, Goullons, Rederer, Fevret, Bureau, Blanc, Petitcuenot, Cottin u. s. f. ungestraft den Bruder Tolet höhnen, und in ihrer Raserei einander ermuntern, einen Namen, den sie auszusprechen nicht würdig sind, herabzusetzen und gehässig zu machen. Der Leser, Christ oder Muhamedaner, Franzose oder Caffer, erinnere sich, daß Heinrich IV und die Nation, deren Liebling er war, den Cardinal Tolet den Freund Frankreichs nannten. Man nehme also diesem Jesuiten Alles, was ihn auszeichnete in einem Jahrhunderte, wo das Verdienst nicht selten war; man vergesse, daß der heilige Papst Pius V ihm sein ganzes Vertrauen geschenkt, daß Gregor XIII keinen aufgeklärtern Theologen kannte, daß Clemens VIII den Purpur zu ehren glaubte, indem er den Bruder Tolet zwang, ihn anzunehmen; mögen die französischen Magistrate heut zu Tage diesen selben Purpur zerreißen; mögen sie dem Bruder Tolet nur die Jesuitenkutte lassen, aber erinnern sollen sie sich wenigstens, daß dieser Bruder Tolet, dieser Sogenannte ein dem König Heinrich IV und Frankreich sehr ergebener Mann war; daß dieser Mann dem König einen großen Dienst und Frankreich viel Gutes geleistet; die Magistrate sollen sich erinnern mit einem Worte, daß Bruder Tolet der Ligue den Todesstoß versetzt, factionem convulnerat, und, nachdem sie in ihrer Weise einen Mann geschändet, der nach Gott mehr für Heinrich IV gethan, als alle andern Menschen miteinander, mögen

*) Sogenannter Jesuit. Wir haben dieses Wort schon erklärt. (Sieh den wahrheitsliebenden Redakteur, Seite IX.). (Anm. des Herausg.)

sie uns beweisen, daß alle Jesuiten die Feinde Heinrichs IV waren, und daß Bruder Tolet, der zum Sturze der Ligue der Magistrate ungeachtet beitrug, selbst von den Magistraten vernichtet werden mußte, weil er Liguist war. Dieses beweist, daß Nichts gefährlicher ist, als ein Undankbarer, den man mit Wohlthaten überhäuft hat. Die Magistrate sahen ein, daß es sie allzu viel kosten würde, dankbar zu sein, und so griffen sie zu dem Mittel, ihre Wohlthäter zu vernichten. **Eo perductus est furor, ut periculosissima res sit beneficia in illos magna conferre; nam quia putant turpe non reddere, non volunt esse cui reddant*).**

Ich vergaß zu bemerken, daß die ultramontane und die Könige mordende Gesellschaft**) nie die Liebe des Cardinals Tolet zu Frankreich und Heinrich IV getadelt. Die Gesellschaft, aus lauter Castilianern zusammengesetzt, verdammte nie den Widerwillen dieses Castilianers gegen die Ligue; die Gesellschaft hat stets diesen gelehrten, diesen frommen Theologen als eine ihrer Hauptzierden betrachtet. Mögen die Verfasser der Berichte Dies, was wir so eben gesagt, mit ihren Behauptungen zusammenreimen und besonders mit dem absurden Unsinn einer Gleichförmigkeit der Meinungen, die sie in allen Gliedern der Gesellschaft zu erblicken vorgeben.

Tyrius, Jesuit, Rektor des Collegiums zu Paris während der Belagerung dieser Hauptstadt, „bat, daß man das Haus der Jesuiten mit der Durchsuchung und dem Forschen nach Lebensmitteln verschone; aber die Antwort, die man ihm gab, beschämte ihn***).“ Die andern Geschichtschreiber führen diese Thatsache mehr aus; wir halten uns hierüber an den Bericht

*) „So hoch ist ihre Wuth gestiegen, daß es höchst gefährlich ist, ihnen große Dienste zu erweisen; denn, weil sie es für eine Schande halten, nicht erkenntlich zu sein, wollen sie Diejenigen vernichten, denen sie Dank schuldig sind.“ (Senec. epist. 48.)
(Anm. des Herausg.)

**) Die Gesellschaft Jesu. (Anm. des Herausg.)

***) Julien Pelem t. 4, liv. 12, p. 87.

des H. L'Etoile, der mit dem übereinstimmt, den man in den Memoiren der Ligue findet:

„Am Samstag den 26sten Juni 1590 war der Rektor der Jesuiten, Namens **Tyrius**, begleitet von Bellarmin, bei dem Legaten, um ihn zu bitten, es möge ihm gefallen, sein Haus mit der Durchsuchung zu verschonen, die man anstellen dürfte, um zu erfahren, ob sie kein Getreid hätten. Der Prévôt des Marchands, der zugegen war, sagte zu ihm: Herr Rektor, Ihre Bitte ist weder bürgerlich noch christlich; warum sollten sie von dieser Durchsuchung ausgenommen sein? Ist Ihr Leben mehr werth, als das unsere? Diese Antwort beschämte den Rektor*).“

Wenn das Alles beweist, daß der Herr Rektor der Jesuiten nicht sehr viel Nächstenliebe hatte, beweist es nicht auch, daß er weniger liguistisch war? Erkennt man in der Bitte des Bruders Tyrius einen großen Eifer für die Ligue? Die Rede des Prévôt des marchands, d. h. eines Hauptes der Ligue, diese Rede, öffentlich an den Rektor der Jesuiten gerichtet, setzt sie voraus, läßt sie wohl ein großes Einverständniß zwischen dem Herrn Prévot und dem Herrn Rektor vermuthen? Heinrich IV belagerte Paris; der Hunger brachte die Belagerten so weit, daß Einer den Andern auffraß; die Uebergabe der Hauptstadt zog den Sturz der Ligue nach sich; man durfte die Besatzung nicht Hungers sterben lassen; die Jesuiten waren allein Liguisten: sie waren die Seele, die Aeolus der Ligue; und die Jesuiten weigerten sich, zum Unterhalte der Parlamentstruppen, die die Hauptstadt der Ligue vertheidigten, beizutragen! Die Franziskaner, die Bernhardiner, die Dominikaner, die Carthäuser, die Capuziner bezahlten mit ihrer Person, und gaben ihr Blut hin für die Ligue, und die Jesuiten wollten sich ihr zu Liebe nicht einmal einigen Mundvorrath kosten lassen! Und sie wollten lieber Heinrich IV die Thore von Paris öffnen, als ihre Kornkammern den Mönchen, Doktoren, Magistraten, Spaniern, welche Heinrich IV bekämpften! Und die Jesuiten waren die Aeolus der Ligue und die Dominikaner hingen den Grund-

*) Journal d'Henri IV, t. 1, p. 62; Mémoires de la Ligue, t. 4, p. 307.

gesetzen des Reiches an*). Judex damnatur, sagt Seneka, cum nocens absolvitur**).

„Am Samstag den 4ten August 1590 befragte der Legat Tyrius, den Rektor des Jesuiten-Collegiums, um zu erfahren, ob die ausgehungerten Pariser exkommunizirt würden, wenn sie sich Heinrich IV ergeben: er antwortet: **Nein*****)."

Die Frage konnte nicht bestimmter, die Antwort nicht unzweideutiger sein. Mögen die Mönche, die Pfarrer und Doktoren die Entscheidung der Jesuiten mit dem Dekret der Sorbonne vergleichen†); mögen die Verfasser der **Berichte** sie vergleichen

*) Parlamentsbeschluß von Toulouse vom 21sten Juli 1764.

**) „Die Lossprechung des Schuldigen ist die Verdammung des Richters."

***) Journal d'Henri IV, t. 1, p. 75; Sat. Mén. t. 1, p. 448.

†) Das erste dieser Dekrete ist vom 7ten Januar 1589. Es lautet folgendermaaßen, wie der Geschichtschreiber der Zeit es anführt, und wie es in den Universitätsregistern eingetragen ist:

„Die Vorsteher der Kaufleute, Schöffen und Consuln der ehrwürdigen Stadt Paris befragten in öffentlichen Schreiben und Urkunden, gezeichnet von ihrem Kanzler und versehen mit dem öffentlichen Stadtsiegel, die heilige theologische Fakultät, ob das französische Volk von dem, Heinrich III geleisteten Eide der Treue und des Gehorsams entbunden werden könne. Ob dasselbe Volk mit gutem Gewissen gegen die jeglicher Bosheit vollen und drückenden Rathschläge besagten Königs bewaffnet werden könne.

Nachdem über diese Artikel die reifliche, sorgfältige und freie Berathung aller Lehrer, die sich gegen 70 an der Zahl versammelt, angehört, desgleichen mehrere und verschiedene in sehr beredten Worten vorgebrachte Gründe, nicht nur aus der hl. Schrift, sondern auch aus den canonischen Satzungen und päpstlichen Dekreten vernommen worden waren, ward vom H. Dekan derselben Fakultät der Entscheid gefällt, ohne daß Jemand widersprach, und Das in Form eines Rathes, um das Gewissen des genannten Volkes zu beruhigen....

Erstens, daß das Volk von dem, besagtem König Heinrich III geleisteten Eide der Treue entbunden sei. Dann daß dasselbe Volk frei und mit gutem Gewissen bewaffnet und geeinigt werden könne gegen die jeglicher Bosheit vollen und drückenden Rathschläge genannten Königs und seiner Anhänger, welche sie immer sein mögen."

„Das Dekret der Sorbonne, sagt Abbé Fleury (Hist. ecclés. t. 36, p. 212), war gewissermaaßen das Signal zur allgemeinen

mit den Parlamentsbeschlüssen, die man in allen unsern Geschichtsbüchern findet; mögen die Einen wie die Andern den Schluß daraus ziehen, wenn sie es wagen, daß die Jesuiten allein aus Prinzip Liguisten waren. Die Sorbonne hatte einstimmig entschieden, daß man für Heinrich IV nicht beten könne, ohne der Exkommunikation zu verfallen. Der Superior der Jesuiten, d. h. Derjenige, welcher die Gesellschaft repräsentirt, Der, welcher ganz besonders jene Gleichförmigkeit der Lehre, welche das Wesen des Institutes bildet, bei seinen Untergebenen aufrecht zu erhalten hat, der Superior der Jesuiten ist der Meinung, daß man sich Heinrich IV ergeben könne, ohne irgend ein Gesetz zu verletzen. Dies geschah nicht in einer geheimen Berathung: der Jesuitenobere weiß, daß die Häupter der Ligue seine Entscheidung fürchten; daß sie es ihm nicht verzeihen werden, wenn sie ihren Ansichten nicht entspricht; der Jesuitenobere weiß, daß die geheiligte, heilige Schule der Sorbonne einstimmig erklärt, daß der gute Dominikaner, welcher Heinrich III ermordet, nicht gesündiget habe; der Jesuitenobere weiß, daß die älteste Tochter unserer Könige, die Universität, entschieden hat, daß es im Gewissen nicht erlaubt sei, mit Béarnais über den Frieden zu sprechen, ja sogar sich zweideutig zu Gunsten dieses Ketzers zu erklären; der Jesuitenobere weiß, daß das Pariser Parlament, das Parlament von Toulouse, das Parlament von Aix, das Parlament von Rouen u. s. f. verboten haben, mit Heinrich IV und seinen Anhängern in Correspondenz zu treten, bei Strafe, gehängt zu werden; der Jesuitenobere weiß das Alles, und indem er sich über alles Dieses hinaussetzt, erklärt er unzweideutig, daß diese Entscheidungen, diese Dekrete, diese Beschlüsse das Erzeugniß des Wahnsinns und des Fanatismus

---

Empörung, die sich in Paris erhob, und die sich nach und nach über die meisten Städte des Reiches ausdehnte.“

Wir halten es für unnöthig, die übrigen von dieser selben Fakultät gegen Heinrich IV nach dem Tode Heinrichs III erlassenen Dekrete ausführlich zu geben. Es wird uns ohne Zweifel genug sein, zu bekräftigen, daß alles Das, was der Verfasser hier darüber sagt, eine getreue Analyse derselben ist, und die Beweise dafür leicht zu geben wären. (Anm. des Herausg.)

sind; er erklärt im Angesichte der Sorbonne, im Angesichte des Parlaments, in der nehmlichen Zeit wie die Sorbonne, in der nehmlichen Zeit wie das Parlament, er erklärt, daß Diejenigen, welche die Sorbonne für exkommunizirt erkennt, nicht exkommunizirt seien; daß Diejenigen, welche das Parlament zum Tode verdammt, nicht schuldig sind!....

In Wahrheit, ich weiß nicht, was man mehr bewundern soll, die Frechheit der Verfasser der Berichte, welche es wagen, die Jesuiten an die Spitze der Ligue zu stellen, oder die Gutmüthigkeit der Jesuiten, die sich für schuldiger erkennen, als sie sind. Als ich ihre späten Vertheidigungsschriften*) las, als ich sah, wie man das Betragen jener ihrer Väter, welche die Magistrate in die Empörung der Liguisten mit verwickeln, der Zeit zur Last legte, glaubte ich, daß sie nichts Besseres zu sagen hätten; aber indem ich auf die Quellen zurückging, überzeugte ich mich, daß Heinrich IV, nur um das Parlament nicht formell Lügen zu strafen, statt zu sagen, „daß die Jesuiten gar nicht liguistisch gewesen," sich mit der Behauptung begnügte, „daß sie es weniger waren, als die Andern."

Wäre es abgeschmackt, zu denken, daß das Benehmen der Jesuiten zur Zeit der Ligue, das Betragen eines Possevin und Tolet zu Rom, das eines Tyrius und Bellarmin zu Paris, hervorrief, oder wenigstens befestigte, diesen Haß, welchen die Dominikaner, die Doktoren und die Magistrate damals gegen die Gesellschaft laut werden ließen; diesen Haß, der seither gleichsam

---

) Dies bezieht sich auf mehrere sehr schwache Apologien, die zu dieser Zeit erschienen, Apologien, mehr in der Hitze, als wissenschaftlich verfaßt, und die nicht genügten, um einen vollkommenen Begriff von den wichtigen damals in Betreff der Jesuiten aufgeworfenen Fragen zu geben. Wir brauchen nicht zu sagen, daß wir sie von unserer Sammlung zurückgewiesen haben). (Anm. des Herausg.)

*) Der bereits veröffentlichte wahrheitsliebende Redakteur, der mit eben so viel Kraft als Ueberlegenheit mehrere andere Punkte der wider die Jesuiten erhobenen Beschuldigungen behandelt, und namentlich den Artikel vom Tyrannenmord, genügt weniger in Betreff der Ligue; wir haben bemerkt, und zugleich versprochen, Schriften vorzubringen, worin dieser Punkt gründlicher behandelt ist. Wir glauben, daß wir Wort gehalten.

ein Erbtheil der Schüler vom Orden des hl. Dominikus geworden; diesen Haß, der wohl erstickt, aber nie ausgelöscht ward bei einer gewissen Classe von Magistraten; diesen Haß, der seit einem Jahrhundert wenigstens eingeschlummert war in den Doktoren, und von Neuem durch die Emissäre des Parlaments aufgeweckt wurde; diesen Haß, welchen der vernichtete Calvinismus dem auftauchenden Jansenismus als Depositum übergab; diesen Haß, woraus die triumphirenden Jansenisten eine theologische Tugend gemacht, die sie Anfangs den Frauen, dann den Einfältigen, dann einigen Mönchen, und zuletzt den Magistraten eingeflüstert? Der Leser versuche nach seinen Einsichten und nach seinem Gewissen diese Aufgabe zu lösen; er hat die Prozeßakten vor Augen: sie sind weder erfunden, noch verfälscht, noch verdächtig.

Varade, ein Jesuit. Wir werden, was ihn angeht, erörtern, wenn wir von dem Mordversuche Barriere's sprechen.

Dokument VI.

Von den Jesuiten als Liguisten
und Mitverschwornen
von Barrière und Johann Chatel.

1765.

Quod in nobis modo reprehendunt, ut decipiant imperitos, ... ipsi fecerunt.
S. Augustinus Bonifacio Comiti. Epist. 50.

„Was sie uns jetzt vorwerfen, um Unerfahrne zu täuschen, ... Das haben sie selbst gethan."

Zweite Abtheilung.

Vorwort des Herausgebers.

Ehe wir mit dieser zweiten Abtheilung beginnen, wollen wir noch Arnaud, Pasquier und ihre treuen Echo, die Verfasser der Berichte, anführen.

„Hat nicht Barrière, sagt Arnaud, bei den Jesuiten in Lyon den scheuslichen Entschluß gefaßt, den König zu ermorden? War es nicht Varade, Vorstand der Jesuiten, als solcher von ihnen als der beste Jesuit gewählt, der den Meuchelmörder ermuthigte, der ihm das Paradies versprach, wenn er den König tödtete. Und die Furcht, dieses schauerliche Verbrechen möchte ihm Gewissensbisse verursachen, bewog sie ihn nicht, bei einem andern Jesuiten zu **beichten,** dessen **Name** man nicht **inne werden** konnte, und der sich etwa noch in dieser Stadt befindet, **spähend** nach der Gelegenheit, den König zu erdolchen? Was braucht man mehr, haben diese gottlosen und scheuslichen Mörder nicht auch noch diesem Barrière **das Abendmahl gereicht,** u. s. w.?“

„**Ignatius** war ein Königsmörder, sagt seinerseits Pasquier; von ihm haben die Jesuiten gelernt, Jene,

welche ihren Meinungen nicht beipflichten, zu ermorden, oder ermorden zu lassen."

Dann, wie schließt er in Betreff Johann Châtel's:

„Die Jesuiten, ruft er aus, erheben ein großes Siegsgeschrei über ihre Unschuld, indem sie behaupten, daß der Mörder weder unter, noch vor oder nach der Folter irgend Einen von ihnen beschuldigt; sondern daß er seine That ganz aus eigenem Antrieb vollbracht, und daß er bei diesem Geständniß bis zum letzten Hauche seines Lebens geblieben. Und **ich**, ich habe keinen schlagenderen Beweis, als diesen, um zu zeigen, daß das Mordgewerbe inner ihrem Collegium seinen Sitz gefunden."

Diese Art zu schließen setzt Anfangs in Erstaunen; Pasquier sah es voraus, und will nun seinem Leser beweisen, daß er weiß, was er sagt.

„Woher kommt es, fügt er hinzu, um seinen schlagenden Beweis noch mehr zu bekräftigen, woher kommt es, daß bei so vielen andern Collegien, wo man die schönen Künste übt, kein einziger Schüler einen so teuflischen Plan faßt, wie Der, der bei ihnen auferzogen wurde?.... In den andern Collegien verstand man nicht, den Königsmord zu lehren; aber in dem der Jesuiten predigt man nichts Anderes."

Das ist unwiderlegbar; und die **Herrn** des Untersuchungsgerichtes *) hatten mit wenigen Ausnahmen den nothwendigen Sinn und Verstand, um auf das Urtheil Pasquier's hin zu glauben. „Johann Châtel, sagte einer

*) Dies war der Spottname, welchen diese aus den jüngsten Räthen zusammengesetzte Parlamentskammer mit Recht verdient, und von der Zeit der Fronde an bis an's Ende bewahrt hat; wo bei den Excessen und den Empörungen des Parlamentes fortwährend die heftigsten Aeußerungen fielen, und die lärmendsten Auftritte Statt fanden.

von ihnen*), strebte Heinrich IV nach dem Leben, und Johann Châtel ward bei den Jesuiten erzogen und unterrichtet, indem er von dem Jesuiten **Guèret** gelernt, daß dieser Mordversuch ein Mittel sei, seine Verbrechen zu sühnen, indem er oft den **Meditationen****) beiwohnte, wo die Jesuiten die größten

---

*) Discours d'un des Messieurs des enquêtes au parlement, page 36 etc.

) Die **Meditationen waren seit der Zeit der Ligue bekannt und die Verfasser der Berichte waren gar nicht Willens, eine so schöne Erfindung unbenützt zu lassen. Sie bot mehreren unter ihnen und besonders H. Ripert de Montclar effektvolle Bilder dar, und rednerische Figuren, die zu seiner Zeit großen Eindruck machten.

Man wird es nicht übel nehmen, zu erfahren, was diese **Meditationen** waren. Sieh, was angesehene und achtungswürdige Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts, die von den Magistraten des 18ten nachgeschrieben werden, darüber sagen.

„Wenn die Jesuiten das Opfer ihrer Wuth in das **Meditations**zimmer eingeführt haben, ziehen sie aus einem elfenbeinernen Kästchen, das mit einem Agnus Dei bedeckt, und mit Zeichen umgeben ist, ein Messer hervor, das sie mit Weihwasser besprengen, und auf welches sie eine gewisse Anzahl Weihrauchkörner legen, die anzeigen, daß man eben so viele Seelen aus dem Fegfeuer retten wird, als man Streiche führt; und indem sie es dem Mörder geben, sprechen sie zu ihm: „Geh, Liebling Gottes, Auserwählter, wie Jephta; sieh da Samsons Schwert, das Schwert Davids, womit er dem Goliath den Kopf vom Rumpfe trennte, das Schwert der Judith, womit sie den Holophernes enthauptet, das Schwert der Macchabäer, das Schwert des hl. Petrus, womit er dem Malchus das Ohr abhieb, das Schwert Papst Julius II, womit er Perusio, Imola, Favence, Forli, Bononien und andere Städte unter großem Blutvergießen den Händen der Fürsten entriß. Geh, sei ein starker Mann, und der Herr sichert deine Schritte."

Indem sich hierauf die ganze Gesellschaft auf die Kniee niederwirft, spricht Einer von ihnen folgende Beschwörung: „Kommt, Seraphim, Thronen und Herrschaften; kommt, selige Engel, um auszufüllen dieses Gefäß unsterblichen Ruhmes, und bringet ihm jetzt die Krone der Patriarchen, der Martyrer. Er gehört nicht mehr uns an, sondern **euch**; und **Du, o Gott**, der Du furchtbar

Sünder einführten, sie durch das Bild mehrerer Teufel in Schrecken setzten, und ihnen den schauerlichsten **Fanatismus** einflößten."

---

bist, und ihm in seinen Betrachtungen geoffenbaret hast, daß er einen Tyrannen morden soll, indem er von Dir zu diesem Unternehmen vorbereitet wurde, verdopple seine Kräfte, stärke seinen Muth, damit er deinen Willen vollführen möge. Gib ihm einen geheimen Brustschild, damit er der Wuth der Häscher entfliehen könne; gib ihm Flügel, damit die Schwerter dieser Barbaren seine geheiligten Glieder nicht berühren; gieß aus deine Strahlen über seine Seele, damit sie so ihren Körper belebe, daß sie ihn furchtlos Allem, was seinem Unternehmen sich entgegenstellt, entgegentrete."

Ist diese Beschwörung vorüber, dann führen sie ihn vor den Altar, und zeigen ihm ein Gemälde, worauf die Engel den Dominikaner **Jakob Clement,** den Mörder Heinrichs III, tragen, und ihn vor Gottes Thron stellen mit den Worten: „**Herr,** sieh da deinen Arm, sieh da deine Rache, und die Vollführung deiner Gerechtigkeit." Und alle Heilige erheben sich, um ihm Platz zu machen. Ist Dies geschehen, so sprechen nur mehr vier Jesuiten mit diesem Jesuiten, und wenn sie ihn dann anreden, sagen sie zu ihm, sie seien ganz entzückt vor Bewunderung über den Glanz, der seine Person umgibt; sie küssen ihm Hände und Füße, sie halten ihn nicht mehr für einen Menschen, sie beneiden ihn um die Ehre und die Glorie, die er bereits besitzt; seufzend sprechen sie zu ihm: „Meiner Treu, hätte Gott mich an Ihrer Stelle erwählt und auserkohren, ich wüßte gewiß, daß ich nicht in's Fegfeuer, sondern von Mund auf in den Himmel käme."

Hugenottische Schriftsteller sind es, welche den Verfassern der Berichte diese **kostbaren** Nachrichten überliefert. Wir wollen unter andern die Politique des Jésuites (Kölner Ausgabe, 1689, pag. 116 u. ff.) anführen, und das Buch mit dem Titel: Mystéres des Jésuites pour prendre resolution de tuer les rois in 8o, 1622; ohne Name des Druckortes und des Verlegers. Man kann noch eine Note von Duchat über das Journal de l'Etoile, t. 5, p. 553 nachsehen. In Wahrheit, diese wackern Hugenotten führen keine Quelle an, woraus sie diese merkwürdigen Berichte geschöpft; aber Das sind Kleinigkeiten, worüber man sich nicht aufhalten muß; und was sie uns berichten, ist allzu umständlich, um bestritten werden zu können.

„**Guéret,** Beichtvater Châtels, und Alexander **Hahn,** Jesuiten, sagt ein zweites **Echo** des Verfassers des Catechismus, sind für immer verbannt; der Eine, weil er seinen Schülern gelehrt, daß Heinrich IV er-

---

Uebrigens weiß Jedermann, daß dieses **Meditations**zimmer wo möglich, noch schrecklicher zu Montrouge besteht, wo die Jesuiten in diesem Augenblicke, wie uns die Liberalen versichern, gegen alle Könige Europa's conspiriren, deren beste Freunde sie, die Liberalen, sind, wie die ganze Welt weiß. Ein gewisser Abbé Marcet, genannt Martial de la Roche-Arnauld, der zwei Jahre in diesem Hause von Montrouge verweilte, wo er nach eigenem Geständniß das ehrenvolle Handwerk eines Spions trieb*), hat uns das Dasein dieses Zimmers bestättigt, indem er eine ausführliche Beschreibung Dessen beifügt, was dort in den Tagen der großen Weihe vorgeht. Wahrlich, er ist nie in besagtes Zimmer gekommen; er konnte nicht einmal seine Lage angeben, und Niemand im Hause hat je mit ihm darüber gesprochen. Ein französischer Abbé hat gleiche Ansprüche mit den hugenottischen Libellisten; und weil man diesen im Jahre 1762 auf's Wort geglaubt hat, ist kein Grund da, daß man jenen 1827 als Lügner behandeln sollte. Uebrigens kann dieser Herr, sogenannter Abbé, hoffen, mit den schwierigen Dingen in's Reine zu kommen, weil er in's Dasein zu rufen gewußt, was man vor ihm für unmöglich gehalten: Dank seinen Entdeckungen; die Feinde der sogenannten Jesuiten, welche bis jetzt gefunden, daß man nicht genug darüber auf ihre Rechnung sprach, erfahren zum ersten Male, daß sich ein Mann vorgefunden, der zu viel darüber gesagt, und gestehen sogar, daß dieser Mann sie wohl ein wenig **verleumdet** haben könnte. Ihnen ein solches Geständniß zu entlocken, Das ist ein wahrer Kraftstreich, der den alten Tischgenossen von Montrouge, H. Martial-Marcet de la Roche-Arnauld, aus dem Gleichgewichte bringt.

*) Er versichert, daß er mit Gefahr seines Lebens mit dieser ehrenvollen Sendung beauftragt worden sei. Wir wollen es recht gerne glauben; und in der That, man kann kaum begreifen, wie es kam, daß die Jesuiten, welche so geschickt die Könige morden, und denen, nach diesem jungen und muthigen Geistlichen, immer 10,000 Dolche zu Gebote stehen, sich ganz gutherzig damit begnügten, ihn an die Thüre zu stellen. Es scheint mir für sie ein leichtes Spiel zu sein, durch ihren schlechtesten Meuchelmörder den H. Abbé Martial-Marcet de la Roche-Arnauld aus dem Wege räumen zu lassen.

morden so viel heiße, als der Religion einen großen Dienst erweisen, und der Andere, weil er für die Sicherheit der Person der Fürsten gefährliche Reden gehalten *)."

Die zwei Abhandlungen, die man jetzt lesen wird, werden beweisen bis zur größten Evidenz, daß die Jesuitenfeinde hier, nach dem kräftigen Ausdrucke des Cardinals Retz, die Albernheit mit dem Gräuel zu verbinden gewußt.

*) Compte rendu à Rouen par M. Charles, deux. part. p. 150.

Ueber die Jesuiten
als beschuldigt der Theilnahme
an
Barrière's Mordversuch.

Gegen Ende des Monats August 1593 zog man Peter Barrière, einen Soldaten von 27 Jahren, der Heinrich IV zu ermorden beschlossen, gefänglich ein. Er wurde gefoltert, und zum Tode verurtheilt. Sobald er sein Urtheil vernommen, erkannte er sein Verbrechen und erzählte genau alle Umstände seines Mordversuches. Er wurde erdrosselt und geviertheilt*). H. de Péréfixe, in seiner Geschichte König Heinrichs des Grossen, begnügt sich, die Thatsache zu berichten, ohne irgendwie in's Einzelne zu gehen**). Davila und die meisten Geschichtschreiber fügen mehrere Umstände hinzu, die für unsern Zweck Nichts bedeuten***). Sully erzählt dieselbe Thatsache ein wenig anders; und nachdem er alle wirklichen oder vorgeblichen Verbrechen der Liguisten auf Rechnung der Mönche, besonders der Jesuiten und Capuziner, gesetzt, gibt er dem Barrière keinen

*) Fleury Hist. ecclés. t. 56, p. 440.
**) Péréfixe Hist. de Henri-le-Grand p. 224.
***) Davila liv. 14, p. 900.

Mitschuldigen; er nennt besonders keinen einzigen Jesuiten *). Alle Geschichtschreiber haben die Aufrichtigkeit dieses Hauptes der Protestanten nicht nachgeahmt.

Pasquier, der gewissenhafte Pasquier, liebte die Jesuiten zu sehr, als daß er ihnen nicht in allen Tragödien, welche der Aufruhr gebar, die Hauptrolle hätte übergeben sollen. Es schien ihm unmöglich, daß ein König sollte ermordet werden, ohne daß ein Jesuit den Dolch geführt. Er befragte sein Herz, und ganz deutlich las er darin, daß der Jesuit **Varade** den Barrière unterrichtet, und daß die Ermordung Heinrichs IV von dem Jesuiten ausgegangen sei. Pasquier verschweigt dem Leser Nichts, und wir wollen Das anführen, was den Jesuiten zur Last gelegt wird.

„Barrière besuchte den Pfarrer von Saint-André-des-Arcs, und entdeckte ihm seinen Entschluß, den der Pfarrer sehr gut fand, und ihm zu trinken gab, mit dem Bedeuten, daß er großen Ruhm und das Paradies gewinne. Aber das Beste sei es, ehe er einen Schritt weiter gehe, wenn er den Rektor der Jesuiten aufsuchte, von dem er gewisseren Bescheid erhalten könnte; er habe nun, nachdem er ihn aufgesucht, unter andern schönen Worten von ihm vernommen, der gefaßte Entschluß sei sehr heilig, und er soll guten Muthes und standhaft sein, beichten und kommuniziren. Hierauf führte er ihn in sein Zimmer und gab ihm seinen Segen. Den folgenden Tag ward er von einem andern Jesuiten Beicht gehört, dem er aber in der Beicht sich nicht entdeckte; hierauf empfing er in dem Jesuiten-Collegium den Leib des Herrn, und sprach darüber auch mit einem andern Jesuiten, einem Prediger in Paris, der oft Uebles vom Könige predigte, und der seinen Plan sehr heilig und sehr verdienstlich fand; in Folge Dessen kaufte er sich das Messer u. s. w. **).“

Das war nach Pasquier die gerichtliche und beharrliche Aussage Barrière's bis zum letzten Athemzuge; er will durchaus nicht, daß man die Aechtheit dieses Zeugnisses im Geringsten zu

*) Mém. de Sully t. 2, liv. 6, p. 253.

**) Catéch. de Pasquier, deux. partie p. 52.

bezweifeln sich erlaube. „Und Sie können es mir glauben, sagt dieser würdige Mann, auf Gefahr meiner Habe, meines Lebens und meiner **Ehre.** Denn ich habe es von einem meiner Freunde erfahren, der mein zweites Ich ist*).“ Pasquier liefert keine andern Beweise; er führt keine andern Bürgen an; also sollen wir es ihm auf seine Ehre glauben. Und wer wäre verwegen genug, die Ehre Pasquier's auf's Spiel zu setzen. H. de Thou, Cayet, Mézerai, Arnaud und der H. Präsident Harlay wollten lieber die Ehre der Jesuiten opfern, als die Ehre Pasquier's und dieses seines Freundes, seines andern Ichs, auf's Spiel setzen. Wir wollen sie der Reihe nach vernehmen, und auf ihre Ehre eben so Rücksicht nehmen, wie sie auf die Wahrheit.

Man liest in den Denkwürdigkeiten der Ligue, daß „Barrière auf der Folter gestand, daß ein Capuziner von Lyon und ein Geistlicher ihm gesagt, es sei wohl gethan, den König zu ermorden. In Paris angekommen, wendet sich dieses Ungeheuer an Christoph Aubry, Doktor der Sorbonne, der ihn in seinem Entschlusse bestärkte, indem er zu ihm sagte, er gewinne große Glorie im Paradies. Barrière ging dann zu dem P. **Varade,** einem Jesuiten; er sprach ihn ohne Zeugen, und Varade ermahnte ihn, in seinem Entschlusse zu verharren. Er beichtete einem andern Jesuiten, aber er sagte ihm kein Wort von seinem Vorhaben**).“ Ein Ungenannter sagt: „Man sieht, daß seine Beschuldigungen, und oft sogar seine Ausdrücke dieselben sind, wie die Pasquier's und seines Freundes.“

Man findet in dem Journal de l'Etoile, daß „Peter Barrière mit dem P. Varade eine Unterredung hatte; daß er erklärte, er habe zu Lyon seinen Plan einem Priester, einem Capuziner, einem Carmeliten mitgetheilt, die ihn ermahnten, denselben auszuführen; daß er allein zu dem P. Varade ging, der die Meinung der Andern theilte***).“

H. de Thou sagt geradezu, daß „Barrière Varade, den Rektor

*) Catéch. de Pasquier, deux. partie p. 44.

**) Mém. de la Ligue, t. 5, p. 434 u. ff.

***) Journal d'Henri IV, t. 1, p. 414, 415; t. 2, p. 173.

des Pariser Collegiums befragte;" und hält bei dieser Gelegenheit eine Philippika gegen die Gesellschaft*). Mézerai, der in seiner Geschichte den de Thou nur abschreibt, erklärt sich mit den nämlichen Worten**); Cayet drückt sich aus wie Mézerai; Arnaud in seiner Rede erneuert dieselbe Beschuldigung; H. de Harlay in seinen Vorstellungen ruft sie dem König Heinrich IV wieder in's Gedächtniß zurück, und Alle stützen sich **nothwendiger Weise** „auf das Zeugniß Pasquier's und **seines Freundes**, seines andern Ichs." Wir wollen diese Beweise prüfen und abwägen diese Autoritäten. Ich täusche mich; wir wüßten Beweise nicht zu würdigen, welche gar nicht existiren, noch auch Zeugen anzuhören, die Nichts beweisen, die sich selbst widerlegen, indem sie unsinniges Zeug daherschwätzen, und sich für Todfeinde Derjenigen erklären, die sie anklagen.

Sollte man glauben, daß der Präsident Harlay, nach dem Beispiele des Anwalts Arnaud, die verleumderische Anklage Pasquier's noch höher treibt? Dieser beschränkt sich auf die Aussage, Barrière habe den Leib des Herrn im Jesuiten-Collegium empfangen; und H. von Harlay setzt hinzu, „Varade habe Barrière selbst die Communion gereicht, **auf den Eid hin, den er in seine Hände abgelegt, den König zu ermorden.**" Beginnen wir unsere Untersuchung.

Barrière wurde lebendig geviertheilt 1593***) und Varade wurde in effigie 1595 vernichtet. Varade war zu Paris, als Barrière der Prozeß gemacht und an ihm vollzogen wurde; man suchte ihn während des ganzen Verlaufes der Verhandlung nicht auf; er blieb in der Hauptstadt, selbst nachdem der König in dieselbe eingezogen, und verließ sie erst mit dem Legaten, den nach Rom zu begleiten der König ihm erlaubte. Wir wollen uns dabei nicht aufhalten, diese Thatsachen zu beweisen, weil Niemand ihnen widersprochen. Sie würden genügen, um diesen Jesuiten vollkommen zu rechtfertigen, und die Ungerechtigkeit der Magistrate, die ihn verdammten, oder die ihn noch als Königs-

*) Liv. 107.
**) Liv. 62.
***) Sieh am Schluß.

mörder verleumden, klar zu beweisen. Der Leser urtheile über Das, was wir sagen werden.

Ich frage zuerst, ob Varade den Barrière zwei Jahre, nachdem dieses Ungeheuer sein Leben auf dem Rade ausgehaucht, unterwiesen und kommunizirt habe. Wahrscheinlich mußten, bis ein Parlamentsbeschluß das Gegentheil bestimmte, die Mordlektionen des Jesuiten der Strafe des Mörders vorausgehen und Barrière wurde nicht erst zwei Jahre, nachdem er lebendig geviertheilt worden, angeklagt, als habe er Heinrich IV ermorden wollen. Warum ließ nun das Parlament, welches Barrière verdammte, Varade ungestraft? Warum zog man diesen Jesuiten nicht mit in den Prozeß hinein? Warum nannte man ihn gar nicht im ganzen Verlaufe des Prozesses? Brauchte man zwei Jahre, um die Erklärungen Barrière's zu lesen, oder stand der Unglückliche wieder aus dem Grabe auf, um diesen neuen Mitschuldigen anzugeben? Aus dieser Frist schließe ich, daß Barrière in seinen Aussagen weder Varade, noch irgend einen andern Jesuiten angeklagt habe; und daß Varade unschuldig war, als Barrière gestraft wurde. Dieser Schluß stimmt auch mit der Logik Heinrichs IV überein, der, nachdem er nicht ohne Ungeduld die Invektive des H. von Harlay vernommen, dem Parlamente zur Antwort gab, daß auf Varade keine Schuld laste. „Und wenn er schuldig war, setzt dieser kluge Monarch hinzu, warum habt ihr ihn verschont?"

Der Mörder gestand, „daß es die blutigen Rathschläge eines Carmeliten, eines Capuziners, mehrerer Geistlichen und namentlich des Doktors Aubry waren," welche seine mörderische Hand mit dem sakrilegischen Messer bewaffnet. Ich will auf keine Betrachtung hinweisen, die sich von selbst darbietet: das Parlament leitete nicht einmal gegen den Carmeliten und den Capuziner eine gerichtliche Untersuchung ein; noch weniger ließ es sich träumen, das Institut oder den ganzen Orden der Carmeliten und Capuziner für dieses Attentat verantwortlich zu machen. Barrière nennt gar keinen Jesuiten; und zwei Jahre nach der Hinrichtung Barrière's macht das Parlament dem Jesuiten Varade den Prozeß! Aber wer waren die Ankläger Varade's, und wer können sie sein? Alle jene gleichzeitigen Schriftsteller, welche

die Gesellschaft mit in den Mord ihres Wohlthäters hineinbringen wollten, behaupten einstimmig, „daß Barrière allein zu Varade ging, und ihn ohne Zeugen sprach.“ Also hätten auch nur Barrière und Varade entdecken können, was bei dieser schauerlichen, geheimen Zusammenkunft vorging. Barrière, auf die Folter gespannt, nennt gar keinen Jesuiten; man wagte nicht, auch noch zu behaupten, Varade habe selbst als Mitschuldiger sich bekannt, um den Richtern seinen Hof zu machen. Nochmal, wer waren denn die Ankläger Varade's?

„Barrière beichtete einem Jesuiten, und nachdem er sein scheusliches Vorhaben einem Carmeliten, einem Capuziner, einem Priester, mehreren Geistlichen, einem Doktor der Sorbonne und Varade mitgetheilt, sagt er seinem Beichtvater kein Wort davon.“ Erkennt man nun in allen diesen Akten nicht eine dem Martyrtod nahe Stimmung, dessen Idee allein seinen Muth aufrecht erhielt? Hätte Varade, der dieses Ungeheuer kommunizirte, ihn nicht auch Beicht hören sollen, um ihm dieses Verschweigen zu ersparen, wenn er es anders einem Andern gegenüber für nöthig hielt? Konnte dieses Verschweigen nothwendig sein gegenüber einem jesuitischen Beichtvater? Gab es jemals Einen, der einem Königsmörder nicht die ewige Glorie versprach?

Dieses Schweigen Barrière's möchte beweisen, daß es selbst zur Zeit der Ligue Jesuiten gab, denen man, ohne eine Unvorsichtigkeit zu begehen, das Vorhaben, Heinrich IV zu ermorden, nicht anvertrauen konnte. Dieses Schweigen, so wie das Schweigen aller Geschichtschreiber, beweist unwiderlegbar, „daß Varade den Barrière gar nicht kommunizirt hat;“ es beweist, daß Pasquier und Arnaud „in der Verleumdung eines Jesuiten“ ihren Beruf erfüllt, und daß H. de Harlay seine Ehre gefährdet hat, indem er Gräuel, die ihre Scheuslichkeit allein unglaublich macht, ohne Beweis, ohne Wahrscheinlichkeit hinnimmt, oder vielmehr bestättigt, ungeachtet der offenbaren Beweise des Gegentheils.

„Varade unterrichtete Barrière!“ aber brauchte Barrière unterrichtet zu werden? Er war in der Schule eines Carmeliten, eines Capuziners, eines Priesters, mehrerer Geistlichen und des

Christoph Aubry, Doktors der Sorbonne. Was konnte er nach so geschickten Lehrern von einem Jesuiten lernen, den er nur ein einziges Mal sah? Barrière hatte in Lyon gar keinen Jesuiten gesehen; in Paris hielt er sich nur wenige Tage auf. Die Geschichtschreiber, welche den Jesuiten eine Schuld aufbürden wollen, behaupten sämmtlich, daß wenn Barrière den zweiten Tag zu Varade wiederkam, Dies deshalb geschah, weil er ihn am Tage vorher nicht getroffen, und sie fügen nicht hinzu, daß er zum dritten Male wiedergekehrt sei. Was wird nun aus der Ehre Pasquier's, Arnaud's und des H. von Harlay? Wenn leidenschaftliche Männer beschlossen, die Unschuld zu unterdrücken, verräth das Unzusammenhängende der Beschuldigungen immer die Verleumder.

Wir dürfen hier nicht vergessen, daß, als Antonius Arnaud in seiner Vertheidigungsrede für die Universität den Jesuiten die vorgebliche Mitschuld Varade's vorgeworfen, die Jesuiten über eine so scheusliche Verleumdung laut ihre Stimme erhoben; und der Anwalt bewies nicht, daß die Jesuiten Unrecht hätten, sich zu beklagen. Diese Bemerkung ist nicht von mir; sie ist in der Geschichte der Universität selbst aufgezeichnet, deren Zeugniß man wohl nicht zurückzuweisen wagen dürfte, wenn es den Jesuiten günstig ist*).

Aber wir kommen auf noch Entscheidenderes: als H. von Harlay diese schauerliche Beschuldigung an den Stufen des Thrones niederzulegen wagte, was antwortete Heinrich IV? Seine Antwort, welche alle gesetzlichen Beweise überflüssig macht, strafte den H. Präsidenten, der wider Willen in diesen seinen selben Gegenvorstellungen gestand, daß „die Beschwerden, die er gegen die Jesuiten vorbrachte, nicht recht erwiesen seien," förmlich Lüge. Hören wir Heinrich IV und mögen die Franzosen, die es noch sind, uns verzeihen, wenn wir diesen der Nation so theuern Namen dem der Ripert, Blanc, le Goullon und so vieler Anderer, welche die Nation gar nicht kennt, oder alsbald erröthen würde, sie gekannt zu haben, entgegenstellen.

„Was Barrière betrifft, sagte Heinrich IV zum Parlamente,

*) T. 4, p. 384.

so hat so wenig ein Jesuit ihn Beicht gehört, wie ihr sagt, daß **ich vielmehr durch einen Jesuiten sein Unternehmen erfuhr;** und **ein anderer** sagte ihm, daß er verdammt sei, wenn er es auszuführen wagte."

Diese Rechtfertigung, ist sie zweideutig, ist sie ungenügend? Mit Recht erwarten wir eine kurze und bestimmte Antwort. Die Magistrate werden so grausam sein, „uns lange darauf warten zu lassen;" aber vielleicht haben die Jesuiten, oder ihre Verbündeten, oder die Mitglieder ihrer Bruderschaften diese vorgebliche Antwort Heinrichs IV fabrizirt. Ein gewisser Magistrat hat gar listig ihre Aechtheit in Zweifel zu ziehen versucht; allein nachdem man Alles gewagt, haben die Kühnsten nicht den Muth gehabt, „sie für unterschoben zu erklären." Sie haben darauf geantwortet, indem sie nicht geantwortet; sie haben sie ignorirt; und so oft diese ungelegene Antwort sie auf ihrem Wege hätte irre machen, ihre Trugschlüsse aufdecken, ihre Sicherheit stören können, beeilten sie sich, „die Augen zuzumachen." Alle Magistrate wissen auswendig die Gegenvorstellungen des H. von Harlay an König Heinrich IV; alle Magistrate haben das undankbarste Gedächtniß, wenn sie sich an die Antwort des Monarchen an den Präsidenten erinnern sollten. Sie wissen alle, daß ein gesetzlicher Mund die Jesuiten verleumdet, und sämmtlich wollen sie davon Nichts wissen, daß ein König den Verleumder beschämt, d. h. sie zeigen sich gleich leidenschaftlich in Dem, was sie sagen, wie in Dem, was sie nicht sagen, und ihr Schweigen ist nicht die kleinste ihrer Sünden.

Aber warum haben denn die Magistrate nicht durch einen Beschluß bestimmt, daß die Antwort Heinrichs IV „als nicht gegeben" betrachtet werden soll? Genügte es ihnen nicht, zu erklären, „daß sie sich nicht in den Parlamentsregistern findet?" Sie haben ohne Zweifel vorhergesehen, daß diese Entschließung nicht genügend erscheinen möge für Diejenigen, welche wissen, daß die Antwort Heinrichs IV uns von Ohrenzeugen aufbehalten worden ist; daß man sie in den Memoiren des Staatsministers Villeroi findet; in der Geschichte von Dupleir, einem Zeitgenossen und Historiographen von Frankreich; man findet sie in der Rede von Montholon, der sie den Kammern, der Nation

und Heinrich IV selbst vor Augen hält; man findet sie in dem französischen Merkur vom Jahre 1604; man findet sie in Mathieu, Historiographen Heinrichs IV, dem dieser Fürst selbst Memoiren gab zu seiner Geschichte.... Die Calvinisten, die Jansenisten, die Pfarrer, die Doktoren, die Philosophen, die Magistrate haben bis jetzt nicht die geringste Entdeckung machen können, welche dieses ruhmvolle Zeugniß schwächte.

Ich schließe diesen Artikel, der nur schon zu lang ist, mit einigen Bemerkungen, deren Gründlichkeit, wie wir glauben, nicht direkt angegriffen wird.

Heinrich IV mußte davon, was ihn persönlich betraf, viel besser unterrichtet sein, als die Advokaten der Universität und der Pfarrer. Heinrich IV mußte um die wichtigen Nachrichten, die er durch einen Jesuiten erhielt, weit besser gewußt haben, als Pasquier, weit besser als H. von Harlay. Es handelte sich um das Leben des Monarchen selbst: das Wohl seines Reiches, seine eigene Sicherheit, zwangen ihn, nicht nur auf vollständige Beweise oder mächtige Anzeichen, sondern selbst auf den geringsten Verdacht sein Augenmerk zu richten. Es kostete wohl viel unserem Herzen, Jemanden zu vertheidigen, der gerichtlich beschuldigt ist, daß er es unternommen, uns zu ermorden; es käme unserm Herzen hart an (und wir sind keine Könige). Heinrich IV, im Protestantismus erzogen, konnte im Umgange mit Sully, mit den Herzogen von Bouillon, von la Trémouille und andern Häuptern der Protestanten keine der Gesellschaft vortheilhaften Ideen empfangen haben; man hatte von seiner Kindheit an dafür gesorgt, sie ihm mit den gehässigsten Farben zu malen; das Hauptgefühl eines Calvinisten, wie heut zu Tage das Hauptgefühl eines Jansenisten, ist ein Todhaß gegen die Gesellschaft. Heinrich IV, welcher aus Höflichkeit die Vorstellungen des Parlaments anhörte, konnte die Deputirten entlassen, ohne auf die Rede des H. von Harlay zu merken, „eine Rede, sagt Dupleir, die mehr eine Schmähung voll der Schimpfworte und Vorwürfe, womit Pasquier und Arnaud die Gesellschaft überhäuft, als eine gewöhnliche Vorstellung ist.“ Nachdem Heinrich IV diese Inkektive bis zum Ende angehört, erklärt er geradezu, daß man so wenig berechtigt war, das Attentat Barrière's den Jesuiten

aufzubürden, „als es vielmehr ein Jesuit war, der ihn von dem Verhaben dieses Ungeheuers in Kenntniß gesetzt, und ein anderer Jesuit ihm gesagt, daß die Hölle das Vaterland der Königsmörder sei.“ Mir scheint, alles Dieses ist sehr verständlich, und alles Dieses beweist, daß die Magistrate die Vernichtung der Jesuiten nur dadurch rechtfertigen können, indem sie dieselben „sogar für die Verbrechen, die sie verhindert, verantwortlich“ machen. Heinrich IV erklärt öffentlich, „daß die Jesuiten ihm das Leben gerettet;“ und die Magistrate vernichten die Jesuiten, „weil sie Heinrich IV nach dem Leben gestrebt.“ Aber alle diese Betrachtungen verhallen in der Luft, und gelangen nicht zu den Ohren dieser Menschen, „die mächtig sind für das Schlechte, die auf Nichts hören, auf Nichts antworten, Nichts verzeihen, deren Seele an Zorn, Haß und Ungerechtigkeit verkauft ist.“ Sunt ad intelligendum saxei, ad judicandum lignei, ad ignoscendum vulpes, ad superbiendum tauri, et ad consumendum minotauri*).

Aber welches konnte denn jener Jesuit sein, welcher den König von dem Attentat gegen seine Person benachrichtete? H. Arnaud, H. de L'Etoile, H. von Harlay führen nur Varade an; oder wenn sie von einem andern Jesuiten sprechen, dem Barrière beichtete, so gestehen sie, daß dieser Mörder „kein Wort von seinem Vorhaben dem Beichtvater sagte.“ Es folgt daraus, daß dieser Beichtvater weder den König benachrichten, noch dem Mörder, „der ihm kein Wort von seinem Plane gesagt,“ mit der Hölle drohen konnte. Es mußte also **Varade** selbst sein, der zu Barrière sagte, „daß er verdammt sei, wenn er auf seinem verabscheuungswürdigen Entschlusse beharre;“ Varade allein konnte den König von einem Verbrechen in Kenntniß setzen, das außer ihm Niemand kannte. Aber wenn diese Vermuthung gegründet ist, wie sie es sein sollte, und wenn der Advokat Arnaud zugleich die Wahrheit gesagt hat, so folgt daraus, daß nach der Schmährede des H. von Harlay Varade den Barrière auf das heilige Sakrament versprechen ließ, Heinrich IV zu ermorden, und daß nach dem Zeugnisse des Königs selbst Varade

*) Cassiodor. super Psal. 77.

ihn von dem Attentat, das sein Leben bedrohte, in Kenntniß setzte, d. h. daß Varade in der That über das Leben des Königs gewacht, und daß die sogenannten Wächter über das Leben des Königs damals Varade zur Strafe des Königsmörders verdammten, und ihn noch heut zu Tage als des Königsmordes, den er verhinderte, schuldig verleumden.

Man sage endlich nicht, daß Varade nicht genannt wird: Heinrich IV hat der Falschheit keine Ausflucht übrig gelassen. Sieh, wie dieser Monarch sich ausdrückt, indem er von dem Attentate Johann Châtel's spricht, welches auf das von Barrière folgte, und in das man Varade mit verwickeln wollte, den man nicht einmal im Prozesse des Letztern zu nennen wagte: „Was Châtel betrifft, fährt Heinrich IV fort, konnten ihm die Schmerzen der Folter weder gegen Varade, noch gegen irgend einen andern Jesuiten irgend eine Beschuldigung entreißen: und wenn auch, warum habt ihr ihn verschont?"

Aber wenn Varade den Barrière unterrichtet, wenn er ruchloser als der Teufel die schauerlichsten Sakrilegien dazu dienen läßt, den schrecklichsten der Eide zu bekräftigen, wenn Varade mit einem Worte Mitschuldiger des Barrière gewesen, hätte Heinrich IV diesen selben Varade genannt, als er den Magistraten bezeugte, daß die Folter dem schändlichen Châtel keine Beschuldigung gegen Varade zu entreißen vermochte? Hätte er dem Parlamente geantwortet, daß er, weit entfernt, von den Jesuiten ermordet worden zu sein, den Jesuiten seine Rettung verdankte? „Es fehlt so viel, sagte dieser Monarch, daß ein Jesuit den Barrière dazu gebracht, meine Tage abzukürzen, daß vielmehr ein Jesuit mich benachrichtete, daß Barrière mich zu ermorden beschlossen; es fehlt so viel, daß ein Jesuit den Châtel verleitet, daß vielmehr Châtel bis zum letzten Athemzuge fortfuhr, die Jesuiten zu rechtfertigen; und ich berufe mich hierüber auf euch selbst: wenn Varade den Barrière mit einem Dolche bewaffnet, warum habt ihr nicht dem Varade zugleich mit Barrière den Prozeß gemacht? Und wenn Guéret dem Châtel das Messer in die Hand gegeben, warum habt ihr nicht Guéret und Châtel miteinander verdammt? ...."

So urtheilte Heinrich IV und das Parlament hatte ihm

Nichts zu entgegnen. Das Urtheil des Monarchen hat Nichts an seiner Beweiskraft verloren. Möge der unparteiische Leser selbst Das prüfen, was die Magistrate geantwortet haben oder antworten werden, sie, deren Logik mangelhaft ist, sobald es sich um eine Gesellschaft handelt, die sie leichter aufheben, als widerlegen können.

Ein Jesuit benachrichtet Heinrich IV von der Gefahr, die seinem Leben droht; Heinrich IV selbst gibt der Gesellschaft dieses ruhmvolle Zeugniß! Wir wollen weiter gehen, und behaupten, daß Dies nicht der einzige Jesuit ist, den Heinrich IV anführen konnte. Ich bedauere die Magistrate, die Das lesen werden, und noch mehr Jene, welche es nicht lesen wollen. Hören wir noch einen Augenblick den Peter Mathieu, den Rath des Königs, den Historiographen Frankreichs und Vertrauten Heinrichs IV: „Ein Rasender, geboren zu Négrepélisse, faßte den verdammungswürdigen Plan, den König zu ermorden. Er wendete sich an einen Stallmeister des Königs von Spanien, Valdemoro mit Namen, der dem französischen Gesandten, de Barraut, gestand, daß er diesen Vorschlag angehört; indem ihm aber sein Gewissen das Ungeheure eines solchen Frevels vor Augen hielt, habe er mit einem Jesuiten gesprochen, der ihn ernstlich abgemahnt von dieser schrecklichen That, und ihn aufgefordert, dem Gesandten davon Nachricht zu geben, damit man über die Sicherheit der Person des Königs wache. De Barraut setzte Seine Majestät von allem Dem in Kenntniß; und Seine Majestät lobte ihn, daß er gethan, was die Wahrheit und sein Gewissen von ihm verlangt*)."

Warum finden sich alle diese Thatsachen, welche in den authentischesten Geschichten aufgezeichnet sind, in keinem einzigen Berichte? Warum sagt man kein Wort davon in den Extraits des Assertions, unter dem Artikel Königsmord? Fürchtete man, daß sie sich allzuschwer vereinigen ließen „mit dieser Reihe von Mördern, deren Kette nie unterbrochen ward; mit dieser Gleichförmigkeit in den Ansichten, deren Evidenz die meisten Magistrate bezwungen?" Halten wir ein: wir haben

*) Mathieu, Hist. de la mort déplorable de Henri IV etc. p. 120.

genug gesagt, um mit Recht schließen zu dürfen, daß Barrière, auf die Folter gespannt, um seine Mitschuldigen zu gestehen, den Jesuiten Varade gar nicht genannt; daß dieser Jesuit nicht einmal verdächtigt ward, an Barrière's Verbrechen den geringsten Antheil gehabt zu haben; daß das Parlament, welches das Verhör dieses Verbrechers in Händen hatte, gegen Varade keine Untersuchung einleitete; daß Varade in Paris blieb, nachdem Heinrich IV zum Herrn dieser Stadt sich gemacht; daß er es mit Erlaubniß des Königs verließ, um mit dem Legaten nach Rom zu gehen; aus allem Diesem dürfen wir mit Recht den Schluß ziehen, daß es eine **ungeheure Verleumdung** ist, wenn Pasquier, de Thou, Mézerai, H. von Harlay behauptet haben, daß der P. Varade dem Barrière gerathen, den König zu ermorden; aus allem Diesem endlich dürfen wir mit Recht schließen, daß die Verfasser der Berichte von demselben Geiste, wie Pasquier beseelt sind, und daß man sie beklagen muß, weil sie nicht wissen, daß „das Unrecht Den entehrt, der es übt, und nicht Den, der es duldet.“ Injuria injuste irrogata ejus infamia est qui fecit*).

*) Seneca in Prop. philosoph.

Ueber das Attentat Johann Châtel's

und

über die Verbannung der Jesuiten.

Heinrich IV beschränkte sich nicht darauf, einen oder zwei Jesuiten zu rechtfertigen: er rechtfertigte **alle**, und Das war für das Parlament ein neuer Grund, sie **alle** zu vernichten. Wir wollen zuerst kurz die Thatsache nach H. von Péréfixe berichten, dessen Text in Dem, was die Jesuiten betrifft, von selbst klar werden wird.

„Gegen Ende des Jahres 1594 hatte sich ein junger Mensch von 18 Jahren, der Sohn eines Tuchhändlers in Paris, mit den Hofleuten in das Zimmer der schönen Gabrielle, wo der König sich befand, unvermerkt eingeschlichen und wollte ihm das Messer in den Bauch stoßen; indem sich aber der König zum Glücke im nehmlichen Augenblicke verneigte, um Jemanden zu grüßen, traf er ihn nur in's Gesicht, durchstach ihm die obere Lippe und stieß ihm einen Zahn ein.... Das Parlament verdammte den Mörder, daß ihm die rechte Hand verbrannt, er dann mit glühenden Zangen gezwickt, und von vier Pferden zerrissen werden sollte.... Der Vater dieses Elenden wurde verbannt, sein Haus vor dem Palais der Erde gleichgemacht, und an dessen Stelle eine Pyramide errichtet."

„Die Jesuiten, bei denen dieser Ruchlose studirt hatte, wurden alsbald beschuldigt, ihn eingeweiht zu haben in diese gefährliche Lehre, „daß es erlaubt sei, einen häretischen oder erkommunizirten König zu ermorden;" und wie sie viele Feinde hatten, verbannte das Parlament die ganze Gesellschaft aus dem Reiche durch denselben Beschluß, den es gegen ihren Schüler gefaßt. Diese Väter ermangelten nicht, ungeachtet der Ungunst der Zeitumstände, an der Aufrechthaltung ihrer Ehre zu arbeiten und verfaßten mehrere Schriften, um sich gegen die ihnen gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen. Und wahrlich, Diejenigen, welche nicht ihre Feinde waren, glaubten gar nicht, daß die Gesellschaft schuldig sei, so daß der König einige Jahre nachher den Parlamentsbeschluß cassirte und die Jesuiten zurückrief*)."

Sieh, wie sich ein englischer Schriftsteller im Jahre 1757 in einem Werke, betitelt: A particular account of the murder of Henri IV, ausdrückt: „Johann Châtel, 18—19 Jahre alt, Sohn eines reichen Tuchhändlers von Paris, studirte auf der Universität und es ging ihm Nichts ab. Er war ein Fanatiker, der da glaubte, durch die Ermordung des Königs den Himmel zu verdienen. Nachdem man ihn von der Folter weggenommen, sagte er demüthig zu seinem Beichtvater: Ich klage mich einiger Ungeduld bei meinen Schmerzen an; ich bitte Gott, sie mir zu verzeihen und auch meinen Peinigern zu vergeben. Er wurde geviertheilt; und bis zum letzten Athemzuge schien er nur mit der Martyrkrone beschäftigt, die er gewiß für sein Verbrechen und für seine Strafe zu verdienen glaubte. Er war irre geleitet worden „durch das Beispiel dieser wüthenden Liguisten," die Tag und Nacht in den Straßen von Paris umherschwärmten, in der einen Hand die Bibel, in der andern den Dolch." Es kommt in diesem ganzen Werke, das zu London 1757 in 8° erschien, keine Sylbe vor, welche auf den Verdacht führen könnte, daß die Jesuiten Mitschuldige Châtels seien**).

*) Hist. de Henri-le-Grand, p. 225.

**) Außer diesem wörtlich angeführten englischen Werke sieh noch das Journal Encycl. Februar 1757, t. 2, p. 40.

Hören wir noch den Fortsetzer von Fleury, den man nie der Parteilichkeit gegen die Jesuiten beschuldigt. Nachdem er ausführlich das Verbrechen Johann Châtel's erzählt, fährt dieser Schriftsteller fort, daß „dieser Mörder bald darauf zweimal verhört wurde, einmal vor dem Präfekt von Paris, dann vor dem Parlament. Immer gab er dieselben Antworten. Man fragte ihn, ob er studirt, und wo? Er antwortete, im Jesuiten-Collegium in Paris; drei Jahre habe er unter dem P. Guéret studirt, und zuletzt die Rechte auf der Universität; er sei von selbst auf den Gedanken gekommen, daß er durch die Ermordung des Königs seine Sünden abbüßen würde.... Bis zum Tode und mitten unter den Schmerzen der Folter protestirte er fortwährend, und behauptete, daß weder Guéret, noch irgend ein anderer Jesuit Theil an seinem Verbrechen habe."

„Dieser Erklärung ungeachtet sandte das Parlament vier Räthe ab, welche sich in das Jesuiten-Collegium begaben, wo sie mehrere Zimmer visitirten. Man fand in dem des P. Johann Guignard, geboren zu Chartres, unter mehrern Schriften ein Papier von seiner Hand vom Jahre 1589, aus der Zeit der Ermordung Heinrichs III....*). Aus diesen Schriften, welche eine unzeitige Neugierde aufbewahrt, entstanden alle nachfolgenden Wirren!...."

„Am Todestage Châtel's selbst begaben sich der Advokat **Dollé, Doron,** erster Huissier des Gerichtshofes, und einige andere vom ersten Präsidenten (von Harlay) Abgeordnete in das Collegium zu Clermont, und legten alle Effekten unter Siegel. Am andern Tag (30sten Dezember 1594) kamen die Hofräthe, Abgeordnete des Parlamentes, in dasselbe Collegium, stellten in den Zimmern, die noch nicht untersucht worden waren, eine genaue Visitation an, und verhörten mehrere Zöglinge; und am letzten Tag des Jahres 1594 las man den Jesuiten den Beschluß vor, der sie aus Paris und dem Reiche verbannte."

„Gleichwohl schickte das Parlament beim Beginne des Jahres 1595 sich an, die P.P. Guéret und Guignard foltern zu

---

*) Sieh am Schluß.

lassen: der erstere gestand Nichts; und da er keinen Ankläger mehr hatte, begnügte man sich, ihn zu verbannen. In Betreff des P. Guignard hielt man ihm die Papiere vor, die man in seinem Zimmer gefunden, und er ward des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig erklärt, und als solcher zum Tode verdammt. Das Verdammungsurtheil ist vom 7ten Januar; es ward am nehmlichen Tage vollzogen."

„Als der Jesuit auf der Leiter stand, erklärte er mit vieler Ruhe, daß weder er, noch seine Gesellschaft irgend einen Antheil habe an Châtel's Verbrechen.... Ungeachtet dieser Erklärung ließ man das Urtheil an ihm vollziehen."

„Drei Tage nachher (d. i. am 10ten Januar) verbannte das Parlament den Jesuiten Johann Guéret, der Châtel's Beichtvater war, für immer aus dem Reiche.... Es befahl überdieß, daß man auf der Stelle, wo Châtel's Haus gestanden, eine Marmorsäule errichte, worauf der Grund der Errichtung dieser Säule auf einer Tafel aufgezeichnet werden sollte. Dieser Beschluß ist vom 10ten Januar 1595."

Die Jesuiten reisten den 8ten Januar von Paris ab, den nächsten Morgen nach Johann Guignard's Tod; vierzehn Tage darauf kamen sie in Lothringen an*).

Wir haben die Thatsache ein wenig ausführlich erzählen müßen, um den Leser in den Stand zu setzen, Das, was noch zu sagen übrig ist, zu verstehen. Das Nähere, das man so eben gelesen, macht Menschen, die nach eigener Einsicht, und nicht nach fremden Vorurtheilen richten, geneigt, zu glauben, daß die Gesellschaft an dem Verbrechen Châtel's eben so wenig Antheil habe, als an dem Barrière's. Der Erlaß, welcher den Guéret verbannt, ist ein Erzeugniß der Inkonsequenz; der, welcher Guignard zum Tode verdammt, kündigt die Wuth an, und die Unvernunft; der, welcher die Gesellschaft vernichtet um eines Verbrechens willen, das sie nie begangen, wegen eines Verbrechens, das sie verabscheut, wegen eines Verbrechens, woran keines ihrer Mitglieder den geringsten Antheil gehabt, ist das Muster von denen, die wir in unseren Tagen an's Licht treten gesehen,

*) Fleury, Hist. ecclés. t. 36, p. 489, 502 etc.

und die aus derselben Quelle geflossen. Diese Beschuldigungen sind hart: warum müßen sie offenbar wahr sein? Meine Achtung für die Magistratur ist so groß, daß die Unschuld der Jesuiten mich launig macht. Ich wollte, sie wären, oder wenigstens sie erschienen schuldig, damit die Magistrate wenigstens die Ungerechtigkeit verbergen könnten, worüber die Nation statt ihrer erröthet. Um deutlicher und methodischer zu sein, wollen wir die Sache Guéret's von der Guignard's trennen, und einzeln behandeln, was den Einen und den Andern betrifft, nachdem die Zeugen vernommen, „deren Aussage man weder zurückweisen, noch entkräften kann." Untersuchen wir zuerst, ob Châtel die Jesuiten beschuldigt; der Historiograph Dupleix soll uns darüber aufklären.

„Nach dem Mordversuche Johann Châtel's verbreiteten die **Hugenotten** und **Freidenker**, sagt Dupleix, unter dem Vorwande einer zärtlichen Sorgfalt für das Wohl des Königs, das Gerücht, daß dieser liederliche Student bei den Jesuiten studirt, daß er noch bei ihnen studirte und daß er gestanden, sie hätten ihn zur Vollführung dieses scheuslichen Mordes an der Person Seiner Majestät verleitet durch mannigfaltige Beredung und List, wodurch die guten Franzosen, allzu leichtgläubig, sehr aufgebracht wurden, und sogleich tausend Verwünschungen, Flüche und Schmähungen wider die Jesuiten ausstießen, indem mehrere schrieen, daß man sie erwürgen und in's Wasser werfen müße.... Die Jesuiten wurden sogar von einigen Richtern gehaßt; indem aber weder ein **Beweis**, noch ein **Verdacht** dem Munde des Mörders durch die Härte der Foltern entlockt werden konnte, um die Jesuiten zu Mitschuldigen seiner Gewaltthat zu machen, wurden Commissäre abgesandt, um alle Bücher und Schriften dieser Gesellschaft zu durchwühlen *)."

Man sieht schon, daß es die Magistrate „unter sich ausgemacht, die Jesuiten schuldig zu finden;" sie waren wüthend darüber, in den Aussagen Châtel's Das nicht wahrzunehmen, was sie in ihrem eigenen Herzen gefunden; und weil weder Beweis, noch Verdacht dem Munde des Mörders konnten entlockt

*) Dupleix, Hist. de Henri-le-Grand p. 165.

werden, ordneten sie Commissäre ab, „um nachzuhelfen," d. h. die Unschuld der Jesuiten, welche den Verfolgungen der Magistrate hätte Einhalt thun sollen, diente nur dazu, sie heftiger zu machen. Man ließ durch erklärte Feinde die Zellen aller Jesuiten durchsuchen und Das einzig nur deshalb, weil man weder Beweis, noch Verdacht gegen sie hatte! Das ist wenigstens schon eine starke Präsumption gegen ihre Richter.

Indem Dupleix von der Pyramide spricht, fährt er fort: „Auf jeder Seite stand eine andere Inschrift zum Schimpfe der Jesuiten. Denn, bemerkt dieser Geschichtschreiber, Diejenigen, welche die witzigsten und beißendsten erfanden, waren Denen am Willkommensten, welche die Leitung dieses Werkes übernommen," d. h. den **Magistraten** *).

H. de L'Etoile, Todfeind der Jesuiten, gesteht, „daß Châtel in seinem Verhör die Jesuiten, und sogar den P. Guéret, seinen Lehrer, von aller Schuld freigesprochen **)." H. de Thou, Mathieu, Cayet und die Memoiren der Ligue erkennen an, „daß Châtel formell sowohl seinen Lehrer, als auch alle Jesuiten gerechtfertigt, als hätten sie ihm je zur Ermordung des Königs gerathen; oder als hätten sie nur irgend eine Kenntniß von seinem Plane gehabt;" obgleich nach H. de L'Etoile „Lugoly, berittener Polizei-Lieutenant, sich als Beichtvater verkleidet, um Châtel sein Geheimniß zu entlocken." Eine alte Handschrift in der königlichen Bibliothek (vol. 9033.) behauptet Dasselbe, und sagt geradezu, „daß Châtel die Jesuiten freisprach, und bis zum letzten Athemzuge behauptete, daß man sie mit Unrecht verdächtige ***)." Solche Zeugnisse sollten den Verleumdern wohl den Mund schließen: diejenigen, welche wir jetzt anführen wollen, sollen ihn den Magistraten stopfen.

Auf Befehl des Kanzlers Chiverny wurde Johann Châtel der Prozeß gemacht: es scheint, daß Niemand besser unterrichtet sein mußte, als dieses Haupt der Magistratur. Sieh, wie

---

*) Dupleix Hist. de Henri-le-Grand p. 165.

**) Journal de l'Etoile. Jahrg. 1595.

***) De Thou liv. 5; Mathieu t. 2, liv. 1, p. 182; Cayet liv. 6, p. 450; Mém. de Sully t. 2, p. 457, Ausgabe von 1763.

er sich über die Jesuiten, als Mitschuldige in der Angelegenheit Johann Châtel's, ausdrückt.

„Weil Johann Châtel einige Jahre im Jesuiten-Collegium studirt hatte, und die vornehmsten Parlamentsglieder seit ziemlich langer Zeit ihnen übel wollten, indem sie nur einen Vorwand suchten, diese Gesellschaft zu stürzen und diesen nun für Jedermann plausibel fanden, sendeten sie Einige aus ihrer Mitte, **wahre Jesuitenfeinde,** ab, mit dem Befehl, das Collegium von Clermont nach allen Seiten zu durchsuchen und zu durchwühlen, wo sie in Wahrheit gewisse geheime Schriften gegen die königliche Würde und einige Memoiren gegen den verstorbenen Heinrich III fanden, oder vielleicht **vorgaben, welche gefunden zu haben,** wie Einige geglaubt....“

„Das Parlament ließ die Jesuiten einziehen, fährt der Kanzler Chiverny fort, und sie in das Gefängniß führen, indem es alle andern Jesuiten in dem Collegium von Clermont festsetzen ließ; und **hernach**, als Anhängsel an Châtel's Verurtheilung, verordnete es, daß alle Jesuiten binnen drei Tagen Paris, und nach 14 Tagen das ganze Reich verlassen sollten, bei Strafe, nach Ablauf dieser Zeit sämmtlich gehangen zu werden. Guignard wurde durch einen besondern Erlaß vom 7ten Januar zum Tode verurtheilt. Noch denselben Tag wurde er hingerichtet, und zeigte eine bewunderungswürdige Standhaftigkeit. Johann Guéret ward verbannt durch einen Erlaß vom 10ten Januar desselben Jahres*).“ Wir werden bald sehen, was dieser berühmte Magistrat von der Verbannung der Jesuiten dachte.

Wenn das Zeugniß eines Kanzlers von Frankreich den Verfassern der Berichte keine Ehrfurcht einflößen kann, so mögen sie wenigstens das Heinrichs IV achten, der seinem Parlamente erklärte, „daß kein Jesuit an dem Königsmorde Johann Châtel's Theil gehabt.“ Dieser Monarch verlangte nicht einmal, daß man ihm einzig auf sein königliches Wort glaube; er läßt sich herab, dem Parlamente die Unschuld der Jesuiten durch das

*) Mém. d'Estat etc. p. 241.

Zeugniß desselben Parlaments zu beweisen; er gibt ihm zu verstehen, „daß es im Widerspruch mit sich selber war, weil es alle Jesuiten als Mitschuldige des Königsmörders Johann Châtel vertilgte, während es den einzigen Jesuiten, der der persönlichen Theilnahme beschuldigt war, nämlich Johann Guéret, verschont hatte.“

Aber das Parlament, dem die liguistische Universität ihre Wuth gegen die Gesellschaft einflößte, das Parlament, welches zur Zeit der Ligue in den engsten Bund mit der Sorbonne getreten, behielt dasselbe Einverständniß mit ihr bei, als die Ligue erlosch, oder wenigstens aufhörte, furchtbar zu sein. Die Universität verfaßte Schmähschriften; das Parlament faßte Beschlüsse; und es war leicht wahrzunehmen, daß die Ligue, welche vergeblich sich bemüht, den Thron zu stürzen, entschlossen war, kräftig an der Vernichtung der Gesellschaft zu arbeiten.

Johann Châtel hatte fest, mitten unter den Qualen und bis zum letzten Athemzuge behauptet, daß nicht allein der Jesuit Guéret nicht schuldig sei, sondern nicht einmal in Verdacht gezogen werden dürfe, weil er das Vorhaben, zu dessen Mitschuldigen man ihn machen wollte, weder angerathen, noch gebilligt, noch gekannt habe. Es scheint, daß der Prozeß gegen Guéret damit enden sollte; aber er hatte mit Richtern zu thun, die den Jesuiten seit langer Zeit übel wollten, und die nur einen Vorwand suchten, um die Gesellschaft zu stürzen. Hören wir noch das Journal de l'Etoile.

Nachdem H. de L'Etoile gesagt, daß das Parlament den Jesuiten Guéret einem Verhöre unterwarf, fährt er fort, daß „Guéret nie Etwas gestand; und doch wurde er gefoltert, wobei er sich sehr standhaft erwies, und zuvor ganz laut Folgendes betete: Jesu Christe, fili Dei vivi, qui passus es pro me, miserere mei, et fac, ut sufferam patienter tormentum hoc quod mihi praeparatum est, quod merui et majus adhuc; et tamen tu scis, Domine, quod mundus sum et innocens ab hoc peccato. Das heißt: Jesus Christus, Sohn des lebendigen Gottes, der Du für mich gelitten hast, erbarme dich meiner und gib, daß ich diese Folter, die mir bereitet ist, geduldig ertrage, weil ich sie und noch eine härtere verdient; und doch

weißt Du, o Herr, daß ich rein bin von dieser Sünde und schuldlos. Als er nach diesem Gebete auf die Folter gestreckt wurde, stieß er keinen Seufzer, keinen Laut des Schmerzes aus, sondern wiederholte nur dieses Gebet: Jesu Christe, fili Dei vivi etc.*)."

Ich kann nicht recht glauben, daß man in dieser Sprache und in dieser Hingebung den Heroismus eines Philosophen, oder die Verzweiflung eines Ruchlosen sieht; aber Das soll uns hier nicht beschäftigen: das Institut, welches diese sonderbare Art von Mördern bildet, haucht ihnen eine Beharrlichkeit ein, die mitten unter den Qualen nicht wankt, und wären diese Qualen nicht von allerkatholischesten Magistraten eines allerchristlichsten Reiches angeordnet worden, würde man mit Recht Jene, die sie erduldet, als Martyrer betrachten. Guéret wurde gefoltert, „eigentlich weil er Jesuit war;" Das war sein ganzes Verbrechen in den Augen dieser Richter, die selbst in ihrem Beschluß diesem Jesuiten nichts Anderes vorwarfen, „als daß er früher Lehrer des genannten Johann Châtel war;" die es wiederholen zur rechten Zeit und zur Unzeit, als wenn die Lehrer für alle Handlungen ihrer vormaligen Schüler verantwortlich wären, oder sein könnten. Die Bezeichnung Lehrer verräth die Leidenschaft der Richter, welche Den, der öffentliche Vorlesungen für Alle gibt, die kommen, ihn zu hören, verwechseln wollen mit Dem, „der insbesondere Geist und Herz eines Zöglings bildet, der ihm eigens übergeben ist." Es ist wahr, Châtel hörte seine Philosophie unter dem P. Guéret; aber hatten nicht Calvin und Beza ihre Studien ganz in der Sorbonne gemacht? Hat man sich wohl einfallen lassen, dieser berühmten Schule die Bürgerkriege beizumessen, die aus dem Calvinismus entsprungen? Aber hatte nicht Châtel selbst alle seine Classen an der Universität durchgemacht, ehe er an dem Collegium von Clermont Philosophie studirte? Und hat er nicht, nachdem er das Collegium verlassen, seine Studien an der Universität wieder fortgesetzt? Wie ist doch der Haß so inkonsequent! Man sagt Nichts zu den ersten Lehrern Châtel's, deren Vorlesungen unter allen Arten von

*) Journal d'Henri IV, t. 2, p. 168.

Titeln verdächtiger erscheinen mußten; man sagt Nichts zu den letztern Lehrern Châtel's, zu den Professoren des Rechts, unter welchen dieses Ungeheuer damals studirte; aber man foltert und richtet hin, und schändet und vernichtet die Jesuiten, weil Châtel während seiner, an der Universität begonnenen und wiederaufgenommenen Studien einige Zeit bei den Jesuiten studirt hatte, welche er in seinen Verhören von jeder Schuld frei sprach! Die Lehrer, bei welchen Châtel die Humaniora studirte, gehörten zur Zahl Jener, welche feierlich sich dahin entschieden, „daß der gute Religiose, welcher Heinrich III erdolcht hatte, keiner Sünde schuldig sei." Die Lehrer, bei welchen Châtel zur Zeit seines Verbrechens Rechtskunde studirte, waren dieselben, welche zur Zeit der Ligue die verabscheuungswürdigsten Entscheidungen unterzeichnet hatten; und das Parlament leitet weder gegen die Ersten, noch gegen die Letzten eine Untersuchung ein; es will Dies nur bei den Jesuiten thun; es ist voll Nachsicht für alle Die, welche Liguisten gewesen; es verzeiht Nichts den Jesuiten, nicht einmal ihre Dienstleistungen und ihre Tugenden; und es will uns heut zu Tage weismachen, daß die Jesuiten aufgehoben wurden, weil sie die **Aeolus** der Ligue waren!

Aber nochmal, warum wurde der Jesuit Guéret gefoltert? Die Gesetze erlaubten diese Art von Tortur und konnten sie nur dann gestatten, wenn Verdacht, wenn Anzeichen gegen den Beschuldigten vorhanden waren. Dieser Verdacht mußte gegründet, diese Anzeichen mußten bedeutend sein: aber wer waren die Ankläger Guéret's? Er hatte keine. Der schändliche Châtel, sein Zögling, hat er ihn in seinen Aussagen eines Verbrechens beschuldigt? Im Gegentheil; er rechtfertigte ihn vollkommen; und in seinem Verhör, sagen alle Geschichtschreiber, und man muß es nochmal wiederholen, „sprach er die Jesuiten, sogar den P. Guéret, seinen Lehrer, von aller Schuld frei." Wäre der P. Guéret Sorbonnist, Professor der Rechte oder Dominikaner gewesen, das Parlament hätte nie daran gedacht, ihn mit in das Attentat Châtel's zu verwickeln, das er nicht einmal kannte. Ich erkläre also, ungeachtet aller Berichte und aller Parlaments-Scheiterhaufen, daß Guéret und alle Jesuiten an dem

Verbrechen Johann Châtel's unschuldig waren; die Magistrate, welche so keck sind, diese scheusliche Verleumdung wieder vorzubringen, sollen sich erinnern, daß durch einen Parlamentsbeschluß der P. Guéret den 10ten Januar 1595 aus dem Gefängnisse entlassen wurde, drei Tage nach der Hinrichtung des Jesuiten Guignard, der nur deshalb aufgeknüpft wurde, weil er zur unglücklichen Stunde gekommen, wie wir bald sehen werden. Der Jesuit Guéret wurde durch einen Gerichtsbeschluß verbannt den 10ten Januar 1595, 12 Tage nachdem er durch den Parlamentsbeschluß vom 29sten Dezember 1594 verbannt worden war, drei Tage nach der Verbannung durch das berüchtigte, „wunderbarer Weise 170 Jahre später entdeckte" *) Edikt vom 7ten Januar 1595. Der Jesuit Guéret ward also dreimal innerhalb zwölf Tage verbannt, durch ein königliches Edikt und durch zwei Parlamentsbeschlüsse. Diese Strafe war wohl wenig für einen Königsmörder; das Parlament von Rennes gewahrte es, und der gegen Guéret 1594 gefaßte Verbannungsbeschluß wurde in ein Todesurtheil von 1762 umgewandelt **). In unitate pravorum grandis est fortitudo, sed in separatione major infirmitas.

Guignard, der Jesuit, ward aufgeknüpft den 7ten Januar 1595, gemäß eines Parlamentsbeschlusses, „weil die vom Gerichte abgesandten Commissäre, um das Collegium von Clermont überall zu durchsuchen und zu durchwühlen, die wirklichen Feinde der Jesuiten waren, und weil sie in dieser Eigenschaft in Guignard's Zelle gewisse geheime Schriften gegen den verstorbenen Heinrich III fanden, oder vielleicht gefunden zu haben vorgaben." Das berichtet uns Philipp Hurault, Graf von Chiverny und Kanzler von Frankreich in seinen Staatsdenkwürdigkeiten, die wir weiter oben angeführt haben, und die wir noch öfter als ein Mal anführen werden.

---

*) Das falsche, Heinrich IV zugeschriebene Verbannungs-Edikt der Jesuiten.

**) Compte rendu à Rennes p. 102. Was muß man von dem Parlamente der Bretagne denken, das einen vor beinahe zwei Jahrhunderten in seinem Bett verschiedenen Jesuiten zum Tode verurtheilt? Wie sollte es den noch lebenden verziehen haben?

„Als Guignard zum Tode geführt wurde, behauptete er stets, daß er **immer** gelehrt, Gott für Seine Majestät zu bitten. Er wollte nie den König um Gnade bitten, weil er ihn seit seiner Bekehrung nie im Memento der Messe vergessen. Als er an die Richtstätte gekommen, betheuerte er seine Unschuld, und nichtsdestoweniger unterließ er nicht, das Volk zum Gehorsam gegen den König und zur Ehrfurcht gegen die Obrigkeit zu ermahnen; er betete sogar ganz laut für Seine Majestät, daß es Gott gefalle, ihr seinen heiligen Geist zu geben.... und (er ermahnt das Volk) daß es nicht so leichthin den falschen Gerüchten, welche über sie (die Jesuiten) in Umlauf wären, Glauben beimessen möchte; daß sie keine Königsmörder seien, für die man sie ausgeben wollte, noch auch Begünstiger solcher Menschen, die sie verabscheuen, und daß die Jesuiten nie den Tod irgend eines Königs **veranlaßt** oder **gebilligt** hätten. Das waren seine letzten Worte, eh er die Leiter bestieg."

Es ist nur Sache der Gesellschaft Jesu, so auferbauliche Bösewichte heranzubilden; Guignard ist einer der ersten Königsmörder, welche die Gesellschaft erzeugte: man hat ihn in den Extraits des Assertions nicht vergessen; aber warum hat man die letzten Worte, die er sprach, eh er die Leiter bestieg, mit Stillschweigen übergangen?..... Kehren wir zur Erzählung L'Etoile's zurück, und lassen wir kein Wort davon unbeachtet.

„Der Generalprokurator, fährt dieser Journalist fort, hatte für Verbannung entschieden; und es hatte großen Anschein, daß wenn er nicht, wie man sagt, zur unglücklichen Stunde gekommen wäre, es dabei geblieben wäre." Das ist ein Unglück für die Jesuiten, daß sie zur unglücklichen Stunde kommen, weil sie zur Stunde kommen, wo das Parlament linguistisch, wo es rebellisch, wo es philosophisch ist, wo das Parlament.....

„Merkwürdig ist, fügt L'Etoile noch hinzu, daß die Richter, welche Guignard verurtheilten, weil Ludwig **Masure**, erklärter Feind der Jesuiten und Abgeordneter des Parlaments, alte Schriften dieses Jesuiten gefunden, daß diese Richter größtentheils zu **Jenen** gehörten, **welche dem Ge-**

richte beigewohnt, worin gegen den verstorbenen König 1589 **jener Beschluß gefaßt wurde,** der etwas **Ungewöhnliches** ist*)."

Es ist unmöglich, hier alle die Betrachtungen einzuflechten, die sich darbieten; aber es wäre nicht vernünftig, sie alle zu unterdrücken. Die Details, die man so eben gelesen, rühren von einem Jesuitenfeinde her, von einem Augenzeugen alles Dessen, was er erzählt. Kein anderer gleichzeitiger Schriftsteller hat ihm widersprochen; die unverdächtigsten Gewährsmänner bestättigen ihre Richtigkeit; Cayet selbst drückt sich aus, wie die übrigen. Durch welches Geschick muß ich ein Ungeheuer in dem Jesuiten Guignard sehen, oder selbst ein Ungeheuer sein?

Nehmen wir den umständlichen Bericht des H. de L'Etoile wieder zur Hand. Der Jesuit Guignard, am Fuße des Galgens, bezeugt seine Unschuld. Er suchte nicht in dieser schrecklichen Lage das Mitleid der Menge zu erregen; er ermahnt das Volk, diese selben Richter zu achten, welche ihn, seiner Unschuld ungeachtet, zum schimpflichsten Tode verdammten; er beschwört es, nicht leichtsinnig den Verleumdungen Glauben beizumessen, welche Haß und Bosheit gegen die Jesuiten auszubreiten belieben; er betet für den König; er betheuert, daß er immer für Seine Majestät Gott gebeten; er behauptet im Angesicht des Todes, daß die Jesuiten Jene verabscheuen, welche den Tod irgend eines Königs veranlaßten oder billigten; nicht ein einziges zu heftiges Wort entschlüpft ihm, wenn man ihm nicht daraus ein Verbrechen machen wollte, daß er gesagt, die Jesuiten verabscheuten die Sorbonne, weil sie erklärte, „daß die Ermordung Heinrichs III keine Sünde sei," oder das Parlament, „weil es öffentliche Gebete anordnete zum Danke gegen Gott für den wunderbaren Tod dieses Monarchen." Guignard stirbt, ohne Jemanden über sein Unglück anzuklagen; sein Gewissen allein und die Ehre einer Gesellschaft, deren Mitglied er ist, nöthigen ihn, ein Verbrechen von sich zurückzuweisen, das er immer verabscheut, und vor dem seine Mitbrüder zurückschauderten. Ich halte ein; aber in den Augen eines vernünftigen

*) Journal de Henri IV, t. 2, p. 155 seq.

Menschen, und besonders in den Augen eines Christen erscheint ein Priester, ein Religiose, der, innigst von seiner Unschuld überzeugt, bis zum letzten Athemzuge die vollkommenste Resignation bewahrt, der bis zum Ende bei Vernunft ist, und die Völker ermahnt, die Richter zu ehren, deren Ungerechtigkeit er kennt und erfährt, ... ein solcher Priester, ein solcher Religiose, wäre er Jesuit, erscheint nicht als ein Verbrecher.

Der Generalprokurator hatte für Verbannung gestimmt: wie günstig für den Angeklagten! Wollte das Ministerium einem Königsmörder, und besonders einem **Jesuiten** als Königsmörder eine Gnade erweisen? Die Unschuld Guignard's mußte wohl dargethan sein; wenigstens mußte sein Verbrechen keines sein. Auch wäre die Meinung des Generalprokurators durchgegangen, und der unglückliche Jesuit mit der Verbannung davongekommen, wäre er nicht zur unglücklichen Stunde gekommen. Ist sie zweideutig diese Rechtfertigung; und Jouvency, den man verbrannt hat, hat er je so viel gesagt, als L'Etoile, und so viel, als andere Geschichtschreiber, die man nicht verbrennt?

Bemerkenswerth, sonderbar ist, daß die Richter, welche Guignard als Königsmörder verdammten, fünf Jahre vorher „den mörderischen und sakrilegischen Beschluß gegen den König" gefaßt*); wahrhaft etwas Sonderbares, das Dem, der hören will, Alles sagt! Der unparteiische Leser kann entscheiden, ob die grausamsten Feinde des Königs wohl competent waren, einen Jesuiten zu richten, bei dem man einige alte Schriften gegen diesen selben König, dem das Parlament den Prozeß gemacht, vorfand, oder gefunden zu haben vorgab. Sonderbar! Das Pariser Parlament verdammt 1595 den Jesuiten Guignard zum Tode, weil er vergessen hatte, gewisse Schriften zu verbrennen, die zu Gunsten des Parlaments, und vielleicht auf seinen Befehl, 4 oder 5 Jahre vorher verfaßt worden waren!

Aber war der Jesuit Guignard wenigstens der Verfasser dieser königsmörderischen Schriften? Man könnte darauf schliessen nach dem Zeugnisse des Kanzlers Chiverny, der uns berichtet,

---

*) Heinrich III.

daß die Häupter des Parlaments „den Jesuiten übel wollten;“ daß sie nur einen Vorwand suchten, „um die Gesellschaft zu vernichten;“ daß sie „die wirklichen Jesuitenfeinde“ absandten, um in ihren Zellen Alles zu durchwühlen, und daß diese so gut gewählten Deputirten in der Zelle Guignard's oder in der Bibliothek, über die er gesetzt war, diese aufrührerischen Schriften, welche zum Hauptbeweise seines Verbrechens dienen sollten, gefunden zu haben vielleicht vorgaben. Sind diese Umstände abweichend, sind sie zweifelhaft? Die Häupter des Parlaments haßten die Jesuiten; Das ist eine Thatsache; und H. von Harlay, erster Präsident, ist nicht wohl geeignet, sie zu entkräften. Diese mächtigen Feinde ordneten andere Feinde ab, die geneigt waren, sie zu unterstützen. So verfuhr das Parlament, seit es sich um die Jesuiten handelte: was wir mit eigenen Augen gesehen, erlaubt uns nicht, daran zu zweifeln; unsere wenige Kenntniß des menschlichen Herzens genügt, uns davon zu überzeugen. Dann nennt unter diesen Abgeordneten H. de L'Etoile den Ludwig **Masure**, erklärten Feind der Jesuiten; wir wissen, daß der Advokat **Dollé**, dieser würdige Kämpe der Pfarrer, welche die gänzliche Vernichtung der Jesuiten verlangten, von dem ersten Präsidenten abgeordnet ward; wir kennen **Doron**, den ersten Parlamentshuissier: wir hatten also das Zeugniß eines Kanzlers von Frankreich nicht nöthig, daß die Häupter des Parlamentes, „welche den Jesuiten übel wollten,“ abgeordnet seien „von den wirklichen Feinden der Jesuiten“ zu einer Operation, welche die Gesellschaft vertilgen sollte. Aber wessen sind die wahren Jesuitenfeinde zur Vernichtung der Jesuiten nicht fähig?

Allein in der Voraussetzung, daß diese Abgeordneten in der Bibliothek des Collegiums für König Heinrich III ehrenrührige Schriften gefunden; gesetzt auch, diese Schriften wären von der Hand Guignard's, des Bibliothekars; gesetzt endlich, Guignard wäre nicht der Copist, sondern der Verfasser dieser Schriften, ist der Parlamentsbeschluß deshalb gerechter? Umgehen wir lästige Erörterungen, die sich nur um Thatsachen bewegen, welche wahrscheinlich, und ganz gewiß zweifelhaft sind. Bemerken wir nur, daß, wenn Guignard diese Schmähschriften geschrieben oder

verfaßt hat, Dies unter dem Wüthen der Ligue, während der Raserei der Sorbonne und des Parlaments geschah; bemerken wir noch, daß das Verbrechen Guignard's, gesetzt auch, daß er schuldig wäre, nicht mehr Statt hatte, weil allen Liguisten **Amnestie** ertheilt worden war; bemerken wir endlich, daß alle Diejenigen, welche die Aufsicht über die Cabinete und Bibliotheken hatten, eben so strafbar waren, als Guignard, weil man in diesen Cabineten und in diesen Bibliotheken solche alte Schriften gegen Heinrich III aufbewahrte, und heut zu Tage noch aufbewahrt.

Es war Dies für die Häupter des Parlaments nur ein Vorwand zum Sturze der Gesellschaft: die Commissäre hatten den Befehl erhalten, die Jesuiten schuldig zu finden; die Magistrate erinnerten sich vielleicht, daß die Jesuiten zur Zeit der Ligue bessere Bürger, als sie, gewesen; und diese Erinnerung nährte in ihrem Herzen einen eben so ungerechten, als eingewurzelten Haß gegen die Gesellschaft. Ein Präsident der zweiten Classe machte diese Bemerkung in einer Geschichte Frankreichs, die wir bei dem Gerichte angeben: Nondum causae aut praetextus irarum exciderant Senioribus, sagt der berühmte Präsident Grammond; nondum sopita penitus in societatem odia, quae etsi vetera et injusta manebant*). Man bemerke, daß der Haß der Magistrate gegen die Jesuiten ein alter war, odia vetera; er bestand schon vor der Ligue und zur Zeit der Ligue. Die Magistrate waren Liguisten, also waren es die Jesuiten nicht; wären sie beide liguistisch gewesen, hätte der Haß der Magistrate sich gelegt; wenigstens hätten sie ihn verheimlicht.....

Wir haben durch das einstimmige Zeugniß aller Geschichtschreiber, durch die gerichtlichen Aussagen Johann Châtel's nachgewiesen, daß das Verbrechen dieses Ruchlosen weder das Verbrechen Guéret's, noch irgend eines andern Jesuiten war. Gleichwohl wurde die ganze Gesellschaft ob des Verbrechens Johann Châtel's aus dem Reiche verbannt; derselbe Erlaß, der dieses

---

*) H. Präsident Grammond Hist. de France etc. p. 198.

Ungeheuer zum Tode verdammte, weihte die Jesuiten dem Schimpfe; eine Pyramide ward errichtet, um die Schmach der Gesellschaft Jesu, oder vielmehr die Schmach ihrer Verfolger zu verewigen. Die Vertreibung der Jesuiten war das Meisterstück der hugenottischen Politik; **Sancy**, ein Protestant ist's, der durch sein Ansehen am Meisten beitrug, die Calvinisten von einer Gesellschaft zu befreien, die erstand, um sie zu bekämpfen. **Duplessis**, ein berüchtigter Minister, bezeugt in einem Briefe vom 30sten Januar 1595 Sancy hiefür seinen Dank. Die triumphirende Sekte jubelt über ihren Sieg; die Vernichtung war das Zeichen ihrer Fortschritte; dieses Ereigniß ward eingetragen in ihre Jahrbücher; der Beschluß wurde mit goldenen Buchstaben geschrieben, und der Tag, an dem er erlassen, „ward unter die glücklichen Tage gezählt *)."

Jakob Bongars, hugenottischer Großer, der nach Deutschland geschickt worden war, um mit den protestantischen Fürsten zu unterhandeln, drückt sich in einem seiner Briefe also aus: „Wir sind beschäftigt, sagt er, die Jesuiten zu verdrängen. Die Universität, die Pfarrer .... haben sich gegen diese allgemeine Pest verschworen. Diese Sache wird unverzüglich im Parlamente verhandelt werden **)." Man sieht, daß die Hugenotten, die Doktoren und die Pfarrer gegen den gemeinschaftlichen Feind in ein vollkommenes Bündniß getreten waren; sie waren alle „gleich bemüht, die Jesuiten zu verdrängen" und das Parlament wider Treu und Pflicht handeln zu machen, da es allein ihren Bund furchtbar machen und den Erfolg ihres Complottes sichern konnte.

„Eigentlich also nicht das Verbrechen Johann Châtel's hat die Vertreibung der Jesuiten veranlaßt, sagt ein unparteiischer und gleichzeitiger Geschichtschreiber; es diente ihren Feinden, den Calvinisten nehmlich und ihren Anhängern, nur als Vorwand, um den seit langer Zeit gefaßten Plan zu vollführen. Der Haß der Ketzer war mit der Zeit nur größer geworden; sie hatten

---

*) Mém. de Duplessis, t. 2, p. 500; Journal de Henri IV, t. 5, p. 424.

**) Daniel, Hist. de France, t. 7, p. 254.

erfahren, daß die Gesellschaft den Fortschritten der Reform in Frankreich stets ein unübersteigliches Hinderniß war; sie hatten verschiedene Versuche gemacht, um sie zu vernichten, aber ohne Erfolg; sie fanden endlich die günstige Gelegenheit, nachdem Heinrich IV Herr von Paris geworden. H. von Harlay, der unter der vorigen Regierung in's Gefängniß gesetzt worden war, und der es den Jesuiten zu verdanken glaubte, schien natürlich gegen sie Partei nehmen zu müßen. Die Hugenotten vermutheten nichts Böses von diesem Magistrate, der seinen Ruf dem Vergnügen der Rache opferte. Ein gewisser Bourceret erschien zuerst auf der Bühne; er reichte im Namen der Universität eine Bittschrift ein, welche die Leidenschaft allein hatte diktiren können. Diese Bittschrift hatte ihre Wirkung erst nach dem Attentate Johann Châtel's, wofür man die Jesuiten verantwortlich machte. Sie wurden aus dem Reiche vertrieben „zum großen Leidwesen der bessern Bürger," die nie begriffen, daß es gerecht wäre, eine ganze Körperschaft um des Fehlers eines Einzelnen willen zu strafen, noch weniger, wenn die Unschuld der Einzelnen selbst herausgestellt ist. Der P. Guéret, den man anfangs angeklagt hatte, ward in Freiheit gesetzt, und alle Jesuiten wurden vernichtet, wegen des Verbrechens dieses nehmlichen Guéret, welchen das Parlament nicht hatte schuldig finden können. Der Herzog von Nevers erklärte sich laut für die Jesuiten; der Cardinal Karl von Bourbon erklärte, „daß, wenn man ihre Vertreibung aus dem Reiche beschlossen, man bei ihm selbst den Anfang machen müße; aber er starb zu bald, um den Vollzug des Erlasses zu sehen *)."

Ein im Gebiete der Wissenschaften wohlbekannter Bischof, dessen Zeugniß wohl das eines Pasquier's aufwiegt, verhehlt nicht, daß der Parlamentsbeschluß, welcher die Gesellschaft ächtet, das Werk der Hugenotten sei. „Die Jesuiten, sagt dieser Geschichtschreiber, wurden durch einen Parlamentsbeschluß aus dem Reiche vertrieben; aber das Parlament hatte sich von den

*) Delle Historie del mundo descritte del sign. Cesare Campana, Gentilhuomo Aquilano, vol. 2, lib. 15, p. 680.

Hugenotten täuschen lassen, welche in den Jesuiten nur die furchtbarsten Gegner der Reform erblickten *)."

Der Historiograph Dupleir berichtet uns, daß sich mit den Reformirten (religionnaires), die man nicht in üble Laune bringen wollte, die Freigeister vereinigten, die damals sehr mächtig waren; woraus man schließen muß, daß der Erlaß des Gerichtshofes das Erzeugniß der Cabale der Ketzer und der Intriguen der Freigeister war. Betrachten wir in dem Complotte nur den Erlaß von 1594, und sprechen wir hier nicht von den Ketzern und Freigeistern, die mehr als anderthalb Jahrhunderte später so viele ähnliche Erlasse diktirt.

Der allgemein gegen die Jesuiten gefaßte Beschluß hatte den Papst und das hl. Collegium empört, sagt Dupleir ferner: „Weil auch, fügt dieser Geschichtschreiber hinzu, Einige aus dieser selben Gesellschaft sehr würdig und sehr treu dem König in dieser Lage gedient, und unter andern der P. Commolet, und besonders der Cardinal Tolet, ein Spanier von Geburt, der unglaublich sich bemühte, um Seiner Majestät vollkommen zu genügen; und daher stets im Kampfe mit Denen war, die zur spanischen Partei gehörten, und sogar mit dem Herzoge von Sesse, Gesandten des Königs von Spanien, der sich des beleidigenden Vorwurfs nicht enthalten konnte, als sei er ein Feind seines Vaterlandes."

Man sieht, daß das Parlament selbst zur Zeit, als die Jesuiten sehr würdig und treu Heinrich IV dienten, „aufgereizt von den Hugenotten und Freigeistern," die Jesuiten als Feinde Heinrichs IV vernichtete. Man sieht, daß ein Jesuit „unglaublich bemüht," um dem Könige in Allem zu genügen, während das Parlament „noch Unglaublicheres" versuchte, um Europa zu überzeugen, die Jesuiten hätten den König ermorden wollen.... Ueberlassen wir dem Leser Betrachtungen, die wohl beschämend sind für jenen Theil der Magistratur, „bei dem die Ketzer ein

*) Annali del Sacerdozio e dell' imperio etc. di Monsignor Marco Battaglini, Vescovo di Nocera e di Sentino, etc. (In Venezia, 1701, t. 1, anno 1603, p. 40.)

ungeheures Ansehen haben, bei denen die Freigeister allmächtig sind.“

Dupleix setzt hinzu, daß die meisten Cardinäle der Meinung waren, in eine Aussöhnung des Königs mit dem heiligen Stuhle nur zu willigen, indem man als vorläufige Bedingung die Wiederherstellung der Gesellschaft verlangte. Diese Meinung drang nicht durch, und der Papst wollte nicht einmal, daß man der Zurückberufung der Jesuiten erwähne, obwohl sie ihm am Herzen lag, weil der Cardinal Duperron, Gesandter Heinrichs IV, nachdrücklichst erklärte, „daß die Verbannung dieser Väter durchaus nicht von Seiner Majestät angeregt ward. Der Papst wollte Heinrich IV nicht ausdrücklich dazu verpflichten, was er sich von seiner Gerechtigkeit versprach*).“

Also nicht Heinrich IV hatte die Jesuiten verbannt; der Parlamentsbeschluß ward „auf keine Weise von Seiner Majestät angeregt;“ sein Gesandter bezeugt es dem Papste: ist es zweideutig dieses Zeugniß?

Der Kanzler Chiverny, der das Vertrauen seines Königs besaß, verdiente es ohne Zweifel durch seinen Eifer für die Interessen des besten Gebieters. Er war es nicht geworden, um die Meuchelmörder Heinrichs IV gegen seine Leibwache in Schutz zu nehmen; das Haupt der Magistratur war nicht verpflichtet, die Jesuiten auf Kosten der Magistrate zu rechtfertigen. Wir haben gesehen, wie er sich ausdrückt, wo er von den Jesuiten Guéret und Guignard und von dem Verbannungsbeschluß der Gesellschaft spricht: sieh, wie er über die Folgen dieses Erlasses sich äußert.

„So wurden die Jesuiten aus Paris vertrieben, nicht ohne Erstaunen Vieler und das Bedauern Mehrerer... Die Herren des Parlaments zogen die Güter der Jesuiten ein, und nachdem sie so Alles weggenommen und über Alles verfügt, ließen sie eine schöne steinerne Pyramide errichten, Alles auf Kosten der Güter besagter Jesuiten, worüber besagte Herren des Parlaments immer verfügten, so lange jene außer Paris waren.“

„Die Feinde der Jesuiten, fährt der Kanzler fort, ließen

*) Dupleix, Hist. de Henri-le-Grand p. 191, 195.

viele Schmähschriften in Umlauf setzen, um die Leute glauben zu machen, als verderbten sie die Jugend, und streuten eine schlechte Lehre gegen den König aus; worauf es die Jesuiten, nachdem sie sich ganz still und ruhig zurückgezogen, an guten Antworten nicht ermangeln ließen, indem sie zeigten, wie das böswillige Verfahren gegen sie auf die Autorität der Kirche und endlich auf die des Staates zurückfalle*)."

Diese letzten Worte sind wohl zu bemerken, und beweisen, daß es wenige Kanzler von Frankreich gibt, welche besser das böswillige Verfahren des Parlaments erkannten, „das offen die Autorität der Kirche nur angreift, um insgeheim die Autorität der Fürsten zu vernichten." Man wird noch besser die Beweggründe zur Verbannung der Jesuiten kennen lernen durch die Art und Weise, wie der Kanzler Chiverny von den verschiedenen Erlassen spricht, die dem ihrer Verbannung gefolgt. Wir wollen seine Worte nur nachschreiben.

„Im Monat August 1597 faßten Diejenigen vom Pariser Parlament, welche damit noch nicht zufrieden waren, die Jesuiten verjagt zu haben, den 21sten einen Beschluß, der allen Städten und Körperschaften verbot, zu gedulden, daß Diejenigen, welche zu dieser Gesellschaft gehörten, auf irgend welche Weise Schule hielten, auch wenn sie dem Orden entsagt und die Gesellschaft verlassen hätten; so weit ging ihre Erbitterung gegen sie**)." Hätte der H. Kanzler heut zu Tage die Mémoires d'Etat verfaßt, und machte er Erwähnung der Erlasse gegen die Jesuiten, er würde Das abschreiben, was man so eben gelesen; er würde nur die Data ändern.

„Im Monate August 1598, sagt ferner der Kanzler Chiverny, erließ das Pariser Parlament, stets erbittert gegen die Jesuiten, einen ganz außerordentlichen Beschluß gegen den Herrn von Tournon, Oberrichter von Auvergne, weil er die Jesuiten nicht aus Tournon vertreiben wollte, mit dem Verbote großer Vertraulichkeit gegen alle Die, welche sowohl in Tournon, als

*) Chiverny, Mém. d'Etat etc. p. 241 et 242.
**) Ebendas. p. 272.

auch zu Mousson in Lothringen, und an andern Jesuiten-Collegien studiren, oder ihre Kinder dahin schicken würden." Dieser Erlaß ist vom 18ten August, „an welchem Tage der König genöthigt war, mit seiner Autorität in's Mittel zu treten, um die Ausführung desselben zu hindern*)." Dieselben Betrachtungen bieten sich zu oft dar, und es ist hier nicht der Ort, zu bemerken, daß Heinrich IV, der 1595 die Jesuiten aus dem ganzen Reiche verbannt hatte**), 1598 mit seiner Autorität in's Mittel treten mußte, um den Vollzug eines Parlaments-Beschlusses zu hindern, der sie aus Tournon verbannte; d. h. daß dieser Monarch, nachdem er ein feierliches **Edikt** erlassen, seine Autorität aufbot, um die Vollführung desselben zu verhindern. Das finden die Verfasser der Berichte sehr consequent; Das ist die Logik der Mehrzahl der Parlamente..... Ich schreibe Dies im Jahre 1765.

Wir haben in der Histoire de Henri-le-Grand gesehen, daß nach H. von Péréfire, „dem übertriebenen Lobredner der Parlamente," die Jesuiten untergingen, „weil sie zu viele Feinde hatten;" wir haben dort gesehen, daß Diejenigen, welche nicht ihre Feinde waren, „nie geglaubt, daß die Gesellschaft schuldig wäre;" sondern sie wurden ausgerottet, „nicht ohne Erstaunen Vieler, und zum Bedauern Mehrerer;" sie wurden ausgerottet, „weil die Protestanten Ansehen genoßen," weil „die Freigeister damals sehr mächtig waren;" sie wurden ausgerottet „gegen den Willen des Monarchen, dessen Herz für sie sprach;" sie wurden ausgerottet „durch die ungemeine Erbitterung des Pariser Parlaments;" sie wurden ausgerottet „durch ganz **außerordentliche** Beschlüsse;" sie wurden ausgerottet „durch böswillige Prozeduren, die auf die Autorität der Kirche und zuletzt auf die des Staates zurückfielen." Darf man sich wundern, wenn alle rechtschaffenen Menschen ihnen nachtrauerten? Darf

*) Chiverny, Mém. d'Etat etc. p. 287.

**) Diese Betrachtung bezieht sich auf das falsche Edikt von 1595, eine wichtige Urkunde für die Jesuitenfeinde, und eine der größten Autoritäten. Es wird im Verlauf dieser Dokumente auf seinen gehörigen Werth zurückgestellt werden. (Anm. des Herausg.)

man sich wundern, Bayle sagen zu hören, daß „viele Leute darüber erstaunten, daß man nicht unterließ, die Jesuiten aus dem Reiche zu verbannen, da man doch höchstens nur Vermuthungen hatte, daß sie dem Johann Châtel zu dem vollführten Attentat geratheu *)?“ Bayle selbst würde heut zu Tage wohl erstaunen, wenn er die Jesuiten vernichtet sähe „selbst von Denjenigen, die ihre Unschuld anerkannten.“

Die Jesuiten, „deren Macht so furchtbar war;“ die Jesuiten, unterstützt von der Ligue, „deren Aeolus sie waren;“ die Jesuiten, „in Schutz genommen von dem König von Spanien, und von dem ultramontanen Despoten;“ die Jesuiten, „geliebt vom König von Frankreich und allen guten Bürgern;“ waren sie einfältig genug, ihres Ansehens und ihrer Macht sich nicht zu bedienen, und den wider sie gefaßten Aechtungsbeschluß unnütz zu machen? Die Jesuiten, gehorchten sie einem Erlasse, der nach dem Zeugnisse des berühmten Muratori „allen rechtschaffenen Menschen als ungerecht erschien **);“ einem Beschlusse, den das Parlament nur gefaßt, „weil es sich von den Ketzern hatte irre führen lassen,“ wie ein wohlunterrichteter Schriftsteller ausdrücklich sagt ***)? Die Jesuiten, gehorchten sie den Parlamentsbefehlen, nachdem sie so lange Zeit „die Häupter Jener, die sich gegen den Fürsten empört,“ gewesen waren?

„Am Sonntag, den 8ten Januar 1595, verließen die Jesuiten, sagt L'Etoile, dem Parlamentsbeschlusse gehorchend, die Stadt Paris, von einem Gerichtsdiener geführt: es waren ihrer 37, ein Theil davon in drei Karren, die übrigen zu Fuß. Ihr Vorstand hatte einen kleinen Postklepper bestiegen †)“ u. s. w.

„Im Monat Januar 1595 wurde die große und schöne Jesuiten-Bibliothek versteigert. Die Bücher wurden zu einem geringen Preis aufgeworfen auf Ansuchen der Leute des Königs, welche

*) Bayle, Dict. hist., art. **Guignard.**

**) Muratori, Annales d'Italie, Jahr 1594.

***) Annales du Sacerdoce et de l'Empire, Battaglini etc. Jahr 1603. Nro. 14.

†) Journal de Henri IV, t. 2, p. 166.

sich beschlossenermaaßen die vorzüglichsten davon zueigneten *)."
Beeilen wir uns, diesen Artikel zu schließen, aus Furcht, zu lange betrachtend bei Dem zu verweilen, was er enthält; und thun wir uns Gewalt an, um nicht die Herren der gerichtlichen Untersuchungen zu fragen, ob die Bücher, „von welchen die Leute des Königs die schönsten sich zugeeignet," dazu gedient, die Schulden des P. Lavalette zu zahlen?

*) Journal de Henri IV, t. 2, p. 153.

Anmerkung des Uebers. zu Seite 12.

***) Diese Angabe ist wohl die richtigere, da wenigstens in der obenbezeichneten Quelle von einem Aufhängen Nichts vorkömmt. (Castellus) ad Portuensem plateam deducitur, ubi corpus ejus a quatuor equis membratim discerptum est. (Fleurii Historia eccl. T. LI, lib. CLXXXI §. 8.)

Anmerkung des Uebers. zu Seite 24.

*) Das hier Ausgelassene lautet in der Uebersetzung des Fleury also: „— praeter hanc vero chartam quidam etiam inveniebantur libelli, partim typis impressi, partim scripti, ac contumeliosi tam in Regem defunctum, quam illum tunc regnantem. (Fleurii Hist. eccl. l. c. §. 6.) Allein der Inhalt dieser Papiere ist nie bekannt geworden, und die Auszüge, welche Pasquier gegeben, tragen zu unverkennbar das Gepräge der Lüge und Verfälschung, „daß es, wie Bayle selbst sagt, abgeschmackt wäre, die Worte eines Pasquillanten gegen das Zeugniß eines wirklichen Geschichtschreibers in die Wagschale legen zu wollen." (Dallas a. a. O. Seite 167.)

Dokument VII.

Ueber die

Wahrheit oder Unterschiebung

des

1595 von Heinrich IV erlassenen

Verbannungsedikts der Jesuiten.

„Man muß lügen, wie ein Teufel, nicht schüchtern,
nicht eine Zeit lang, sondern keck und immer."
Voltaire, Lettre à Thiriot, 21. Oct. 1736.

Erste Abtheilung.

Vorwort des Herausgebers.

Unter den gehässigsten und unverschämtesten Lügen und Anstiftungen, die man ersonnen, um die Gesellschaft Jesu zu verlästern und zu Grunde zu richten, ist wohl keine, die das vorgebliche, von Heinrich IV gegen sie 1595 erlassene Verbannungsedikt übertreffe.

Hier der Wortlaut dieses Ediktes:

Auszug aus dem Parlamentsregister von Rouen (Seite C).

Heinrich, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen Denen, die gegenwärtigen Brief sehen, Heil: Von allen Mitteln und Werkzeugen, deren Jene sich bedient, die seit so langer Zeit darauf ausgegangen, diesen Staat an sich zu reißen, und die jetzt nur den Untergang und die Auflösung desselben suchen, ohne damit zum Ende zu kommen, hat sich vor der Gährung und im ganzen Verlaufe gegenwärtiger Wirren der Orden Jener, welche sich die Gesellschaft oder Congregation Jesu nennen, als die Triebfeder, Förderung und Stütze vieler böser Ränke, Pläne, geheimer Umtriebe,

vieler Unternehmungen und ihrer Vollführung herausgestellt, die zum Sturze der Autorität des jüngst verstorbenen Königs, Unsers geehrtesten Herrn und Bruders, und um die Festsetzung der Unserigen zu verhindern, zu Tage gefördert wurden; welche Ränke, geheimen Umtriebe, Pläne und Unternehmungen um so gefährlicher befunden wurden, als der Hauptzweck derselben gewesen, Unsere Unterthanen insgeheim und öffentlich unter dem Vorwande der Pietät zu verführen und zu bereden, daß sie die Freiheit hätten, ihren Königen nach dem Leben streben zu können: was offenbar zu Tage liegt in dem höchst unmenschlichen und höchst ungesetzlichen Entschluß, Uns zu tödten, den im verflossenen Jahre Peter Barrière gefaßt und der einzig durch die Verführung und Eingebung der Vorstände des Collegiums von Clermont dieser Stadt war bestärkt und autorisirt worden, indem er das Ordensgelübde besagter Gesellschaft und Congregation ablegte, und (was offenbar zu Tage liegt) durch das erst jüngst gegen Unsere eigene Person von einem jungen Menschen von 18—19 Jahren, Johann Chastel mit Namen, aus dieser Stadt gebürtig, versuchte Attentat; welcher Chastel, nachdem er seit einigen Jahren in dem Collegium von Clermont unterhalten, erzogen wurde und seine Studien gemacht, leicht erkennen ließ, daß von dieser Schule allein die Unterweisungen, Ermahnungen und Mittel zu diesem verdammungswürdigen Vorhaben ausgegangen, wie es sich nachher durch den auf Ansuchen und Betreibung Unsers Generalprokurators an Unserm Parlamentshof eingeleiteten Criminalprozeß und durch die Verhöre und Geständnisse besagten Chastel's und die Gegenüberstellung desselben mit Johann Guéret, sogenannten Priester der Gesellschaft, sowie auch des Peter Chastel, und der Dio-

nysia Hazart, Vater und Mutter des genannten Johann Chastel, erwiesen hat; wodurch die Glieder bemerkter Gesellschaft als Theilnehmer an diesem fluchwürdigen und höchst grausamen Morde befunden wurden, außerdem, daß man durch die Schriften, die sich in den Händen Johann Guynart's, eines der Lehrer des genannten Collegiums und derselben Gesellschaft, später vorgefunden, erkannt hat, daß sie eben so gottlos, als unmenschlich lehren, es sei den Unterthanen erlaubt, ihren König zu morden, billigend zugleich den Tod des verstorbenen Königs, weshalb besagter Guynart öffentlich hingerichtet ward; und indem wir erkannten, wie nachtheilig und gefährlich der Aufenthalt und das Verbleiben Jener in Unserm Reiche ist, welche durch so fluchwürdige und abscheuliche Mittel dessen und Unsern Untergang herbeiführen und betreiben; nachdem Wir reiflich und mit Zuziehung der Prinzen Unsers Geblütes, der Kronbeamten und mehrerer Herren und Angesehenen Unsers Rathes über die That des Mörders und über die Ursachen, Umstände und Folgen derselben berathen, haben Wir, folgend dem Beschlusse Unsers Gerichtshofes, gesagt, erklärt und befohlen, und sagen, erklären und befehlen Wir durch gegenwärtige Schrift, wollen und geruhen, daß die Priester und Schüler des Collegiums von Clermont und aller Andern dieser sogenannten Gesellschaft und Congregation, an welchem Ort und in welcher Stadt Unsers Reichs sie immer sein mögen, als Jugendverführer, als Störer der öffentlichen Ruhe und Unsere, des Staates und der Krone Frankreichs Feinde, es (das Collegium) binnen drei Tagen, nachdem ihnen der Befehl wird bekannt gemacht worden sein, und binnen 14 Tagen Unser Königreich verlassen; und daß sie, wo sie nach Ablauf dieser Frist angetroffen werden, als der Majestätsbelei-

digung schuldige Verbrecher bestraft werden sollten; indem Wir sie von nun an als unwürdige Besitzer der beweglichen sowohl, als unbeweglichen Güter, die sie in Unserm Reiche inne haben, erklären, welche Güter, Unserm Willen gemäß, zu frommen Zwecken verwendet werden sollen, wozu sie ihre Geber bestimmt, und nach der Vertheilung, die Wir später anordnen werden. Ueberdieß erlassen Wir an alle Unterthanen jedes Standes, Ranges und Gewerbes das ausdrückliche Verbot, und untersagen ihnen bei Strafe des Majestätsverbrechens, Schüler in die Collegien dieser Gesellschaft, die außerhalb Unsers Reiches sich befinden, zu senden, um sie dort unterrichten zu lassen: Auch befehlen Wir Unsern geliebten und getreuen Räthen, den Gliedern Unsers Parlamentshofes zu Rouen, daß sie gegenwärtigen Erlaß sollen bestättigen, vorlesen, veröffentlichen, und von allen Bezirks-, Land- und Ober-Gerichten ihrer Gerichtsbarkeit einregistriren lassen, und dafür sorgen, daß der Inhalt vollkommen und friedlich vollführt, aufrecht erhalten und geachtet werde überall in Unserm Bezirke, indem sie allen Wirren und Hindernissen zum Gegentheil Einhalt thun und thun lassen. **Denn** Das ist Unser Wille, zum Zeugniß dessen Wir diesem Erlasse Unser Siegel beigedruckt. **Gegeben** zu Paris am 7ten Januar im Jahre der Gnade 1595, und Unserer Regierung dem sechsten: Gezeichnet **Heinrich** und auf dem Umschlag auf Befehl des Königs **Pottier,** und gesiegelt sur double queuë mit dem großen Siegel Seiner Majestät in gelbem Wachs.

Und auf dem Umschlage stehen die Worte: „Gelesen, veröffentlicht und einregistrirt in die Parlamentsregister: in Gegenwart und auf Ansuchen des Generalprokurators des Königs, daß es vollzogen und das im Schreiben

Enthaltene nach Form und Inhalt beobachtet und vollführt werde zu Folge eines gerichtlichen Beschlusses von heute, (gefaßt) zu Rouen im Parlament den 21ften Januar 1595 *)."

---

*) **Henri**, par la grace de Dieu, Roi de France et de Navarre, à tous ceulx qui ces présentes lettres verront, Salut: De tous les moyens et instruments desquels se sont servis ceulx qui de si longue main ont aspiré à l'usurpation de cest Etat, et qui maintenant ne cherche que la ruine et dissipation d'icelluy, ne pouvant parvenir plus avant; il s'est apertement recognu auparavant l'émotion et pendant tous les cours des présents troubles, le ministère de ceulx, qui se disent de la Société et Congrégation du nom de Jesus, avoir été le mouvement, fomentation et apuy de beaucoup de sinistres pratiques, desseings, menées, entreprinses, et exécution d'icelles, qui se sont brassés pour l'éversion de l'autorité du deffunt Roy, dernier décédé, notre trés-honoré Sieur et Frère, et empêcher l'établissement de la nôtre; lesquelles pratiques, menées, desseings et entreprinses se sont trouvées d'autant plus pernicieuses, que le principal but d'icelles, a été d'induire et persuader à nos Sujets secrettement et publiquement, sous prétexte de piété, la liberté de pouvoir attenter à la vie de leurs Roys: ce qui s'est manifestement decouvert en la très-humaine et très-déloyale résolution de Nous tuer, prise en l'année derniere par Pierre Barriere, confirmée et authorisée par la seule induction et instagation des principaulx du Collége de Clermont de cette ville, faisant profession de ladite Société et Congrégation et récentement par l'attemptat qu'un jeune garçon, âgé de dix-huit à dix-neuf ans, nommé Jehan Chastel, enfant de cette ville, a fait sur notre propre personne; lequel Chastel, nourry et eslevé depuis quelque ans, et fait le cours de ses estudes au Collége dudit Clermont, a donné aisément à cognoistre que de ceste seule Escole estoient provenus les instruction, avertissements, et moyens de ceste damnable volonté, comme il s'est depuis vérifié par instruction du procès criminel fait à la requête et poursuite de notre procureur-général en notre Cour de Parlement et par les interrogatoires, confessions dudit Chastel, et confrontation d'iceluy avec Jehan

Einregistrirungsbeschluß des Parlaments zu Rouen vom 21sten Januar 1595.

Auf die offenen Briefe und die Erklärung des Königs hin, welche zu Paris am 7ten dieses Monats und

---

Guéret, Prêtre soy disant de la Société, comme aussi de Pierre Chastel et Denise Hazart, pere et mere dudit Jehan Chastel; par lesquels ceulx de ladite Congrégation se sont trouvés participants de ce detestable et très-cruel parricide, oultre que par les escripts qui se sont depuis trouvés ès mains de Jehan Guynart, l'un des régents dudit Collége, et de la même Société, on a recognu qu'avec autant d'impiété que d'inhumanité, ils maintiennent être permis aux sugjets de tuer leur Roy, avec l'approbation de la mort dudit deffunt Roy, pour raison de quoy ledit Guynart ayant été publiquement exécuté; et recognoissant combien pernicieuse et dangereuse est la demeure et séjour en notre Royaulme de ceulx qui, par si exécrables et abominables moyens, en procurent et poursuivent la ruine avec la nôtre; après avoir murement et avec l'avis des Princes de nôtre sang, officiers de notre Couronne, et plusieurs Seigneurs et notables personnes de nôtre Conseil, déliberé sur le fait dudit assassinat, et des causes, circonstance et conséquences d'iceluy suyvant l'Arrêt de nôtredite Cour: Nous avons dict, déclaré et ordonné, et par ces présents disons, déclarons et ordonnons, voulons et nous plaist, que les Prêtres et Escoliers du Collége de Clermont, et tous autres soy disant de ladite Société et Congrégation, en quelque lieu et ville de nôtre Royaulme qu'ils soient, comme corrupteurs de la jeunesse, perturbateurs du repos public et nos ennemis, et de l'Estat et Couronne de France, en vuideront dans trois jours après que le commandement leur en aura esté faict, et quinze jours après de nôtre Royaulme; et que ledit temps passé, où ils seront trouvés, qu'ils soient punis comme criminels coulpables du crime de lèze-majesté; les declarant dès à présent indignes possesseurs des biens tant meubles qu'immeubles qu'ils tiennent en nôtre Royaulme, lesquels nous voulons estre employez à oeuvres pitoyables, selon que par les donataires d'iceulx ils sont été destinés et la distribution que Nous en

Jahres erlassen wurden, sowohl gegen die Priester und Schüler des Collegiums zu Clermont, als auch gegen alle Sogenannten aus der Gesellschaft und Congregation Jesu, die sich in diesem Reiche befinden, befahl und befiehlt das **Gericht**, nachdem besagtes Schreiben gerichtlich verlesen und veröffentlicht und von Thomas, dem Generalanwalt des Königs, vernommen ward, daß auf den Umschlag dieser offenen Briefe bemerkt werde, daß sie verlesen, veröffentlicht und einregistrirt wurden, in Gegenwart und auf die Forderung des Generalprokurators des Königs, damit sie vollzogen, und das darin Enthaltene beachtet, und nach Form und Inhalt ausgeführt

---

ordonnerons cy-aprés. Faisons en oultre trés-expresses inhibitions et défenses à tous Sugjets de quelque estat, qualité, et condition qu'ils soient d'envoyer des Escoliers aux Colléges de ladite Société, qui sont de notre Royaulme pour y estre instruits, sur la même peine de crime de léze-majesté: Sy donnons en mandement à nos amés et féaux Conseillers, les Gens tenants notre Court de Parlement à Rouen, que ces présentes ils ayent à vérifier, faire lire, publier, et enregistrer par tous les Baillages Sénéchaussées et Jurisdictions de leur ressort, et le contenû faire exécuter, garder, entretenir, et observer pleinement et paisiblement, en chacun des lieux de nôtredit ressort, cessant et faisant cesser tous troubles et empêchement au contraire. **Car** tel est notre plaisir, en tesmoing de quoy Nous avons fait mettre notre scel à cesdites présentes. **Donné** à Paris, le septieme jour de Janvier, l'an de grace mille cinq cents quatre-vingts quinze et de notre régne le sixiéme: Signé, ***Henry***, et sur le reply par le Roy **Pottier** et scellé sur double queuë du grand scel de Sa Majesté en cire jaune.

Auf dem Umschlag: „Lues, publiées et registrées ès Registre de la Cours: oy et requérant le Procureur-Général du Roy pour être exécutées, et le contenû en icelles gardé et observé selon leur forme et teneur, suivant l'Arrêt de ladite Court de ce jourd'huy, à Rouen en Parlement, le vingtunieme de janvier mil cinq cent quatre-vingts quinze."

werde; und daß nach dem Willen des Königs das Haus und die andern beweglichen sowohl, als unbeweglichen Güter von Jenen aus dieser Gesellschaft, welche man, sei es in der Stadt Rouen, sei es anderswo, noch findet, zur Erbauung eines Collegiums in besagter Stadt verwendet werden sollte, worin die Jugend in den guten Sitten, in der Furcht Gottes und im Gehorsam gegen den König unterrichtet werden soll. Das Vidimus besagter Briefe soll gedruckt, und mit gegenwärtigem Erlasse an die Gerichte dieses Bezirkes geschickt werden, damit sie dort gleichfalls verlesen und veröffentlicht werden, und Niemand mit Unkenntniß derselben sich entschuldigen möge.

Einregistrirungsbeschluß des Parlaments von Dijon vom 16ten Februar 1595.

Gelesen, veröffentlicht und einregistrirt in Gegenwart und auf Aufforderung des Generalanwalts des Königs hin, nach dessen und seiner Stellvertreter Ansuchen die beweglichen Güter der sogenannten Jesuiten inventirt und eingezogen, und die Erträgnisse ihrer unbeweglichen Habe unter hiezu bestimmte Sequester gestellt werden, während Alles nach dem Willen der Geber verwendet wird, und so, wie das Gericht es später bestimmt. Den Stellvertretern wird eingeschärft, daß jeder, so viel ihm zukömmt, in einem Monat hier über sein Thun sich ausweise, und allen Personen jeglichen Standes wird auf's Strengste verboten, diese Sequester in ihrem Amte zu stören oder zu hindern, bei Strafe aller Unkosten, Nachtheile, Interessen, und einer willkührlichen Geldbuße. Auf Ansuchen des Generalanwalts des Königs hin sollen die Abschriften dieser Briefe und der Auszug des gegen-

wärtigen Erlasses an alle Gerichte und besondern Sitze dieses Bezirkes gesendet werden, damit sie dort gleichfalls verlesen, veröffentlicht und einregistrirt werden, so daß Niemand Unkenntniß derselben vorgeben möge. Geschehen im Parlamente zu Semur*), Donnerstag den 16ten Februar 1595.

Einregistrirungsbeschluß des Parlaments zu Rennes vom 11ten Februar 1595.

Nachdem der Gerichtshof bei vollen Kammern sich über die offenen Briefe vom 7ten verflossenen Januars, gezeichnet **Heinrich**, auf dem Umschlag Pottier, und gesiegelt in gelbem Wachs à double queue, sich berathen, Briefe, die sich auf die Verbannung der Priester und Zöglinge des Collegiums von Clermont, und aller übrigen Sogenannten aus der Gesellschaft und Congregation Jesu beziehen, in welchen Orten und Städten dieses Reiches sie immer sein mögen, hat er in Anbetracht dieser Briefe, so wie des Pariser Parlamentsbeschlusses gegen Johann Châtel, Studirenden an besagtem Jesuitenkollegium, vom 29sten verflossenen Dezembers, und in Anbetracht der Beschlüsse des Generalprokurators des Königs beschlossen, daß besagte offene Briefe verlesen, veröffentlicht und in der Gerichtskanzlei einregistrirt, und daß Copien derselben an alle königliche Sitze dieses Bezirkes gesendet werden sollen, damit sie auch dort verlesen, veröffentlicht und einregistrirt werden, und Niemand Nichtkenntniß derselben vorschützen könne **).

*) Das Parlament von Dijon befand sich damals zu Semur.

**) Man muß bedenken, daß es vor dem 17ten Jahrhundert gar keine Jesuitenhäuser im Rennes-Parlamentsbezirk gab: „die Erklärung

Die Parlamente von Paris, Toulouse und Rouen theilen den Wortlaut dieses Edikts ganz mit; das Pariser Parlament erklärte in seinem Erlasse vom 6ten August 1762, eine Abschrift in der Kanzlei hinterlegt zu haben, sowohl vom Edikt, als von den Einregistrirungsbeschlüssen der Parlamentshöfe zu Rouen und Dijon; und diese zwei Höfe wiesen dasselbe Edikt vor, und die Einregistrirungsbeschlüsse, wie wir sie so eben angeführt.

Wenn je ein Zeugniß die Geister überraschen und auf sie einen überzeugenden Eindruck machen sollte, so war es ein solcher Akt, den mehrere Parlamentsregister beglaubigten: auch rechnete man auf eine entscheidende Wirkung dieses Ediktes, indem man es dem Erlaß von 1762 beifügte.

Es angreifen, hieß gegen die Magistrate die Beschuldigung der Verfälschung öffentlicher Urkunden erheben, und sie im Angesichte der Nation entehren; es als ächt betrachten, hieß eine große Anzahl Zeugnisse für die Jesuiten vernichten, und gewissermaaßen die Wahrheit der gegen sie seit ihrem Beginne gehäuften Lügen zugeben. Es gab kein Drittes: entweder war das Edikt falsch, oder die Jesuiten wurden mit Recht angeklagt; und Das war vielleicht die wichtigste Frage dieses großen Prozesses.

„Ich behaupte also, sagt der Verfasser der Schrift, die wir hier veröffentlichen, daß das Edikt Heinrichs IV, welches in dem Pariser Parlamentsbeschluß vom 6ten

---

ward nichtsdestoweniger an dasselbe gerichtet." Die geographische Karte der fünf Provinzen der Assistenz Frankreich, welche Karte dem Pater Lachaise gewidmet ist, zeigt die Zeit an, wann die Jesuiten in der Provinz Bretagne sich niederließen.

Collegium zu Rennes .	1603.	Residenzhaus zu Nantes . . 1663.
" " Quimper	1620.	Königliches Seminär zu Brest 1685.
" " Vannes .	1630.	

August 1762, in dem des Parlaments von Rouen vom 12ten April 1763, in dem Berichte an das Parlament von Toulouse vom 10ten und 11ten Mai 1763 und in dem Berichte an das Parlament von Dijon vom 4ten Juli 1763 angeführt ist; ich behaupte, sage ich, daß dieses Edikt alle Merkmale der Verfälschung an sich trägt, daß, wenn es sich in den Parlamentsregistern findet, Dies ein offenbarer Beweis ist, daß diese Register nichts weniger als heilig sind."

„Die Magistrate beweisen, daß das Edikt ächt sei, wir werden beweisen, daß es unterschoben ist. Die Magistrate behaupten, daß die Aechtheit eines in den Parlamentsregistern eingetragenen Edikts unbestreitbar ist; wir werden es handgreiflich darthun, daß dieses Edikt zu spät, zu ungeschickt in diese nehmlichen Register, wo es sich nie finden sollte, eingereiht wurde. Man glaube nicht, das Recht zu haben, uns Schweigen zu gebieten, oder die Wirklichkeit einer solchen Urkunde schon dadurch zu beweisen, daß sie in diesen Registern steht: gerade diese Existenz greifen wir an; und man wird doch nicht so unsinnig sein, und Das als Beweis geben, was eben in Frage steht."

„Wir können, ohne bis zur Blödsinnigkeit leichtgläubig zu sein, ein Edikt Heinrichs IV nicht annehmen, das unbekannt war 1) allen gleichzeitigen Schriftstellern, die es erwähnen mußten, allen französischen, auswärtigen, katholischen und protestantischen Autoren, allen, selbst neuern Schriftstellern jeder Religion; 2) unbekannt selbst den Historiographen Heinrichs IV; 3) unbekannt seinen Ministern, seinen Gesandten, seinen Geschäftsträgern an fremden Höfen; 4) unbekannt den Magistraten, den Leuten des Königs; unbekannt sogar den Parlamenten, die

behaupten, es einregistrirt zu haben, und denen, die es zurückweisen mußten; 5) unbekannt dem Kanzler Frankreichs, der es abfassen, siegeln und ausfertigen mußte; 6) unbekannt dem Papste, der den lebhaftesten Antheil daran nehmen mußte; 7) unbekannt den Jesuiten, die es ächtete, und die es vollziehen mußten; 8) unbekannt der Königinn von Frankreich, der Gemahlinn Heinrichs IV; unbekannt endlich Heinrich IV selbst, der es erlassen."

„Wir können ein Edikt nicht annehmen, das man nie mit den Denkmalen der Geschichte wird vereinbaren können; ein Edikt, das allen Merkmalen der Gesetzgebung Hohn spricht; wir können ein Edikt nicht hinnehmen, das unregelmäßig ist in seiner Form, widersprechend in seinem Inhalte, ein Edikt, das schlecht gesiegelt, falsch datirt, in lächerlichem Style abgefaßt ist; wir können endlich auf das Zeugniß einer spätern Ausfertigung und spätern Einregistrirung hin kein Edikt annehmen, das beleidigend ist für den Monarchen, dem man es zuschreibt. Wir wollen schnell diese verschiedenen Hauptpunkte durchgehen."

Ueber die Wahrheit oder Unterschiebung

des

1595 von Heinrich IV erlassenen

Verbannungsedikts der Jesuiten.

Erste Behauptung.

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt allen Schriftstellern, die es kennen konnten und mußten.

Ein königliches Edikt ist immer einer der feierlichsten Akte der legislativen Gewalt; sein wesentlicher Charakter ist Oeffentlichkeit. Das Edikt des Königs von Frankreich konnte den Franzosen nicht unbekannt sein: seine Promulgation mußte ihm die allerglänzendste Kundbarkeit geben. Ein Aechtungsedikt gegen eine allen Ketzern in jeder Beziehung verhaßte Körperschaft, gegen eine Gesellschaft, die angesehen ist in der Hauptstadt, verbreitet über alle Provinzen, gehaßt in einigen, in allen geachtet, ein solches Edikt muß nothwendig eine allgemeine Aufregung im Reiche hervorrufen, ein solches Edikt macht Epoche: es ist wie eine Revolution im Staate; alle Bürger nehmen Theil daran aus Pflicht oder Leidenschaft, aus Haß oder Liebe, aus Eifer oder Parteigeist. Ein Aechtungsedikt gegen alle Jesuiten, Das ist in der moralischen Ordnung der Dinge ein Ereigniß, das

Jedermann kennen muß, das eingetragen sein muß in allen Registern, aufgezeichnet in allen Geschichtswerken, eingegraben in allen Denkmälern; ein 1595 gegen die Jesuiten erlassenes Edikt, d. h. zu einer Zeit, wo die Universität gegen sie stritt und schrieb und Ränke schmiedete; gerade zur Zeit, wo die Geistlichen und Calvinisten ihren Untergang betrieben; zur nehmlichen Zeit, wo die Magistrate sich entehrt, um sie zu vernichten; ein solches Edikt, so entsprechend dem Verlangen der Universität, den Wünschen des Parlaments, den Interessen der Reformirten, ein solches Edikt mußte von Mund zu Mund gehen; die Doktoren, die Magistrate und Hugenotten mußten sich gegenseitig über den Erfolg ihrer Intriguen Glück wünschen; alle öffentlichen Papiere, alle Journale mußten dieses Edikt circuliren lassen, und der ganzen Welt in die Hand geben; ein Edikt, das so geeignet ist, eine Versöhnung des Monarchen mit dem heiligen Stuhle zu verhindern, erlassen gerade zur Zeit, wo er diese Versöhnung betrieb; ein solches Edikt, gegeben zu solchem Zwecke und unter solchen Umständen, darf es wohl als eines der gewöhnlichen Ereignisse betrachtet werden, das Wenige kennen, womit Wenige sich beschäftigen, worüber zu sprechen Niemand sich einfallen läßt?

Möge der Leser alle Umstände erwägen; möge er diejenigen ergänzen, die wir übergehen, und sage er dann aufrichtig, ob es ihm möglich scheint, daß das Edikt Heinrichs IV allen Geschichtschreibern ausgekommen, allen Journalisten, die sonst Alles über denselben Gegenstand bis in's kleinste Detail berichten, daß das Edikt Heinrichs IV vom 7ten Januar dieser Masse von Schriftstellern unbekannt war, die uns Alles aufzeichnen, was am 7ten Januar geschah, Alles, was am 7ten Januar besonders gegen die Jesuiten vorfiel, die Beschlüsse gegen die Jesuiten vom 7ten Januar.

Wir sollen beweisen, daß das Edikt Heinrichs IV allen Geschichtschreibern unbekannt war. Dieser Satz ist allgemein und muß streng genommen werden.

Wir könnten uns wohl dieser Mühe überheben; das Parlament von Burgund konnte nicht die geringste Ausnahme entdecken. Dennoch wollen wir von diesem Vortheil keinen Gebrauch machen, und indem wir die Frage behandeln, als wenn sie

dieser Gerichtshof selbst nicht gelöst, wollen wir unsern Lesern die gewichtigsten und entscheidendsten Autoritäten vor Augen stellen. Wir werden nicht genau alle die Schriftsteller aufzählen, die nicht vom Edikte gesprochen, sondern nur diejenigen, welche davon hätten sprechen sollen; auch werden wir uns auf die kleine Zahl classischer Geschichtschreiber beschränken, deren Zeugniß unwiderlegbar ist.

Pasquier, der Advokat Pasquier, soll den ersten Platz einnehmen. Er hat sein Leben damit hingebracht, die Geschichte oder vielmehr den skandalösen Roman der Gesellschaft zu ersinnen und zusammenzustellen. Er hat die Archive von vier Welttheilen ausgebeutet; er hat darin unnennbare Gräuel gefunden, daß die Menschheit nicht wüßte, ob die Jesuiten Menschen sind; er hat Alles, was man in Europa, in Amerika gegen die Lojoliten gesagt, gethan oder vorgehabt hat, abgeschrieben, zusammengetragen, erläutert und verfälscht. Wir wollen einige Stellen ausheben, ohne sie zu commentiren, die beweisen, daß Pasquier nie das Edikt Heinrichs IV gekannt. Wir schlagen den berüchtigten Catechismus der Jesuiten auf *): Johann Guignard hatte „Vorkehrung, Heinrich IV ermorden zu lassen," getroffen. Das Parlament erließ einen zweiten Beschluß gegen Johann Guignard. Johann Guéret war Lehrer Johann Châtel's, dritter Parlamentsbeschluß gegen Johann Guéret. Pasquier führt diese drei Erlasse wörtlich an, wovon der erste vom 29sten Dezember 1594, der zweite vom 7ten Januar 1595, der dritte vom 10ten Januar desselben Jahres ist. Er versucht, „den Fleiß, die Gewissenhaftigkeit, die Gerechtigkeit," womit das Pariser Parlament gegen die Jesuiten verfuhr, darzuthun **); er schreibt ein ganzes Capitel, um die Jesuiten zu widerlegen, welche gegen den Vernichtungsbeschluß wüthen, und er sagt nicht, daß ein **Edikt** diese Erlasse bestättigt; er sagt nicht, daß die Jesuiten, „welche sich gegen den Parlamentsbeschluß zu erheben wagen," an Achtung gegen den König es ermangeln lassen,

---

*) Catéchisme des Jésuites, par Etienne Pasquier. A Delft, chez Isaac Vorburger; 1717; IIe partie p. 156.

**) Ebendas. p. 166.

„und er sagt im Gegentheil, daß ein Jesuit Chatemite eine Schrift an den König eingereicht, um sich über den Parlamentsbeschluß zu beklagen...." Dieser Zug allein ist entscheidend. Da sind wir Beide Schuld, sagt Pasquier, indem er sich an den Jesuiten wendet, der sich über den Erlaß zu beklagen wagt*). „Da sind wir Beide Schuld: du, weil du durch Sophistereien eines Träumers diesen Erlaß abschmarotzen willst; ich, weil ich die Gründe zu seiner Rechtfertigung angeben will. Es soll uns genügen, daß es ein Erlaß ist, dem wir uns gleichwohl fügen müßen. In allen Rechtssachen, besonders in derartigen, wie die gegenwärtige, ist Gott mitten unter den Richtern, um sie zu inspiriren." Es ist klar durch diese Worte, daß das Parlament in allen Rechtssachen unfehlbar ist, daß es aber ganz besonders inspirirt ist, wenn es gegen die Jesuiten Erlasse gibt, denen man sich fügen muß. Aber ist es nicht auch klar, daß wenn Pasquier selbst um ein Edikt Heinrichs IV schmarotzt, das an demselben Tage erlassen wurde, wie ein Parlamentsbeschluß gegen die Jesuiten, dann 8 Tage früher und 2 Tage später als zwei andere ähnliche Beschlüsse, ist es nicht klar, sage ich, daß Pasquier dieses Edikt nicht kannte?

„Johann Châtel, fährt Pasquier fort**), war ein Schwefelfaden am Herzen der Richter; das Haus dieses Ruchlosen wurde einem Erlasse gemäß niedergerissen, und an seiner Stelle eine Pyramide errichtet, damit wir Spätern in Zukunft erkennen möchten, wie viel Frankreich dieser scheinheiligen Gesellschaft Jesu verdankte. Gab es je, ich will nicht sagen in Frankreich, sondern auf der ganzen Welt, eine größere Strafe?" Man sieht, Pasquier vergißt Nichts, außer das Edikt.

Das Schweigen Châtel's, der bis zum Tode beharrlich die Jesuiten rechtfertigt, bringt unsern Advokaten ein wenig in Verlegenheit; er nimmt seine Zuflucht zu Pasquin, in dessen Mund er mehr als 50 Seiten von Ungereimtheiten legt, um zu beweisen, daß die fortwährende Läugnung Châtel's alle Jesuiten zu Mitschuldigen seines Verbrechens macht. „Ihr Prozeß, sagt der

---

*) Catéch. des Jés. p. 170.

**) Ebendas. p. 173, 174.

Redner, ist zu Rom von Pasquin geführt worden; er hat Alles versucht, sowohl um die Aufhebung des Erlasses und den Umsturz der Pyramide, als auch die Wiedereinführung der Jesuiten zu erwirken: gleichwohl hat er umsonst daran gearbeitet *)."

Pasquier führt dann das Verhör Châtel's an **); er berichtet dann Das, was man in den Papieren, die als Hauptbeweis gegen Guignard dienten, gefunden zu haben vorgibt ***). Er durchläuft Frankreich, England, Schottland, Arragonien, Portugal, Polen, Flandern, Schweden, um geächtete Jesuiten zu finden; er liest die Prozeßakten der Jesuiten in England; er berichtet über alle in Frankreich gegen sie gehaltenen Reden; er pulverisirt alle zu ihren Gunsten erschienenen Apologien; mit einem Worte, er ermüdet den phlegmatischen Leser durch das kleinste und stets übertriebene Detail alles Dessen, was gegen die Gesellschaft bis zum Jahre 1600 geschehen; und das **Edikt** von 1595 scheint ihm nicht einmal der Erwähnung werth!

Pasquier kommt außer sich, wenn man ihm sagt, daß die Jesuiten ihre Wiederaufnahme betreiben. „Sie sind so unverschämt heut zu Tage, von unserm Könige ihre Wiedereinführung zu verlangen? das heißt, fährt der wüthende Redner fort, sie haben die Unverschämtheit, auf krummen Schleichwegen diesem heiligen Pariser Parlamentshof den Prozeß zu machen, der nie über von ihm ausgegangene Erlasse getadelt ward und werden wird, außer daß er bei Verdammung dieser Sekte nicht alle ihre Glieder an den Galgen bringt." Indem die Jesuiten den König um ihre Wiederaufnahme bitten, führten sie mit dem Könige keinen Prozeß, der ein **Edikt** wider sie erlassen, sondern mit dem heiligen Parlamentshof, der einen Erlaß zu ihrer Vernichtung gegeben. — Das allein wollen wir in dieser Stelle bemerken, die übrigens beweist, daß Pasquier würdig war, den Verfassern der Berichte zum Muster zu dienen.

In dem Resultat der wunderlichen Berathung, welche Pasquier dem Pasquin, Marcoforio und zwei andern verstümmelten

---

*) Catéch. des Jés. p. 177.

**) Ebendas. p. 212.

***) Ebendas. p. 182.

Statuen, die man damals in Paris sah, in den Mund legt, wird beschlossen, „daß der Parlamentsbeschluß ohne weitere Veränderung bleiben soll.“ Im folgenden Capitel *) tritt ein Advokat an Pasquin's Stelle. Man fragt ihn, warum gewisse Parlamente, dem Beispiele des Pariser Parlaments ungeachtet, die Jesuiten in ihrem Bezirke beibehalten **)? Es scheint, Pasquier hätte sagen sollen, ungeachtet des königlichen Edikts. Wird er wohl die Behauptung wagen, daß dieser Widerstand ein negativer Beweis ist, woraus man Nichts gegen das Bestehen des Edikts schließen kann? „Einige Parlamente, sagt er, behalten die Jesuiten, wiewohl ihnen das Attentat Châtel's bekannt ist ***).“ Mußte er nicht nothwendig beifügen, „wiewohl ihnen das königliche Edikt bekannt ist, das sie verbannt hat!“

Aber alle Ausfälle Pasquier's hindern die Jesuiten nicht, ihre Wiedereinführung beim Könige zu betreiben †). Welche Schwierigkeiten sind da zu besiegen! Werden sie wohl die Widerrufung des am 7ten Januar 1595 wider sie erlassenen Verbannungsedikts erwirken? Sollte man glauben, daß sie sich nicht einmal davon zu sprechen würdigen? „Die Jesuiten, vollendete Meister in Zudringlichkeiten, setzten die Autorität einiger Großen in Bewegung, um ungeachtet des vom Pariser Parlamentshof gegebenen **Erlasses** wieder zu Gnaden zu kommen. Ich bitte den König, fährt Pasquier fort, sich zu erinnern, wie diese ehrwürdigen Piqueurs keine größere Sorge haben, als ihn ermorden zu lassen.... Seit er die Jesuiten aus seiner guten Stadt und seinem Parlament vertrieben, schickte ihm Gott Ruhe.... Gott wolle, daß diese meine Worte zu seinen Ohren kommen....“ Er hätte wohl den König bitten sollen, sich an sein **Edikt** zu erinnern.

Wir haben genug gesagt, um darzuthun, daß der Advokat Pasquier das Edikt Heinrichs IV nicht kannte. Man muß

*) Catéch. des Jés. p. 225.
**) Chap. XXI, p. 227.
***) Ebendas. p. 229.
†) Catéch. des Jés. Chap. XXVII, p. 306 etc.

nicht vergessen, daß der König nach diesem wüthenden Schriftsteller die Jesuiten nur aus seiner guten Stadt Paris und seinem Pariser Parlament verbannte; nun aber ist das fragliche Edikt nicht im Parlamente zu Paris ausgefertigt worden, das 1762 nur eine in seiner Kanzlei hinterlegte Abschrift vorwies, u. s. w.

Zum Zeugnisse des richtig denkenden Pasquier fügen wir das des unsterblichen Arnaud. Dieser wilde Advokat veröffentlichte aus Rache für den geringen Erfolg seiner Rede eine neue Schmähschrift, worin er die Gründe Jener bekämpft, welche die Zurückberufung der Gesellschaft betrieben. An den Monarchen selbst wendet Arnaud die freimüthige und wahre Rede, in der er Nichts vergißt, um die Jesuiten vor aller Welt lächerlich zu machen. Besonders sucht er die Uebel zu schildern, welche die Nichtvollziehung oder der Widerruf des Erlasses gegen die spagnolisirten Jesuiten nothwendig nach sich ziehen müßten; er führt auf jeder Seite den Parlamentsbeschluß an; er sagt aber nicht Ein Wort, das auf die Existenz dieses Edikts könnte schließen lassen. Möge der Leser aus den wenigen Stellen, die wir ihm vorführen wollen, hierüber urtheilen.

Der Redner stellt dem Könige zuerst vor, „daß die Jesuiten dem Erlasse, der sie aus dem Königreiche verbannt, gehorchen sollten; daß man sie in den Provinzen Guienne und Languedoc nicht Wurzel schlagen lassen müße." Die Jesuiten sind Bösewichte; ihre Schandthaten machen die Menschheit zittern. „Gott selbst hat durch eine Art von Wunder richten wollen, indem er ihre Heuchelei, ihr scheusliches Wesen aufdecken wollte. Guignard's Verbrechen hat den Befangensten die Augen geöffnet. Nach allem Diesem, Sire, was könnte Ihr Parlament noch Gelinderes befehlen, als die Bitte der Universität einzutragen?..... Mit größter Sachkenntniß also gab Ihr Pariser Parlament seinen Erlaß, wodurch sie aus Ihrem ganzen Reiche verbannt wurden. Eure Majestät weiß wohl, fährt Arnaud fort, daß die Stärke der Staaten in der Aufrechthaltung und Vollziehung der von den souverainen Gerichtshöfen gegebenen Erlasse besteht.

Wenn es sich darum fragt, sie umzustürzen, so muß man die Sache wohl oft überdenken. Die Erlasse tragen Ihren Namen an der Stirne: man kann sie nicht verletzen, ohne der königlichen Majestät eine Wunde zu schlagen." Hier wäre ohne Zweifel der Ort, von dem **Edikte** zu sprechen und hinzuzufügen, daß die königlichen Urtheilssprüche „nicht zurückgenommen, nicht verändert werden" dürfen.

Aber Das ist noch nicht Alles. „Die Jesuiten, fährt unser Anwalt fort, werden den Parlaments**beschluß**, der unverletzlich sein soll, entkräften, und wir werden sie in einem Staate sehen, woraus sie durch Ihre Parlamente feierlich verbannt worden sind. Man muß sie also stürzen diese Säule, die ehrenvoller und ruhmwürdiger ist als die des Trajan und Antonius. Wollen Sie sie aufrecht erhalten, Sire, indem Sie nichts desto weniger das Gegentheil von Dem thun, was Sie selbst durch den auf ihr eingegrabenen **Erlaß** befohlen? Was werden Diejenigen sagen, die das Entgegengesetzte von Dem sehen, was sie dort lesen? Ist also Das der große Senat von Frankreich? Die Erlasse sind in Marmor eingeschrieben, in der That aber werden sie mit Füßen getreten..... Nein, Sire, es ist gerecht, daß die Beschlüsse Ihres Parlaments, Ihres großen Parlaments, des Parlaments von Frankreich, in Frankreich auch vollzogen werden. Wer ist nun Der, Sire, der Ihnen rathet, selbst Ihre rechte Hand sich abzuhauen?..... Zweifeln Sie noch, daß Gott in Mitte dieser großen Körperschaft, in Mitte dieses großen Parlaments, des erlauchtesten der Welt, den Vorsitz geführt, als es sich über Angelegenheiten berieth, welche das Leben seines Fürsten, und die Rettung seines Staates betraf? Wie! Sie wollen diesen Erlaß vernichten? Ei! wissen Sie, Sire, daß er Ursache ist, daß Sie noch am Leben sind?.... Dieser große Gott, der von oben herab diese Finten, die Heucheleien, diese Bosheit, welche die Jesuiten ausbrüten, durchschaut..... gibt Ihnen die Gnade, die Freunde Alexanders von den Freunden der Jesuiten wohl zu unterscheiden; und in dem Befehle zum Vollzuge Ihres großen Erlasses der ganzen Christenheit zu zeigen, daß Sie Sich eben so gut vor den geheimen Minen Ihrer Feinde zu schützen, als muthig ihre

Armeen und ihre offenen Angriffe zu sprengen, zu zersprengen und zu vernichten im Stande sind *)."

Das sind die letzten Worte der freien und wahren Rede; Diejenigen, welche die Geduld haben, diese wilde Schmähschrift zu lesen, werden genöthigt sein, zu gestehen, daß man den gesunden Hausverstand verloren haben muß, um an das Edikt Heinrichs IV zu glauben.

H. Peter de l'Etoile, Oberberichterstatter in der Kanzlei, und großer Jesuitenfeind, schrieb ein sehr umständliches Tagebuch von Dem, was unter seinen Augen vorging, und besonders von Dem, was während der Regierungen Heinrichs III und Heinrichs IV gegen die Gesellschaft gesagt und gethan wurde.

Am 28sten Dezember 1594, sagt dieser Journalist, ward Johann Châtel verhört u. s. w.

Am 29sten Dezember 1594 wurden die Jesuiten durch einen Parlamentsbeschluß verbannt.

Am 7ten Januar 1595 ward der Jesuit Guignard gehängt u. s. w.

Den 8ten Januar 1595 verließen die Jesuiten, dem Parlamentsbeschluß gehorchend, die Stadt Paris.

Den 10ten Januar 1595 wurde kraft eines Parlamentsbeschlusses der Vikar von Saint-Nicolas-des-Champs gehängt.

Am 11ten Januar 1595 wurden die gefangenen Jesuiten in Freiheit gesetzt, und ihren Gefährten nachgeschickt.

Am nehmlichen Tag wurde Jean-le-Bel verbannt, weil er junge Leute angeeifert, bei den Jesuiten zu studiren, außer dem Reiche, gegen den **Erlaß**, der es verbot.

Den 25sten Januar 1595 wurde ein Jesuit, Namens Varade, in effigie hingerichtet u. s. w.

Wer ist der Einfältige, dem eine 1762 in der Kanzlei niedergelegte Abschrift des Edikts glauben machen sollte, H. de l'Etoile, der einen am 7ten Januar 1595 gegen einen Jesuiten erlassenen Parlamentsbeschluß in die Länge und Breite

---

*) Le franc et véritable discours au roi sur le retablissement qui lui est demandé pour les Jésuites p. 50, 58, 62, 94, 107, 112, 118, 122, 125.

anführt, hätte kein Wort von einem am nehmlichen Tage gegen alle Jesuiten gegebenen Edikte gesprochen? Wird man erwidern, daß der Oberberichterstatter bei der Kanzlei ein Edikt nicht kennen konnte, welches ausgerufen und an allen Straßenecken angeheftet werden mußte, und das in zwei großen Provinzen in Vollzug gebracht wurde?

H. de l'Etoile hat Nichts von allem Dem vergessen, was in Betreff der Wiedereinführung der Jesuiten vorging. „Den 16ten Mai 1599, sagt dieser Geschichtschreiber, sprach man viel von der Zurückberufung der durch einen Parlaments**beschluß** vertriebenen Jesuiten.... *)" Im Monat Oktober 1603 übergab der König den Jesuiten ein **Edikt**, das sie in dem Besitze jener Häuser, woraus sie nicht vertrieben worden waren, bestättigte, und in die von Paris, Lyon u. s. f. wieder einführte. Wir werden anderswo zeigen, daß dieser Geschichtschreiber Alles wußte, nur keine Verbannung der Jesuiten kraft eines **Edikts** Heinrichs IV.

Die von einem Protestanten herausgegebenen Memoiren der Ligue enthalten in 6 dicken Quartbänden Alles, was Gutes und Schlechtes für und gegen die Ligue geschrieben ward. Sie sind besonders eine bis zur Langweile vollständige Sammlung aller legalen und anonymen Satyren, welche diese unglücklichen Zeiten des Fanatismus, des Irrthums und des Unsinns gegen die Jesuiten zu Tage gefördert. Wäre es möglich, daß ein Edikt Heinrichs IV, das alle die gegen die Gesellschaft ausgegeiferten Gräuel bestättiget hätte, keinen Platz in dieser voluminösen Sammlung gefunden? Man findet darin den ganzen Prozeß Johann Châtel's **); das über denselben Châtel gefällte, und Donnerstags, den 29sten Dezember 1594, vollzogene Urtheil. Man findet darin den Prozeß Guignard's ***), und das gegen eben diesen Guignard ausgesprochene, und am 7ten Januar des Jahres 1595 an ihm vollstreckte Todesurtheil. Man findet darin den Prozeß des Alexander Haius, eines schottischen Jesuiten,

*) Journal d'Henri IV, t. 2, p. 513.
**) Mém. de la Ligue, t. 6, p. 231.
***) Ebendas. p. 240.

und den gegen diesen Haius erlassenen Verbannungsbeschluß vom 10ten Januar 1595. Man findet darin*) den Prozeß des Jean-le-Bel, eines Jesuitenzöglings, der die Keckheit gehabt, dem Franz Véron, seinem Mitschüler, anzurathen, gegen das durch einen gerichtlichen Erlaß gegebene Verbot, bei den Jesuiten außer dem Reiche zu studiren, und der für dieses scheusliche Verbrechen verdiente, zur öffentlichen Abbitte mit entblößtem Haupt, baarfuß und im Hemd und durch einen Erlaß vom 21sten März 1595 zur ewigen Verbannung verurtheilt zu werden.... „Aus allem Diesem sieht man, wie gerecht der Erlaß gegen die Jesuiten ist."

Nach dieser Aufzählung der Erlasse findet man die vier Inschriften, die auf den vier Seiten der Pyramide standen; man findet darin eine weitläufige, 1595 zu Paris gedruckte und in derselben Stadt 1599 nochmal aufgelegte Abhandlung über die Verwundung des Königs, worin Pont-Aimery, Edler von Montélimar, „die Beamten des Königs, welche die Jesuiten beibehalten, während die Herrn von Paris durch deren Vernichtung eine glänzende Probe ihrer Treue abgelegt, als undankbare Elstern" behandelt**). Man findet darin eine Menge anderer schöner Dinge dieser Art, in Versen sowohl, als in Prosa, und bei allem Diesem nicht ein Wort, welches das Dasein eines **Ediktes** vermuthen lassen könnte; und man will mich verdammen, zu glauben, daß ein solches Edikt existirte!

Es genügt dem Compilator nicht, alle Denkmale zu sammeln, welche zur Schmach der Gesellschaft dienen können; nachdem er die Erlasse angeführt, vertheidigt er sie; er beklagt sich bitter darüber, daß die Jesuiten, „namentlich zu Toulouse, zu Bordeaux, zu Tournon und sonstwo, ungeachtet der Beschlüsse des souverainen Senats, aufrecht" sich erhalten; und um sich darüber zu trösten, schreibt er „das Dekret der Signoria von Venedig gegen die Jesuiten" vollkommen ab***); er berichtet Alles genau, was zwischen der Universität von Padua

*) Mém. de la Ligue, t. 6, p. 244.

**) Ebendas. p. 255.

***) Ebendas. p. 267.

und den Jesuiten vorgefallen.... Nur das Edikt Heinrichs IV vergißt er.

Man findet noch in den Memoiren der Ligue *), daß „der Parlamentshof zu Paris, gar wohl wissend, daß die Jesuiten eine Art spanischer Soldaten seien, die man außer Land jagen müße, den 21sten August 1597 einen Beschluß faßte, der Jedermann verbot, einen Jesuiten aufzunehmen, um öffentliche oder Privat-Schulen zu halten, oder aus einem andern Grunde." Das Parlament sagt in diesem Erlasse: „daß der gerichtliche **Erlaß** vom 29sten Dezember 1594 illusorisch gemacht würde, wenn man duldet, daß die Jesuiten Schulen halten. Um diesem neuen Unglücke zuvorzukommen, verordnet genanntes Gericht, daß bemeldter Erlaß vom 29sten Dezember 1594 nach Form und Inhalt vollzogen werden sollte.... u. s. w." Es gab damals ein viel strengeres Edikt, als der Erlaß ist, und zwar aus späterer Zeit, als dieser! und der Gerichtshof sagt kein Wort von diesem Edikt! Welche Erscheinung!

Das Edikt war nicht minder allen übrigen Schriftstellern jener Zeit unbekannt, die sich darin gefielen, Alles, was Bezug auf diese große Angelegenheit hatte, sogar die verdächtigsten Akten zusammenzuraffen. Man findet darin Johann Châtel's Prozeß, der nach Dollé's Rede 1595 wieder abgedruckt ist in der Sammlung von Argentré; in Condé's Memoiren von Lenglet; in der Weltgeschichte von du Boulay; in der Sammlung von Petitpied; in dem jesuitischen Merkur; in allen Merkurs der Zeit, und selbst in dem fremden Merkur; in Hospinian's Jesuitengeschichte, u. s. w. u. s. w. Das Edikt war allen diesen Schriftstellern, die größtentheils noch zu der Zeit lebten, wo es gegeben worden sein mußte, unbekannt.

H. Boitereau, Anwalt beim großen Rath, drückt sich zur nehmlichen Zeit, als das Edikt erlassen und nach Dijon und an die übrigen Parlamente geschickt worden sein mußte, also aus, indem er von der Zurückrufung der Jesuiten spricht: „Heinrich IV gestattet durch sein Edikt den Jesuiten die Rückkehr nach Dijon, von wo die Aufrührer sie ver-

---

*) Mém. de la Ligue, p. 501.

trieben*)." Hätte ein Advokat in einem der Königinn gewidmeten Werke die Unverschämtheit gehabt, zu schreiben, daß die Jesuiten aus Dijon von Aufrührern vertrieben worden seien, wenn ein **Edikt** des Königs existirt hätte, ein an das Parlament in Dijon gerichtetes, vom Parlament in Dijon einregistrirtes Edikt, das die Jesuiten aus Dijon vertrieb?

Herrera hat eine Geschichte der Ligue in spanischer Sprache geschrieben, die zu Madrid 1598 gedruckt wurde. Er sagt darin: „daß die Jesuitenfeinde, die sich zu ihrem Sturz verbunden, dem Parlament den berüchtigten **Erlaß** vom 29sten Dezember 1594 entlockten." Und er führt ihn ganz an, ohne ein einziges Wort vom Edikt zu sagen.

Oeffnen wir die neuern Geschichtschreiber, und führen wir die den Jesuiten wenigst günstigen an, einen Mézeray, der den H. de Thou nur abgekürzt; Chalons, der Oratorianer war; Péréfixe, den Parlamentsrath; Bayle, der gottlos, oder mit andern Worten ein Philosoph war; Fleury's Fortsetzer, der eine große Vorliebe für die Calvinisten zur Schau trägt; den Präsidenten Hénault, einen Parlamentsschwärmer, der überhaupt in dieser Art geschichtlicher Details gut unterrichtet ist: durchblättern wir alle diese Werke, oder durchlesen wir sorgfältig jede Seite, und wir werden darin nicht eine einzige Zeile finden, welche die Existenz eines solchen Edikts auch nur argwöhnen lassen könnte, aber tausend Stellen werden wir finden, die geradezu beweisen, daß es nie existirt.

Man würde nicht zu Ende kommen, wollte man dieses Namenregister verfolgen; man müßte die Geschichtschreiber aller Nationen anführen oder abschreiben, die sich das Wort gegeben, Nichts zu sagen, was auf das Dasein des vorgeblichen Ediktes schließen lassen könnte.

Allen diesen negativen Beweisen endlich, die einen vollkommenen Beweis liefern, fügen wir noch einen letzten positiven Beweis bei, daß das Edikt nie existirt.

Cayet, berüchtigt zu seiner Zeit durch die Zügellosigkeit seines Geistes und durch einen an Wuth grenzenden Haß gegen

*) Rodolphi Boterei, t. 1.

die Jesuiten; Cayet, der nicht einen einzigen wahren, oder erdichteten Umstand in dem Verbrechen und Prozesse Johann Châtel's zu vergessen bemüht ist, und der dann Lügen eigener Erfindung hinzufügt, wiederholt, wie alle Andern, daß „die Jesuiten durch einen Pariser Parlamentsbeschluß verbannt wurden, indem es dafür sorgte, daß die übrigen Parlamente diesen Erlaß so vollziehen ließen, als wäre er von der Pairskammer ausgegangen, die von solcher Autorität ist, daß die Beschlüsse in diesem Falle überall vollzogen werden."

„Nichtsdestoweniger, fährt der Autor fort, wollte man zu Tholose (Toulouse), (nachdem es sich dem König unterworfen) diesem Erlasse nicht nachkommen, indem man statt aller Gründe anführte, daß dieses Parlament nicht von Paris abhinge, sondern seine eigene Gerichtsbarkeit habe, wie Paris die seinige. Auf Das hin war der König geneigt, ein feierliches **Edikt** zu erlassen, um den Vollzug des Erlasses in ganz Frankreich zu bewirken, damit, indem er einmal im Pariser Gerichtshof, der das Reichsparlament in Paris ist, bestättiget wurde, alle andern Parlamente und Gerichte, als untergeordnet, ohne Widerspruch ihm zu gehorchen hätten..... Aber die Dazwischenkunft des heiligen Stuhls und die Achtung, welche Seine Majestät gegen den heiligen Vater und für religiösen Sinn trug, **verhinderte dieses Edikt.** Darauf blieben die Jesuiten, wo sie waren, um Seine Heiligkeit damit zu ehren, bis man ihr den gerechten Grund ihrer Vertreibung angegeben hätte *)."

Hier ist also ein Augenzeuge, der, um die Jesuiten anzuschwärzen, Anekdoten erfunden, in seinem Cabinet das Verhör Johann Châtel's verfaßt, damit seine Geständnisse die unparteiische Geschichte des H. de Thou in schöneres Licht setzen möchten; da ist ein gleichzeitiger Schriftsteller, der der Nachwelt Alles berichten will, was in dem kurzen Zeitraum von 7 Jahren vorfiel, und der zu diesem Zweck ein dickes Journal von mehreren Tausend Seiten schreibt; und dieser Schriftsteller, der so

---

*) Chron. septenn. édit. de 1607; 2 vol. in 8o. T. 1, liv. VII, p. 434.

Vieles weiß, kennt das 1595 erlassene **Edikt** Heinrichs IV nicht. Noch mehr, er spricht positiv davon, um zu behaupten, daß dieses Edikt 1598 noch gar nicht **existirte** und daß es nachher **nie existirt** hat.

Zweite Behauptung.

Heinrichs IV Edikt war unbekannt den Historiographen Heinrichs IV.

Dupleix sagt ausdrücklich, daß die Jesuiten aus ganz Frankreich kraft des im Monat Dezember 1594 vom Pariser Parlamentshofe gegebenen Erlasses verbannt worden seien. „Der König, fügt dieser Historiograph hinzu, wünschte die Jesuiten wieder zurückzurufen; aber er konnte es nicht, ohne den erst jüngst von seinem Parlamente gegebenen Erlaß zu vernichten..... *)" Mußte nicht Dupleix hinzusetzen, daß dieser jüngst gefaßte Beschluß später noch durch ein feierliches **Edikt** des Monarchen selbst bestättigt worden.

Mathieu, Historiograph Heinrichs IV, citirt 20mal den Erlaß vom 29sten Dezember 1594. Er setzt hinzu, daß „dieser Erlaß vom Gerichtshof erneuert wurde in Betreff der Jesuiten zu Tournon, die sich demselben 1598 noch nicht gefügt**)." Daraus ziehen wir nun den Schluß: das Edikt Heinrichs IV, das man uns entgegenhält, ist vom 7ten Januar 1595. Der Pariser Parlamentserlaß, der dem Oberrichter von Auvergne befiehlt, die Jesuiten aus Tournon zu verjagen, ist vom 18ten August 1598. Das Pariser Parlament konnte zu Tournon sich keinen Gehorsam verschaffen, weil Tournon nicht zu seinem Bezirke gehörte, und das Parlament von Toulouse verboten hatte, „den Erlaß des Pariser Parlaments zu vollziehen." Mehr als drei Jahre nach dem vorgeblichen Edikte Heinrichs IV läßt das Parlament zu Paris es sich einfallen, diesen nehmlichen Erlaß zu erneuern, dem der Oberrichter von Tournon den Gehorsam verweigert, worauf das Parlament zu Toulouse irgend Rück-

---

*) Dupleix, Hist. de Henri-le-Grand; in fol. p. 546.

**) T. 1, liv. 1, p. 167.

sicht zu nehmen verboten: und es citirt dem Oberrichter von Tournon und dem Parlament zu Toulouse nicht das **Edikt** Heinrichs IV! Der Oberrichter selbst weiß nicht einmal, daß Heinrich IV ein Edikt erlassen! Er wendet sich an Heinrich IV, um mittelst seiner Autorität die weitern Schritte des Pariser Parlaments zu hemmen! Heinrich IV, auf sein **Edikt** vergessend, schlägt sich in der That mit seiner Autorität in's Mittel, um den Vollzug eines durch sein **Edikt** bestättigten Erlasses zu verhindern *)! Und wir sollten verdammt werden, an dieses Edikt zu glauben, troß dem Zeugnisse der Historiographen, ungeachtet zweier Parlamentsbeschlüsse, des Widerstandes des Oberrichters von Auvergne, ungeachtet seines Regresses an den König, und des Benehmens des Königs selbst! Das heißt ohne Zweifel eine zu völlige Verläugnung des gesunden Menschenverstandes fordern.

Dritte Behauptung.

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt den Ministern Heinrichs IV, seinen Gesandten und Geschäftsträgern an den auswärtigen Höfen.

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt seinen Ministern. Wir wollen nur zwei anführen, Villeroi und Sully: sie beide besaßen das Vertrauen Heinrichs IV; und sie brauchten das Vertrauen Heinrichs IV nicht zu haben, um zu wissen, daß er ein Edikt erlassen, und daß dieses Edikt wenigstens in der Normandie und in Bourgogne einregistrirt und vollzogen ward. Hätte Heinrich IV fürchten müßen, daß dieses Edikt Sully mißfiel und Villeroi allzusehr gefiel?

Die Staatsdenkwürdigkeiten des H. von Villeroi sprechen von Allem, außer vom Edikt; man findet darin die Rede, oder vielmehr Invektive des H. von Harlay, um die Zurückberufung der Jesuiten zu hintertreiben; man findet darin die berühmte Antwort Heinrichs IV an das Parlament, aber man findet darin nicht ein Wort, das die Existenz des Edikts vermuthen lassen könnte.

*) Mém. de Chiverny p. 287.

Als Heinrich IV seinen Rath versammelte, um über die Zurückberufung der Jesuiten zu berathen, sprach Villeroi zur Versammlung: „daß der König sie nur zu Rath ziehe, damit er nicht selbst den beständigen Vorwurf auf sich lade, als habe er kraft seiner Autorität einen so feierlichen Parlaments-**Erlaß** vernichtet.“ Sully ist's, von dem wir diese Anekdote haben *).

H. von Villeroi schrieb an den Cardinal Ossat einen langen Brief, datirt vom 14ten Januar 1595, d. h. 8 Tage nach dem Edikt. Er berichtet ihm „den Seiner Majestät zugestoßenen Unfall und den Erlaß des Parlamentshofes, der darauf erfolgt;“ er entwickelt ihm die Gründe, „die den König genöthigt, den Vollzug dieses Erlasses zu dulden.... **)“ Aufrichtig gestanden, ist es nicht der größte Unsinn, zu behaupten, Villeroi schrieb nach Rom, um den König einigermaaßen bei dem Papste zu entschuldigen, daß er den Vollzug des Erlasses geduldet, wenn man voraussetzt, daß der König 8 Tage vorher ein dem Erlasse conformes **Edikt** gegeben? Heißt also den Vollzug eines Erlasses dulden, seine Wirkung auf alle Provinzen ausdehnen?

H. von Villeroi schrieb auch an den Cardinal Ossat am letzten November 1597, um ihn von dem Prozeß des Pariser Parlaments gegen den Oberrichter in Tournon und von dem am 21sten August desselben Jahres gegebenen Erlasse gegen die Jesuiten, die sich zu Tournon erhielten, zu benachrichten. Man sieht darin, „daß der König gar keinen Antheil an solchen Erlassen hatte, und daß der Papst sie ihm nicht aufbürden durfte.“ Ich frage nochmal: welche Unverschämtheit oder welche Zweideutigkeit in Villeroi, wenn er das Edikt irgendwie gekannt! „Heinrich IV hatte gar keinen Antheil an den Erlassen gegen die Jesuiten zu Tournon; er war drei Jahre früher gezwungen worden, den Vollzug des gegen die Jesuiten erlassenen Verbannungsbeschlusses zu dulden ***).“ Ist Das die Sprache

---

*) Mém. de Sully, unter dem Jahr 1604.

**) Lettres du cardinal d'Ossat, année 1595, lettre 17.

***) Ebendas. lettre 128.

von Ministern, welche wissen, daß Heinrich IV alle Jesuiten nicht nur aus Paris, oder aus Tournon, sondern aus dem ganzen Reiche verbannt hat; und beweist sie Nichts diese Sprache gegen die Existenz des Edikts? Nur Verfasser von Berichten wagen es zu behaupten.

Sully, Haupt der Hugenotten, erzählt gar umständlich unter dem Jahre 1595 den Prozeß Châtel's, die Vertreibung der Jesuiten, die Strafe Guignard's und die Verbannung Guéret's; er zieht fälschlich sogar Jesuiten mit hinein, welche die Erlasse nicht nennen; er vermengt die Lehrer mit den Schülern, um die Zahl der Königsmörder zu vergrößern; er macht aus Jean-le-Bel einen Jesuiten.... Er sagt kein Wort, das die Existenz des Edikts vermuthen lassen könnte; er drückt sich immer so aus, als hätte das Edikt nie bestanden.

Unter dem Jahre 1604 sagt er, daß die Jesuiten an ihrer Wiederherstellung arbeiteten, „**ungeachtet des Erlasses**, der ihnen, wie es schien, alle Hoffnung in dieser Hinsicht hätte nehmen sollen." Er berichtet sehr umständlich Alles, was in den verschiedenen Rathsversammlungen, denen er beizuwohnen hatte, für oder gegen die Jesuiten gesprochen wurde; er entschuldigt sich, daß er nicht zuerst seine Stimme abgeben könne, weil, da es sich um die Jesuiten handle, „seine Religion ihn der Parteilichkeit verdächtig machen müße; weil er vorher sein Orakel befragen wolle," d. h. Heinrich IV.

Sully, der Alles in Bewegung setzte, um sich der Zurückberufung der Jesuiten zu widersetzen, der dem Könige von England sein Ehrenwort gegeben, daß er sein ganzes Ansehen aufbieten wolle, um sie zu verhindern; Sully, der Heinrich IV unter vier Augen sprach, und mit jener Freimüthigkeit, die für ihn eine Art Privilegium geworden; Sully, nachdem er dem Könige alle Beschwerden der Calvinisten Frankreichs und Englands gegen die Gesellschaft lebhaft geschildert, nachdem er gegen das Institut und seine Glieder Alles gesagt, was man seither in tausenderlei Weise in den Berichten wiederholt hat, Sully stellt endlich dem Könige vor, „daß er Alles von den Jesuiten zu fürchten habe, und daß er nicht begreife, wie er sich nach einem aus so gewichtigem und gerechtem Grunde gegebenen

Parlaments-**Erlasse** noch zu Gunsten eines Ordens stimmen lasse, von dem er nur Unheil zu erwarten hätte."

Wagte man zu behaupten, daß Sully die Existenz des Ediktes nicht kannte? Und wenn er davon wußte, begreift man wohl, wie er so oft den Erlaß, und diesen feierlichen Erlaß, und diesen so gerechten Erlaß citiren und nicht dem Könige selbst das Edikt vorhalten konnte, das er erlassen, um den Vollzug eines Erlasses, der sich nur auf den Parlamentsbezirk beschränkte, auf das ganze Reich auszudehnen? Die HH. de Sully, de Bouillon, de Maupeou, de Thou, die die Wiedereinführung der Jesuiten als das größte Unglück betrachteten, konnten sie nicht dem bereits eingenommenen Monarchen das Edikt, das er selbst gegeben, wieder in's Gedächtniß rufen? Konnten sie ihm nicht vorstellen, daß dieses Edikt durch ein entgegengesetztes Edikt widerrufen so viel heißt, als sich selbst widersprechen, so viel, als Grund zu dem Gedanken geben, daß die dringenden Ursachen, die ihn bestimmt, die Jesuiten zu verjagen, und ihre Schändlichkeit allen Nationen aufzudecken, nur eingebildete Ursachen waren? Konnte der Präsident de Thou vor dem versammelten Rathe behaupten, „daß das Parlament sich mit einer Angelegenheit befasse, da sie durch ein königliches Edikt schon feierlich entschieden war?" Wie! kein einziges Mitglied des Rathes erinnerte sich an dieses Edikt! Keiner von ihnen, die da die Gesellschaft auf's Innigste haßten, erinnerte daran, daß man auf eine durch ein königliches Edikt unwiderruflich abgethane Sache nicht mehr zurückkommen dürfe! Kein Einziger stellte vor, daß es unnütz wäre, Seine Majestät zu befragen, weil sein Edikt seine Gesinnungen genug zu erkennen gegeben!.... Und aus allem Diesem folgt Nichts gegen die Existenz des **Edikts!!!** Man muß hier mehrere Ausrufungszeichen machen.

Aber wenn das Edikt ein Geheimniß für die Minister Heinrichs IV war, so war es wenigstens keines für seine Gesandten, für seine Geschäftsträger an den auswärtigen Höfen. Wir wollen nur den Herzog von Luxemburg und den Cardinal Ossat anführen, weil diese zwei Minister besser als alle übrigen ein

Edikt kennen mußten, wovon sie nothwendig zuerst in Kenntniß gesetzt werden mußten.

Der Herzog von Luxemburg war Gesandter in Rom. Der Papst ließ ihn am 26sten Februar 1598 rufen, um sich über den Erlaß zu beklagen, der die Jesuiten aus Tournon verbannte*). Der Gesandte that sein Möglichstes, um den Papst zu überzeugen, daß der König an den Erlassen gegen die Jesuiten gar keinen Antheil habe. Man muß bei Heinrich IV die plumpste Doppelzüngigkeit und bei dem Papste und seinen Ministern die unbegreiflichste Stupidität voraussetzen, oder anerkennen, daß das Edikt nicht existirte.

Aber wir kommen zu Entscheidenderem. Wir werden in dem Zeugnisse des Cardinals Ossat einen vollständigen Beweis finden, den alle Abschriften des Edikts nicht zu schwächen vermögen. Wir wollen die Briefe dieses gelehrten Diplomaten nach der Zeitfolge, in der sie geschrieben wurden, durchlaufen.

Wir müßen vorerst bemerken, daß der Cardinal Ossat kein Jesuit war; und wenn er die Partei der Gesellschaft ergriffen, so sah er darin nur den Vortheil der Religion, und das Wohl des Staates selbst. „Wenn es nie Jesuiten in Frankreich gegeben, schrieb er an H. von Villeroi am 6ten März 1598, oder wenn sie nach dem Erlasse des Parlamentshofes vom Monat Dezember 1594 alle sogleich wären vertrieben worden, so würde ich gar nicht weinen darüber**)." Und in einem andern Briefe an Ebendenselben vom 13ten Januar 1603***) drückt er sich in folgenden Worten aus: „Gerade als ich Ihnen dringender schrieb in Betreff der Wiederherstellung der Jesuiten in Frankreich, betheuerte ich Ihnen, daß ich nie für sie eingenommen war..... Nun erkläre ich Ihnen, daß ich mich nicht mehr in ihre Angelegenheit einmischen will." Untersuchen wir nun nach dieser Vorbemerkung, die wir für nothwendig hielten, Das, was er bezüglich unserer Aufgabe berichtet.

Am 31sten Januar 1595, also 24 Tage nach dem Datum

---

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 128.

**) Ebendas. lettre 129.

***) Ebendas. lettre 331.

des vorgeblichen Edikts schrieb der Cardinal Ossat an H. von Villeroi*): „daß er am 30sten desselben Monats eine Audienz beim Papste gehabt; daß er ihm Bericht erstattet von dem Attentate Johann Châtel's, von dem der Papst bereits wußte; daß Seine Heiligkeit aus tiefstem Grunde des Herzens aufseufzte und zu weinen begann, als der Cardinal zu reden anfing. Der Papst fügte sogar hinzu, daß er sehr unwillig gewesen über dieses Ereigniß, und daß er sein eigenes Blut nicht schonen würde, könnte er damit solche Verwirrung heilen. Hierauf, fährt H. Ossat fort, sagte mir der Papst, daß er auch sehr ungehalten sei über den Erlaß des Parlamentshofes, woraus ersichtlich sei, daß der Verbrecher Nichts gesagt, was die Jesuiten des einzelnen Falles beschuldigte; und nichtsdestoweniger verjagte genannter Gerichtshof diese Väter aus dem ganzen Reiche und verbot sogar bei Strafe der Majestätsbeleidigung allen Franzosen, ihre Collegien außer dem Reiche zu besuchen.“ Man sieht, daß der Papst wohl unterrichtet war; er wartete auf die Antwort des H. Ossat, der ihm erwiederte: „Daß, wenn bei dem ganzen Ereigniß das Gericht irgendwie das Maaß überschritten, der König nicht Schuld daran sei.“ Worauf Seine Heiligkeit nur die zwei Worte antwortete: Wollte Gott. „Die Spanier, fährt Ossat fort, erhoben und erheben einen großen Lärm über diesen Erlaß..... Was den Papst betrifft, so konnte er sich nicht milder ausdrücken, als er gegen mich gethan. Und nach meinem Dafürhalten thut man hier klüger und besser,.... den Ausspruch des Gerichts in Güte hinzunehmen,.... als sich in die Nothwendigkeit zu versetzen, Genugthuung von ihm zu verlangen, und mehr zu gefährden, als er es gewiß nie gewollt,.... und mehr und mehr das Schisma zu befestigen, das nur schon zu weit vorgerückt.“

Der nehmliche Geschäftsträger schrieb an den König selbst einen Brief von zwölf Seiten, datirt vom 16ten Februar 1595, 40 Tage nach dem Datum des fraglichen Edikts. In diesem Briefe antwortet er auf eine Note, die ihm Seine Majestät zuzusenden geruht, am 9ten Januar, „zwei Tage nach dem

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 16.

Edikte *).“ H. von Ossat spricht zum Könige, der König spricht zu H. von Ossat; alles Dies wiegt wohl eine 170 Jahre später in der Parlamentskanzlei hinterlegte gleichförmige Abschrift auf. Man lese also aufmerksam, was folgt.

„Da mir, sagt der Cardinal Ossat, nach genauer Erwägung der Note Eurer Majestät (vom 9ten Januar) geschienen, daß sie Nichts enthalte, was den Papst beleidigen könnte, sondern durchaus so wohl abgefaßt ist, daß ich davon kein Wort verlieren darf, wenn ich mit ihm darüber spreche, so entschloß ich mich in eigener Person, sobald ich Audienz hätte, ihn zu bitten, sie vorlesen hören zu wollen..... damit der Papst mir um so mehr glaube, wenn er sieht, was Eure Majestät mir geschrieben, und um ihm jeden Verdacht zu benehmen, als hätte ich Etwas von dem Meinigen dazugethan, und als wäre ich von irgend einer üblen Gesinnung gegen die Jesuiten getrieben..... Ich sagte zu dem Cardinal Aldobrandini, daß Eure Majestät geschrieben und mich bäte, Seiner Heiligkeit und ihm Das zu berichten, was in Betreff des Unfalls Eurer Majestät vom 27sten Dezember geschehen und rücksichtlich des **Erlasses** des Parlamentshofes, der darauf erfolgt.... Ich konnte erst am Mittwoch (den 14ten Februar 1595) Audienz beim Papste erhalten..... Der Papst sagte mir, kaum, daß er gehört, dieser Mensch (Chastel) sei Schüler der Jesuiten gewesen, so dachte er wohl, daß man einige Rache an ihnen üben würde, in Betracht der Erbitterung, die Einige bereits gegen sie gezeigt; aber nie hätte er gedacht, daß man so sehr sich fortreißen ließe, daß man den ganzen Orden aus dem Reiche verjagte.... Daß man gehofft, Eure Majestät würde die Strenge des Gerichtshofes mildern, und **den Vollzug des Erlasses hinausschieben....** Ich sagte zum Papste, daß ich mich in Betreff der Jesuiten jedes Urtheils enthalten will.... Aber daß der Brief Eurer Majestät die Gründe angäbe, warum Eure Majestät genöthigt war, **die Vollstreckung des Erlasses zu dulden....**“

Enden wir hier den Auszug aus diesem Briefe. Wir wollen

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 17.

ihn nicht commentiren; jedem Leser, der nur ein wenig gesunde Vernunft hat, muß es genügen, zu wissen, daß Heinrich IV am 9ten Januar 1595 nach Rom schrieb, „daß er gezwungen worden, den Vollzug des Erlasses vom 29sten Dezember 1594 zu dulden.“ Wenn sich ein Franzose findet, den eine Abschrift und drei Einregistrirungen überzeugen, daß Heinrich IV am 7ten Januar ein Verbannungsedikt gegen die Jesuiten erlassen, und daß er zwei Tage später schrieb, er sei gezwungen worden, den Vollzug des dem Edikte vorhergehenden Erlasses, der die Jesuiten „nur aus dem Pariser Parlamentsbezirk“ verbannte, zu dulden; wenn sich ein solcher Franzose findet .... da wir keine Gewalt in Händen haben, und da die Vernunft bei gewissen Gerichten nicht mehr gehört wird, so erklären wir nur diesen Franzosen für fähig und würdig, einen Bericht zu verfassen. Aber verlassen wir den Cardinal Ossat noch nicht.

In einem Briefe an H. von Villeroi, datirt vom 20sten Mai 1595 *), schrieb ihm dieser Cardinal, „daß er den Cardinal Aldobrandini gesehen; daß er ihm mitgetheilt, wie zufrieden man in Frankreich mit der Antwort Seiner Heiligkeit gewesen, die sie nach der Nachricht von dem **Erlasse** gegen die Jesuiten gegeben; und was ich von der Klage geschrieben, die unser heiliger Vater über die Vertreibung der Jesuiten erhob, sagte ich ihm, fügt H. von Ossat hinzu, daß Sie mir darauf sehr umständlich und sehr gründlich geantwortet ..... indem Sie den Entschluß zu diesem Erlasse und seine Vollstreckung besonders auf den Drang und die Nothwendigkeit der Zeitumstände, die keinen andern Gebrauch davon gestatteten, schoben.“ Der Brief des H. von Villeroi war vom 30sten März 1595 und am 30sten März 1595 schob dieser Minister die Vollziehung des Parlaments-Erlasses auf die Nothwendigkeit der Zeitumstände. Gleichwohl behauptet man, daß damals ein **Edikt** existirte, welches den Erlaß im ganzen Reiche auszuführen befahl und das nur 8 Tage später ist, als dieser Erlaß; und man fordert, daß die ganze Nation

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 23.

dessen Aechtheit glaube, weil eine Abschrift existirt! Das ist die Geistesfreiheit, die uns das Parlament geben will.

Wir lassen nicht ab, die Briefe des Cardinals Ossat zu lesen; sie sind eine unerschöpfliche Fundgrube, welche die Ediktfabrikanten nicht genüg kennen. Man sprach im Jahre 1598 von der Aufhebung aller Jesuiten im Reiche; dieses Gerücht kam nach Rom und rechtschaffene Menschen erschracken darüber. Der Cardinal Ossat glaubte H. von Villeroi hievon benachrichten zu müßen; und er that es in einem Briefe vom 5ten März 1598*). Wir ermahnen den Leser, ihn ganz zu lesen, und wir wollen davon nur einige Bruchstücke ausheben.

„Man schlägt hier großen Lärm, sagt der Cardinal im Anfang, über einen Erlaß, der in dem am 21sten November zu Paris abgehaltenen geheimen Rath des Königs gegeben wurde, der da verordnet, daß die Jesuiten die Stadt Tournon und das ganze Reich binnen drei Monaten von dem Tage der Bekanntmachung an unverzüglich zu räumen hätten..... Nachdem ich Sie gebeten, Dessen zu gedenken, was ich Ihnen am 23sten Oktober über einen ähnlichen Erlaß des Parlamentshofes vom 21sten August geschrieben, und der Antwort, die Sie mir durch Ihre Briefe vom letzten November zu geben beliebten, werde ich Ihnen einige Betrachtungen über diesen Gegenstand vorlegen, die ich Ihrem gütigen Urtheile und dem eines jeden der Herren genannten Rathes unterwerfe, Sie versichernd, daß, wie ich eine besondere Achtung für die Erlasse aller souverainen Höfe Frankreichs und vorzüglich für die des geheimen Rathes hege, ich durchaus nicht eine besondere Ergebenheit oder Zuneigung zu den Jesuiten habe und für jetzt Nichts hören will zu ihren Gunsten oder aus Rücksicht gegen sie, sondern nur dem Könige dienen will, welchem der **Vollzug des Erlasses** großen Schaden brächte..... Und dann, obgleich der König meines Erachtens den wenigsten Antheil an solchen Erlassen hat, so trifft doch ihn allein, wenn sie ausgeführt werden, alle Mißgunst, aller Haß, und der Schaden in seinen Angelegenheiten und Diensten.... Man erschrickt, zu vernehmen,

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 128.

daß man zum zweiten Male die Jesuiten aus dem Reiche verjagen will,..... und daß man sie ganz kaltblütig verjagt, ohne daß sie irgend eine Veranlassung dazu gegeben, drei Jahre nach dem ersten wider sie im Jahre 1594 gegebenen Erlaß, und zwei und ein halbes Jahr nach der vom Papste dem Könige ertheilten Absolution;..... und noch dazu, nachdem der Papst dringend gebeten, daß jene, welche aus dem Bezirk des Pariser Parlaments vertrieben worden waren, dahin wieder zurückgeführt und restituirt würden: und sie noch dazu verjagen durch einen Beschluß des geheimen Rathes, der sich noch nicht an ihnen vergriffen und **hierin den Parlamentshof gewähren ließ,** auf den wir bis jetzt die Schuld geschoben, die **Person des Königs** aus dem Spiele lassend. Man glaubte es uns nicht mehr **nach einem Erlasse des geheimen Rathes.**"

„Und wie alle diese Dinge hier sehr übel aufgenommen wurden, findet der Papst zuerst, und mehr als alle Uebrigen, sich dadurch beleidigt und auf's Innigste betrübt, und nimmt Dies als eine Verachtung seiner Autorität, seiner Bitten und seiner Freundschaft, und als einen Seiner Heiligkeit und dem heiligen Stuhle angethanen Schimpf; denn Das sind seine Worte.... Sie könnten den Papst und diesen ganzen Hof nicht mehr gegen den König und seine Angelegenheiten aufreizen und erbittern, als wenn Sie nach so langer Zeit und nachdem seither so Vieles vorgefallen, was Sie hievon abwendig machen kann und soll, **den Erlaß vom 29sten Dezember 1594** vollziehen ließen.... Ich glaube, daß der Vollzug dieses Erlasses bei allen Katholiken sowohl in, als außer dem Reiche einen für den Ruf und das Wohl S. M. nachtheiligen Eindruck machen würde..... Was die Hugenotten betrifft, so will ich noch bemerken, daß sie sehr erfreut wären über die Verbannung eines Ordens, der ihnen am meisten entgegen ist, daß aber dabei die Lage des Königs sich verschlimmert..... Es wäre wohl besser für den König,.... diese Leute (die Jesuiten), die da dem Geschicke und dem Sturme des **Erlasses** vom Monat Dezember 1594 entkommen sind, im Frieden zu lassen.... Abgesehen, daß S. M., indem er nicht weiter diesem

Erlasse Folge gibt, die zärtliche Liebe des Papstes und aller Katholiken in und außer Frankreich wieder erhalten wird...... Wenn sie sagen, ein Beschluß des Parlamentshofes müße vollzogen werden, so will ich Gott bitten, daß er ihnen gleiche Sorgfalt gebe für die Vollführung so vieler anderer Beschlüsse, deren Vollzug den Privaten wie dem Könige selbst sehr wohl zu Statten kommen würde..... Wenn der Vollzug eines Erlasses nur zum Schaden und Nachtheil ausschlagen kann, wie es im gegenwärtigen Falle klar ist, sollte man ihn nicht ausführen.... Ich erinnere mich, daß man die Jesuiten zu Bordeaux nicht aus dem Reiche verjagen konnte, selbst als das schauerliche und fluchwürdige Attentat Johann Châtel's ganz neu war, und die Wunde davon noch blutete, und es hieß, daß das Parlament noch zum König halte; um wie viel weniger also ist zu hoffen, daß man jetzt nach so langer Zeit, und nachdem die Dinge seither von selbst sich geregelt, damit zum Ziele kommen werde. So „wird der letzte Irrthum ärger als der erste," um so mehr, als die Jesuiten bleiben würden, und man dem Könige keinen Dank für dies Verbleiben wüßte; sondern er wäre weniger geliebt, um nicht zu sagen verhaßt, weil er sie verjagen wollte, und weniger geachtet, weil er es nicht gekonnt."

„Aus allen diesen Betrachtungen ergibt sich, daß man lieber mit Dem sich begnügen sollte, was bis jetzt geschehen ist, und damit, daß der Erlaß des Parlamentshofes im ganzen Bezirke dieses Parlamentes vollführt wurde..... Sie haben anderseits mehr als drei Jahre gehabt, um sich zu beruhigen..... Noch können Sie daraus Vortheil für den König ziehen, ohne daß die Autorität des Parlamentshofes dabei aufgegeben würde, indem Sie zeigen, daß seine Beschlüsse wären ausgeführt worden, wenn nicht der König diese ganze Angelegenheit vor seine Person gezogen, und den Vollzug dieser Beschlüsse, so weit sie noch unvollführt sind, suspendirt hätte."

Nochmal, man muß diesen ganzen Brief lesen, der hinreicht, um alle Verfasser der Berichte aus der Fassung zu bringen. Es wäre sehr sonderbar, wenn man noch, nachdem man ihn gelesen,

einen Zweifel über die Nichtexistenz des Edikts Heinrichs IV hätte. Alle Parlamente können sich verbinden und förmliche Abschriften vorzeigen: dieses Edikt hat erst 1761 zu existiren angefangen; es existirte 1598 noch nicht. Der geheime Rath hatte 1598 noch gar Nichts mit den Jesuiten zu thun: er hatte den Parlamentshof damit machen lassen; die Minister des Königs hatten Alles dieser Behörde zugeschoben; sie hatten die Person des Königs aus dem Spiele gelassen; d. h. die Minister Heinrichs IV bezeugten dem Papste, daß dieser Monarch keinen Antheil an der den Jesuiten erregten Verfolgung habe; daß die Noth allein ihn gezwungen, den Vollzug der Parlamentsbeschlüsse gegen sie zu dulden; sie bezeugten, daß Heinrich IV nicht Willens war, das Benehmen des Parlaments zu autorisiren; und dennoch, wenn man den Verfassern der Berichte hierin glaubt, „hatte Heinrich IV drei Jahre vorher ein **Edikt** gegen die Jesuiten erlassen, und seine Minister mußten es ohne Zweifel kennen!...“

Heinrich IV schrieb an H. von Luxemburg einen Brief, datirt vom 4ten Oktober 1598, in welchem er ausdrücklich sagt, „daß er in Betreff der Jesuiten dem Willen Seiner Heiligkeit sich fügen wolle *), d. h. daß wenn jene Jesuiten, welche aus dem Bezirke des Pariser Parlaments vertrieben wurden, nicht zurückgerufen werden, er wenigstens wolle, daß diejenigen, die im Reich geblieben, daselbst geduldet werden sollen.“ Dieser gute König erinnert sich nicht mehr an sein **Edikt.** Aber dies Alles wird sich noch aufklären durch Das, was uns noch zu sagen übrig ist **).

*) Lettre 163.

**) Sieh die siebente Behauptung in der zweiten Abtheilung.

Vierte Behauptung.

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt den Magistraten, den Leuten des Königs, den Parlamenten selbst, die behaupten, es einregistrirt zu haben, und denen, die es zurückweisen, oder seine Ausführung umgehen mußten.

Das Edikt war unbekannt den Magistraten, dem H. von Harlay, erstem Präsidenten, dem Präsidenten de Thou, den Generalanwalten Servin und Marion, lauter erbitterten Jesuitenfeinden.

H. von Harlay stellt am heiligen Abend 1603 in seiner Rede, „die mehr eine Invektive, als eine gewöhnliche Vorstellung ist, dem Könige alles Das vor, was er für geeignet hält, die Wiedereinführung der Jesuiten zu hintertreiben, wenigstens hinauszuschieben. Er gebraucht gegen sie die scheuslichsten Verleumdungen, und wagt dem König in's Angesicht zu sagen, daß die Jesuiten ihn durch Châtel's Hand ermorden wollten. Er hätte den König erinnern sollen, „daß er nicht auf bloße Vermuthungen hin die Gesellschaft dieses fluchwürdigen Königsmordes bezüchtige, sondern daß der König selbst im Angesicht der Nationen durch sein **Edikt** vom 7ten Januar sie desselben bezüchtigt." Aber wir können in einer so reichhaltigen Materie nicht Alles sagen; begnügen wir uns, den Schluß der Rede des H. von Harlay anzuführen.

„Das Wohl Ihres Staates also, und die Sorgfalt, die wir Alle der Erhaltung Ihrer Person schuldig sind, haben uns bewogen, unter Ihrer Autorität sie (die Jesuiten) weit weg von Ihnen zu jagen, und dieselben Gründe nöthigen uns jetzt, Sie zu bitten, es nicht übel zu nehmen, wenn wir nicht zu ihrer Wiedereinführung unsere Zustimmung geben können *)."

Das Parlament also hat die Jesuiten „verjagt," „weit weg vom König, unter der Autorität des Königs;" H. von Harlay wußte noch nicht, daß der König den Parlamentsbeschluß durch

*) Mém. de Villeroi, t. 2, p. 399.

ein 8 Tage später erlassenes **Edikt** bestättigt; und hätte er es gewußt, konnte er es sich nicht zu Nutzen machen?

H. de Thou war nicht besser unterrichtet, als H. von Harlay: man findet im Eingang des Catechismus von Pasquier eine „Vertheidigung des ersten Präsidenten, H. de Thou, in Betreff seiner Geschichte.“ Man will ihn rechtfertigen hinsichtlich seiner Parteilichkeit gegen die Jesuiten, und hinsichtlich seiner Genauigkeit, der Nachwelt Alles, was zu ihrer Schmach dienen kann, aufzubehalten. Der Apologist, der kein Anderer als H. de Thou selbst ist, antwortet, „daß die Kniffe der Jesuiten so wirksam, ihr Eigennutz so groß, so voll geheimer Umtriebe, in jeder Beziehung überwiegend ist, daß es einem Geschichtschreiber eher zu verzeihen ist, wenn er die Handlungen der größten Fürsten übergeht, als wenn er Das, was diese Menschen betrifft, nur obenhin berührt; deshalb, fügt er hinzu, sieht man in dieser Geschichte die vollständigen Reden u. s. w. *).“

In der That, H. de Thou vergißt weder die Parlamentsbeschlüsse vom Jahre 1594, noch den vom Jahre 1597 gegen die ganze Gesellschaft, so wenig als die im Jahre 1598 in verschiedenen Parlamenten gegebenen Erlasse.... H. de Thou vergißt nur das **Edikt.**

Dieser Beamte verbreitet sich mit besonderm Wohlgefallen über Alles, was den Leser überzeugen kann, daß Barrière's und Châtel's Verbrechen die Verbrechen der Gesellschaft sind. „Diese Stelle der Geschichte, sagt der Apologist **), beleidigt ohne Zweifel die Jesuiten. Was könnte man Anderes sagen, als der Nachwelt die Ursache zu zeigen eines berühmten Erlasses, der den Anlaß gab zur Verdammung Guignard's, eines Jesuiten, und der ganzen Gesellschaft. Den Erlaß des Gerichtshofes hersetzen, ohne die Gründe davon anzugeben, Das hieße einen sehr schlechten Geschichtschreiber abgeben; es lag dem Könige und dem Parlamente zu viel daran, die Motive dieses so berühmten und so consequenten Erlasses anzugeben.....“

Es entscheide der Leser, ob ein Geschichtschreiber, „der eher

*) Apol. pour M. le Pr. de Thou, p. 17.

**) Ebendas. p. 19.

die Thaten der größten Fürsten überginge, als nur obenhin zu berühren," was die Jesuiten betrifft; ein Geschichtschreiber, der die gegen sie gehaltenen Reden, die 1594, 1595, 1597, 1598 wider die Gesellschaft oder irgend eines ihrer Mitglieder gegebenen Erlasse vollständig anführt; ein Geschichtschreiber, der die gegen die Jesuiten zu Venedig, Danzig, zu Thorn in Preußen erlassenen Beschlüsse copirt.... es entscheide der Leser, ob ein solcher Geschichtschreiber fähig wäre, das Edikt Heinrichs IV von 1595 stillschweigend zu übergehen; und ob ein solches Stillschweigen nur eine Präsumption bildet, die zwei Jahrhunderte später durch eine förmliche Abschrift vernichtet werden soll.... Aber wir haben noch etwas Positiveres. Indem er von dem Erlasse des Metropolitangerichtshofes vom Jahre 1598 spricht, der verbot, irgend einen Jesuiten aufzunehmen, und von dem der zweiten Classe*) desselben Jahres, „welcher verbot, sie in ihrem Amte oder in dem Genusse ihrer Güter zu stören," fügt H. de Thou die **goldenen Worte** hinzu, welche allein hinreichen, die Frage zu entscheiden: „Der König, sagt dieser Geschichtschreiber, Präsident und Zeitgenosse, war mit Recht unwillig darüber, seine Autorität durch den Widerspruch dieser zwei Erlasse bloßgestellt zu sehen; es fehlte wenig.... daß er den Erlaß des Parlaments von Toulouse nicht einziehen und für nichtig erklären ließ, und diesem Parlamente und dem von Bordeaux nicht befahl, (nicht das **Edikt,** sondern) den vier Jahre früher gegen Johann Châtel gegebenen **Erlaß** einzuregistriren. **Aber die Sache ward verschoben** auf Betreiben einiger Höflinge**)." Eine solche Autorität ist ein Keulenstreich, dem alle Abschriften, alle möglichen Einregistrirungen nicht widerstehen können.

H. Ludwig Servin, Anwalt des Königs, dessen Reden die Sorbonne durch ein Dekret vom 16ten Februar 1604***) für irrig erklärte, H. Ludwig Servin kennt keine Grenzen für seine Schmähungen gegen die Jesuiten, die er mit einer Wuth ver-

---

*) Das Parlament von Toulouse.

**) De Thou p. 120.

***) Journal d'Henri IV, t. 5, p. 159.

abscheute, die sich nie verläugnete. Hören wir den Historiographen Dupleir: „Ludwig Servin, einer der Generalanwalte, der von einem unversöhnlichen Hasse gegen die Jesuiten beseelt war, ließ nicht ab, die Mittel und Wege aufzusuchen, die Bestättigung des Edikts zur Wiedereinführung der Jesuiten zu verhindern oder zu verzögern, weshalb der König, nachdem er es erfahren, ihn nach dem Louvre berief, ihn bitter tadelte wegen seiner Hartnäckigkeit ..... und ihm bei Strafe seines Zorns und seiner Ungnade befahl, sich in dieser Angelegenheit anders zu benehmen *).“

Man kann nicht irre werden an der Gesinnung des H. Servin gegen die Gesellschaft. Man lese die Reden, die Forderungen, die er stellte, um ihre Zurückberufung zu hintertreiben: es gibt gar keine Gräuel, die er nicht den Jesuiten zumuthet, und ein gleichzeitiger Schriftsteller hat bemerkt, daß er in seiner Scheuslichkeit so weit ging, daß er in einer Rede gegen sie behauptete, sie seien die Verfasser der Vertheidigung Johann Châtel's, d. h. „eines elenden Mörders, eines Ungeheuers von einem Meuchelmörder, eines Martyrs auf doppeltem Galgen, (der Vertheidigung,) die mit einer Stahlfeder und mit blutiger Tinte geschrieben ist **).“ Dennoch wußten Ludwig Servin und alle Magistrate sehr wohl, daß dieses schändliche Libell vom Doktor Boucher war, der es unter seinem Namen herausgab; aber die Redlichkeit ist nur mehr eine Chimäre, weil sie zum Hasse der Magistrate gegen die Gesellschaft nicht paßt. H. Servin ist ein Muster hierin; zu allen Ausschweifungen ließ er sich hinreißen, um seine Leidenschaft zu befriedigen. Wir hatten die Geduld, alle seine Werke zu lesen: wir fanden darin die Erlasse gegen die Jesuiten, aber nicht ein Wort, das auf die Spur eines **Edikts** Heinrichs IV gegen sie führt.

Simon Marion, Generalanwalt, wie H. Servin, hielt am 16ten Oktober 1597 eine Rede gegen die Jesuiten, worin er den Erlaß gegen den genannten Porsan, einen ehemaligen soge-

*) Histoire de Henri-le-Grand, p. 549.

**) Histoire de France et chose mémorable, en 7 liv., à Cologne 1617, t. 1, liv. 1, p. 163.

nannten Jesuiten, anführt. Diese Rede, die H. de Thou nicht zu analysiren ermangelt, findet sich vollständig in der Geschichte der Universität von du Boulay und in dem 6ten Bande der Memoiren der Ligue. Untersuchen wir einen Augenblick, ob wir darin Spuren von einem beinahe drei Jahre früher erlassenen Edikte finden.

Nachdem er der Stadt Lyon ein Lob gespendet, die, seitdem sie sich dem König unterworfen, „nicht mehr abgewichen von ihrer Pflicht," geht er über auf die Jesuiten, und macht sich lächerlich, um sie schuldig erscheinen zu lassen. „Es ist eine ausgemachte Sache, sagt dieser gewissenhafte Beamte, daß Diejenigen, welche sich den Namen Jesuiten anmaaßen, seit langer Zeit den Untergang des Königs geschworen, und sich diesem grausamen Werke geweiht haben. Man hätte sie also eher ausrotten sollen. Aber die Magistrate, geblendet vom Scheine ihrer Heuchelei, haben sie so lange im Reiche geduldet, bis ihre Kühnheit so weit ging, Das zu unternehmen, was uns gänzlich zu vernichten schien, und weshalb das Gericht mit vollem Rechte **durch seinen Erlaß** vom Monat Dezember 94 sie nach Spanien verbannte, woher sie gekommen..... Auch der Prévôt des marchands und die Schöffen von Lyon preisen die Gerechtigkeit des **Erlasses**, der diese Verbannung ausspricht, und bemerken ganz billig, daß sie demselben gehorchen und alsogleich alle Jesuiten aus ihrer Stadt vertreiben werden...."

„Alles wünscht ihnen (Jesuiten),.... und worauf alle ihre Künste zielen, ist, in Frankreich wieder Eingang zu finden, um dort ärger zu hausen, als vorher. Weshalb .... der Gerichtshof.... weislich nach unsern Beschlüssen seinen **zweiten Erlaß** vom letzten Monat August gegeben hat."

Sonst kommt der Advokat in dieser Rede mehr als einmal auf die „Gerichts-Erlasse" zurück; Alles ladet ihn ein, vom Edikt des Königs zu sprechen, so daß er sich nicht hätte enthalten können, es anzuführen, wenn er es gekannt. Er sagt kein Wort, das nur von Ferne auf dieses vorgebliche Edikt schließen ließe, und 170 Jahre später genügt dem Publikum eine förmliche Abschrift, um dessen Existenz festzustellen!

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt allen Parlamenten,

und dennoch mußten es alle Parlamente einregistriren, oder wenigstens Vorstellungen machen, um dessen Vollziehung auszuweichen. „Das Edikt ward an alle Parlamente versendet;" Dies bezeugte 1761 H. Abbé Chauvelin den versammelten Kammern*); gleichwohl war es nicht an das Pariser Parlament geschickt, weil es 1762 erklärt, „nur eine förmliche Abschrift zu besitzen." Also war, um hier nicht von den zwei Parlamentsclassen Frankreichs zu sprechen, das Edikt gar nicht an das Pariser Parlament gerichtet, „welches es vollzog, ohne es einzuregistriren;" es wurde an das Parlament von Toulouse geschickt, „das es einregistrirte, ohne es zu vollziehen," d. h. diese zwei Classen, so wie die sechs andern, die damals bestanden, hatten nie die geringste Kenntniß von einem Edikte, „das in Wahrheit erst mehr als anderthalb Jahrhunderte später existiren sollte."

Alle Geschichtschreiber ohne Ausnahme sagen, daß das Pariser Parlament die Jesuiten „durch einen Erlaß vom 29sten Dezember 1594" verbannte; sie fügen hinzu, daß andere Parlamente, nehmlich das von Dijon und Rouen, „denselben Ansichten des Pariser Parlaments beipflichtend, die Jesuiten **durch ähnliche Erlasse** verbannten, daß aber die von Bordeaux und Toulouse sich weigerten, **diesen Erlassen** sich zu fügen, d. h. daß sie sich weigerten, ähnliche zu geben." Der leidenschaftlichste Leser kann sich hier nicht verhehlen, daß es Inconsequenz gewesen wäre, die Jesuiten der Provinzen Bourgogne und Normandie „durch ähnliche Erlasse, wie der von Paris ist," zu verbannen, wenn „ein Edikt Heinrichs IV" existirt hätte, das später erschien, als dieser Erlaß, und die Jesuiten aus den Bezirken von Rouen und Dijon verbannte; es wäre albern, zu behaupten, daß die Parlamente von Toulouse und Bordeaux „sich weigerten, dem von Paris ähnliche Erlasse gegen die Jesuiten zu geben," wenn sie das Edikt gekannt. Es ist nicht blos ein negatives Stillschweigen, sondern ein handgreiflicher Widerspruch, vorauszusetzen, daß das Parlament von Toulouse „das gegen die Jesuiten erlassene Verbannungs-Edikt erhalten," und hinzuzufügen, daß es, um die Jesuiten zu behalten, „sich geweigert, einen

*) Idée générale des vices principaux, etc. p. 83.

ähnlichen Beschluß zu fassen, wie die von Paris, von Rouen, oder Dijon;" man muß nothwendig behaupten, daß das Parlament von Toulouse sich weigerte, das Edikt einzuregistriren, daß es Vorstellungen machte, und man sie nicht hörte, oder daß es thatsächlich erklärte, nicht gehorchen zu können, und daß der König, der das Edikt erlassen, ihm dieses Widerstandes halber nicht zürnte. Aber Das ist nicht Alles.

Wenn das Pariser Parlament irgend eine Kenntniß von dem Edikte gehabt hätte, hätte es gegen die Jesuiten nicht die Erlasse vom 21sten August 1597 und vom 18ten August 1598 geben können, oder in diesen Beschlüssen nothwendig des Ediktes erwähnen müßen, und ich beweise es: das Parlament von Toulouse verbot, auf den Verbannungsbeschluß gegen die Jesuiten irgend Rücksicht zu nehmen; um dieses Verbot zu rechtfertigen, erklärt es, „daß das Pariser Parlament außer seinem Bezirke keine Gerichtsbarkeit habe, und daß diese Erlasse in den Bezirken der übrigen Parlamente keine Folge haben können." Das haben wir weiter oben gesehen *). Konnte das Pariser Parlament, indem es dem Oberrichter von Tournon befahl, ungeachtet des entgegengesetzten Erlasses vom Parlament zu Toulouse die Jesuiten zu verjagen, konnte es 2 oder 3 Jahre nach dem Edikte gar keine Erwähnung machen von diesem selben Edikte, das den Magistraten in Toulouse den Mund stopfte? Und konnten die Richter von Toulouse die Jesuiten beibehalten, unter dem Vorwande, Tournon gehöre nicht zu ihrem Parlamentsbezirke, wenn sie je das Edikt gekannt? Hätten sie behauptet, Toulouse und Languedoc seien unabhängig von Heinrich IV? Ist es möglich, mit einem Worte, daß das Parlament von Toulouse, nachdem es das Edikt, das die Jesuiten vernichtet, einregistrirt, einen Beschluß erläßt, sie aufrecht zu erhalten, unter dem Vorwande, daß die Languedoc „nicht zum Bezirk des Pariser Parlaments gehöre?" Sah man je einen größern Unsinn, und heißt Das nicht uns der unbegreiflichsten Hirnlosigkeit hinopfern, wenn man uns heut zu Tage verdammt, alle diese Widersprüche zu

*) Sieh oben S. 28.

verschlucken, und ein Edikt anzuerkennen, das im Parlament von Toulouse einregistrirt, und zugleich ihm **unbekannt** ist?

Man suche nicht eitle Ausflüchte und glaube nicht, die Schwierigkeit damit gehoben zu haben, daß man sagt, wie ein Verfasser von Berichten*) es zu behaupten gewagt, daß das Edikt nur von getreuen Räthen, die das zu Béziers wohnende Parlament bildeten, einregistrirt worden sei. Man lese den Bericht des H. Chalvet**), man wird dort finden, daß die Magistrate von Bézières und Chastel-Sarrazin sich mit denen von Toulouse 1596 vereinigten. Das Parlament von Toulouse war also zum Gehorsam gegen Heinrich IV zurückgekehrt, als es verbot, „auf die Erlasse des Pariser Parlaments von 1597 und 1598 irgend Rücksicht zu nehmen.“ Aus dieser unbestreitbar wahren, und von den Magistraten zu Toulouse 1762 als solcher anerkannten Thatsache folgt ein unwiderlegbarer Beweis gegen die Existenz des Edikts Heinrichs IV.

Wahrlich, die Magistrate, welche dieses vorgebliche Edikt 1595 zu Béziers einregistrirt hatten, sollten es 1597 nicht vergessen haben. Sie mußten das Edikt in die Register eintragen; sie mußten einen Beschluß erlassen, um seinen Vollzug anzuordnen; und vereint einige Monate später mit denen von Toulouse sagen sie kein Wort weder vom Edikt, noch von der Einregistrirung! Und das Parlament von Toulouse behält durch seine Beschlüsse vom 4ten November 1597 und vom 23sten September 1598 die Jesuiten in seinem Bezirke bei, ohne weder das Edikt, noch die Einregistrirung zu erwähnen! Und das Parlament von Toulouse verbietet durch diese beiden Erlasse allen Gerichtspersonen und Jedermann, kraft anderer Erlasse, als der von ihm ausgegangenen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten: und es existirte damals in seinen Registern ein königliches Edikt, das die Jesuiten aus dem Reiche verwies! Der König verbot durch sein Edikt allen seinen Unterthanen bei Strafe der Majestätsbeleidigung, ihre Kinder in die Jesuiten-Collegien zum Un-

*) H. Riquet.

**) Compte rendu au parlem. de Toulouse, les 10 et 11 Mai 1762, p. 172.

terricht zu schicken, und weniger als zwei Jahre später verbietet das Parlament von Toulouse, ohne sich einer Erwähnung des Edikts zu würdigen, die Unterthanen seines Bezirkes abzuhalten, ihre Kinder zu den Jesuiten in die Schule zu schicken; und das Parlament kannte das Edikt Heinrichs IV, und dieses Edikt stand in seinen Registern! Credat Judaeus Apella.

Wir fügen hinzu, daß auf Verlangen des Generalanwalts H. von Belloy der Erlaß des Parlaments von Béziers gegen die Jesuiten vom 21sten März 1595 dazwischen kam. Nun aber ist weder in der gerichtlichen Forderung, noch in dem Erlasse von dem, zwei Monate früher über denselben Gegenstand erlassenen Edikt die Rede. Ich behaupte mehr: H. von Belloy sagt, daß die Verbrechen der Jesuiten notorisch sind „durch die **geheimen Briefe** Heinrichs IV, und durch den feierlichen Urtheilsspruch des Pariser Parlamentshofes, der uns zum Zeugniß der Wahrheit dienen muß." Ich möchte verzweifeln, aber die geheimen Briefe waren nie ein **Edikt,** und der Pariser Parlamentsbeschluß hätte durchaus nicht ausschließlich als Zeugniß der Wahrheit zu dienen gebraucht, wenn es ein diesem Erlasse conformes Edikt gegeben hätte. H. von Belloy verlangt die Vertreibung der Jesuiten aus dem Reiche um so mehr, „als sie bis auf den heutigen Tag in Frankreich nur geduldet sind." Dieser Grund ist falsch und lächerlich, wenn es wahr ist, daß die Jesuiten kraft des in diesem selben Parlamente von Béziers zwei Monate früher einregistrirten Edikts Heinrichs IV für immer aus dem Reiche verbannt wurden. Unwiderruflich am 7ten Januar 1595 verwiesene Verräther sind durchaus nicht bis zum 21sten März desselben Jahres geduldete Religiosen.

Der Erlaß schließt ferner jedes frühere Edikt aus: man braucht ihn nur zu lesen; wir wollen ihn nicht mehr anführen, weil er sich sowohl in den meisten im Namen der Universität herausgegebenen Sammlungen findet, als auch in dem Mercure jésuitique, 2te Ausgabe vom Jahre 1631, t. II, p. 536.

Zu dem positiven Zeugniß des nehmlichen Parlamentes, „welches das Edikt einregistrirt zu haben vorgibt," fügen wir

das Zeugniß des Pariser Parlaments, „das nur eine in der Kanzlei hinterlegte Abschrift besitzt.“ Ich lese die Vorstellungen des Metropolitangerichts vom Jahre 1603, und finde darin, daß der Beschluß zur Vertreibung der Jesuiten ausgeführt wurde „inner den Bezirken der Parlamente von Rouen und Dijon, auf Befehl des Königs.“ Man vergleiche diese Ausdrucksweise mit einem feierlichen, in mehrern Gerichten einregistrirten Edikte; man mache mir begreiflich, wie der Satz, „daß ein Erlaß auf Befehl des Königs in zwei Provinzen ausgeführt worden sei,“ soviel heiße, als „der König habe ein Edikt erlassen, das strenger ist, als der Erlaß, und das dessen Vollzug auf das ganze Reich ausdehnt....“ Wenn diese Sprache nicht zu den Ansichten der Verfasser der Berichte paßt, so mögen sie wenigstens zugeben, daß 1603 weder der König, noch das Parlament das 1595 erlassene Edikt kannten.... Wir hätten noch viel zu sagen, und die Materialien wachsen unter der Hand. Hier ist nicht der Ort, sie alle anzubringen: diese Abhandlung wird nur bereits zu lang.

Fünfte Behauptung.

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt dem Kanzler Frankreichs, der es hätte abfassen, siegeln und ausfertigen müßen.

Das Edikt Heinrichs IV war unbekannt dem Kanzler Frankreichs, Philipp Herault von Chiverny, zur Zeit, als dieses Edikt sollte erlassen worden sein; man braucht hier nur an Das zu erinnern, was wir im vorigen Artikel gesehen. Nach dem Zeugnisse des Kanzlers Chiverny „wurden die Jesuiten durch den Erlaß vom 29sten Dezember 1594 aus dem Reiche verbannt; der Jesuit Guignard ward kraft des Erlasses vom 7ten Januar 1595 aufgeknüpft; zwei andere Jesuiten wurden einem andern Erlaß vom 10ten Januar 1595 zu Folge verbannt. So, fügt der Kanzler hinzu, wurden die Jesuiten aus Paris vertrieben, zum Erstaunen Vieler und zum Bedauern Mehrerer. Das Parlament von Rouen verfuhr beinahe, wie

das von Paris *)." Aus diesen letztern Worten muß man nothwendiger Weise schließen, daß das Edikt, welches sich zu Rouen einregistrirt findet, nicht einmal an das Parlament von Rouen gerichtet war. Wenn die Jesuiten aus der Normandie verwiesen wurden, so geschah es darum, „weil das Parlament von Rouen beinahe verfuhr wie das von Paris;" nun aber verfuhr es nicht beinahe wie das zu Paris, wenn es, statt einen Beschluß zu erlassen, wie das von Paris, ein Edikt einregistrirte, das dem Pariser Parlament unbekannt, oder wenigstens zu Paris nicht einregistrirt war.

Was der Kanzler sagt und was er nicht sagt, hat das auswärtige Ministerium der Classe zu Bourgogne gleich sehr beschämt. Von allen Zeugnissen, die man gegen die Existenz des Ediktes anführte, ist der Kanzler Chiverny der Einzige, gegen den man in dieser Classe Gründe der Verwerfung vorbrachte. „Wenn man nicht wüßte, sagt der gelehrte Magistrat, der das Wort führte in dieser Angelegenheit, daß die Memoiren, welche den Namen des Kanzlers Chiverny tragen, 37 Jahre nach seinem Tode gedruckt wurden, ... so genügte es, um ihren Bericht zu verdächtigen, die Stellen zu lesen, die der Anonyme daraus genommen hat; sie zielen dahin, glauben zu machen, daß das Parlament 1594 nur aus Erbitterung gegen die Jesuiten gehandelt." H. Morveau untersucht nicht, von wem die Memoiren von Chiverny fabrizirt oder interpolirt wurden; es genügt ihm, bewiesen zu haben, daß sie Dessen, dem man sie zuschreibt, unwürdig sind, „weil sie Dinge enthalten, die den Jesuiten günstig sind, welche dieser Beamte nicht liebte **);" und H. Morveau beweist, daß der Kanzler Chiverny die Jesuiten nicht liebte, durch die Autorität des H. de Thou, dessen Zeugniß, wie man weiß, über jeden Verdacht erhaben ist, wenn es sich um die Gesellschaft handelt.

„Die Memoiren, welche den Namen von Chiverny führen, können nicht citirt werden, sagt das Bourgogner Parlament, aus zwei Gründen: 1) weil sie erst 37 Jahre nach seinem Tode

*) Mém. d'Estat, etc. 241, 243.

**) H. Morveau. Arrêt de Dijon du 27 Janvier 1764, p. 6.

gedruckt wurden; 2) weil man darin liest, daß das Parlament 1594 nur aus Erbitterung handelte."

Von diesen zwei Gründen beweist der erste Nichts und der zweite ist ganz lächerlich. Wahrlich, weil diese Memoiren von Chiverny erst 37 Jahre nach seinem Tode gedruckt wurden, folgt daraus, daß man Tag für Tag darin finden soll und wirklich findet alle gegen die Gesellschaft überhaupt, und gegen verschiedene Jesuiten insbesondere erlassenen Beschlüsse, namentlich den Erlaß gegen Guignard, der vom nehmlichen Datum ist, wie das vorgebliche Edikt gegen die ganze Gesellschaft; und daß man darin nicht Ein Wort finden sollte, welches die Existenz dieses Edikts vermuthen lassen könnte? Wenn eine an die Jesuiten verkaufte Hand diese Memoiren unterschoben hat, um ein Edikt zu unterdrücken, welches die Gesellschaft ächtete, warum hat sie nicht den 8 Tage früher als das Edikt datirten Erlaß, der die Jesuiten vernichtete, unterdrückt? Warum Erlasse erwähnen gegen verschiedene Jesuiten, die vom nehmlichen Datum sind wie das Edikt, um zwei Tage später sind, als das Edikt, zwei und drei Jahre nach dem Edikt erschienen?

Die Memoiren Chiverny's sind 37 Jahre nach seinem Tode gedruckt worden, also sind sie „durch irgend einen Verfälscher fabrizirt oder interpolirt worden." Dieser Schluß kann gesetzlich sein, aber er ist nicht giltig, weil er, überhaupt genommen, illusorisch ist, und im gegenwärtigen Falle offenbar falsch. In der That spricht H. Clement in dem handschriftlichen Cataloge der Bücher der Bibliothek des Königs von handschriftlichen Memoiren des Kanzlers Chiverny, die er mit den gedruckten verglichen; er sagt Nichts davon, daß diese „fabrizirt oder interpolirt" seien; wir fügen endlich hinzu, daß diese selben handschriftlichen Memoiren sich in der Bibliothek des Königs befinden mit beigefügtem Supplement des H. von Pontlevoy, zweiten Sohnes des Kanzlers, der nur die Umstände der Krankheit und des Todes seines berühmten Vaters berichtet. Sieh, wie H. von Pontlevoy sich ausdrückt:

„Um der Absicht des Kanzlers, meines Vaters, und meiner Pflicht zu entsprechen, bezeuge ich zuerst, daß Alles, was hier oben geschrieben ist, getreu aus den von der Hand des Herrn

Kanzlers geschriebenen Memoiren entnommen und abgeschrieben ist, indem ich Nichts daran geändert oder hinzugefügt habe, außer einige Worte zur Verbindung der Rede und zur klarern Entwicklung derselben.... Weil er zum Abfassen dieser Memoiren keine andere Zeit hatte, als die, welche er der nächtlichen Ruhe entzog, da er fortwährend mit den Angelegenheiten des Königs und des Staates beschäftigt war *)."

Das handschriftliche Original ist in der Bibliothek des Königs; die Magistrate können Einsicht verlangen. Indessen scheue ich mich nicht, zu behaupten, daß sie darin kein Wort finden werden, welches die wunderbare Entdeckung des Edikts Heinrichs IV gegen die Jesuiten rechtfertigen könnte, und darum handelt sich's hier allein. Uebrigens, wenn man durch ein neues Wunder die Memoiren Chiverny's in den Registern irgend eines Parlaments, oder in der Bibliothek „der Klöster, welche die Auszüge der Behauptungen verfaßt," auffinden sollte, so machen wir das Publikum im Voraus darauf aufmerksam, daß das Edikt Heinrichs IV längst wird eingeschaltet sein.

Der zweite Grund zur Verwerfung ist durchaus lächerlich. Man führt gegen die offenbar leidenschaftlichen Magistrate das Zeugniß eines Kanzlers Frankreichs an, dessen Unbescholtenheit und Treue gegen den Fürsten stets über allen Verdacht war; und um dieses, übrigens dem aller Geschichtschreiber conforme Zeugniß zu entkräften, antworten die Magistrate, „daß es hinreicht, ihnen zu widersprechen, um verwerflich zu sein." So läuft die Rechtschaffenheit der Beamten keine Gefahr; alle Geschichtswerke, alle Journale, alle Memoiren, alle Register, alle Denkmale, sogar von Marmor oder Erz, welche beweisen, „daß die Magistrate englisch gesinnt waren, dann Liguisten, dann Calvinisten, dann Frondisten, dann Jansenisten, dann Philosophen, dann .... Alles ist interpolirt." Es ist unmöglich, daß die Memoiren, worin man findet, „das Parlament habe aus Erbitterung gegen die Jesuiten gehandelt," einige Monate, nachdem man die Mäßigung so weit getrieben, daß man den Bürgern bei Strafe, gehängt zu werden,

*) Mém. d'Estat, etc. première édition, p. 339.

verbot, mit ihrem König oder seinen Anhängern irgend zu verkehren; es ist unmöglich, daß solche Memoiren nicht unterschoben sind. Behaupten wir also mit H. Morveau, daß die Geschichte von Dupleix, welche von der Erbitterung der Magistrate gegen die Jesuiten spricht, unterschoben wurde; behaupten wir Dasselbe bezüglich der vom Historiographen Mathieu, von dem Bischofe Péréfixe, von dem Präsidenten von Grammond verfaßten Geschichten. Man verzeihe mir diese Erörterung, welche beweist, daß die Magistrate die Aechtheit der Memoiren Chiverny's nicht erfolgreicher bekämpfen, als sie die des Edikts Heinrichs IV feststellen. Man sieht aus ihren Bemühungen, daß sie folgerechter schließen würden, wenn die Sache, die sie vertheidigen, durch Gründe unterstützt werden könnte. Was daran bewunderungswürdig erscheint, ist, daß sie das einzige, für sie passende Mittel nicht ergriffen, das nehmlich, zu vernichten und zu schweigen, oder vielmehr zu schweigen, nachdem sie vernichtet haben.

Dokument VIII.

Ueber die

Wahrheit oder Unterschiebung

des

1595 von Heinrich IV erlassenen

Verbannungsedikts der Jesuiten.

„Man muß lügen, wie ein Teufel, nicht schüchtern, nicht eine Zeit lang, sondern keck und immer."
Voltaire, Lettre à Thiriot, 21. Oct. 1736.

Zweite Abtheilung.

Vorwort des Herausgebers.

In dieser zweiten Abtheilung seiner Untersuchung wird der Verfasser die Keckheit der Lüge vollkommen darthun, dann ihre also handgreifliche Ungereimtheit zeigen, daß man kaum begreifen kann, wie das so boshaft Ersonnene in so verkehrter und plumper Weise ausgeführt wurde. Nie fand das Wort der Schrift eine trefflichere Anwendung: Iniquitas mentita est sibi.

Nachdem man sich von der Falschheit dieses Edikts überzeugt, sucht man sich zu erklären, welches denn die Motive waren, die zu dessen Fabrikation bewegen konnten: sie stellen sich Anfangs nicht heraus; und der erste Gedanke, der dem Geiste sich aufdringt, ist, daß das Verbrechen des **Betruges** nie vergeblicher begangen wurde. „Wenn es wahr wäre, sagt ein Apologist, daß Heinrich IV 1595 die Jesuiten verbannte, so ist es nicht minder wahr, daß er sie 1603 wieder zurückgerufen, und daß dieses zweite Edikt das erstere widerruft und vernichtet, es möchte dessen erwähnen oder nicht. Welchen Gebrauch also kann man gegen die Jesuiten von einer Schrift machen, die als nicht vorhanden betrachtet werden muß, weil der Fürst selbst, der sie verfaßt, sie widerrufen hat?"

„Indem ich aber die Erlasse mehrerer Parlamente und besonders den von Paris vom 6ten August 1762 auf-

merksam wieder las, kamen mir andere Gedanken, und wenn ich nicht irre, so habe ich die wahren Gründe gefunden, die zur Erdichtung und Annahme dieser Chimäre vermocht. Man behauptet in diesen Erlassen, daß die Jesuiten 1603 nur „unter irritirenden Clauseln *)“ wieder aufgenommen wurden, Clauseln, die der General Aquaviva, sagt man, nie annehmen wollte, und die die Gesellschaft fortwährend verletzt. Dies angenommen, hat das Edikt von 1603 keinen Platz; das von 1595 lebt wieder auf, und ist sogar nie annullirt worden, weil die Bedingungen, unter welchen man es aufhob, gar nicht erfüllt wurden; der Erlaß von 1762 ist also nur „eine Erklärung und Vollführung“ des Edikts von 1595: die **königliche Autorität** ist's, die heut zu Tag den Körper der Gesellschaft auflöst und vernichtet **).“

*) So heißt, nach rechtskundlichem Ausdruck, eine Bedingung, die so wesentlich mit der Giltigkeit eines Aktes zusammenhängt, daß der Akt ungiltig wäre, wenn sie unerfüllt bliebe.

**) Einige dachten, diese Abhandlung über das Edikt Heinrichs IV sei zu lang; die Beweise für die Falschheit dieses Ediktes seien zu viel, und man könne füglich einen Theil derselben unterdrücken. Wir können ihrer Ansicht nicht beistimmen: es gibt keine Schrift, die man mit mehr Keckheit mißbraucht hätte, um die schändlichsten, wider die Jesuiten erhobenen Beschuldigungen glaubwürdig zu machen, weil in der That Nichts auf unwissende und befangene Geister mehr Eindruck zu machen im Stande ist, als ein so feierlicher Akt der königlichen Gewalt, der noch dazu von einem Fürsten ausgegangen, dessen Andenken allen Franzosen theuer ist. Jüngst noch wurde es von einem berühmten Advokaten *) vor Gericht als ächt angeführt; und diese Citation hatte ihre gewohnte Wirkung. Hier besonders also war es wichtig, den Gegenstand zu erschöpfen, und so zwar, daß in Zukunft die Jesuitenfeinde sich schämen müßen, sogar den Namen dieses Edikts auszusprechen.

*) H. Dupin, der ältere, in dem Prozeß der Familie la Chalotais gegen den Redakteur der Etoile.

Es übrigt uns nun, zu beweisen, 6) daß das vorgebliche Edikt Heinrich's IV unbekannt war dem Papste, der daran das lebhafteste Interesse nehmen mußte; 7) unbekannt den Jesuiten, die es ächtete, und die sich darnach zu richten hatten; 8) unbekannt der Königinn von Frankreich, der Gemahlinn Heinrich's IV; 9) unbekannt endlich Heinrich IV selbst.

Indem wir dann auf die Prüfung des Edikts an sich übergehen, werden wir beweisen, daß es **materiell** falsch ist; daß es zugleich, wie es mit allen geschichtlichen Denkmalen im Widerspruche steht, gegen alle Merkmale der Gesetzgebung verstößt; daß es unregelmäßig in seiner Form, widersprechend in seinem Inhalt, unrichtig gesiegelt, falsch datirt und lächerlich abgefaßt ist.

Sechste Behauptung.

Das Edikt Heinrich's IV war unbekannt dem Papste, der daran das lebhafteste Interesse nehmen mußte.

Das Edikt Heinrich's IV war unbekannt dem Papste, den die religiösen Angelegenheiten Frankreichs mehr beschäftigten, als jeden Andern, und dem die Verbannung der Jesuiten „von sehr böser Vorbedeutung" erschien.

Wir wollen nicht wiederholen, was wir in der dritten Behauptung gesagt, wo wir vom Herzog von Luxemburg sprachen, dem Gesandten in Rom, und von dem Cardinal Ossat, der besonders beauftragt war, die Versöhnuug des Monarchen mit dem heil. Stuhle einzuleiten. Der Leser braucht sich nur an Das zu erinnern, was wir aus den Depeschen dieser beiden Minister ausgehoben, um sich zu überzeugen, daß Clemens VIII, der genau Alles wußte, was, durch Châtel's Attentat veranlaßt, in Frankreich vorging, Clemens VIII, der sich bitter beklagte über die Erlasse gegen die Jesuiten, und Nichts versäumte, vom Könige die Verhinderung ihres Vollzuges zu erlangen, daß Clemens VIII nie wußte, daß der König, den er um die Wiedereinführung der Jesuiten bat, sie selbst aus seinem ganzen Reiche vertrieben.

Der Fortsetzer der Kirchengeschichte des Abbé Fleury geht über alles Dieses in ein Detail ein, das Nichts zu wünschen übrig läßt: auf ihn verweisen wir den Leser, dessen Geduld wir nicht erschöpfen dürfen *).

Siebente Behauptung.

Das Edikt Heinrich's IV war unbekannt den Jesuiten, die es ächtete, und die es vollziehen mußten.

Das Edikt Heinrich's IV war unbekannt den Jesuiten, für die es ein Donnerschlag sein mußte, wenn wir dem unaussprechlichen H. Charles glauben **). Die französischen Jesuiten haben nie geargwohnt, daß Heinrich IV sie aus dem Reiche verbannt. Der Jesuitengeneral, der tückische Aquaviva, kannte nie dieses Edikt, an dem er ohne Zweifel Rache genommen hätte.

Wir haben bereits gesehen, daß nach dem einstimmigen Berichte aller Geschichtschreiber die Jesuiten den König baten, sie dort wieder einzuführen, von wo sie „durch den Parlamentsbeschluß" vertrieben worden waren. „Die Jesuiten, sagt Pasquier ***), schreien wüthend gegen den Erlaß, und indem sie vorgeben, das Parlament zu entschuldigen, beschuldigen sie es der Ungerech-

*) Fleuri, Hist. ecclés. t. 36, p. 505.
**) Compte rendu à Rouen, p. 131.
***) Catéchisme des Jésuites, IIe part. ch. 19, p. 166.

tigkeit, die es in ihrer Verdammung, sagen sie, begangen." Nun, beim Könige selbst beklagen sich die Jesuiten über den Parlamentserlaß; Pasquier führt ihre Vorstellungen an; er wirft ihnen vor, „zeither gegen den Erlaß" geschrieben zu haben; und weit entfernt, ihnen das Edikt vorzuhalten, das noch über den Erlaß hinausgeht, ladet er den Leser überall zu dem Schlusse ein, die Jesuiten „kannten nur den Erlaß." Allein gehen wir mehr in's Einzelne.

In allen ihren Bittschriften verlangen die Jesuiten von dem Könige „nicht den Widerruf des Edikts, das sie aus dem Reiche verwies," sondern einzig nur „die Zurücknahme eines Erlasses, der sie aus einigen Städten des Reiches verbannt." Diese Bittschriften, welche alle denselben Gegenstand betreffen, und in denselben Ausdrücken abgefaßt sind, diese Bittschriften lauteten unverschämt im Munde der Jesuiten, wenn sie gewußt hätten, Heinrich IV habe durch ein Edikt sie aus dem ganzen Reiche verbannt. Das wäre, als hätten sie zum Könige gesagt: „Sire, das Pariser Parlament hat uns durch Beschluß vom 29. Dezember 1594 aus seinem Bezirke verbannt; Eure Majestät hat uns durch ein acht Tage später publizirtes Edikt aus dem ganzen Reiche verwiesen; wir bitten nicht, daß Sie Ihr Edikt derogiren; wir verlangen nicht, ungeachtet Ihres Edikts in Ihren Staaten Zutritt zu erhalten, es genügt uns, überall dahin zurückzukehren, von wo Ihr Parlament uns verjagt. Wir werden uns nach dem Edikte Eurer Majestät richten; wir bitten Sie nicht, dieses Edikt zu mildern; wir sprechen nicht einmal davon; wir wollen gar nicht in das Reich zurückkehren, sondern nur in die Hauptstadt des Reiches und in alle jene Städte, die zum Ressort irgend eines Ihrer Parlamente gehören..." Wenn diese Bitte nicht gegen die Logik der Magistrate verstößt, so kann man doch nicht leugnen, daß sie wenigstens dem gesunden Menschenverstande weh thut. Ich schließe also, daß, wenn die Jesuiten den König baten, den Erlaß, und nicht das Edikt zu widerrufen, dies ein unumstößlicher Beweis ist, daß sie den Erlaß kannten, und um das Edikt Nichts gewußt. Aber wir bleiben nicht bei einer einfachen Folgerung.

Im Jahre 1603 kam Heinrich IV auf seiner Reise nach Metz

durch Verdun. Charles de la Tour, Rektor des Jesuiten-Collegiums, und seine Genossen begrüßten diesen Monarchen, und baten ihn, „daß der Erlaß gegen die französischen Schüler, die außer Frankreich in den Collegien ihrer Gesellschaft studirten, keine Anwendung finden möchte auf jene, die zu Verdun sich befänden." Der König antwortete, „daß er nicht gewollt, daß Verdun im Erlasse mitbegriffen sei, sondern daß er wolle, die Schüler zu Pont-à-Mousson möchten nach Verdun kommen *)."

Der Leser darf nicht vergessen, daß der König in dem vorgeblichen Edikte „allen seinen Unterthanen ganz ausdrücklich untersagt und verbietet bei Strafe der Majestätsbeleidigung, junge Leute in die Collegien der Gesellschaft außer dem Reiche zum Studiren zu schicken." Wenn aber die Jesuiten diese nehmliche Verfügung des Ediktes kennten, wie könnten sie von Heinrich IV verlangen, „daß der Erlaß, der diese Verordnung in sich beschließt, auf Verdun keine Anwendung finde?" Allein, wenn der König selbst „irgend eine Kenntniß von seinem Edikte" gehabt, wie könnte er den Jesuiten antworten, „er habe nicht gewollt, daß Verdun mit im Erlasse begriffen sei?" Wenn aber der Geschichtschreiber, der die Bitte der Jesuiten und die Antwort des Königs auf diese Bitte berichtet, selbst das Edikt des Königs kannte, wie konnte er sowohl den Jesuiten, als dem Könige solche Widersprüche in den Mund legen? Und wenn die Verfasser der Berichte und die antijesuitischen Beamten die Geschichte Frankreichs nur oberflächlich kennen, wie konnten sie sich überreden, daß das unparteiische Publikum alle diese Albernheiten auf eine förmliche Abschrift hin hinnehmen würde?

Das ist noch nicht Alles: als der König zu Metz angekommen, warfen die PP. Ignatius Armand, der Provinzial, Chastelier, Brossat und la Tour sich ihm zu Füßen; und der Provinzial hielt eine lange Rede, um die Gesellschaft gegen alle wider sie ausgestreuten falschen Gerüchte zu rechtfertigen. „Wir zweifeln gar nicht, Sire, sprach dieser Jesuit in seiner Rede an Heinrich IV, daß man nicht auf alle Weise sich bemüht hat, uns in Ihren Augen ganz anders erscheinen zu lassen, als wir wirklich

*) Chron. septen., t. 1, p. 383.

sind, durch Aufbürdung der größten und ungeheuersten Verbrechen,.... die wir doch als höchst fluchwürdig verabscheuen." Er geht dann ausführlicher auf die Beschuldigungen ein, die man gegen das Institut und die Jesuiten erhob, und weist zum Voraus alle die Sophismen zurück, welche anderthalb Jahrhunderte nachher das Parlament als Beweise angeführt. Er schließt mit der Bitte an Seine Majestät, „daß er geruhe, sie als seine ergebensten Unterthanen aufzunehmen, und zu so vielen andern Verbindlichkeiten, die den Jesuiten vor Allem zu seinem Dienste verpflichten, auch noch die bezeichnete zu fügen...." *) In dieser ganzen Rede, die ziemlich lang ist, steht nicht ein einziges Wort, woraus man schließen könnte, daß der Bittende das Edikt Heinrich's IV gekannt; Heinrich IV selbst spricht seinerseits, wie wir bald sehen werden, nur von dem **Erlaß** des Parlaments und sagt „sehr freundschaftlich, daß er den Jesuiten durchaus nicht übel wollte." Das Schweigen des Monarchen und des P. Armand ist entscheidend gegen das Edikt, und was Beide in diesen Verhältnissen sagen, ist noch entscheidender, als ihr Stillschweigen.

Der P. Mayo, ein Jesuit, aus der Provence gebürtig, kam 1603 nach Paris, um die Wiedereinführung der Gesellschaft zu betreiben; er hatte Audienz bei Heinrich IV, der ihn „mit aller Güte" aufnahm und ihm sagte, „daß die Parlamentsbeschlüsse nicht so leicht widerrufen werden können, daß er gleichwohl darauf hinarbeiten wolle, so viel in seinen Kräften stünde." Der P. Mayo ward am Hof zurückbehalten; er begleitete den König überall hin; er folgte ihm nach Lyon, wo er sich erkühnte, zum Könige zu sagen, daß er ihm versprochen, „er wolle zu seiner Zeit ihn zufrieden stellen." „Sie haben gesagt, Sire, zu seiner Zeit, und es ist Zeit jetzt, denn vor neun Monaten haben Sie mir es versprochen." Hierauf erwiederte der König, „daß es keine andern Schwierigkeiten mehr habe, als die, welche aus dem Erlaß seines Parlaments hervorging, daß er sie aber befriedigen würde, und daß er sich darum nicht weiter Mühe geben möchte **)." Diejenigen, welche sich die Mühe nehmen,

*) Chron. septén., sous l'année 1603, p. 384 etc.

**) Ebendas. année 1604, p. 436.

dieses Detail zu lesen, das man fast in allen gleichzeitigen Schriftstellern liest, werden ohne Zweifel über die Zuversicht und die Furchtlosigkeit des Verfälschers sich wundern, der soeben das Parlament zu überzeugen gesucht, daß ein Edikt Heinrich's IV vom Jahre 1595 existire, welches die Jesuiten und Heinrich IV selbst im Jahre 1603 nicht kannten.

Ich sagte weiter oben, daß der Jesuitengeneral Aquaviva das 1595 gegen sämmtliche Jesuiten Frankreichs erlassene Edikt 1597 gar nicht kannte. Hören wir den Cardinal Ossat, der in folgenden Ausdrücken an H. von Villeroi schreibt: „Gestern kam der P. General der Jesuiten zu mir, ein sehr ehrenwerther Mann aus dem Hause Aquaviva .... und überbrachte mir einen Erlaß des Parlamentshofes, der zu Paris gedruckt und vom 31sten verflossenen Augusts ist, wodurch befohlen wird, daß der **Erlaß** gegen die Jesuiten vom 29sten Dezember 1594 nach Form und Inhalt vollzogen werde und in Folge Dessen wurde nun verboten u. s. w.“

„Und in Betreff besagten Erlasses stellte mir der P. General mit vieler Bescheidenheit, wie er überhaupt sehr weise und gelassen ist, die dringende Bitte vor, die U. H. V. an den König stellen ließ, ... es möchte die Gesellschaft .... in Frankreich wieder Aufnahme finden .... und daß man nun der Bitte S. H. gar nicht willfahre, sondern gerade im Gegentheile befehle, daß der **Erlaß** vom Jahre 1594 in Vollzug gesetzt werde. ... Dies mißfalle Seiner Heiligkeit und allen gemäßigten Personen sehr;... dann bat er mich, hierüber an den König zu schreiben, und Seine Majestät zu bitten, einen weitern Fortschritt der Dinge zu verhindern. ...“

„Ich las den Beschluß in seiner Gegenwart und sagte ihm, daß es mich schmerze;... daß ich ihn aber versichern könne, daß der König keinen Antheil daran habe; daß das Parlament Beschlüsse faßte, ohne die Erlaubniß oder das Gutachten bei Seiner Majestät sich zu erholen; und wäre der König selbst in Paris gewesen, so hätte er von dem Erlasse nicht eher Etwas gewußt, bis er erschienen wäre; viel weniger konnte er Etwas davon wissen, da er ferne stand bei einer Belagerung.... und eine feindliche Armee so nahe hatte.... Daß, wenn dieser

Erlaß vom Monat August **unheilsvoll** wäre .... aus mehreren Gründen, man sich nichts desto weniger so sehr darüber wundern müße, daß das Gericht, indem der **Erlaß** von 1594 noch bestand und nicht widerrufen worden war, ... gewissermaaßen nichts Besseres zu thun hatte, als zu befehlen, was es befohlen; daß der erste Erlaß an allem Unheile Schuld sei. ... Ich sagte ihm, daß ich in diesem letzten Erlasse kein anderes Unglück sähe, als die Fortsetzung der Strenge und Härte des Parlamentshofes gegen sie; übrigens aber würde daraus der Gesellschaft kein anderer Nachtheil erwachsen. Denn wie der erste Erlaß im Bezirke dieses Parlaments und nicht der andern vollzogen worden wäre, so hätte die Gesellschaft im Bezirke des Pariser Parlaments Nichts mehr zu verlieren; und die andern Parlamente würden noch weniger diesem zweiten Erlasse gehorchen, da sie es beim ersten nicht gethan. Und gesetzt auch, es könnte unter den übrigen Parlamenten einige geben, welche diese Gesellschaft nicht lieben, so unternähmen sie dennoch Nichts gegen sie, um die Welt nicht auf den Gedanken zu bringen, als habe das Parlament zu Paris irgend eine Gewalt oder Autorität über sie. ..."

„In Betreff der beißenderen Worte, die er mir aus dem Erlasse vom Monat August anführte, sagte ich ihm, daß sie von gegen sie gereizten Männern keine süßtönenden Worte erwarten dürften, ... und zuletzt bat ich ihn, für diesen letzten Erlaß nicht viel hoffen zu lassen; .... sie würden schon von einem großen Theile Frankreichs erwartet; .... ich hoffe, sie eines Tages Alle getröstet und in ihren ersten Stand versetzt zu sehen. ..."

„Man wüßte dem Könige keinen schlechtern Dienst zu erweisen, ... als wenn man jetzt nach so langer Zeit die Jesuiten verjagen wollte, die bisher geblieben sind.... Ueber die Wiedereinsetzung oder Nichtwiedereinsetzung der Jesuiten, im Bezirk des Pariser Parlaments, oder anderer Orte, von wo sie kraft des **ersten Erlasses** vertrieben worden waren, darüber spreche ich nicht mit Ihnen; ich füge mich Allem, was Ihnen hierin zu thun beliebt.... Aber Sie dürfen nach Art der Welt nicht

gestatten, daß Diejenigen, welche bis jetzt verblieben sind, nach so langer Zeit, von welcher der Papst die Wiedereinsetzung der bereits vertriebenen verlangt und hofft, verjagt werden.... Dies den 23sten Oktober 1597 *)."

Man wird zweifelsohne nicht einen weitläufigen Commentar von uns verlangen über diesen langen Auszug, der das Parlament und seine heiligen Register mit Schmach bedeckt. Man sieht daraus klar, daß weder der Papst, noch der König, noch der Cardinal Ossat, noch H. von Villeroi, noch der sehr besonnene Aquaviva irgendwie das Edikt von 1595 kannten. Diejenigen, welche neue Erklärungen nöthig haben, sind unfähig, Etwas zu fassen, oder verdienen nicht, die Wahrheit zu kennen. „Der König hatte 1595 ein Edikt wider die Jesuiten erlassen, und er wird nun gebeten," den Vollzug eines Erlasses zu verhindern, der seinem Edikte durchaus gleichförmig und später ist, als dieses! „Und sein Minister scheut sich nicht, zu behaupten, daß der König, der das Edikt verfaßt, keinen Antheil an dem Erlasse gehabt," welcher die nehmlichen Verfügungen enthält, wie das Edikt; und der Cardinal Ossat findet schlecht „einen dem Edikte absolut gleichförmigen Erlaß," und er sagt es zum Jesuitengeneral und schreibt es an den Hof; und er versichert, daß alles Unheil vom ersten Erlasse komme, obgleich dieser erste Erlaß „acht Tage später durch ein königliches Edikt bestättigt wird!" Und Aquaviva, anstatt sich über das Edikt des Königs zu beklagen, bittet, der König möchte den Vollzug eines seinem Edikte conformen Erlasses verhindern!!!

H. Morveau wird ohne Zweifel nicht ermangeln, zu behaupten, daß die Briefe des Cardinal Ossat unterschoben sind, wie Chiverny's Memoiren; er wird die nehmlichen Beweise geltend machen können, und Briefe als unächt verwerfen, in denen man liest, daß die Beamten gegen die Jesuiten erbittert waren, und von „gereizten Menschen sich keine süßen Worte erwarten lassen."

---

*) **Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 118.**

Achte Behauptung.

Das Edikt Heinrich's IV war unbekannt der Königinn, der Gemahlinn Heinrich's IV.

Das Edikt Heinrich's IV, unbekannt allen Schriftstellern, allen Ministern, den Gesandten, den Magistraten, dem Kanzler, dem Papste, den Jesuiten und allen Franzosen, war nicht minder unbekannt der Königinn von Frankreich, der Gemahlinn Heinrich's IV. Fragen wir die Geschichte; führen wir nur Eine Thatsache an, es dem Leser überlassend, daraus den Schluß zu ziehen.

Im Jahre 1600 reiste die Königinn von Frankreich durch Avignon, um mit dem Könige, ihrem Gemahl, der sich zu Lyon aufhielt, zusammenzutreffen. Die Jesuiten von Avignon waren speziell beauftragt, bei dem Einzuge dieser Fürstinn die Aufwartung zu machen. Bei dieser Gelegenheit stellten die Jesuiten unter dem Bilde des Herkules und der verschiedenen Arbeiten, welche die Geschichte und Sage auf Rechnung dieses Helden setzt, die Werke und Trophäen Heinrich's IV dar *).

Ich will nur bemerken, daß die Jesuiten damals durch Parlamentsbeschluß vernichtet waren; und wären sie als Feinde Frankreichs und als persönliche Feinde Heinrich's IV betrachtet worden, hätte man sich wohl zu einem solchen Feste an sie gewendet? Hätten sie die Unverschämtheit gehabt, sich dazu herzugeben? Und wenn sie so wüthend waren gegen den Monarchen, wie konnten sie sich entschließen, öffentlich seine Triumphe und seine Tugenden zu besingen?

Aber verlieren wir das Edikt Heinrich's IV nicht aus dem Auge, und fragen wir die Vernünftigen. Hätte Heinrich IV die Jesuiten aufgehoben, weil sie sich an seiner eigenen Person vergriffen und weil sie gelehrt, daß ein solches Attentat verdienstlich sei vor Gott, hätte man sich wohl fünf Jahre später an dieselben Jesuiten gewendet, um seine Siege, seine Heldenthaten zu feiern? Erlaubte die Politik, sie in einer so bedenklichen Lage auf der

*) Rod. Boterii, t. 1, p. 615.

Bühne erscheinen zu lassen? Durften die Bewohner von Avignon diese Mörder des Königs auswählen, um die Königinn zu empfangen? und die Königinn selbst, hätte sie es geduldet? War das Edikt Heinrich's IV ein Geheimniß für sie? Der Senat von Bourgogne kann allein auf diese Fragen antworten.

Neunte Behauptung.

Das Edikt Heinrich's IV war unbekannt Heinrich IV selbst.

Ohne unser Bemerken bietet sich hier eine Alternative dar, die sehr in Verlegenheit setzt. Wir sind genöthigt zu glauben, daß Heinrich IV ein Betrüger war, oder daß Diejenigen, welche ihm das Edikt vom 7ten Januar zuschreiben, Schurken sind. Die Beamten mögen es uns verzeihen, wenn wir den unwillkührlichen Gedanken in uns nicht unterdrücken können, der uns unwiderstehlich zu der Ansicht führt, daß Heinrich IV ein eben so ehrlicher Mann war, wie die Verfasser der Berichte. Wird Heinrich IV, der da wollte, daß man ihm auf sein Ehrenwort glaube, keinen Glauben auf sein königliches Wort verdienen? Kürzen wir ab diese ungeziemenden Betrachtungen; ersparen wir uns die Schande, Heinrich IV längere Zeit auf gleicher Stufe mit H. Chalvet, H. Charles, H. Morveau, und selbst H. Joly de Fleury zu sehen.... Mögen alle Verfasser von Berichten wider Heinrich den Großen sich verbinden: dieser Monarch wird zum zweiten Male über die Magistrate triumphiren, und ihre Bemühungen, das Andenken dieses großen Fürsten zu schänden, werden nicht wirksamer sein, als die, ihn zu entthronen.

Heinrich IV kannte nie das ungerechte Edikt, das die Magistrate unter seinem Namen vorzubringen wagen. Ich füge bei, daß dieser kluge Monarch nie fähig gewesen, ein Edikt zu erlassen, das seinen Einsichten, wie seinen Gefühlen gleich sehr widerstreitet. Wir hoffen diese zwei Sätze genügend zu beleuchten.

Der Leser mußte sich nach Dem, was wir bisher bemerkt, mehr als ein Mal überzeugen, daß das Edikt Heinrich's IV stets für diesen ein Geheimniß war. Wir wollen eine Anzahl Zeugnisse sammeln, die uns die Geschichte bietet; es wird sich daraus

der vollständigste, der schlagendste Beweis für diese blinden Magistrate ergeben, die da glauben, in der Unterjochung der Nation die Vernunft zu unterjochen und die „kraft einer in der Kanzlei hinterlegten Abschrift“ allen denkenden Wesen Gesetze vorzuschreiben wähnen.

Bemerken wir zuerst, daß nach dem Edikt „Heinrich klar erkannt, daß die Jesuiten der Heerd und die Stütze der verkehrten Pläne gewesen, die zum Sturze der königlichen Autorität geschmiedet wurden;“ die Jesuiten sind's, deren Hauptzweck es war, „die Unterthanen zur Ermordung ihres Fürsten zu verleiten und Das hat sich **offenbar** gezeigt in dem höchst treulosen Entschluß, Heinrich IV selbst zu erdolchen, ein Entschluß, den zuerst Barrière gefaßt, **einzig nur** auf Anstiften der Jesuiten, und jüngst erst Johann Chastel, der durch sein Geständniß und seine Confrontation mit Guéret nicht mehr zweifeln läßt daran, daß die Jesuiten seine Anhänger waren. Die Jesuiten sind es ferner, welche durch fluchwürdige und schändliche Mittel den Sturz der Monarchie und des Monarchen verfolgen, kurz, die Jesuiten sind als Verderber der Jugend, als Störer der öffentlichen Ruhe, als Feinde des Staates und der Krone Frankreichs aufgehoben,“ und „es ist künftig ein Majestätsverbrechen, ihre Vorlesungen außerhalb des Reiches zu hören, u. s. f.“ Es ist klar erkannt, und zeigt sich offenbar, daß die Jesuiten Ungeheuer sind: Heinrich IV versichert es: wird man es wagen, zu vermuthen, er habe es gesagt, ohne es zu glauben?

Dies sind zum Theil die Gräuel, die man einem so guten Monarchen, der, wie wir sehen werden, die Jesuiten ganz besonders liebte, in den Mund legt; Das sind die scheuslichen Beschuldigungen in einem Edikte, welches Heinrich IV nie gekannt; und Dies sollen wir beweisen. Es wäre vielleicht gut, in unserm Raisonnement stufenweise aufzusteigen, was seine Kraft erhöhte, indem wir den Leser unvermerkt von dem Scheinbaren zu Dem führen, was ihm entscheidend dünken kann; aber hier ist die Kunst unnütz; wir fürchteten, uns verdächtig zu machen, wenn wir anders verführen, als so, daß wir unsere Gewährsmänner

vorstellen und sie sprechen lassen in der Zeit und in der Weise, wie sie gesprochen. Man zergliedere unsere Beweise, man nehme sie zusammen oder einzeln, sie werden Nichts an ihrer Kraft verlieren. „Das Edikt ist vom 7ten Januar 1595 datirt:“ gehen wir von dieser Zeit aus, und stehen wir stille, wenn Heinrich IV ein entgegengesetztes Edikt erlassen haben wird.

I. Am 9ten Januar 1595, d. h. „zwei Tage nach der Veröffentlichung des Edikts“ schickt Heinrich IV eine lange Depesche an seinen Gesandten in Rom, um ihm die Gründe anzugeben, „die ihn **gezwungen,** den Vollzug des Parlaments**beschlusses,** der die Jesuiten verbannte, zu **dulden;**“ er befiehlt dem Cardinal Ossat, eine Audienz beim Papste nachzusuchen, um ihn von den Gründen in Kenntniß zu setzen, die ihn **gezwungen,** den Vollzug des Parlamentsbeschlusses **zu dulden.** Ich halte ein und glaube nicht, daß alle Verfasser von Berichten irgend Einen, der noch Franzose ist, überzeugen werden, daß Heinrich IV, nachdem er am 7ten Januar die Jesuiten durch ein feierliches Edikt verbannt, am zweiten Tage seinem Gesandten *), oder vielmehr dem Papste schrieb, „daß er **gezwungen** worden, die Vollführung des Erlasses vom 29sten Dezember 1594, der die Jesuiten aus dem Bezirke des Pariser Parlamentes verbannt, **zu dulden.**“ Das Parlament verbannt mich heute durch einen besondern Erlaß aus einer Provinz; der König verjagt mich acht Tage später durch ein feierliches Edikt aus dem ganzen Reiche; und um sich bei meinen Gönnern, die er schonen muß, zu entschuldigen, schreibt er ihnen am zweiten Tage, daß ich wider seinen Willen sei vertrieben worden, daß er gezwungen worden, den Vollzug des Parlamentserlasses zu dulden.... Eine solche Rolle lassen die Beamten Heinrich IV spielen: und sie ächten jeden Bürger, der Heinrich IV einer so elenden Doppelzüngigkeit unfähig halten sollte; und behaupten, daß nur Menschen, welche die Wahrheit beleidigt, durch solche Trugschlüsse die Existenz eines Ediktes bekämpfen könnten, wovon sie mehr als anderthalb Jahrhunderte später die Abschrift oder die Einregistrirung vorzeigen.

*) D' Ossat, lettre 27, au Roi.

II. Am 9ten Januar 1595, als zwei Tage nach der Bekanntmachung des Edikts, schrieb Heinrich IV an seinen Gesandten in Holland einen Brief, wovon das Parlament der Provence das Original wieder aufgefunden, und den man in dem Erlaß vom 29sten Januar 1763 vollständig findet. Diese Urkunde ist eben so ächt, wie das Edikt, und die Vorsehung hat nicht gestattet, daß man sich daran vergreifen könne *); zuletzt aber „wiegt das Original dieses Briefes eine Abschrift des Ediktes wohl auf." Prüfen wir, was er enthält.

Heinrich IV, dem Dolche Châtel's und der Jesuiten entkommen, schrieb an H. von Buzenval, seinen Gesandten in Holland, um ihm seine vollkommene Genesung anzuzeigen. Nach einigen wohl erwiesenen Lügen fährt dieser Monarch fort: „Ich schicke Ihnen den Parlamentsbeschluß gegen den Unglücklichen, der ihn (den Streich) geführt, und der am andern Tage, nachdem er sein Verbrechen gestanden, hingerichtet wurde, wie später ein gewisser Jesuit, der mehrere Schriften und Memoiren verfaßt hat, die die Ermordung des verstorbenen Königs, meines Herrn und Bruders, billigen und vertheidigen

*) „H. von Buzenval ward nach Holland gesendet, um seinem Fürsten anzuzeigen, daß der Friede von Vervins das gute Einverständniß zwischen Frankreich und den vereinigten Provinzen nicht stören soll, und daß man mit Spanien im Frieden leben könne, ohne mit den Niederlanden Krieg zu führen. Buzenval wurde also erst nach dem Frieden von Vervins nach Holland geschickt, und der Friede von Vervins wurde erst am 2ten Mai 1598 unterzeichnet. Sully sagt ausdrücklich, daß Buzenval erst 1598 nach Holland ging. (S. seine Memoiren, t. 3, p. 233.)"

„Dieser vorgebliche Brief Heinrichs IV ist also ein Gewebe von Lügen und Widersprüchen. In diesem Briefe heißt es, daß Châtel am andern Morgen hingerichtet wurde, und er ward es erst am zweiten Tage. (Mém. de Chiverny p. 477.) Es heißt darin, daß der König acht Tage unter ärztlicher Behandlung gestanden, und daß er am Donnerstag darauf Gott öffentlich gedankt; und am nehmlichen Tage, wo dieser unglückliche Streich geführt wurde, ging der König um 8 Uhr Abends mit dem ganzen Hofe nach Notre Dame de Paris, wo das Te Deum gehalten wurde. (Mém. de Chiverny, p. 477.)"

und ein Gleiches an mir zu thun rathen; worüber Jedermann so erzürnt und aufgebracht ist, daß, alle Verbrechen, welche diese Sekte an uns und diesem Reiche ausgeübt, zusammengenommen, **„besagtes Gericht sie durch seinen genannten Erlaß von hier verwiesen,** indem man für meine Person und für meinen Staat keine Sicherheit mehr zu haben glaubte, so lange man diese Menschen unter uns leben ließe u. s. w."

Wir wollen hier nicht bemerken, daß dieser Brief beinahe eben so viele Lügen, als Worte enthält, und daß selbst die Aufschrift den Verfälscher kund gibt, weil Heinrich IV drei Jahre früher, als H. von Buzenval Gesandter in Holland war, an ihn in dieser Eigenschaft schreibt. Das ist nur wieder eine jener kleinen Ungereimtheiten, worüber das Zartgefühl der antijesuitischen Magistrate sich eben keine Skrupel macht. Wie Dem auch sei, durch diesen wahrhaft originellen Brief sagt Heinrich IV seinem Gesandten „am 9ten Januar," daß er ihm „den Parlamentserlaß gegen die Jesuiten vom 29sten Dezember v. J." schicke, und er schickt ihm nicht „das Edikt, das er selbst acht Tage nach dem Parlamentsbeschlusse, zwei Tage vor dem Datum dieses Briefes erlassen!" Heinrich IV spricht mit seinem Gesandten von dem Beschluß, der am 7ten Januar an dem unglücklichen Guignard vollzogen wurde, und er sagt ihm kein Wort von dem Edikt, „das er am nehmlichen Tage gegen alle Jesuiten veröffentlicht hatte." Diese Sekte, sagt Heinrich IV, sind verruchte Menschen, „gegen Frankreich erbittert," sind Teufel, „die durch ihre Zauberkünste meine eigenen Unterthanen verleiten wollen, mir das Herz zu durchbohren;" kurz „zur Sicherheit meines Staates und meiner Person" hat der Gerichtshof sie aus seinem Bezirke verwiesen; und als wenn die Sicherheit seines Staates nicht ihre gänzliche Vernichtung im Reiche erforderte, vergißt der Monarch, „der sie nach dem Erlasse verbannt hat," sein Edikt, um nur an den Erlaß zu denken!

Heinrich IV war am 27sten Dezember verwundet worden, und „am nehmlichen Tage" schickte er einen Courier ab, H. von Buzenval dieses traurige Ereigniß zu melden. Welche Sorgfalt! Er schreibt ihm „12 Tage später" zum zweiten Male, einzig, wie es scheint, um ihn von den Folgen des Attentats Châtel's,

sowohl in Betreff der Person des Monarchen selbst, als bezüglich des Mörders und seiner Anhänger zu unterrichten. Inzwischen hatte er ihm nicht geschrieben, auch vergaß er Nichts in diesem zweiten Briefe. „Der König ward verwundet; er ward es nur leicht; er stand acht Tage unter ärztlicher Behandlung; er wohnte am Donnerstag dem Te Deum bei, das zum Dank gehalten wurde; er schickt den Erlaß des Parlaments; er vergißt nicht die Schriften und die Strafe Guignard's; er erinnert an den tragischen Tod Heinrichs III; er bürdet den Jesuiten die scheuslichsten Beschuldigungen auf; er wiederholt, daß der Gerichtshof sie durch seinen Erlaß verbannte; er ruft die kleinsten Umstände in's Gedächtniß zurück." Also schreibt er am 9ten Jänuar eine Satyre gegen die Jesuiten: er hatte am 7ten Januar ein Edikt gegen die Jesuiten veröffentlicht, und in der am 9ten geschriebenen Satyre spricht er von Allem, außer von dem zwei Tage vorher erlassenen Edikte! Werden die Magistrate sagen, der König wollte aus einem an alle Parlamente gerichteten Edikte seinen Gesandten ein Geheimniß machen?.... Sie mögen sagen, was sie wollen; sie haben sich das Recht herausgenommen, Alles zu sagen, ohne roth zu werden.

III. Im Jahre 1595, „während des Streites und der Verhandlungen bezüglich der Wiederversöhnung Heinrichs IV mit dem heiligen Stuhle, machte der Papst nie eine Erwähnung von der Wiedereinführung der Jesuiten, so sehr sie ihm auch am Herzen lag; indem ihm aber Duperron versichert hatte, daß ihre Verbannung ohne irgend einen Impuls von Seite Seiner Majestät erfolgte, wollte ihn der Papst nicht eigens dazu verpflichten, was er sich von seiner Gerechtigkeit versprach *)." Das ist das Zeugniß eines Historiographen Frankreichs, der von den Ereignissen, die unter seinen Augen vorgingen, und die er aufzuzeichnen hatte, wohl unterrichtet sein mußte. Aber ist es nicht etwas Außerordentliches, daß Heinrich IV die Jesuiten als eben so viele Mörder vernichtet; daß er vor ganz Europa bezeugt, er wäre das Opfer ihrer Wuth geworden; daß er zweimal nahe daran war, unter ihren Streichen

*) Dupleix, Hist. de Henri-le-Grand, p. 195.

zu fallen; „daß er klar erkannt, und offenbar gefunden habe, daß die Jesuiten den Sturz seiner Autorität vorbereitet hätten, und daß auf ihren Antrieb allein Barrière und Châtel mit dem Dolche sich bewaffnet, um sein Herz zu durchbohren?“ Ist Das nicht höchst auffallend, daß Heinrich IV alles Dieses in einem Edikte vom 7ten Januar 1595 bestättigt und zwei Tage später in einem Rundschreiben an seine Minister an den fremden Höfen behauptet, und daß er zugleich dem Cardinal Duperron, seinem Gesandten in Rom, befiehlt, den Papst zu versichern, „daß die Verbannung der Jesuiten ohne irgend einen Impuls von Seite Seiner Majestät erfolgte?“

IV. Im Jahre 1595 schlug man Heinrich IV den Jesuiten Tolet als Legaten in Frankreich vor, und Heinrich IV hatte ihn willig angenommen: de Thou muß es zugeben. Facile.... passus fuerat ut Toletum, qui legationi obeundae destinabatur, admitteret *). Das heißt also, im Jahre 1595 hatte Heinrich IV klar erkannt, „daß alle Jesuiten die Feinde Frankreichs seien; er hatte offenbar entdeckt, daß nur auf Antrieb der Jesuiten zwei Verruchte es unternommen, ihn zu ermorden;“ und im nehmlichen Jahre schlägt ihm der Papst vor, einen Jesuiten als Legaten in Frankreich zu schicken, und Heinrich IV nimmt ihn willig an, und H. de Thou findet in allem Dem nichts Befremdendes, und die Beamten wollen, daß man daraus Nichts gegen das Edikt schließen könne!!!

V. Am 17ten September 1595 schrieb Cardinal Ossat an H. von Villeroi, daß man in Rom viel von einer Sendung Tolet's nach Frankreich spreche. „Geht er, oder nicht, setzt H. von Ossat hinzu, es wird gut sein, wenn der König, sobald er an den Papst schreibt, ihm zu danken, auch an Tolet ein eigenes Schreiben richtet, und daß er unter Anderm ihm sage, daß er nach Gott und dem Papste durch ihn die Lossprechung zu erhalten bekenne; indem ich Sie versichere, mein Herr, daß der König hiemit nur die Wahrheit schreibt, und daß Seine Majestät ihm für sein Verdienst nie wird

*) De Thou, l. 113.

genug danken können*)." Das sind die Rathschläge, die ein Minister seinem Könige zu Gunsten der Jesuiten zu ertheilen die Unverschämtheit hat, „im nehmlichen Jahre, wo der König im Angesichte Europa's erklärt, er habe deutlich eingesehen, daß er, um dem Dolche der Jesuiten zu entkommen, sie vernichten müße."

VI. Am 14ten Oktober 1596 schrieb Heinrich IV an den Papst und an den Cardinal Aldobrandini, um ihnen zu bezeugen, wie sehr er den Verlust fühle, den er so eben durch den Tod des Jesuiten Tolet erlitten. Dieser Monarch befahl, daß man „1596 in allen Städten seines Reiches für die Seele des Jesuiten Tolet einen feierlichen Gottesdienst halte; er selbst wohnte dem bei, der in der Cathedrale zu Rouen, wo er sich damals befand, gehalten wurde;" und doch hatte dieser selbe Monarch „das Jahr vorher erklärt, daß die Jesuiten nothwendig die Feinde des Staates und der Krone Frankreichs seien!" 1595 hob er alle Jesuiten in seinen Staaten auf, weil sie „durch fluchwürdige und scheusliche Mittel den Sturz des Reiches und des Monarchen verfolgen;" und 1596 befahl er, „daß man einem Jesuiten Ehren erweise, die noch keinem Prinzen von Geblüt erwiesen worden;" und er will in Person dem feierlichen Gottesdienste beiwohnen, den man für diesen Jesuiten in der Hauptstadt hält, und das Parlament der Normandie, welches das Edikt gegen die Jesuiten einregistrirt hatte, wollte dieser Ceremonie beiwohnen**)!! Was für ein Mann war also Heinrich IV? Die Magistrate allein können uns den inkonsequenten Charakter dieses Monarchen zeigen, der doch in seinem Leben so geliebt, so bedauert ward bei seinem Tode....

VII. Nach dem Verfasser der Chronologie septénaire beschloß Heinrich IV, aufgebracht über das Parlament von Toulouse, „welches die Jesuiten beibehielt, troß dem Erlasse des Pariser Parlaments," „ein feierliches Edikt zu erlassen, um dem Beschlusse in ganz Frankreich Folge zu verschaffen***)." Wun-

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 32.
**) Ebendas. lettre 88.
***) Chron. septén. sous l'année 1604.

derbar! 1597 beschließt Heinrich IV, ein Edikt zu erlassen, das er bereits 1595 gegeben. Erst zwei Jahre, nachdem er es erlassen, entschließt er sich endlich dazu!.... Die Intervention des heiligen Stuhls und die Achtung Seiner Majestät für die Religion **verhinderten dieses Edikt** *), d. h. die Intervention des heiligen Stuhls verhinderte die Veröffentlichung eines 1595 veröffentlichten Edikts. So groß war die Pietät Heinrichs IV, daß sie ihn 1597 hinderte, ein Edikt von 1595 gegen die Jesuiten zu erlassen!!!... Wahrlich, ich möchte noch lieber Jesuit sein, oder gewesen sein, und das Anathem der Magistrate auf mich laden, als Generalanwalt sein, und das Edikt Heinrichs IV angenommen haben.

VIII. Am 18ten August erließ das Pariser Parlament „diesen so außerordentlichen Erlaß" gegen den Herrn von Tournon, Oberrichter von Auvergne, der die Jesuiten aus Tournon nicht verjagen wollte: Heinrich IV verwendete sich mit seiner Autorität zu Gunsten des Oberrichters von Auvergne, und um den Vollzug des Erlasses zu hindern. Ist dieses Benehmen Heinrichs IV nicht eben so außerordentlich, als der Erlaß, dessen Ausführung es hintertrieb? Und wenn er sein Edikt von 1595 gekannt hätte, hätte er wohl seine Autorität dazu verwendet, „um zu verbieten, daß man ihm gehorche **)?..."

IX. Am 4ten Oktober 1598 schrieb Heinrich IV an den Herzog von Luxemburg, seinen Gesandten in Rom, „daß er sich dem Willen Seiner Heiligkeit in Betreff der Jesuiten fügen wolle." Der Monarch muß den Willen Seiner Heiligkeit aus dem Munde des Horatio del Monte, Erzbischofs von Arles, den der Papst deshalb nach Frankreich sendet, erfahren. Das Hauptgeschäft des Erzbischofs von Arles war, zu bitten, „die Jesuiten, welche aus dem Bezirke des Pariser Parlaments vertrieben worden waren, möchten wieder dort eingeführt werden." Man berichtet hierüber Heinrich IV vorläufig ***), der es nicht lächerlich findet, daß man von ihm die Zurückberufung der „durch

*) Chron. septén. sous l'année 1604.

**) S. erste Abtheilung S. 30.

***) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 163.

Parlamentsbeschluß vertriebenen" Jesuiten verlangt, ohne ihm ein Wort von diesen nehmlichen „durch sein eigenes Edikt verjagten" Jesuiten zu sprechen..... Es ist nicht an mir, alle diese Widersprüche auszugleichen.

X. Im Jahre 1600, als die Königinn ihren Einzug in Avignon hielt, wurden die Jesuiten beauftragt, die Feste, die man dieser Fürstinn gab, zu bestimmen. Heinrich IV war damals zu Lyon; er wußte recht wohl, was zu Avignon vorging; man sieht nirgends, daß er es schlecht, oder wenigstens ungeeignet gefunden, daß diese Ungeheuer, die ihn „zweimal frei und geradezu ermordet" hatten, es übernommen, der Königinn, seiner Gemahlinn, Feste zu bereiten.

XI. Am 20sten Januar 1601 schrieb Heinrich IV von Lyon aus einen langen Brief an Cardinal Ossat; er berichtet ihm von den Unterredungen, die er mit dem Cardinal Aldobrandini, dem päpstlichen Legaten, gehabt. „Er bat mich, sagt dieser Monarch, um die Zurückberufung der Jesuiten. Nachdem ich ihm, fährt Heinrich IV fort, die Schwierigkeiten vorgestellt, die mich bis jetzt gehindert hätten, seiner Bitte zu willfahren, gab ich ihm zu verstehen, daß es meine Absicht sei, „sie an gewissen Orten meines Reiches zuzulassen..." Hierauf schlug ich ihm die Vereinigung eines gewissen Priorats vor, das nahe bei meinem Hause von la Fleche liegt, mit einem Collegium, das ich am genannten Orte errichten wollte, und zu einem Jesuitenhause einrichten ließe, indem ich sie zur Erziehung der Jugend für geeigneter und fähiger halte, als alle Andern, worüber dieser Cardinal mich lobte, und mir versprach, sich bei Seiner Heiligkeit zu verwenden. Ich werde also befehlen, daß Ihnen die Urkunden hievon nächster Tage übersendet werden, damit sie den Papst daran erinnern, und die Sache betreiben können; denn ich glaube, daß diese Stiftung in einem meiner Häuser **dem Lande von Nutzen sein wird** und ersprießlich dem Orden*)."

*) Brief des Königs an Cardinal Ossat, am Ende des 5ten Bandes der Briefe dieses Cardinals, p. 23.

Dieser Brief ist gewiß von Heinrich IV: ich bitte, ihn mit dem Edikte zu vergleichen, und dann zu urtheilen....

XII. Im Jahre 1601 erlaubte Heinrich IV dem Jesuiten P. Lorenzo Maggio, „die Collegien der Gesellschaft in Languedoc und Guienne zu besuchen *);" aber ist es nicht unglaublich, daß die Jesuiten es sollten gewagt haben, um eine solche Erlaubniß nachzusuchen? Ist es nicht noch unbegreiflicher, daß sie selbe von Heinrich IV erhalten, der sie doch „als seine persönlichen Feinde und seine Mörder vernichtet" hatte? Ist es aber nicht leichter zu begreifen, wie man uns „ein Majestätsverbrechen" daraus macht, daß wir dieses Benehmen mit der Existenz und der Sprache des Edikts nicht vereinigen können?

XIII. Als Heinrich IV 1603 durch Verdun reiste, baten die Jesuiten Seine Majestät, daß der Erlaß, welcher allen seinen Unterthanen verbot, bei den Jesuiten zu studiren, für das Collegium von Verdun nicht gelten möge. Der König antwortete ihnen, „er habe nicht gewollt, daß Verdun **in dem Erlasse** mit begriffen sei." Er fügte hinzu, daß er wünsche, die Franzosen, welche zu Pont-à-Mousson studiren, „möchten nach Verdun kommen;" und indem er sich dann direkt an die Jesuiten wendete, sprach er zu ihnen, „daß sie immer willkommen seien in seinem Hause, und daß er sie in seinem Reich erhalten wolle; sie wären für ihn gute Unterthanen und er ihnen ein guter König **)." Nachdem also Heinrich IV befohlen, daß man Jene, welche ihre Kinder in die Collegien der Gesellschaft außer dem Lande schickten, „als Majestätsverbrecher" bestrafe, erklärt er den Jesuiten, „daß er sich nicht mehr erinnere, solche Befehle gegeben zu haben;" er hat sein **Edikt** vergessen; er erinnert sich nur, daß es einen Parlamentserlaß gibt, „um dessen Vollzug zu Verdun zu verhindern;" er will, daß die Franzosen, „die sich die Strafe der Rebellen zugezogen, weil sie den Jesuiten nach Lothringen gefolgt," nach Frankreich zurückkehren, „um die Jesuiten zu Verdun aufzusuchen....". Gibt man aber die Existenz des Edikts zu, so ist die Bitte der Jesuiten zu Verdun

---

*) Lettres du cardinal d'Ossat, lettre 253.

**) Chron. septén. sous l'année 1603.

eine Absurdität; die Antwort des Monarchen steht mit ihm selbst in dem erbärmlichsten Widerspruch. Das Schweigen der Jesuiten und des Monarchen allein, „die vom Erlasse sprechen und des Ediktes gar nicht erwähnen," dieses Schweigen allein würde minder geübte Lügner, als die sind, mit welchen es die Jesuiten zu thun haben, außer Fassung bringen.

XIV. Als der König 1603 zu Metz war, baten ihn die Jesuiten um ihre Zurückberufung. Nachdem Heinrich IV die Bitte des Superior, der das Wort führte, angehört, antwortete er ihm in Gegenwart aller seiner Hofleute, „daß er nie den Jesuiten im Geringsten abgeneigt gewesen." Ein Anwalt des grossen Rathes hat uns diese Antwort aufbehalten *). Nach Cayet **) antwortete ihnen der Monarch, daß er seinerseits „den Jesuiten durchaus nicht übel wolle;" ist es aber nicht sonderbar, daß Heinrich IV „Verruchten, die er deutlich und offenbar als Feinde seines Staates und seiner Person erkannt," nie im Geringsten abgeneigt gewesen? Ist es nicht sonderbar, daß er, „ohne irgend eine Abneigung gegen die Jesuiten," sie zum Gegenstand des allgemeinen Fluches gemacht, indem er ihnen das ungeheuerste, mehrmal und stets mit Bedacht und aus Grundsatz vollführte Attentat zur Last legt?...

XV. Im Jahre 1604 ward der Staatsrath H. von Maisse an das Pariser Parlament gesendet, um die Richter zur Einregistrirung des so eben von Heinrich IV zu Gunsten der Jesuiten erlassenen Edikts zu bestimmen. H. von Maisse berichtet den beiden Kammern ***), „daß vor zwei Jahren, oder ungefähr um diese Zeit, Seine Majestät Artikel abfassen ließ, ähnlich denen, welche im Edikte (der Zurückberufung der Jesuiten) enthalten sind, welche der König durch seinen Gesandten dem Papste überreichen ließ, da er viel gewonnen zu haben glaubte, wenn er einer allgemeinen Wiedereinführung, welche der Papst verlangte, durch Zugeständniß dieser Artikel auswiche, wodurch die Jesuiten dieses Parlaments (von Paris) auf zwei Häuser be-

*) Rodolphi Boterei etc., t. 2, p. 110.

**) Chron. septén. sous l'année 1603.

***) Arrêt du 6 août 1762, p. 11.

schränkt, und für die übrigen Parlamente, wo der **Erlaß** nicht vollzogen worden, auf die Bestimmungen dieses (Wiedereinführungs-) Edikts angewiesen werden sollen."

Auf Befehl des Königs berichtete Dies H. von Maisse an die versammelten Kammern; folgt aber aus diesem Berichte nicht klar, daß noch gar kein Verbannungsedikt gegen die Jesuiten existirte? Man sieht Parlamente, die sich dem Pariser Parlamentsbeschluß fügen, man sieht andere, die auf diesen selben Erlaß gar keine Rücksicht nehmen; hätte aber ein Verbannungsedikt existirt, wäre es zu Rouen und Dijon vollzogen worden, wie hätte H. von Maisse, Abgeordneter des Hofes, sich mit der Behauptung begnügen können: „Und für die übrigen Parlamente, wo der **Erlaß** nicht vollzogen worden...."?

Endlich bildet das 1604 einregistrirte Wiedereinführungs-Edikt für sich einen vollgiltigen Beweis gegen die Existenz eines entgegengesetzten, „acht Tage früher erlassenen" Edikts. Ein Magistrat sprach 1605 zu Heinrich IV in einer Vorstellung an ihn wegen Auslösung der Rathhaus-Renten: „Der Form halber, Sire, ist es eine bestimmte Regel im Rechte, daß Alles in der nehmlichen Form widerrufen werden muß, in der es gegeben ward. Der Rentenvertrag wurde kraft an Ihren Höfen protokollirter Edikte geschlossen.... Es ist also billig, daß die Cassation dieser Verträge durch **ein protokollirtes Edikt** geschehe... *)"

Wäre auch dieser Grundsatz nicht von Magistraten aufgestellt worden, er wäre deshalb nicht weniger unbestreitbar. Man widerruft, cassirt und annullirt nie ein Gesetz, ohne dessen zu erwähnen; man hebt kein Edikt auf, ohne von diesem Edikte zu sprechen, und die Magistrate werden nie ein Beispiel vom Gegentheil anführen. Das Schweigen Heinrichs IV, der 1603 ein 1595 erlassenes Edikt widerruft, und der kein Wort sagt, „um die Existenz des Ediktes, das er widerruft, vermuthen zu lassen," dieses Schweigen ist unwiderlegbar.

Um die Kraft dieses Beweises stärker zu fühlen, genügt die Bemerkung, daß sogar „in dem vorgeblichen Edikte von 1595"

*) Le Mercure français, p. 54.

des ihm vorausgegangenen Erlasses Erwähnung geschieht; es genügt die Bemerkung, daß Heinrich IV, als er die Jesuiten in Béarn wieder einführte, namentlich den Erlaß des Parlaments zu Pau, welches sie für ewig aufgehoben hatte, vernichtete. „Mögen die Magistrate sich die Mühe nehmen, ihre Register zu befragen; mögen sie redlich genug sein, nur Das darin zu sehen, was darin steht und stehen muß, und mögen sie ein, einem andern Edikte direkt widersprechendes Edikt von irgend einem unserer Könige anführen, das jenes früheren Ediktes, dessen Verfügungen es aufhebt, gar nicht erwähnt...."

Aber waren die Verfälscher, welche dieses Edikt fabrizirt, in ihrem Handwerke wenigstens wohlgeübt? Wir haben gesehen, daß sie sich wenig Mühe gegeben, mit der Geschichte in Einklang zu stehen; aber aufrichtig, konnten sie, mußten sie alle Geschichtschreiber lesen? Genügte es ihnen nicht, zu wissen, daß man nicht einen einzigen darunter findet, der **in bestimmten Ausdrücken** behauptet hätte, daß Heinrich IV am 7ten Januar 1595 das Edikt nicht erlassen, das man 1761 unter seinem Namen vorzeigen sollte? und wir müßen gestehen, wir können keinen einzigen Schriftsteller anführen, der also sich ausgedrückt, und folglich haben wir kraft des Parlamentsbeschlusses von Dijon und nach den Verfassern der Berichte keinen positiven Beweis mehr gegen die Existenz des Ediktes anzuführen. Aber zeugt wenigstens das Edikt, an sich betrachtet, für das Talent Derer, die es fabrizirt? Lassen sie Heinrich IV selbst sprechen, wie Heinrich IV würde gesprochen haben? Kurz, gleicht dieses Edikt dem Inhalte und der Form nach einem Edikte, das wirklich von Heinrich IV ist? Das wollen wir nun untersuchen.

Das Edikt Heinrichs IV an sich betrachtet.

Wir wollen kurz sein, ohne dunkel zu werden; wir wollen lieber einen unserer Vortheile aufgeben, um uns auf die Beweise zu beschränken, die weniger Erläuterung fordern. Wir werden Gelegenheit haben, zu zeigen, daß Heinrich IV „die Jesuiten liebte," und gewiß der Verfasser des Edikts „sie nicht liebte." Wir wollen hier nur bemerken:

I. Daß dieses Edikt allen Merkmalen der Gesetzgebung widerstreitet;

II. daß es widersprechend ist in seinem Inhalt;

III. daß es unregelmäßig ist in seiner Form;

IV. daß es falsch datirt ist;

V. daß sein Styl barbarisch ist und lächerlich die Orthographie;

VI. daß die abweichenden Lesearten der verschiedenen Texte des nehmlichen Edikts klar seine Falschheit beweisen.

Das Publikum mag entscheiden, ob „eine in der Kanzlei hinterlegte Abschrift" hinreicht, unsere Beweise aufzuwiegen. Wenn es sie ungenügend findet, so nehmen wir die „Abschrift" an; wir wollen dem Pariser Parlamentsbeschluß „uns wirklich blindlings unterwerfen," wir wollen zu vergessen versuchen, daß Heinrich IV ein großer König war; und wird er Etwas auf sein Ritterwort behaupten, so wollen wir ihm den Verfasser irgend eines Berichtes entgegenhalten, der „auf seine Schwüre hin" das Gegentheil behauptet.

Erste Behauptung.

Das Edikt Heinrichs IV widerstreitet allen Merkmalen der Gesetzgebung.

Wir wollen nur drei Dinge erwägen, weil wir die Materie nicht erschöpfen wollen.

I. Ein Edikt muß an alle Parlamente gerichtet sein: H. Abbé de Chauvelin hat es gefühlt, weil er ohne „andere Beweise, als sein Wort" zu geben, vor den versammelten Kammern ausdrücklich erklärt hat, daß das Edikt Heinrichs IV „an alle Parlamente" gerichtet war *). Wäre dieses Zeugniß nicht über allen Einwurf erhaben, so genügte es, zu bemerken, daß das Edikt „allen Jesuiten" befiehlt, das Königreich zu räumen; nun aber sind die Normandie und Bourgogne „nicht das Königreich;" es ist also unmöglich, anzunehmen, daß der Monarch ein Edikt, das im ganzen „Reiche" vollzogen werden sollte, auf diese zwei Provinzen allein beschränkt hat. Dieses Edikt mußte also an alle Parlamente geschickt werden; „alle Parlamente haben es erhalten" nach H. Abbé de Chauvelin; gleichwohl haben es bis jetzt nur drei in ihren Registern gefunden, und die öffentliche Behörde des Parlaments zu Dijon straft das Orakel der Metropolitanclasse formell Lüge, indem es gerichtlich erklärt, „daß das Edikt nur an **einige Parlamente** geschickt wurde **)." Was man auch für Maaßregeln ergreifen mag, um eine Alliance zu befestigen, oder vielmehr ein Schutz- und Trutz-Bündniß gegen einen gemeinsamen Feind, nie wird die Alliance Bestand haben, wenn nicht Wahrheit ihre Basis und Redlichkeit ihr Bürge ist. Wir können eines Tages dem Publikum einen Theil des geheimen Briefwechsels der Verfasser der Berichte und einiger jener unedlen Menschen mittheilen, deren Seele, so schwarz wie ihr Kleid, diese geheimen Manöuvres, welche die Hölle unterstützte, ausgehegt ***). Man wird darin sehen,

*) Idée générale des vices de l'institut, p. 83.

**) Arrèt du 27 janvier 1764, p. 8.

***) Der Verfasser dieser Schrift, H. Abbé Dazès, starb, ehe er dieses

wie die Häupter des Sanhedrin alle ihre Schritte verabredeten, und wie die Ankunft eines Couriers die Wahl bestimmte. Aber die Maschine war allzu complizirt; man mußte zu feine Triebfedern anwenden, um sie in Bewegung zu setzen, Triebfedern, deren Thätigkeit oft Diejenigen täuschte, welche sie leiteten. Dann fanden sich auch unter Denen, welche man in dieses Geheimniß der Ungerechtigkeit einweihen mußte, Einige, die sehr hart begriffen; die Hauptakteure verstanden nicht Latein, und sollten es doch sprechen, als wäre es ihre Muttersprache; Einige konnten nicht lesen, und sollten sich doch den Anschein geben, als hätten sie Alles gelesen; Die, welche am Wenigsten fähig waren, zu denken, wollten für Philosophen gelten; und außer Stand, die Dinge nur obenhin zu berühren, wollten sie, daß man glaube, sie hätten Alles ergründet.... Alles Dieses wird sich in der Folge entwickeln; „Alles wird gesagt werden.“ Wir schließen diese erste Betrachtung mit der Behauptung, daß nach dem Ministerium zu Dijon das Edikt Heinrichs IV „durchaus nicht an alle Parlamente geschickt wurde,“ und daß nach dem Pariser Redner das Edikt Heinrichs IV „an alle Parlamente gesendet ward.“ Wir wollen übrigens gar nicht behaupten, daß darin ein Schatten von Widerspruch sich findet: ein „Verbalprozeß“ wird uns beweisen, daß es ein Orthographiefehler oder ein Versehen des Abschreibers ist.

II. Wenn man sogar gegen alle Wahrscheinlichkeit voraussetzt, das Edikt sei nur an einige Parlamente geschickt worden, so hätte es vorzugsweise an das Pariser Parlament gerichtet werden sollen. Das Edikt hat namentlich „die Schüler des Collegiums von Clermont in dieser Stadt,“ d. h. von der Hauptstadt, im Auge, wie es aus dem Texte des Ediktes selbst erhellt. Wir wollen nicht untersuchen, ob es nicht etwas unverständlich ist, „durch ein Edikt,“ das an **Toulouse** und **Rouen** gerichtet ist, den Jesuiten zu befehlen, binnen drei Tagen „**Paris**“ zu verlassen; aber zuletzt waren die Schüler des Collegiums von Clermont, „welche Châtel verführten,“ sowie das Collegium von

---

Versprechen erfüllen konnte. Er schrieb 1765, und 1766 war er nicht mehr unter den Lebenden.

Clermont selbst weder zu Toulouse, noch zu Rouen. Das Edikt meint also spezieller die Jesuiten der Hauptstadt; den Jesuiten der Hauptstadt legt man die Mitschuld Châtel's zur Last, die sie einer allgemeinen Aechtung würdig machte. Die Jesuiten von Paris sind die einzigen, oder wenigstens die vor Allen Schuldigen, und gleichwohl ist das Edikt, welches die Jesuiten des Collegiums von Clermont anklagt, entehrt und vernichtet, nicht an das Parlament gerichtet, „in dessen Bezirk das Collegium von Clermont sich findet;" ich rufe das Parlament selbst zum Zeugen hiefür auf, welches in dem Erlaß vom 6ten August 1762 ausdrücklich erklärt, davon „nur eine in der Kanzlei hinterlegte Abschrift" zu besitzen.

III. Das Edikt legt Heinrich IV folgende sonderbare Ausdrücke in den Mund: „Auch befehlen Wir Unsern geliebten und getreuen Räthen, daß sie gegenwärtigen Erlaß überall **in Unserm Bezirke** vollziehen lassen." Das Parlament von Bourgogne hat aufrichtig gestanden, daß diese mehr als ungewöhnliche Formel den Ediktsfabrikanten aus Gewohnheit entschlüpft sei. Indem das öffentliche Ministerium den ungenannten Verfasser des historischen Problems schmäht, zieht es Vortheil aus seinen Lehren, und man hat nun in dem Texte des Edikts statt: **Unser Bezirk,** ihr Bezirk gesetzt. Das ist eine kleine Variante, dessen Grund wir nicht anzugeben suchen; wir halten uns an die in der Kanzlei des Pariser Parlaments hinterlegte Abschrift, und glauben nicht, daß man in einem Edikte, wenn man auch hinaufgeht bis zum Stammvater unserer Könige, oder selbst bis zu den Vorfahren Pharamund's, wir glauben nicht, daß man in einer vom Könige ausgegangenen und an ein Parlament gerichteten Urkunde diesen seltsamen Ausdruck: **Unser Bezirk,** findet.... Diese Worte geben höchstens Grund, zu vermuthen, daß Diejenigen, welche das Edikt geschaffen, gewohnt waren, „Erlasse auszufertigen, oder zu diktiren."

Zweite Behauptung.

Das Edikt Heinrichs IV ist widersprechend in seinem Inhalte.

Man kennt und wird noch besser kennen lernen die Stimmung Heinrichs IV gegen die Jesuiten. Wir haben bereits mehr als ein Mal gesehen, daß dieser Monarch fortwährend die unzweideutigste Liebe zu ihnen trug; er ging darin so weit, daß man die Jesuiten beschuldigte, „mit Hilfe des Teufels sich zu Herrn über den Geist Heinrichs IV gemacht zu haben, und als hätten sie zu Liebestränken und Hexereien ihre Zuflucht genommen, um seinen Unbestand zu fesseln.“ Die „Protestanten und Freigeister“ geriethen in Wuth; die Belagerung des Fürsten preßte ihnen lauten Schrei aus; aber weder das Wüthen der drohenden Hugenotten, noch der beißende Spott der Ränke schmiedenden Freigeister vermochten Etwas bei einem Monarchen, dessen Scharfsinn besonders und Unterscheidungskraft ganz Europa bewunderte. Wir werden noch Gelegenheit haben, zu zeigen, was er den Magistraten antwortete, welche sich der Zurückberufung und Rehabilitirung der Jesuiten widersetzten. Es genügt hier, zu bemerken, daß Heinrich IV in seinem Edikte **fünf Thatsachen** behauptet, die er in seiner Antwort an H. von Harlay formell läugnet: wir wollen sie nur anzeigen.

I. Das Erste, was Heinrich IV in seinem Edikte den Jesuiten vorwirft, ist, daß sie „die Förderer der Ligue“ gewesen; er erklärt dem Parlamente in seiner Antwort an H. von Harlay, daß, wenn die Jesuiten Liguisten waren, „sie nicht so boshaft waren, als die Andern.“ Wenn auch Heinrich IV die Jesuiten in diesem Hauptpunkte nicht gerechtfertigt hätte, die Geschichte hätte es ersetzt. Was wir gesagt, und was wir noch sagen werden, überhebt uns der Mühe, diese erste Betrachtung weiter auszuführen.

II. Heinrich IV macht in seinem vorgeblichen Edikte den Jesuiten einen noch weit schauderhafteren Vorwurf, als den, „die Äolus der Ligue“ gewesen zu sein; er behauptet, „daß die Jesuiten, und die Jesuiten **allein** den Barrière verleitet hätten, ihn zu ermorden.“

Wir haben im Gegentheile gesehen, daß die Jesuiten den Vollzug dieses fluchwürdigen Verbrechens verhinderten, „indem sie Heinrich IV selbst von dem Plane des Mörders benachrichtet hatten;" Heinrich IV erklärt dem Parlament, „daß er durch einen Jesuiten von dem Vorhaben Barrière's Kenntniß erhalten habe *);" er ward also benachrichtet „vor der Zeit, da Barrière seinen Mord vollführen sollte;" er ward also in Kenntniß gesetzt „vor der Zeit, die man seinem Edikte anweist." Wie hätte er also so sehr wider sein Gewissen handeln können, die Jesuiten, und die Jesuiten allein für ein Verbrechen verantwortlich zu machen, „das sie vereitelt," indem sie ihm Nachricht gegeben von der Gefahr, die seine Tage bedrohte? Ich sage es ungern; aber wäre Heinrich IV am Ende nicht ein Ungeheuer, wenn er, dem Dolche Barrière's entkommen, weil er „durch einen Jesuiten" vor dem Unternehmen dieses Ruchlosen gewarnt worden war, alle Jesuiten als „Anstifter und Mitschuldige dieses nehmlichen Verruchten" vernichtet hätte? Wäre Heinrich IV nicht ein unbesonnener Lügner, wenn er zuerst in einem feierlichen Edikte erklärt, „nur auf Anleitung und Anstiften der Jesuiten hin" habe Barrière den Plan gefaßt, ihn zu ermorden, und wenn er dann dem Parlamente bezeugte, daß „so viel daran fehlt, daß die Jesuiten den Barrière Beicht gehört und verleitet hätten, daß im Gegentheil die Jesuiten es sind, welche Barrière mit der Hölle gedroht und ihm dann die Vollführung seines Verbrechens unmöglich gemacht, indem sie den Monarchen selbst vor dem gegen seine Person gefaßten Plane warnten?" Aber Heinrich IV ein Ungeheuer, ein Lügner, ein Unbesonnener .... Das sind Blasphemien, wird jeder gute Franzose sagen, und man muß wohl keck sein, um diese Sprache zu führen, selbst wenn man die Sache annimmt: ich gestehe es aufrichtig; möge aber jeder gute Franzose seinerseits erkennen, daß Das, was man von Heinrich IV weder sagen noch denken kann, nothwendig auf Jene paßt, welche das Edikt fabrizirt haben; beinahe möchte ich sagen, „und auf Diejenigen, welche es annehmen," wenn ich nicht wüßte, daß alle Jene, welche die Gegenstände durch ein gefärbtes Glas an-

*) Siehe Dokument VI, S. 16.

sehen, Alles in der Farbe des Glases erblicken; wenn ich nicht wüßte, daß die Unwissenheit, welche nie der Magistratur eigen ist, zu oft eine „Zubehör der Beamten“ ist; wenn ich nicht wüßte, daß eine Leidenschaft, eingewurzelt so zu sagen in dem Herzen des aufgeklärtesten Menschen, macht, daß er oft Das nicht weiß, was er am Besten weiß; wenn ich nicht wüßte, daß zwischen einem rachsüchtigen Menschen und einem unsinnigen kein Unterschied ist, und daß Zorn und Wuth immer die Narrheit erzeugen. Ira gignit insaniam, ira cor hominis ad insaniam protrahit *).

III. Heinrich IV bürdet in seinem vorgeblichen Edikte den Jesuiten auch noch das Attentat Johann Châtel's auf; wir haben bewiesen, daß Johann Châtel „alle Jesuiten gerechtfertigt hatte;“ Heinrich IV selbst machte zu Gunsten der Jesuiten „die beharrlichen Erklärungen Châtel's“ geltend **). Dieser Monarch beweist dem Parlament durch die Autorität des Parlamentes selbst, daß kein Jesuit den geringsten Antheil an dem Verbrechen Châtel's gehabt: wie ist es möglich, daß Heinrich IV zugleich der Ankläger und Vertheidiger der Jesuiten ist, in einem so wichtigen und ihn so nahe berührenden Punkte? Wir halten ein: wollten wir Alles sagen, es reichte ein Band nicht hin, und wir haben versprochen, kurz zu sein.

IV. Heinrich IV will in seinem vorgeblichen Edikte die Beschuldigungen, womit er die Jesuiten überhäuft, bekräftigen; diese Beschuldigungen waren so klar bewiesen, daß in Folge derselben, „und wegen ihnen Guignard öffentlich hingerichtet wurde.“ Wir werden zu seiner Zeit sehen, daß diese Thatsache in dem Edikte nicht stehen durfte; wir brauchen hier nur zu bemerken, daß Heinrich IV in seiner Antwort an das Parlament behauptet, Guignard „sei nicht einmal beschuldigt, an dem Mordversuche Châtel's Theil genommen zu haben;“ wenn er gefänglich eingezogen wurde, „so geschah Dies aus einem andern Grunde, als den man in seinen Schriften gefunden zu haben behauptete. So erklärt also Heinrich IV in seinem Edikte, „daß

*) Senec. lib. de ira.

**) Sieh Dokument VI, S. 28.

der Jesuit Guignard wegen Einverständniß mit einem oder mehreren Königsmördern hingerichtet worden sei," und darauf erklärt er in seiner Antwort an das Parlament, daß Guignard aus einem andern Grunde hingerichtet wurde.

V. Heinrich IV verbietet in seinem vorgeblichen Edikte, „junge Leute in die Collegien der Gesellschaft außerhalb des Reiches zu schicken, bei Strafe der Majestätsbeleidigung." Gleichwohl schickten mehrere selbst der ausgezeichnetsten Familien Frankreichs ihre Söhne zu den Jesuiten in Douay, Pont-à-Mousson und anderswohin, ohne der „Strafe der Majestätsbeleidigung" zu verfallen. Noch mehr: unter den Motiven, welche Heinrich IV angibt, um die Zurückberufung der Jesuiten zu rechtfertigen, machte er die Leere der Collegien der Universität geltend. „Man sucht die Jesuiten auf, sagt dieser Monarch zum Parlament; man sucht sie auf, **ungeachtet eurer Erlasse,** und außer meinem Reiche." Diese Worte, ungeachtet eurer Erlasse, sind ein neuer Beweis, daß Heinrich IV sein Edikt nicht kannte; wenn er es gekannt, hätte er wohl schicklich solcher Ausdrücke sich bedienen können? und wenn er es gekannt, hätte er den Erlassen Das beimessen können, was sie mit dem Edikte gemein hatten, was sogar spezieller eine Folge des Edikts war, weil es hauptsächlich gegen „die Priester und Zöglinge des Collegiums von Clermont" gerichtet war?

Dazu füge man, was wir weiter oben bei der Antwort Heinrich's IV an die Jesuiten von Verdun bemerkt haben; und wenn alle diese Beweise zusammen die antijesuitischen Magistrate nicht überzeugen, so beweist Das nur, daß die antijesuitischen Magistrate der Wahrheit unzugänglich sind, und daß man sie, statt mit ihnen zu rechten, den Aerzten überlassen müße.

Dritte Behauptung.

Heinrich's IV Edikt ist unregelmäßig in seiner Form.

Die Edikte zeichnen sich durch zwei Formeln aus, welche ihre ewige Dauer zu erkennen geben; die eine steht gleich am Anfang: Für alle Gegenwart und Zukunft; die andere am Ende: Und damit Dies für immer fest beschlossen

und unabänderlich sei, so haben Wir Unser Siegel beidrucken lassen. Die Edikte sind immer mit grünem Wachse gesiegelt, ausgenommen jene, die an das Parlament zu Grenoble gerichtet sind; die Edikte sind stets nur vom Monat und Jahr datirt. Ich schäme mich, die Magistrate über eine solche Materie unterrichten zu müßen; aber zuletzt wollte die Vorsehung, welche ihre Pläne hat, daß sie diese Hauptkennzeichen, die dem flüchtigsten Leser nicht entgehen, nicht wußten, oder aus dem Auge verloren. Das Edikt Heinrich's IV hat die zwei Formeln nicht, welche die Edikte charakterisiren; es ist nicht „in grünem Wachs gesiegelt;" es ist datirt „vom 7ten Januar."

Es genügt uns, diese drei Unregelmäßigkeiten in der Form des Edikts von 1595 anzuführen, und zu sehen, was das Parlament von Dijon Alles ersonnen, um den Folgerungen zuvorzukommen, die man daraus gegen die Realität des Edikts ziehen könnte. Hören wir die öffentliche Behörde, und bemühen wir uns, einen Schein von Gründlichkeit in seiner Antwort aufzufinden *). „Der ungenannte Verfasser des Problème historique, sagt der H. Generalanwalt, hat sogar in der Form des Edikts Beweise dafür finden wollen, daß es unterschoben ist, und er glaubte seinen Zweck erreichen zu können, wenn er als alte Regeln Formeln angibt, welche der Gebrauch von mehrern Jahrhunderten kaum unabänderlich feststellen konnte." Das ist die definitive Antwort des Richters, der nur die Schwierigkeit zu entfernen, und sie dem Auge zu entrücken sucht, indem er beifügt, daß vor der Regierung Franz I „die Briefe mit dem großen Siegel Ordonnanzen genannt wurden." Das zu wissen liegt uns in vorliegender Frage sehr wenig daran. Er fügt noch bei, daß „man seit Franz I und bis gegen die Mitte des XVII. Jahrhunderts Erklärungen und offene Briefe finde, welche alle Merkmale an sich tragen, welche **heut zu Tage** Unterscheidungsmerkmale für die Edikte geworden sind; daß man im Gegentheile Edikte findet, welche die ausschließlich den Erklärungen eigene Form haben." Das Ministerium führt zum

---

*) Arrêt du 27 janvier 1764, p. 9.

Beweise „das Edikt von Cremieux“ an, ohne zu bemerken, daß das Edikt vom Jahre 1536 ist. Er führt noch, ich weiß nicht welche Edikte von 1565 und 1607 an, Edikte, die er näher hätte bezeichnen sollen; er geht endlich auf das Jahr 1639 über, um da zwei andere in dem Erlaß vom 4ten September 1740 eingezogene Edikte zu finden.

Nach diesem schmächtigen Prunk von Gelehrsamkeit schließt dieser Beamte, der Nichts erläutert, Nichts bewiesen, und sich gefürchtet zu haben scheint, er möchte verstanden werden, in triumphirendem Style, „daß man Unrecht gehabt, zu behaupten, **zu allen Zeiten** seien die Edikte an alle Gegenwart und Zukunft gerichtet, nur vom Monat datirt, und mit grünem Wachse gesiegelt gewesen.“ Es muß im Vorbeigehen bemerkt werden, daß der Verfasser des Problême historique nicht behauptet hatte, daß man zu allen Zeiten, selbst zur Zeit Clodion des Langhaarigen und Pipin des Kleinen die Edikte durch diese zwei Formeln unterschieden habe: Für alle Gegenwart und Zukunft.... Und damit Dies für immer fest beschlossen und unabänderlich sei. Man darf von Dem keine guten Gründe erwarten, der seinem Gegner schlechte beilegt, um ihn desto erfolgreicher zu bekämpfen; auch muß ich fürchten, daß das Gerede der öffentlichen Behörde von Dijon dem nachsichtigsten Leser wenigstens Mitleid einflößen möchte. Erörtern wir es einen Augenblick, ohne es zu umgehen, und um kürzer zu sein, fassen wir es auf einmal zusammen.

Das Parlament von Bourgogne will nicht, „daß man als alte Regeln Formeln angibt, welche der Gebrauch von mehreren Jahrhunderten kaum unabänderlich feststellen konnte.“ Das ist sehr vernünftig, aber sehr übel angebracht; und ohne bis zu Franz I hinaufzusteigen, wollen wir beweisen, daß das Ganze nur eine leere Ausflucht ist, die Niemanden irre führen darf. Unsere Methode ist einfacher: wir glauben, um zu urtheilen, welches die Form des Edikts Heinrich's IV von 1595 hätte sein sollen, genüge es zu wissen, „welches die beständige und unveränderliche Form der Edikte unter Heinrich's IV Regierung war; und um dem Leser zu zeigen, daß wir ihn nicht täuschen wollen, gehen wir bis zu Heinrich III hinauf. Wenn aber vom Jahre

1588 z. B. bis 1598 kein einziges Edikt dem von 1595 gleicht in keinem der drei angegebenen Punkte; wenn in dieser langen Zeit weder Befehl, noch Erklärung, noch offene Briefe sich finden, welche in diesen nehmlichen drei Punkten von den Edikten sich nicht unterscheiden, was können wir anders daraus schließen, als daß die Antwort der öffentlichen Behörde von Dijon weder dem Geiste Jener Ehre macht, die sie ausgehegt, noch dem Scharfsinn Jener, die sich damit begnügen? Nun aber, ein bedachtsames Lesen aller in dieser Zeit vom König erlassenen Urkunden hat uns in den Stand gesetzt, über alle diese Punkte ein Urtheil zu fällen. Das Publikum darf es nicht übel nehmen, daß wir nicht wollen, daß man uns auf's Wort darüber glaube.

I. Wir finden unter Heinrich III das Edikt vom Juli 1588, ohne Datum des Tages, mehrmal vom Könige selbst unter dem Titel angeführt: „Unser Edikt vom Monat Juli."

II. Das Edikt wegen Versetzung des Parlaments von Paris nach Tours ist „gegeben zu Blois im Monat Februar, im Jahre der Gnade 1589." Man liest am Anfang: Aller Gegenwart und der Zukunft Heil; man liest am Ende: Und damit Dies für immer fest beschlossen und unabänderlich sei, haben Wir Unser Siegel beidrucken lassen. Dieses Edikt ist gesiegelt „mit dem großen Siegel in grünem Wachs mit rothen und grünen seidenen Schnüren." Dieses Edikt, von Heinrich III in den meisten später erlassenen offenen Briefen angeführt, ist immer „Unser Edikt vom Monat Februar."

III. Im Jahre 1589 findet man noch das Edikt gegen den Herzog von Mayenne und alle Die, welche freiwillig in den Städten Paris, Rouen, Toulouse, Orleans u. s. w. wohnen. Man findet die gewöhnlichen Formeln am Anfang und Ende; „ohne das Datum des Tages, sowie das Siegel in grünem Wachs."

IV. Im Jahre 1591 widerruft Heinrich IV die Edikte Heinrich's III vom Monat Juli 1585 und vom Monat Juli 1588. Das Edikt Heinrich's IV gebraucht „die gewöhnlichen Formeln," und ist gegeben zu Nantes „im Monat Juli im Jahre der Gnade 1591," und gesiegelt nicht en double **quehue,** sondern

en double **queue** mit seidenen Schnüren und grünem Wachs.

V. Es gibt ein Edikt Heinrich's IV über die Unterwerfung der Stadt Orleans; man findet darin „die zwei Formeln;" es ist gegeben zu Nantes „im Monat Februar 1594;" es ist gesiegelt „in grünem Wachs."

VI. Es gibt ein Edikt Heinrich's IV über die Unterwerfung von Paris; es sind immer „die nehmlichen Formeln;" es ist erlassen zu Saint-Germain-en-Laye „im Monat März 1594" und gesiegelt „in grünem Wachs."

VII. Ein anderes Edikt Heinrich's IV über die Unterwerfung von Lyon; man vergißt nicht „die zwei Formeln;" es ist gegeben zu Saint-Germain-en-Laye „im Monat Mai im Jahre der Gnade 1594."

VIII. In einem Edikte desselben Monarchen über die dem Herzog von Mayenne zugestandenen Artikel findet man „die zwei Formeln;" es ist gegeben zu Folembray „im Monat Januar im Jahre der Gnade 1596."

IX. Ein anderes Edikt Heinrich's IV über die dem Herzog von Mercoeur zugestandenen Artikel: immer die zwei Formeln; es ist datirt aus Angers vom Monat März im Jahre der Gnade 1598 und gesiegelt in grünem Wachs.

Wir könnten hinzufügen das Friedensedikt vom Monat April 1598; das Edikt zur Regulirung des Bergbaues vom Monat Juni 1601; das Edikt zur Einführung der königlichen Kammer vom Monat September 1601; das Edikt gegen die Duelle vom Monat April 1602; die Edikte vom Juli 1606, vom Januar 1608, vom Juni 1609, vom Juli 1609 u. s. w. In allen diesen Edikten, welche wir vorzugsweise angeführt haben, weil sie zur Zeit der Ligue und wegen der Ligue erlassen worden waren, in allen diesen Edikten, so wie in jenen, die wir nicht anführen, findet man „die zwei Formeln, das Datum des Monats und Jahres allein, und das Siegel in grünem Wachs."

Ich setze hinzu, daß ich die meisten Erklärungen, Befehle, offenen Briefe u. s. w., welche in der nehmlichen Zeit erschienen, gelesen habe; sie unterscheiden sich alle „ohne Ausnahme" von den Edikten in allen den Punkten, die wir als **charakte-**

ristisch für das Edikt bezeichnet haben; sie führen alle das Datum „des Tages;“ sie führen keine „der beiden Formeln;“ sie sind nie „in grünem Wachse“ gesiegelt.

Beweist nun dies Alles nicht unwiderlegbar, daß in der fraglichen Epoche die Formeln der Edikte bereits unabänderlich festgestellt waren? Daß, wenn man will, ein Gebrauch von mehrern Jahrhunderten dazu gehörte, geht uns Nichts an; dieser Gebrauch stand fest unter der Regierung Heinrich IV, und um diese handelt sich's nur. Durch welches Geschick gleichen sich alle Edikte Heinrich's IV, und enthalten in sich durchweg „die drei Kennzeichen,“ die wir angegeben? Also „1761 erst“ erläßt Heinrich IV ein Edikt, das auf einmal von denen, die er zur Zeit seiner Regierung erließ, verschieden ist. . . . Und es soll uns nicht erlaubt sein, eine Bemerkung darüber zu machen.... Und diese Bemerkung soll ein Sophisma sein.... Und dieses Sophisma soll beweisen, daß die Wahrheit uns beleidigt!!!

Vierte Behauptung.

Das Datum des Edikts ist offenbar falsch.

Es ist sonderbar, daß man in einem Edikte, „welches das Datum des Tages nicht führen sollte,“ vom gewöhnlichen Gebrauch nur abgewichen ist, „um es falsch zu datiren.“ Diese Beschuldigung ist hart, und wäre das Edikt ächt, die Gesetze könnten den Verfälscher, der dessen Datum ändert, mit dem Tode bestrafen. Sparen wir diese Betrachtungen und beweisen wir, daß das Edikt vom 7ten Januar **nicht hat am 7ten Januar erlassen werden können.** Wir wollen nur zwei Gründe anführen, die unwiderlegbar sind.

I. Der König befiehlt den Jesuiten von Paris „namentlich,“ die Hauptstadt drei Tage, nachdem ihnen dieses Edikt eröffnet worden, zu verlassen: worauf ich bemerke, daß dieses Edikt den Jesuiten der Hauptstadt „nicht eröffnet werden konnte;“ und daß es die größte aller Thorheiten ist, ein Edikt als ächt gelten zu lassen, das **etwas bereits Geschehenes** befiehlt. Wäre es nicht lächerlich, wenn das Parlament den Jesuiten von Vienne

befähle, Paris zu verlassen. Gleichwohl läßt man Heinrich IV also sich benehmen. Wir haben in dem Artikel über Johann Châtel gesehen *), daß die Jesuiten „am 8ten Januar auf drei Karren Paris" verlassen hatten, und am andern Tag nach ihrer Abreise eröffnet man ihnen auf's Neue den Befehl, abzureisen! Zu Paris, wo sie nicht mehr sind, kündigt man ihnen den Befehl an, Paris zu verlassen! Und man will diesen Widerspruch aus dem Wege räumen, indem man an die den Parlamentsregistern schuldige Achtung erinnert; und die Vernunft wird nicht mehr heiliger sein, „als eine in der Kanzlei hinterlegte Abschrift!"

Der Leser mußte bemerken, daß die Jesuiten am Sonntag den 8ten Januar Paris verließen, und daß das Edikt folglich „ihnen erst am 9ten eröffnet werden konnte," d. h. den Tag nach ihrer Abreise.

II. Die Todesstrafe Guignard's ist in dem Edikte „als ein dem Edikte vorangehendes Ereigniß, und als eine der Ursachen, welche den Monarchen zur Erlassung dieses vorgeblichen Ediktes bestimmten," angegeben: indem in Folge dessen besagter Guignard öffentlich hingerichtet wurde. Wir haben gesehen, daß Guignard am 7ten Januar hingerichtet wurde; wir fügen hinzu, daß er „Nachts und beim Fackelschein" zum Tode befördert ward; sollte man aus Achtung gegen die Magistratur voraussetzen, daß das Edikt „auch ein nächtliches Erzeugniß des königlichen Rathes war?" Sollten wir glauben, daß man entweder in prophetischer Sprache die Zukunft als bereits geschehen dargestellt, oder daß das Edikt „erst nach der Hinrichtung Guignard's" erlassen ward?

H. Morveau hatte den Muth, diesen Widerspruch nicht zu verhehlen. „Man stellt," sagt dieser Beamte, „das Datum des Edikts als widersprechend seinem Inhalte dar, indem man meint, es habe nicht am nehmlichen Tage, als der Erlaß unterzeichnet wurde, verfaßt werden können und datirt nach seinem Vollzuge, dessen es Erwähnung thut."

*) S. die Jesuiten als Mitschuldige Barrière's und Johann Châtel's, S. 44.

Das ist also die Schwierigkeit und die Antwort; die eine, wie die andere in einem verworrnen Styl, der sonderbar die Verlegenheit des Redners enthüllt: er behauptet also, das Edikt sei am nehmlichen Tage, wie der Erlaß unterzeichnet worden; der Rath wollte ohne Zweifel seine Neugierde befriedigen und sehen, „wie gefaßt wohl Guignard wäre;" und er kehrte dann **„nach der Hinrichtung"** zurück, um das „einige Stunden vorher" abgefaßte Edikt zu unterzeichnen. So reimt sich Alles, Dank der scharfsinnigen Behörde von Dijon; der Beschluß gegen Guignard wurde am 7ten Januar erlassen, und Nachts und bei Fackelschein vollzogen; das Edikt gegen alle Jesuiten ward am Tage abgefaßt und Nachts nach der Hinrichtung Guignard's datirt; ohne Zweifel ward das Edikt „ein wenig vor Mitternacht und einige Minuten vor dem 8ten Januar" erlassen; und wie könnte man sonst den andern schlagenden Beweisen gegen die Gesellschaft auch noch den hinzufügen, der „aus der Hinrichtung Guignard's, eines ihrer Glieder," hervorgeht? Irgend ein spitzfindiger Grammatiker wird behaupten, daß man, wenn auch das Edikt um einige Stunden später ist, als die Hinrichtung Guignard's, nicht hätte sagen können, daß Guignard hingerichtet war; man drückt sich so aus „über Das, was den Augenblick geschehen ist." Diejenigen, welche noch fähig sind, zu urtheilen, sobald es sich um Jesuiten handelt, werden wider ihren Willen sehen, daß das Edikt erst **„170 Jahre** nach dem Tode Guignard's" erlassen ward, und daß man so davon sprechen konnte, als von einem „vor langer Zeit" vorgefallenen Ereigniß.

Fünfte Behauptung.

Der Styl des Edikts ist barbarisch, und lächerlich seine Orthographie.

Der Styl des Edikts ist barbarisch, und Kenner wird man nie überzeugen, daß es dem Jahrhunderte der Ossat, Duperron, Sully, Villerol, Chiverny u. s. w. angehöre. Nicht so sind die Edikte abgefaßt, welche den Namen Heinrich's IV tragen. Es ist allzu auffallend, daß die Edikte von 1594 und 1596 einander gleichen, und „einem in der Mitte liegenden Edikte von 1595"

in Nichts ähnlich sind. Wir könnten uns, scheint es, jene Buchstabenstecherei erlauben, welche der Gerichtshof zu Paris in dem Verbalprozesse „über die Bewahrung der Extraits des Assertions" seiner nicht unwürdig hielt; aber der Pariserhof war nicht genöthigt, wie wir, schonend mit dem Publikum zu verfahren. Wir begnügen uns, den Leser zu ermahnen, die Edikte Heinrich's IV zu durchlaufen, und sie mit dem vom 7ten Januar zu vergleichen; wir getrauen uns ihm zu versprechen, daß er nur in dem Edikte vom 7ten Januar folgende Barbarismen finden wird: Induire et persuader la liberté de pouvoire attenter à la vie du roi.... Chastel, nourri et élevé depuis quelques ans et fait le cours de ses études. Pour raison de quoi ledit Guignard ayant été publiquement exécuté, et recognoissant combien pernicieuse est la demeure der Jesuiten in Frankreich.... Voulons et nous plaît, daß die Jesuiten, où ils seront trouvés qu'ils soient punis u. s. w.

Die Orthographie, welche die Ediktfabrikanten angenommen, ist nicht aus dem Jahrhundert Heinrich's IV; wir könnten sogar beifügen, daß sie gar keinem Jahrhundert angehört. Wir berufen uns auf die bereits angeführten Schriften der Minister und Staatssekretäre, welche ohne Zweifel keine Orthographie hatten, die nur ihnen angehörte; wir berufen uns auf die Originalbriefe Heinrich's IV selbst. Ich nehme ein Edikt „vom Monat Mai 1594," oder wenn man lieber will, die Kriegserklärung an Spanien „vom 17ten Januar 1595," also zehn Tage nach dem vorgeblichen Edikt. In diesen zwei Urkunden, die ich im Originale gelesen, ist die Orthographie ganz verschieden von der im Edikte gegen die Gesellschaft. Wird man noch aus Achtung „für die in der Kanzlei hinterlegte Abschrift" glauben, daß die Orthographie „vom 17ten Januar," der „vom 7ten vorhergehenden Januar," und auch der „vom nächsten Monat Februar" nicht mehr ähnlich war? Ich habe den 1595 gedruckten Prozeß Châtel's gelesen; die zur nehmlichen Zeit von dem wüthenden Johann Boucher verfaßte Apologie Johann Châtel's u. s. f. In allen diesen so eben angegebenen Schriften liest man ceux und nicht ceulx...; outre, féaux, und nicht oultre, féaulx; man liest royaume, und nicht royaulme....;

desseins, témoins, und nicht desseings, témoings; ich habe nirgends attemptats; cognoitre, sugjets, hinumanité, quehue, Jehan u. s. w. u. s. w. gefunden; überall fand ich Jean Châtel, Jean Boucher, in allen Urkunden, welche in der Zeit, worum es sich handelt, von der königlichen Autorität ausgegangen sind; ich finde überall exécution, und nie exécutement; seit dem Jahre 1593, in einer Erklärung des Königs vom 27sten Dezember liest man queue, und nicht quehue; das Wachs ist jaune, uud nicht jaulne; im Edikte vom Monat Mai 1594 ist Heinrich III der verstorbene König notre très cher seigneur, und nicht wie in dem Edikte vom 7ten Januar notre très honoré sieur u. s. w.

Ich könnte sogar beifügen, daß es sehr zweifelhaft ist, ob man zu irgend einer Zeit sugjets, hinumanité, quehue, prinze u. s. f. geschrieben habe. Diese lächerliche Orthographie findet sich nur in dem Texte des Edikts, das von den Parlamenten zu Paris und Dijon unterzeichnet ward u. s. w.

Leicht wäre es, diese grammatikalischen Erörterungen auszudehnen; allein das Wenige, was wir gesagt, berechtigt uns zu dem Schlusse, daß das Edikt von einem ungeschickten Verfälscher fabrizirt und von unwissenden, unachtsamen oder leidenschaftlichen Magistraten hingenommen wurde. Man wird keinen vernünftigen Menschen überzeugen, daß man in dem Edikte vom 7ten Januar 1595 einer Orthographie folgen mußte, verschieden von der, die man in allen unter der Regierung Heinrich's IV erlassenen Edikten findet, verschieden sogar in mehreren Punkten von der, die von Joinville, Clemengis, Villon, Commines, Baïf, Marot, Rabelais, Jodelle bis auf den Verfasser des Briefes an Urania und des philosophischen Taschenlexikons herab im Gebrauch war. Diejenigen, welche die Geduld haben, die Orthographie dieser verschiedenen Schriftsteller zu vergleichen, werden sich selbst gestehen müßen, und wider ihren Willen, daß dieses Argument allein, das nicht von der Art ist, um hier in seiner ganzen Kraft dargestellt zu werden, einen vollständigen Beweis gegen die Aechtheit des Ediktes vom 7ten Januar 1595 bildet.

Sechste Behauptung.

Die abweichenden Lesearten, die sich in den verschiedenen Texten des nehmlichen Ediktes finden, beweisen klar, daß es unterschoben ist.

Die Parlamente zu Paris, Toulouse, Rouen und Dijon haben den Text des Edikts Heinrichs IV vollständig angeführt. Ich frage zuerst, ob ich nicht Recht habe, als unbestreitbar vorauszusetzen, daß das an diese verschiedenen Parlamente ausgefertigte Edikt „dasselbe war," daß es „in den nehmlichen Ausdrücken" abgefaßt, „in derselben Sprache und mit der nehmlichen Orthographie" geschrieben, und „vom nehmlichen Tage" datirt war? Wenn aber Nichts von allem Diesem gleichförmig sich findet in den verschiedenen Texten des Ediktes, ist man nicht gezwungen, gegen die Aechtheit desselben zu schließen? Man nehme jede vom Könige herrührende Urkunde; man vergleiche ein anderes Edikt Heinrichs IV oder Ludwigs XV; man lasse alle Parlamentsregister sich vorlegen, und man zeige mir darin dasselbe Edikt, dieselbe Urkunde „verschieden abgefaßt, geschrieben und datirt nach den verschiedenen Gerichtshöfen, an die sie gerichtet ist." Wird man wohl zur Feststellung der Aechtheit des Ediktes vom 7ten Januar behaupten, daß es damals gewöhnlich war, für jedes Parlament eine eigene Orthographie zu haben; daß man für die einen wußte, was man für die andern nicht wissen wollte, und daß das nehmliche Edikt mehrmal unter verschiedenem Datum erlassen wurde.

Ich brauche die Sätze nicht zu erläutern, die, nur ausgesprochen, schon den Beweis liefern. Ich könnte dem Leser eine Menge Varianten vor Augen halten, wovon einige ganz originell sind. Ich will nur wenige anführen, die der Unredlichkeit keine Ausflucht gewähren. Ich ziehe die Texte des Ediktes, welche das Pariser Parlament und die Classe zu Dijon anführen, vor: diese allein hat die Aechtheit des Edikts „in der Form" zu rechtfertigen versucht.

Text des im Pariser Parlamentsbeschluß vom 6. August 1762 angeführten Edikts.	Text des im Parlamentsbeschluß von Dijon vom 27. Januar angeführten Edikts.
Cest état	Cet état.
Recognu	Recongnu.
Avoir	Avoit.
Apuy	Appuis.
Entreprinses	Entreprises.
Sieur et frère	Sieur frère.
Pratique	
Prises	Prinze.
Pierre	
Récentement	Exécutement.
Attemptat	Attentat.
La	Ladite.
Oultre	Outre.
Escriptes	Ecrits.
Sugjets	Subjets.
Leur roi	Leurs roys.
Guygnard	Guinard.
Mûrement	Meurement.
Et des causes	
Dudit	
Quelque lieu et ville . . .	Quelques lieux et villes.
La	Ladite.
Donataires	Donateurs.
Iceulx	Iceux.
Qualité	
Séant	
Notre dit	Leur..., et Toulouse leur dit.
Scellé	Scellées.
Sur double queue	A simple quehue de parchemin pendant.
De sa majesté	
En cire jaune etc.	En cire jaulne etc. *)

*) Einige der hier vom Verfasser angeführten Varianten finden sich in dem von uns gegebenen Texte des Ediktes nicht, indem dieser Text nach der zu Rouen einregistrirten Copie abgedruckt wurde.
(Anm. des Herausg.)

Wir wollen uns auf diese kleine Anzahl von Varianten beschränken, indem wir dem Leser versichern, daß wir leicht viermal so viel anführen könnten. Das Parlament zu Toulouse war nicht glücklicher oder geschickter in dieser Zusammenstellung. In dem Texte des Edikts, der in dem Berichte des H. Chalvet aufgezeichnet ist, finden sich beträchtliche Auslassungen. Sollte man glauben z. B., daß Dionysia Hazart, die Mutter des besagten Johann (Jehan) Châtel, sich in dem Edikte von Toulouse nicht findet, während doch Dionysia Hazart Partei war in dem Prozesse des Mörders? Erstaunenswerther aber ist noch, daß nach dem Parlament von Toulouse das Edikt nicht mehr vom 7ten Januar 1595 ist; es ist erlassen „zu Paris am **12ten** Januar im Jahre der Gnade 1595....“ Ich schäme mich, solche Verfälschungen in einem legalen Beweise aufzudecken. Enden wir.

Sollten wir aber den Leser nicht vorher darauf aufmerksam machen, daß, wie die Einen mit den Andern nicht einig sind, die Parlamente unter sich selbst nicht harmoniren? Was bedeuten diese Varianten, die man im einzigen Texte des Ediktes findet? Nimm „die in der Pariser Parlamentskanzlei hinterlegte Abschrift“: man schreibt ceux und ceulx, Guynard und Guignard u. s. w. Man nehme das vom Parlament von Dijon gezeichnete Edikt: da heißt es noch desseins und desseings, sujets und subjets u. s. w.

Wer ist der Aufrichtige, der jetzt nicht überzeugt sein wird, daß, wenn das Edikt Heinrichs IV vom 7ten Januar 1595 sich in den Parlamentsregistern findet, Dies darum geschah, um als ein gesetzliches Denkmal der Ungerechtigkeit unsers Jahrhunderts, und der Schande für die Magistrate, die so keck oder so einfältig waren, es hinzunehmen, für ewige Zeiten darin zu stehen *). Magna est vis veritatis, quae contra omnium

*) Die Falschheit des Ediktes einmal erwiesen, kann man nicht mehr staunen über die Abweichungen und Widersprüche, worein Jene sich verwickelten, welche dessen Realität zu verfechten auf sich nahmen.

In dem Berichte von Dijon über die Einführung der Jesuiten datirt man Seite 16 dieses Edikt vom 7ten Januar 1595; auf der nächsten Seite datirt man es vom **12ten** desselben Monats.

ingenia, calliditatem, solertiam, et contra fictas hominum insidias facile se per se ipsam defendit.

Im Pariser Parlamentsbeschluß vom 6ten August 1762 *) findet man zwei Data, das eine vom 7ten, das andere vom 21sten Januar **).

*) Seite 5, Anmerk. (6).
**) Seite 8, Anmerk. (3).

In diesem nehmlichen Berichte von Dijon behauptet man, daß die Gesellschaft „von dem wirklichen, zu Béziers sich befindlichen Parlament von Toulouse verbannt worden sei," und Seite 24 führt man das 1603 erlassene Edikt Heinrichs IV an, worin alle Städte genannt sind, woraus die Jesuiten nicht waren vertrieben worden, und Béziers steht darunter.

Seite 48 behauptet man kühn den Beamten zu Dijon, „daß dieses Edikt sich in ihren Registern finde;" und diese Beamten, welche wohl wissen, daß es nicht so ist; wagen nicht zu lügen, und begnügen sich in ihrem Erlasse mit den Worten, „daß es in der Gerichtskanzlei sich befinde *)," wie es dort in der That auf einem Flugblatte stand.

*) Arrêt de Dijon, p. 9.

Nach dem Pariser Parlamentsbeschluß ist das Edikt einregistrirt „bei den Parlamentshöfen zu Rouen und Dijon;" nach einem Flugblatt, worauf dieses Edikt mit den Einregistrirungserlassen abgedruckt ist, befindet es sich in den Registern zu Rouen, Dijon und Rennes; und man sah, daß es in dem Bezirke dieses Parlamentes damals nicht ein einziges Jesuitenhaus gab *).

*) S. das Vorwort zur ersten Abtheilung S. XI, Anmerk. **; das Edikt und die Einregistrirungen sind dort nach diesem Flugblatte abgedruckt.

Nach dem Pariser Parlamentsbeschluß ferner ist das Datum der Einregistrirung des Parlaments zu Rouen vom 21sten Januar 1595; das des Parlaments zu Dijon vom 16ten Februar desselben Jahres. Nach der Abhandlung eines der Richter *) ist die Einregistrirung zu Rouen datirt vom 3ten Februar 1595, die von Dijon vom 8ten Juni desselben Jahres.

*) Edit. in 4to, p. 31, col. 2.

Nach dieser nehmlichen Abhandlung *) geschah die Einregistrirung zu Dijon acht Tage nach der Wiedervereinigung Derer von Semur. Nach dem Flugblatt geschah sie zu Semur vier Monate nach der Wiedervereinigung.

*) Edit in 4to, p. 31, col. 2.

Wenn man diesem Monsieur des enquêtes glaubt *), „so steht das vom Könige im Januar 1595 erlassene Edikt in den geheimen Artikeln (art. 51) in Betreff der Unterwerfung von Guienne, welche beim Gerichte einregistrirt sind;" und folglich ist dort auch das Edikt nothwendig einregistrirt, wenigstens indirekt und darunter mitbegriffen. Gleichwohl hat man gesehen, daß der Pariser Parlamentsbeschluß „nur von einer in der Kanzlei hinterlegten Abschrift" spricht.

*) Edit. in 4to, p. 31, col. 2.



IHS

St. Franciscus Xaverius.

(WAHRE ABBILDUNG — VERA EFFIGIES)

Verlag von G. J. Manz in Regensburg.



